



HESSISCHER LANDTAG

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen

(Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG)

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Hessisches Beamtengesetz**
- Artikel 2 Hessisches Besoldungsgesetz**
- Artikel 3 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz**
- Artikel 4 Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz**
- Artikel 5 Justizvollzugsbeamtenüberleitungsgesetz**
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes**
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung**
- Artikel 9 Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes**
- Artikel 10 Änderung des Hessischen Richtergesetzes**
- Artikel 11 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**
- Artikel 12 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**
- Artikel 13 Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes**
- Artikel 14 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**
- Artikel 15 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- Artikel 16 Änderung des Hessischen Freiwilligen Polizeidienst-Gesetzes**
- Artikel 17 Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**
- Artikel 18 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden**
- Artikel 20 Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**
- Artikel 21 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

- Artikel 22** **Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**
- Artikel 23** **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**
- Artikel 24** **Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von
Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes**
- Artikel 25** **Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung**
- Artikel 26** **Änderung der Dienstjubiläumsverordnung**
- Artikel 27** **Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung**
- Artikel 28** **Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung**
- Artikel 29** **Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**
- Artikel 30** **Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**
- Artikel 31** **Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung**
- Artikel 32** **Zuständigkeitsvorbehalt**
- Artikel 33** **Inkrafttreten**

Artikel 1

Hessisches Beamtengesetz (HBG) ^{1,2}

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 4 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion
- § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 7 Politische Beamtinnen und Beamte
- § 8 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis
- § 9 Ernennung
- § 10 Auswahl, Stellenausschreibung
- § 11 Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot
- § 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Zweiter Abschnitt Laufbahnen

- § 13 Laufbahn
- § 14 Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung
- § 15 Zulassung zu den Laufbahnen
- § 16 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 17 Vorbereitungsdienst

¹ FFN 320-196

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9), der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 über die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) und der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 204 S. 23).

- § 18 Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose
- § 19 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 20 Einstellung, Probezeit
- § 21 Beförderung, Aufstieg
- § 22 Laufbahnwechsel
- § 23 Verordnungsermächtigung

Dritter Abschnitt
Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften

- § 24 Grundsatz
- § 25 Abordnung
- § 26 Versetzung
- § 27 Umbildung von Körperschaften

Vierter Abschnitt
Beendigung des Beamtenverhältnisses

Erster Titel
Entlassung

- § 28 Entlassung kraft Gesetzes
- § 29 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 30 Verfahren und Folgen der Entlassung

Zweiter Titel
Verlust der Beamtenrechte

- § 31 Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren
- § 32 Gnadenrecht

Dritter Titel
Ruhestand, Dienstunfähigkeit

Erstes Kapitel
Ruhestand

- § 33 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 34 Hinausschieben der Altersgrenze
- § 35 Ruhestand auf Antrag

Zweites Kapitel
Dienstunfähigkeit

- § 36 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 37 Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 38 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 39 Ärztliche Untersuchung

Drittes Kapitel

Einstweiliger Ruhestand

- § 40 Politische Beamtinnen und Beamte
- § 41 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Viertes Kapitel Gemeinsame Vorschriften

- § 42 Versetzung in den Ruhestand

Vierter Titel

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden

- § 43 Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung
- § 44 Ende des Amtsverhältnisses

Fünfter Abschnitt Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Erster Titel Allgemeines

- § 45 Neutralitätspflicht
- § 46 Aussagegenehmigung
- § 47 Diensteid
- § 48 Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen
- § 49 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 50 Medienauskünfte
- § 51 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 52 Wahl des Wohnorts
- § 53 Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts
- § 54 Dienstkleidung, Amtstracht
- § 55 Dienstvergehen
- § 56 Pflicht zum Schadensersatz
- § 57 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 58 Amtsbezeichnungen
- § 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

Zweiter Titel Arbeitszeit, Urlaub

- § 60 Arbeitszeit
- § 61 Mehrarbeit
- § 62 Teilzeitbeschäftigung
- § 63 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 64 Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 65 Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen
- § 66 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- § 67 Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot
- § 68 Fernbleiben vom Dienst
- § 69 Urlaub, Dienstbefreiung

§ 70 Verordnungsermächtigung

Dritter Titel
Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 71 Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht
§ 72 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn
§ 73 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
§ 74 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht
§ 75 Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten
§ 76 Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
§ 77 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
§ 78 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
§ 79 Verordnungsermächtigung

Vierter Titel
Fürsorge

§ 80 Beihilfe
§ 81 Ersatz von Sachschaden
§ 82 Mutterschutz, Elternzeit
§ 83 Arbeitsschutz
§ 84 Dienstjubiläum
§ 85 Finanzielle Leistungen

Fünfter Titel
Personalaktenrecht

§ 86 Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte
§ 87 Beihilfeakte
§ 88 Anhörungspflicht
§ 89 Einsichtsrecht
§ 90 Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte
§ 91 Entfernung von Unterlagen
§ 92 Aufbewahrungsfristen
§ 93 Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

Sechster Titel
Beamtenvertretung

§ 94 Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände
§ 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen

DRITTER TEIL
Personalwesen

§ 96 Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums
§ 97 Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts
§ 98 Landespersonalkommission, Aufgaben

- § 99 Zusammensetzung
- § 100 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 101 Vorsitz, Geschäftsordnung
- § 102 Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse
- § 103 Beweiserhebung, Amtshilfe

VIERTER TEIL **Beschwerdeweg, Rechtsschutz**

- § 104 Anträge, Beschwerden
- § 105 Vorverfahren
- § 106 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

FÜNFTER TEIL **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

Erster Abschnitt **Polizei**

- § 107 Rechtsstellung
- § 108 Praktikum
- § 109 Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung
- § 110 Vorläufige Dienstenthebung
- § 111 Polizeidienstunfähigkeit
- § 112 Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst

Zweiter Abschnitt **Weitere besondere Beamtengruppen**

- § 113 Feuerwehr
- § 114 Justiz
- § 115 Hessischer Landtag

SECHSTER TEIL **Kostenerstattung bei Dienstherrwechsel**

- § 116 Erstattung von Studiengebühren

SIEBTER TEIL **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 117 Verwaltungsvorschriften
- § 118 Übergangsregelung zur Altersteilzeit
- § 119 Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst
- § 120 Weitergeltung von Vorschriften
- § 121 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 122 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen, Beamten, Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit
(§ 2 Beamtenstatusgesetz)

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen darf.

(4) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen, die Partnerin oder der Partner einer

eheähnlichen Gemeinschaft sowie die Pflegekinder der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnimmt. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Dienstvorgesetztenaufgaben wahr; die Regelungen des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz*], in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, die oder der Dienstvorgesetzte. Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten können von der obersten Dienstbehörde, auch teilweise, auf andere Behörden übertragen werden. Die Entscheidung über eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.

(8) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an deren Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.

ZWEITER TEIL

Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4 und 22 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden, die Ämter der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Regierungspräsidien und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden.

(2) Ämter mit leitender Funktion werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die den in Abs. 1 genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 7

Abs. 1 genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 findet keine Anwendung.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 zulassen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 2, bleiben die für Beamtinnen und Beamte auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinalgesetzes unberührt.

(5) Beamtinnen und Beamte sind mit

1. Ablauf der Probezeit nach Abs. 2 Satz 4 bis 6 oder
2. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 2 entlassen. Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt; § 29 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

(6) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei demselben Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt hat. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(7) Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Abs. 1 übertragenen Amtes; sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird ihnen das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, dürfen sie die Amtsbezeichnung nach Satz 1 nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 5

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.
2. Nicht angewandt werden die §§ 25, 26, 71 bis 77 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 52 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle].

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Entscheidungen über Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 35 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.

(5) Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommen, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand.

(6) Ist die Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit, die oder der nicht als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter unmittelbar gewählt ist, bei Vollendung des 67. Lebensjahrs noch nicht beendet, so tritt sie oder er mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, dass eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit, die oder der noch dienstfähig ist, mit ihrer oder seiner Zustimmung bis zum Ende der Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs, im Amt bleibt; der Beschluss ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und deren laufende Amtszeit am [*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] noch nicht beendet ist, bleibt es beim Eintritt in den Ruhestand nach Satz 1 und 2 bei der Altersgrenze nach § 211 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der am [*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung; dies gilt nicht für weitere Amtszeiten.

(7) Unmittelbar gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren Amtszeit bei Vollendung des 71. Lebensjahrs noch nicht beendet ist, treten zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

(8) Treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so sind sie mit diesem Zeitpunkt aus diesem Beamtenverhältnis entlassen, sofern sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden.

(9) Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

§ 7

Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten,
3. der Leiterin oder des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,
4. der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten,
5. der Landespolizeipräsidentin oder des Landespolizeipräsidenten.

(2) § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 19, § 20 Abs. 1 und § 21 sind auf die in Abs. 1 genannten Ämter nicht anzuwenden. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die

Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gelten nicht für die Besetzung der in Abs. 1 genannten Ämter.

§ 8

Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis (§ 7 Beamtenstatusgesetz)

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer auch die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Landes Hessen einzutreten.

(2) Die Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.

(3) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts.

§ 9

Ernennung (§ 8 Beamtenstatusgesetz)

(1) Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamtinnen und Landesbeamten auf Vorschlag der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Ministerinnen und Minister ermächtigen, die ihnen übertragene Befugnis, Beamtinnen und Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einvernehmens mit der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für die Befugnis,

1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Dienst des Landes nach § 24 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte zu entlassen,
3. Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen,

4. Professorinnen und Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. In der Urkunde kann jedoch ein späterer Tag bestimmt werden.

(5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Auswahl, Stellenausschreibung (§ 9 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Für Bewerberinnen und Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über Eignungsprüfungen zu treffen.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen; § 39 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit bleiben unberührt.

§ 11

Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot

Es gelten entsprechend

1. für Beamtinnen und Beamte die für Beschäftigte,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, und

3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber

geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen (§§ 11 und 12 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ist die erstmalige Ernennung nach § 11 des Beamtenstatusgesetzes nichtig oder ist sie nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückgenommen worden, so hat die oder der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn im Falle des

1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die für die Ernennung zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Wirksamkeit der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes schriftlich zu bestätigen,
2. § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu bestätigen oder
3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht nachträglich nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen wird.

(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muss die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll die Beamtin oder der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen.

(3) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach Abs. 1 oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme nach Abs. 2 vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die gewährten Leistungen können der oder dem Ernannten belassen werden.

Zweiter Abschnitt

Laufbahnen

§ 13

Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe, die eine verwandte und gleichwertige Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Polizei,
3. Feuerwehr,
4. Justiz,
5. Steuerverwaltung,
6. Schuldienst,
7. Forstdienst,
8. Technischer Dienst,
9. Wissenschaftlicher Dienst,
10. Medizinischer Dienst,
11. Sozialer Dienst.

(3) Als Laufbahngruppen bestehen der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Eingangsämter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Innerhalb einer Laufbahn können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige können nur für Ämter innerhalb derselben Laufbahn eingerichtet werden, soweit für diese Ämter bei grundsätzlich vergleichbarer Qualifikation

1. besondere Anforderungen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder
2. ein deutlich abweichender Aufgabenzuschnitt einen eigenen Laufbahnzweig aus dringenden Gründen erfordert.

Die Laufbahnzweige werden von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Fachministeriums eingerichtet.

§ 14

Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat.

(2) Eine im Bereich eines anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebiets erworbene Laufbahnbefähigung soll grundsätzlich als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Hessen anerkannt werden. Soweit die Ausbildung bei dem anderen Dienstherrn hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte ein Defizit gegenüber der Ausbildung in Hessen aufweist, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Einführungs- oder Fortbildungsmaßnahme abhängig gemacht werden.

(3) Welcher Laufbahn die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts.

(4) Wer bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entweder bis zum 31. März 2009 oder danach aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung, entstanden und seitdem nicht geändert worden sind, die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Hessen.

§ 15

Zulassung zu den Laufbahnen

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

- a) der Abschluss einer Realschule oder
- b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und

2. als sonstige Voraussetzung

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- b) eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung, die vom für die

Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurde oder

c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.

Bei einem Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 sind mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten zu fordern.

(3) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder

b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand im Sinne von § 54 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz*], und

2. als sonstige Voraussetzung

a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder

b) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums, die inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechen und vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurden oder

c) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums und eine hauptberufliche Tätigkeit.

(4) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums und

2. als sonstige Voraussetzung

a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder

b) eine hauptberufliche Tätigkeit.

Die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und den höheren Justizdienst hat, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(5) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahnen zu vermitteln.

Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), oder
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

anerkannt werden.

(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.

§ 17

Vorbereitungsdienst

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.

(2) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten.

(3) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 Prozent der Ausbildungsstellen nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 Prozent der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 Prozent der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde

zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerberinnen und Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge einer Beamtin oder eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Andere Bewerberinnen und Bewerber

Von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerberin und des Bewerbers ist durch die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festzustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.

§ 20

Einstellung, Probezeit

(1) Die Einstellung der Beamtin oder des Beamten ist nur in dem Eingangsamt ihrer oder seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann die Beamtin oder der Beamte in dem Amt eingestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(2) Zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.

(3) Die Beamtin oder der Beamte auf Probe muss spätestens nach fünf Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie oder er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.

§ 21

Beförderung, Aufstieg

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf nicht befördert werden

1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,
2. im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden,
3. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.

Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden. Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.

(2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich.

§ 22

Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe (Laufbahnwechsel) ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist außerdem zulässig, wenn die Befähigung für die neue Laufbahnfachrichtung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeit oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

§ 23

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamtinnen und Beamten nach den Grundsätzen der §§ 13 bis 22 zu treffen. Insbesondere regelt sie darin

1. die Gestaltung der Laufbahnen,
2. die näheren Einzelheiten der Zulassung zu den Laufbahnen,
3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,
4. die Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen, insbesondere die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, soweit die Regelung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Anrechnung nicht einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Abs. 3 überlassen bleibt,
5. die Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst,
6. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,
7. die Probezeit, deren Verkürzung und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit,
8. die näheren Einzelheiten des Aufstiegs, insbesondere die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Ablegung einer Prüfung kann vorgesehen werden,
9. Nachteilsausgleich und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten Menschen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann die Landesregierung auch Regelungen treffen über die

1. Abweichungen von der grundsätzlichen Zuordnung der Laufbahngruppen nach § 13 Abs. 3 Satz 1,
2. Wechsel von Laufbahnzweigen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4,
3. Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4,
4. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,

5. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst,
6. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit
 - a) für Beamtinnen oder Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
 - b) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege einer oder eines Angehörigen oder
 - c) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes und
7. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass für die Einstellung dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zustimmung des Fachministeriums, der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erforderlich ist; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll; gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Ausbildung und Prüfung im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission zu treffen. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, sind im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst zu erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. die Durchführung von Zwischenprüfungen,
5. die Durchführung von Prüfungen,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zu bestimmen, in welchem Rechtsverhältnis die Ausbildung durchgeführt wird. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b geregelt werden.

(4) Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Beschränkungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 2 zu treffen. Sie oder er erlässt dabei insbesondere Vorschriften über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und fachlicher Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
2. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
3. die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen, wobei
 - a) die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
 - b) die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen und
 - c) die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftragszu berücksichtigen sind.

Dritter Abschnitt

Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften

§ 24

Grundsatz

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften zwischen den und innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn.

(2) Für Abordnungen und Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen. Für die Erklärung der Rücknahme des Einverständnisses durch die aufnehmende Stelle gegenüber der abgebenden Stelle und die Rücknahme der Verfügung durch die abgebende Stelle gelten § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 25

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Eine Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Sie ist auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnungen, Besoldung und Krankenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Vereinbarung darf nicht zulasten der Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten abgeschlossen werden. Zur Zahlung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.

§ 26

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten.

(3) Besitzen Beamtinnen und Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 27

Umbildung von Körperschaften

(1) In den Fällen landesinterner Umbildungen von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes findet § 26 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt sechs Monate. Sie beginnt im Falle des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes.

(4) Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

Vierter Abschnitt

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Erster Titel

Entlassung

§ 28

Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 Beamtenstatusgesetz)

(1) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes und des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes an die Stelle der obersten Dienstbehörde das für das Dienstrecht zuständige Ministerium.

(3) Im Falle des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 29

Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamte können jederzeit ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes verlangen. Das Verlangen muss der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters sowie bei Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda bis zum Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts hinausgeschoben werden.

(3) Die Frist für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahrs.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes kann die Entlassung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.

(5) Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 30

Verfahren und Folgen der Entlassung

(1) Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 9 Abs. 2 und 3 für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung wird im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist; § 29 bleibt unberührt.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 58 Abs. 4 Satz 1 erteilt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

Zweiter Titel

Verlust der Beamtenrechte

§ 31

Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren (§ 24 Beamtenstatusgesetz)

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der Ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er die Besoldung, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Abs. 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

§ 32

Gnadenrecht

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes aus. Sie oder er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt ab diesem Zeitpunkt § 31 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Dritter Titel

Ruhestand, Dienstunfähigkeit

Erstes Kapitel

Ruhestand

§ 33

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahrs erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten

1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahrs,
2. wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts,

in dem sie die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahrs. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die die Beamtin oder der Beamte nach § 35 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahrs, des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(6) Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 35 vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 35 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(7) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz*], befinden,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder
3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach § 118 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,

erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahrs.

(8) Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

§ 34

Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 35

Ruhestand auf Antrag

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahrs, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts erfolgen.

Zweites Kapitel

Dienstunfähigkeit

§ 36

Verfahren bei Dienstunfähigkeit (§ 26 Beamtenstatusgesetz)

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), so besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre. Die Kosten der nach Satz 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung trägt der Dienstherr.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, nach deren Ablauf keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird, beträgt sechs Monate.

(3) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und stimmt diese oder dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 42 Abs. 1 zuständige Behörde. Nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

(4) Beantragt die Beamtin oder der Beamte schriftlich die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder stimmt dieser schriftlich zu, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, ihre oder seine Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 37

Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Beamtenstatusgesetz)

(1) Von einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn ihr oder ihm nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend. § 73 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung der herabgesetzten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.

§ 38

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Beamtenstatusgesetz)

(1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, innerhalb der die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragen kann, beträgt zehn Jahre.

(2) Soweit die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht besitzt, wird ihr oder ihm für die Zeit einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ein Amt ihrer oder seiner früheren Laufbahn mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen, wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.

(3) Die Kosten für die auf Weisung der zuständigen Behörde durchgeführten Maßnahmen nach § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes hat der Dienstherr zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Für Beamtinnen und Beamte im Vollzugs- und Einsatzdienst dürfen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, bei denen zu erwarten ist, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit führen werden.

(4) Der Dienstherr hat in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis kommt nicht in Betracht.

§ 39

Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beauftragt werden kann. Die Landesregierung kann einheitliche Regelungen für den Bereich der Landesverwaltung treffen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde, in deren Auftrag sie oder er tätig geworden ist, die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilungen sind in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie dürfen nur für die Entscheidung der in Abs. 1 genannten Fälle verwendet werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

Drittes Kapitel

Einstweiliger Ruhestand

§ 40

Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)

Bei politischen Beamtinnen und Beamten nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes beginnt der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an die Beamtin oder den Beamten, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

§ 41

Auflösung oder Umbildung von Behörden (§ 31 Beamtenstatusgesetz)

(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.

(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze nach § 33 dieses Gesetzes wirksam würde.

Viertes Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

§ 42

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 9 Abs. 2 und 3 für die Ernennung zuständig wäre. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entscheidung, Beamtinnen und Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium. Zur Übertragung der Befugnis nach § 3 Abs. 7 bedarf es des Einvernehmens des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Das nach Satz 1 und 2 erforderliche Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums entfällt für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(4) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen nach § 6 Abs. 9, den §§ 33 bis 35 und 40, nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist.

Vierter Titel

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden

§ 43

Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Ihr oder sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange sie oder er Amtsbezüge als Staatsministerin oder Staatsminister erhält.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, die oder der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

§ 44

Ende des Amtsverhältnisses

(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist die Beamtin oder der Beamte, die oder der mit der Ernennung zur Staatsministerin oder zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt sind. Das übertragene Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt die Beamtin oder der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung, so erhält sie oder er ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes die Besoldung, die bei einem Verbleiben in dem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte die Beamtin oder der Beamte vor der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 7 Abs. 1 genannten politischen Beamtinnen und Beamten und ist eine Wiederverwendung in dem früheren Amt nicht möglich, so kann sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Stellt die Beamtin oder der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 nicht, so verbleibt sie oder er im Ruhestand.

Fünfter Abschnitt

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Erster Titel

Allgemeines

§ 45

Neutralitätspflicht (§ 33 Beamtenstatusgesetz)

Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

§ 46

Aussagegenehmigung (§ 37 Beamtenstatusgesetz)

Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 47

Diensteid (§ 38 Beamtenstatusgesetz)

(1) Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 48

Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen oder Angehörigen einen Vorteil verschaffen.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten der Beamtin oder dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 49

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz)

(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Beamtinnen und Beamte, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, haben dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihnen kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

§ 50

Medienauskünfte

Auskünfte an die Medien erteilt die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder die von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 51

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 Beamtenstatusgesetzes)

(1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 52

Wahl des Wohnorts

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 53

Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamtinnen und Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe ihres Dienstorts aufzuhalten.

§ 54

Dienstkleidung, Amtstracht

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung oder Amtstracht zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung und die Amtstracht erlässt die oberste Dienstbehörde, soweit vorhanden nach Richtlinien der Landesregierung.

§ 55

Dienstvergehen

(§ 47 Beamtenstatusgesetz)

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommen.

§ 56

Pflicht zum Schadensersatz

(§ 48 Beamtenstatusgesetz)

(1) Schadensersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn

Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch Dritter diesen gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 57

Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung oder Einschränkung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung von Versorgungsleistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 58

Amtsbezeichnungen

(1) Die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einer Beamtin oder einem Beamten verliehen werden, die oder der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes; sie oder er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die Beamtin oder der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden, so darf neben der neuen Amtsbezeichnung diejenige des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ geführt werden. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte darf die ihr oder ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihr oder ihm ein neues Amt übertragen, so erhält sie oder er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich

der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

§ 59

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die dienstliche Beurteilung, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung, den Inhalt, das Beurteilungsverfahren, die Zuständigkeiten und Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, zu treffen.

(2) Auf Antrag wird der Beamtin oder dem Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt, wenn sie oder er daran ein berechtigtes Interesse hat. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Zweiter Titel

Arbeitszeit, Urlaub

§ 60

Arbeitszeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Arbeitszeit zu treffen. Die oberste Dienstbehörde kann ergänzende Regelungen über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Forstbeamtinnen und Forstbeamten, der Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an öffentlichen Schulen, der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes treffen.

(2) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

(3) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31. Juli 2008 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird. Darin kann auch geregelt werden, dass auf Antrag der Ausgleich auch

durch andere Formen des Zeitausgleichs oder eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(4) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

§ 61

Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung nach § 50 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten.

§ 62

Teilzeitbeschäftigung (§ 43 Beamtenstatusgesetz)

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 72 bis 74 den Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 73 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 63

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn sie oder er

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliches Gutachten oder Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann aus den in Abs. 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber 15 Stunden pro Woche bis zur Dauer von insgesamt 17 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

§ 64

Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren zu gewähren, wenn sie

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit kann durch ärztliches Gutachten oder durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nachgewiesen werden. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen, wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an

den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda kann der Bewilligungszeitraum der Beurlaubung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die zuständige Dienstbehörde kann eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.1.7440.55t werden

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 3 und Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 sowie nach § 65 Abs. 1 und 2 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. In den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. § 64 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 67

Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot

(1) Beamtinnen und Beamte, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 62 und 63 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 68

Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Beamtinnen und Beamte haben ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Hessischen Besoldungsgesetz den Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 69

Urlaub, Dienstbefreiung (§ 44 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung sowie Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung während der Semesterferien und Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu nehmen.

(2) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist Beamtinnen und Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich die Beamtin oder der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.

(3) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 70

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zu treffen. Sie bestimmt insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahrs,
2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,
3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
4. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe,
5. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,
7. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Besoldung zu belassen ist.

Dritter Titel

Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz)

§ 71

Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 4. Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Satz 1 sind die in Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die ohne Vergütung ausgeübt wird. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.

(5) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht

1. der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten,
2. die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtin oder den Beamten geltenden Sätze nicht übersteigen,
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.

§ 72

Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt.

(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden

1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,
2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die örtliche Bauleitung (Bauführung),
3. für die Teilnahme an Prüfungen,
4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,
6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.

Wird die Beamtin oder der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.

§ 73

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen, soweit sie nicht nach § 72 zur Übernahme verpflichtet sind, der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Testamentsvollstreckung, einer entgeltlichen sowie einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit in einem Schiedsgericht oder Preisgericht, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der Bauführung, von Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,
3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,
4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,

5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der Jahresdienstbezüge der Beamtin oder des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden.

§ 74

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,
2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit der Lehrkräfte der Hochschulen des Landes und der Beamtinnen und Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,
4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,
5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens.

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat die Beamtin oder der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und

geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamtin oder der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.

(3) Die Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 75

Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 73 Abs. 1 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 2 Satz 2 und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Das dienstliche Interesse nach Satz 1 und das öffentliche Interesse nach Satz 2 sind aktenkundig zu machen. § 69 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat die Beamtin oder der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr

ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzuzeigenden Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.

§ 76

Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen oder einer mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 77

Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

§ 78

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 Beamtenstatusgesetz)

(1) Eine Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Die Anzeigepflicht besteht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von

1. drei Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand tritt,
2. fünf Jahren, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet.

Die Anzeige hat vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen.

(2) Die Untersagung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen.

§ 79

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der §§ 71 bis 78 zu treffen. In ihr kann insbesondere geregelt werden,

1. das Nähere über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 4,
2. ob und inwieweit eine Beamtin oder ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die sie oder er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat,
3. die Festsetzung eines Pauschbetrags für bestimmte Bereiche oder allgemein, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 anzusehen ist,
4. die Zuständigkeit für die Festsetzung des Nutzungsentgelts sowie dessen Höhe bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach § 75 Abs. 3 Satz 3 und das Nähere zur Erhebung eines Säumniszuschlags nach § 75 Abs. 3 Satz 5.

Vierter Titel

Fürsorge

(§§ 45 und 46 Beamtenstatusgesetz)

§ 80

Beihilfe

(1) Anspruch auf Beihilfen haben

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und
4. Waisen,

wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsbühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese

wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person sowie ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 4. In der Verordnung nach Abs. 4 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.

(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während

1. Elternzeit,
2. Beurlaubung aus familiären Gründen für die Höchstdauer von drei Jahren,
3. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Falle des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.

(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.

(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile sowie zu dem Verfahren.

(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zu Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87 und 93 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7.

Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gelten entsprechend.

§ 81

Ersatz von Sachschaden

Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (Unfall), Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich zu stellen. Sind durch eine erste Hilfeleistung nach einem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 82

Mutterschutz, Elternzeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte zu treffen; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.

§ 83

Arbeitsschutz

(1) Neben dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), gelten auch die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung, soweit nicht die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren kann die jeweils zuständige

Ministerin oder der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und, soweit die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dieser oder diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls die jugendliche Beamtin oder der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.

§ 84

Dienstjubiläum

Die Beamtinnen und Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen zu treffen.

§ 85

Finanzielle Leistungen

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis, die weder zur Besoldung noch zu den Versorgungsbezügen gehören, gelten § 3 Abs. 7 und die §§ 11 und 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

Fünfter Titel

Personalaktenrecht (§ 50 Beamtenstatusgesetz)

§ 86

Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte (§ 50 Beamtenstatusgesetz)

(1) Nicht Bestandteil der Personalakte nach § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugriff auf Personalaktendaten dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit es zu diesen Zwecken erforderlich ist. In einem automatisierten Personalverwaltungssystem ist neben den in Satz 1 genannten Zwecken auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Erstellung von Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft Beschäftigten übergeordneter Dienstbehörden der Zugriff auf Personalaktendaten gestattet, soweit dies erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs eines automatisierten Personalverwaltungssystems nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Zugang zu Personalaktendaten haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 und 5 ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(5) Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfebearbeitung nach § 93 Abs. 2 ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfeakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.

(2) Die Beihilfeakte und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 88

Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 89

Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Kopien oder Ausdrucke gefertigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verwendet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter

oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 90

Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen von Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 91

Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplingesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 92

Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, wenn

4. die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahrs des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 32 dieses Gesetzes und des § 13 des Hessischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung nicht mehr vorhanden sind,
5. die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahrs,
6. nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahrs, in dem die letzte Zahlungsverpflichtung entfallen ist.

Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind.

(2) Unterlagen über

1. Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub und Erkrankungen sind drei Jahre,
2. Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre

nach Ablauf des Jahrs, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Als Zweck, zu dem Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahrs, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind sie 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.

§ 93

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für die in § 86 Abs. 3 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Im Übrigen ist ihre Übermittlung nur

nach Maßgabe des § 90 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 87 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfängerinnen und Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

(6) In automatisierten Verfahren gespeicherte Personalaktendaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des § 92 zu löschen, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen.

Sechster Titel

Beamtenvertretung

§ 94

Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände

Beamtinnen und Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 95

Beteiligung der Spitzenorganisationen (§ 53 Beamtenstatusgesetz)

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind über die Verpflichtung nach § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes hinaus auch bei der Vorbereitung sonstiger allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

DRITTER TEIL

Personalwesen

§ 96

Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums

(1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann

1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln,
2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen,
3. für landesweite und ressortübergreifende Auswertungen Dateien über die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie über Personen, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zum Land Hessen stehen, führen.

(2) Für die Dateien nach Abs. 1 Nr. 3 dürfen die in den Personalsystemen des Landes gespeicherten Daten, die für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind, abgerufen werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke automatisiert verarbeitet werden. Aggregierte Ergebnisse dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann abweichend von Abs. 1 Nr. 3 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 97

Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts

Die der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts übertragenen Aufgaben nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr. In dieser Funktion stehen ihr oder ihm Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Ministeriums zur Verfügung, die auch in deren Vertretung oder in deren Auftrag tätig werden können.

§ 98

Landespersonalkommission, Aufgaben

(1) Es wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Landespersonalkommission hat außer den in § 4 Abs. 4, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben,

2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

§ 99

Zusammensetzung

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus 18 Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbunds und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbands Hessen des Deutschen Beamtenbunds, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten berufen. Vertreterinnen und Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

§ 100

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission ruht während der Dauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Sie ruht auch während der Dauer eines nach § 49 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.

§ 101

Vorsitz, Geschäftsordnung

Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 102

Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse

(1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(2) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds berufenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.

§ 103

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.

(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

VIERTER TEIL

Beschwerdeweg, Rechtsschutz

§ 104

Anträge, Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 105

Vorverfahren (§ 54 Beamtenstatusgesetz)

Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Landesverwaltung.

§ 106

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamtinnen und Beamten oder den Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

Erster Abschnitt

Polizei

§ 107

Rechtsstellung

(1) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.

(3) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den §§ 14 bis 23 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 108

Praktikum

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.

(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikantin oder Praktikant begründet und endet außer durch Tod mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten

1. eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt, in das Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten,
2. vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften und
3. eine Sonderzahlung.

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

§ 109

Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern, verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere regelt das für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerium.

§ 110

Vorläufige Dienstenthebung

Bei einer vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach dem Hessischen Disziplinargesetz findet § 49 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 111

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Polizeiärztinnen und Polizeiärzte sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt.

(2) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn sie persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzen. Ohne ihre Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei einem Laufbahnwechsel nach dem 50. Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § 112. Im Übrigen ist § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuwenden.

§ 112

Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze) in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9

1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens

1. 20 Jahre tätig gewesen sind, treten 24 Monate,
2. 15 Jahre tätig gewesen sind, treten 18 Monate,
3. 10 Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate

vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind,

erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahrs.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 64. Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Zweiter Abschnitt

Weitere besondere Beamtengruppen

§ 113

Feuerwehr

Für die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst gelten die §§ 107 und 110 bis 112 entsprechend. § 112 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im feuerwehrtechnischen Dienst entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind. Die Gemeinden können Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren.

§ 114

Justiz

Für die Beamtinnen und Beamten im Justizdienst, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflagedienst im Justizvollzug tätig sind, gelten die §§ 111 und 112 entsprechend. § 111 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsbehörden sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt sind. Die besondere Altersgrenze bleibt entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 3 auch bei anderweitiger Verwendung innerhalb der Fachrichtung Justiz erhalten. § 112 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Justizdienst entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.

§ 115

Hessischer Landtag

Die Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten sind Beamtinnen und Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist oberste Dienstbehörde. Die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.

SECHSTER TEIL

Kostenerstattung bei Dienstherrnwechsel

§ 116

Erstattung von Studiengebühren

(1) Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen in der Zeit vom Beginn ihres oder seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren

nach ihrer oder seiner Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe in dieselbe oder eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium der Beamtin oder des Beamten an der Verwaltungsfachhochschule angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der Ausbildungsdienstherr die Beamtin oder den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt,
2. der Dienstherrwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt oder
3. zwischen dem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt.

(3) Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer entsprechenden Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(4) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamtin oder der Beamte nach ihrer oder seiner Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe bei ihrem oder seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 117

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 118

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 37) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit).

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.

(3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Beamtin oder der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(4) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.

(5) § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 119

Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst

(1) Mit Wirkung vom 1. August eines jeden Haushaltsjahres gelten Polizeihauptmeisterinnen, Polizeihauptmeister, Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister, die zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr in eine Planstelle

1. der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen waren, als zu Polizeioberkommissarinnen, Polizeioberkommissaren, Kriminaloberkommissarinnen oder Kriminaloberkommissaren der Besoldungsgruppe A 10,
2. der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst eingewiesen waren, als zu Polizeikommissarinnen, Polizeikommissaren, Kriminalkommissarinnen oder Kriminalkommissaren der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Im Falle des Satz 1 Nr. 2 darf das erste Beförderungsjahr des gehobenen Dienstes nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Überleitung verliehen werden.

(2) Während eines Disziplinarverfahrens, das im Falle der Bestätigung der erhobenen Vorwürfe mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, wird die Überleitung nicht wirksam. Ist gegen die Beamtin oder den Beamten in einem Disziplinarverfahren

unanfechtbar auf Kürzung der Dienstbezüge oder rechtskräftig auf Zurückstufung erkannt, wird die Überleitung erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 4 und 5 oder § 12 Abs. 3 und 4 des Hessischen Disziplinargesetzes bestimmten Frist mit Wirkung vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats wirksam.

(3) Die schriftliche Mitteilung über die Überleitung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde gleich.

(4) Den nach

3. den Abs. 1 bis 3,
4. Art. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211),
5. dem Zweiten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411, 416),
6. dem Dritten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643, 647),
7. dem Polizeibeamtenüberleitungsabschlussgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712, 717),
8. dem Überleitungsbeschleunigungsgesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 495) und
9. dem Zweiten Überleitungsabschlussgesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 86), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 im gehobenen Polizeivollzugsdienst verliehen werden.

§ 120

Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Zusatzversicherung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 251) ist mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen anzuwenden.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am ... [*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen.

§ 121

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410)³,
2. das Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213)⁴,
3. das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311)⁵,
4. das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409)⁶,
5. das Zweite Überleitungsabschlussgesetz⁷,
6. das Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)⁸,
7. die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723)⁹,
8. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135)¹⁰.

§ 122

Inkrafttreten

Die Verordnungsermächtigungen in § 23 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 Satz 2, den §§ 70, 79, 80 und 107 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

Artikel 2¹¹

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)

³ Hebt auf FFN 320-20

⁴ Hebt auf FFN 320-21

⁵ Hebt auf FFN 320-28

⁶ Hebt auf FFN 320-113

⁷ Hebt auf FFN 321-48

⁸ Hebt auf FFN 320-34

⁹ Hebt auf FFN 320-35

¹⁰ Hebt auf FFN 320-9

¹¹ FFN 323-150

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 8 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 9 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 10 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 11 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 12 Rückforderung von Bezügen
- § 13 Verjährung von Ansprüchen
- § 14 Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes
- § 15 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrenwechsel
- § 16 Anpassung der Besoldung
- § 17 Versorgungsrücklage
- § 18 Dienstlicher Wohnsitz
- § 19 Aufwandsentschädigungen
- § 20 Sonstige Zuwendungen

ZWEITER TEIL Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erster Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Zweiter Abschnitt Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 23 Besoldungsordnungen A und B

§ 24 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

§ 25 Eingangssämer für Beamtinnen und Beamte

§ 26 Beförderungssämer

§ 27 Obergrenzen für Beförderungssämer

§ 28 Bemessung des Grundgehalts

§ 29 Berücksichtigungsfähige Zeiten

§ 30 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

§ 31 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Dritter Abschnitt Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32 Besoldungsordnung W

§ 33 Bemessung des Grundgehalts

§ 34 Berücksichtigungsfähige Zeiten

§ 35 Leistungsbezüge

§ 36 Vergaberahmen

§ 37 Forschungs- und Lehrzulage

§ 38 Verordnungsermächtigung

§ 39 Anrechnung von vor dem 1. Januar 2013 gewährter Leistungsbezüge

Vierter Abschnitt Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 40 Besoldungsordnung R

§ 41 Bemessung des Grundgehalts

DRITTER TEIL

Familienzuschlag

§ 42 Grundlage des Familienzuschlags

§ 43 Familienzuschlag

§ 44 Änderung des Familienzuschlags

VIERTER TEIL

Zulagen, Zuschläge und Vergütungen

§ 45 Amts- und Stellenzulagen

§ 46 Leistungsanreize, Leistungsanerkennung

§ 47 Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen

§ 48 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

§ 49 Zulage für besondere Erschwernisse

§ 50 Mehrarbeitsvergütung

§ 51 Arbeitszeitausgleichszahlung

§ 52 Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

§ 53 Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

§ 54 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

§ 55 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

§ 56 Andere Zulagen und Vergütungen

FÜNFTER TEIL

Auslandsbesoldung

§ 57 Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich

SECHSTER TEIL

Anwärterbezüge

§ 58 Anwärterbezüge

§ 59 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

§ 60 Anwärtersonderzuschläge

§ 61 Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

§ 62 Anrechnung anderer Einkünfte

§ 63 Kürzung der Anwärterbezüge

SIEBENTER TEIL **Vermögenswirksame Leistungen**

§ 64 Vermögenswirksame Leistungen

§ 65 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

§ 66 Konkurrenzen

§ 67 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

ACHTER TEIL **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 68 Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

§ 69 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

§ 70 Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

§ 71 Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

§ 72 Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 74 Künftig wegfallende Ämter

§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ANLAGEN

Anlage I Besoldungsordnungen A und B

Anlage II Besoldungsordnung W

Anlage III Besoldungsordnung R

Anlage IV Grundgehaltssätze

Anlage V Familienzuschlag

Anlage VI Anwärtergrundbetrag

Anlage VII Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen

Anlage VIII Besoldungsordnung C

Anlage IX Stellenobergrenzen

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. Sonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. Auslandsverwendungszuschlag.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter eine höhere als die gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen

sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt oder Grundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt aufgrund einer Regelung nach § 24 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 Abs. 2 und 3 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers, trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(7) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter Einkünfte aus einer sonstigen Verwendung, richtet sich die Anrechnung dieser Einkünfte nach den Regelungen über den Hinzuverdienst nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für diese Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge sowie die vermögenswirksamen Leistungen im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 118 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 Prozent der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt. Im Falle einer Auslandsverwendung sind bei der Festsetzung des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil die Dienstbezüge maßgeblich, die aufgrund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden.

(3) Für die Berechnung des Zuschlags findet die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden die Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 Prozent für jedes im zwischen- oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; es verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge. Bei Bezug der Höchstversorgung als Invaliditätspension aus dem Amt bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung werden die Dienstbezüge um 60 Prozent gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischen- oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, Überleitungszulagen, ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen.

(4) Treffen Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) mit Dienstbezügen nach § 1 Abs. 2 zusammen, so werden diese um 50 Prozent des Ruhegehalts- oder Versorgungsbetrags gekürzt. Es verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Umfang der Kürzung nach Satz 1 in dem gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

§ 8

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu dem Verlust der Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 9

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielttes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter sind zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamtinnen und Beamte, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuss. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Das zuständige Fachministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 und 2. Werden die Geschäftsbereiche mehrerer Fachministerien berührt, erlässt das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium im Einvernehmen mit diesen Ministerien die Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Bezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit diese der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter durch eine gesetzliche Änderung der Bezüge einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. § 13 bleibt unberührt.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Abs. 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 13

Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in einer regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 14

Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, wird eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt des neuen Amtes und dem

Grundgehalt gewährt, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Amtszulagen. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wurde oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

§ 15

Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrnwechsel

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht von der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt. Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gelten Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird. Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 26 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes gelten Satz 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird oder wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderweitigen Ausgleich vorsieht. Abs. 1 gilt nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(3) Besteht an einer Versetzung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in den Geltungsbereich des Gesetzes ein besonderes dienstliches Interesse, kann eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Bezüge aus der Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt hinter den Bezügen aus der bisherigen Verwendung zurückbleiben. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des sich daraus ergebenden Unterschiedsbetrages gezahlt. Bezüge im Sinne des Satz 1 sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen einschließlich der Sonderzahlung oder ihnen entsprechende Leistungen. Satz 1 gilt nicht bei einer Verringerung der Bezüge infolge Änderung des Beschäftigungsumfanges. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 16

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 17

Versorgungsrücklage

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Abs. 2 gebildet. Damit wird zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt.

(2) In der Zeit vom [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 16 nach Abs. 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen nach dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 797), zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Den Versorgungsrücklagen werden bis zum 31. Dezember 2017 zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

§ 18

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der RichterIn oder des Richters ist,
2. den Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die RichterIn oder der Richter mit Zustimmung der übergeordneten Dienststelle wohnt oder
3. einen Ort im Inland, wenn die Beamtin, der Beamte, die RichterIn oder der Richter im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Sie werden im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium festgesetzt.

(2) Die zuständige Fachministerin oder der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur insoweit abweichen, als dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, für die Beamtinnen und Beamten nach § 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und über die pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten innerhalb des Kreisgebietes zu erlassen.

(5) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Sonstige Zuwendungen

Neben Besoldung und Aufwandsentschädigung dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamtinnen und Beamten nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 21

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 22

Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung erfolgt in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium; desgleichen bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Einweisung der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium. Ist der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, das Grundgehalt der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes nach der Besoldungsgruppe R 1. Soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des anderen Amtes.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte

§ 23

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen geregelt. § 24 bleibt unberührt.

(2) Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) und die Besoldungsordnung B (feste Gehälter) sind in Anlage I enthalten. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.

§ 24

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen. Für diese Beamtinnen und Beamten kann die Einstufung abweichend von § 28 geregelt werden.

§ 25

Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte

(1) Die Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

1. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7,
2. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
3. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

Die Festlegung als Eingangsamter ist bei den Besoldungsgruppen A 5 und A 7 in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet.

(2) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung ein mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamter für Beamtinnen und Beamte, die für die Befähigung einen solchen Abschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Beamtinnen und Beamten als Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung ist das Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 14 zuzuweisen.

(3) Das Eingangsamter in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsam Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Abs. 1 erfordern,

ist der höheren Besoldungsgruppe, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind, zugewiesen, wenn dies in der Besoldungsordnung A gekennzeichnet ist.

§ 26

Beförderungsamter

Beförderungsamter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

§ 27

Obergrenzen für Beförderungsamter

(1) Die Anteile der Beförderungsamter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die in Anlage IX genannten Prozentsätze als Obergrenzen nicht überschreiten. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für unbefristet eingestellte Tarifbeschäftigte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsamter erfolgt.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Stellenobergrenzen nach Anlage IX in einzelnen Bereichen bei besonderem Bedarf für die Dauer von bis zu fünf Jahren um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Der besondere Bedarf ist schriftlich gegenüber dem Landespersonalamt zu begründen. Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes entscheidet über die Ausnahme.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die obersten Landesbehörden,
2. für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an Verwaltungsfachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 25 Abs. 3 das Eingangsam einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist,

5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung von Abs. 1 ergibt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden und Landkreisen sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, von Abs. 1 abweichende Stellenobergrenzen festzusetzen. Bei besonderem Bedarf dürfen diese Obergrenzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren in einzelnen Bereichen um jeweils bis zu 25 Prozent überschritten werden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht.

§ 28

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 29 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung des Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt aus dem Bereich eines nicht unter § 1 fallenden Dienstherrn oder einer anderen statusrechtlichen Änderung, die erstmals mit einer Bemessung des Grundgehalts nach dieser Vorschrift verbunden ist.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 29 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen, die aufgrund einer Leistungseinschätzung festgestellt werden, kann einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(6) In der Probezeit nach § 10 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Abs. 3 genannten Zeiträumen. Die Abs. 4 und 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes.

(7) Für die Dauer ihrer vorläufigen Dienstenthebung verbleiben Beamtinnen und Beamte in der bisherigen Stufe. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3.

§ 29

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 30 Abs. 1 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, im Hessischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit zu den Parlamenten keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben und keine Versorgungsabfindung gewährt wird,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind und
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Förderlich nach Satz 2 sind insbesondere Tätigkeiten, die zu den Anforderungsprofilen des künftigen Dienstpostens in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgabe von konkretem Interesse oder Nutzen sind. Mit Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten. Zeiten nach Satz 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeiten im Sinne des § 28 Abs. 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach Satz 2 und 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach Satz 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3,
2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

(3) Zeiten, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 angerechnet.

§ 30

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von Vertriebenen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 31

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) § 29 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
3. hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 32

Besoldungsordnung W

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 33

Bemessung des Grundgehalts

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 34

Berücksichtigungsfähige Zeiten

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 35

Leistungsbezüge

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 36

Vergaberahmen

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 37

Forschungs- und Lehrzulage

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 38

Verordnungsermächtigung

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

§ 39

Anrechnung von vor dem 1. Januar 2013 gewährter Leistungsbezüge

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

Vierter Abschnitt

Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 40

Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.

§ 41

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt im Abstand von zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Mit der ersten Ernennung zur Richterin, zum Richter, zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Abs. 3 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt aus dem Bereich eines nicht unter § 1 fallenden Dienstherrn oder einer anderen statusrechtlichen Änderung, die erstmals mit einer Bemessung des Grundgehalts nach dieser Vorschrift verbunden ist.

(3) Die §§ 29 und 31 sind entsprechend anzuwenden. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 sind Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

DRITTER TEIL

Familienzuschlag

§ 42

Grundlage des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird nach Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Daneben erhalten Angehörige der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 die in Anlage V ausgewiesenen Erhöhungsbeträge für Kinder.

§ 43

Familienzuschlag

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete und in Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die überlebende Lebenspartner sind,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie diejenigen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder der Lebenspartnerschaft zum Unterhalt mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlags der Stufe 1 verpflichtet sind und die Zahlung nachweislich leisten,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf eigene Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere aufgrund dieser Vorschrift oder einer vergleichbaren Regelung Anspruchsberechtigte einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer

der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin oder der Lebenspartner eines Beamten oder Richters oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin einer Beamtin oder einer Richterin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist diese oder dieser aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 zur Hälfte. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Verheirateten oder in Lebenspartnerschaft Lebenden vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der- oder demjenigen gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Einer entsprechenden Leistung im Sinne des Satz 1 stehen die Kinderzulage nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen, die Besitzstandszulagen nach den Überleitungstarifverträgen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag, oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Entgeltbestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst

1. einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder
2. eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet,

wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nach Abs. 6 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 44

Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

VIERTER TEIL

Zulagen, Zuschläge und Vergütungen

§ 45

Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsordnungen und Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 46

Leistungsanreize, Leistungsanerkennung

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A können zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen Leistungsprämien, Leistungszulagen sowie Sonderurlaub in Höhe von bis zu drei Arbeitstagen je Kalenderjahr unter Weitergewährung der Besoldung erhalten. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), richterliche Unabhängigkeit besitzen. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Vergabe von Leistungsprämien, Leistungszulagen und zur Gewährung des Sonderurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsanreizen sind leistungsorientierte Bewertungen oder Zielvereinbarungen.

(5) Kommunalen Beamtinnen und Beamten können abweichend von § 56 Leistungsvergütungen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten betrieblichen Systems gewährt werden. Als Leistungsvergütung ist ausschließlich die Gewährung einer Prämie oder einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage zulässig. Voraussetzungen sind, dass das betriebliche System einheitlich für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gilt und der Dienstherr keine Leistungsanreize nach Abs. 1 gewährt. Die Höhe der Beträge und die Dauer der Gewährung dürfen die in der Verordnung nach Abs. 3 gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Das betriebliche System muss einen einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertungen in Form von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung festlegen. Leistungsvergütungen können nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt werden. Der jährliche Gesamtbetrag darf einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzulegenden Prozentsatz der im Vorjahr an die Beamtinnen und Beamten ausgezahlten Grundgehälter nicht übersteigen. Der Prozentsatz ist so festzulegen, dass für Beamtinnen und Beamte im gleichen Verhältnis Mittel für eine Leistungsvergütung zur Verfügung stehen wie für Tarifbeschäftigte.

§ 47

Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 48 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann eine Zulage zu den Dienstbezügen gewährt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem

siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die §§ 14 und 15 finden keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

§ 48

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage gewährt, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein höherwertiges Amt zugewiesen, das aufgrund dieses Gesetzes nur mit zeitlicher Befristung übertragen und nicht im Wege der Beförderung verliehen werden kann, wird für die Dauer der Übertragung des Amtes eine Zulage gewährt.

(3) Die Zulage nach Abs. 1 oder 2 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nr. 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 49

Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten, der Richterinnen oder des Richters mit abgegolten ist.

§ 50

Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nach § 61 des Hessischen Beamtengesetzes nicht innerhalb von zwölf Monaten durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 51

Arbeitszeitausgleichszahlung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 52

Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die im Außendienst tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten eine Vergütung in Höhe eines Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die von ihnen vereinnahmten Dokumentenpauschalen. Aus dieser Vergütung sind die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des von ihnen zu führenden Büros zu bestreiten; im Übrigen verbleibt die Vergütung den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern als Leistungsanreiz für ihre Gerichtsvollziehertätigkeit. Hilfskräften, die mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt sind, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

(2) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen nach der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I S. 89) bleibt hiervon unberührt.

(3) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher können auf Antrag erstattet werden

1. die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs, wenn sie oder er länger als zwei Wochen, insbesondere wegen Krankheit, an der Ausübung der Gerichtsvollziehertätigkeit gehindert ist oder
2. die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlass der Erkrankung einer Bürokraft,

wenn diese aus der Vergütung nach Abs. 1 der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(4) Einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach Abs. 1 zustehende Vergütung aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreicht, die für die Gerichtsvollzieherstätigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit darzulegen.

(5) Die Vergütung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 6 teilweise ruhegehaltfähig.

(6) Die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister
 - a) die Höhe des nach Abs. 1 vorgesehenen Gebührenanteils festzusetzen,
 - b) die näheren Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung zu treffen,
2. die zuständigen Stellen für die Festsetzung der Vergütung nach Abs. 1 und 4 und die Kostenerstattung nach Abs. 3 zu bestimmen und nähere Regelungen zum Verfahren zu treffen.

(7) Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung für das Jahr 2012 sind die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl. I S. 732), und die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53

Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

(1) Die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für die Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz festzusetzen. Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte festzusetzen, die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Außendienst tätig sind.

(2) Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten und dass zusätzlich die Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist.

(3) Für die Vollziehungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung kann ein von Abs. 2 abweichender Maßstab festgelegt werden.

§ 54

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage, nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 ihrer Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich zehn Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 4 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er im Falle einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 wieder oder noch vorliegen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

§ 55

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge entsprechend § 6. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustünde.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages zu regeln.

§ 56

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Teil geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

FÜNFTER TEIL

Auslandsbesoldung

§ 57

Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Auslandsdienstbezüge setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes und Mietzuschuss nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleichgestellt werden.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit besonderer Verwendung im Ausland erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsverwendungszuschlag sowie eine Auslandsverpflichtungsprämie nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Die Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland oder bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen zur Abgeltung dieser Belastungen befristet einen Zuschlag bis zu 700 Euro monatlich festsetzen.

(5) Ergeben sich während der Zeit der Auslandsverwendung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters Änderungen der Grundgehaltsspannen nach der Tabelle zu § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Bundesrecht, erhalten Anspruchsberechtigte bei unveränderter Verwendung im Ausland bis zum Ablauf ihrer Verwendung den Auslandszuschlag in bisheriger Höhe, soweit dies für sie günstiger ist.

SECHSTER TEIL

Anwärterbezüge

§ 58

Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage VI und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 59

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 30 Abs. 1 oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 60

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister oder die von ihr oder ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und

2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 30) in der Laufbahn verbleibt, für die die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 30) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um ein Fünftel. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

§ 61

Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Die für das Schulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus zusätzlich selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt der Stufe 1 einschließlich des Familienzuschlags des Amtes nicht übersteigen, das der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

§ 62

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhält eine Anwärterin oder ein Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der Stufe 1 zusteht.

(3) Übt eine Anwärterin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 63

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der Stufe 1 zusteht, herabsetzen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

SIEBENTER TEIL

Vermögenswirksame Leistungen

§ 64

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen der oder dem Berechtigten Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen und sie oder er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Berechtigte die nach § 67 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahrs.

§ 65

Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 den Betrag von 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten monatlich 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 67 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 66

Konkurrenzen

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird der oder dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem die oder der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 2 nicht den Betrag nach § 65 Abs. 1 oder 2, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 67

Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die Berechtigten teilen ihren Dienststellen oder den nach Landesrecht bestimmten Stellen schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz sollen die Berechtigten möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn die oder der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen verlangt.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68

Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

(1) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen. Soweit die Übertragung auf die Hessische Bezügestelle erfolgt, bedarf sie des Einvernehmens des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.

§ 69

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 293) anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 1,875 Prozent. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] ist der Prozentsatz des § 7 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 81 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor anzuwenden.

§ 70

Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C findet § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Grundgehalt für die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten wird nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach jeweils zwei Jahren dienstlicher Erfahrung.

(3) Die Höhe des Grundgehalts ergibt sich aus Anlage VIII. Die Zuordnung erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am [einsetzen: Datum des letzten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats]

zustehenden Grundgehalt. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 77 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung gestiegen wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die Zeit dienstlicher Erfahrung nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VIII.

§ 71

Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Ansprüche auf Grundgehalt nach Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach Anlage IV entsteht mit dem Erreichen einer Stufe des Grundgehalts nach den Vorschriften des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes.

§ 72

Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 gelten

1. die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290),
2. die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in der Fassung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie
4. die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

als Landesrecht fort. Abweichend von Satz 1 gilt die in Nr. 2 genannte Verordnung nicht für die Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst fort.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert oder erlassen werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 73

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Verordnung vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*] ¹²,
2. die Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungssämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 2. November 2000 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450) ¹³,
3. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33) ¹⁴,
4. die Vorschriften des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301) ¹⁵, mit Ausnahme des Art. 3,
5. die Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) ¹⁶, mit Ausnahme des § 1a und § 7 Abs. 3,
6. die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186), geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933) ¹⁷,
7. die Vorschriften des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290) ¹⁸, mit Ausnahme des § 4,
8. die Vorschriften des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i sowie der Anlage 13,

¹² Hebt auf FFN 320-181

¹³ Hebt auf FFN 321-46

¹⁴ Hebt auf FFN 323-57

¹⁵ Hebt auf FFN 323-58

¹⁶ Hebt auf FFN 323-59

¹⁷ Hebt auf FFN 323-134

¹⁸ Hebt auf FFN 323-142

9. die Vorschriften des Gesetzes über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402)¹⁹,
10. das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes].

§ 74

Künftig wegfallende Ämter

Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen der Anlage I aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Inhaberinnen oder Inhabern eines künftig wegfallenden Amtes kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.

§ 75

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 19 Abs. 2 und 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 50 und § 55 Abs. 2 sowie §§ 32 bis 39 am Tage nach der Verkündung,
2. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 40 Satz 1 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkung der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats und
3. die §§ 52 und 53 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013

in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

¹⁹ Hebt auf FFN 321-29

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Amtsbezeichnungen

1. Allgemeines

Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen.

2. Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

(1) Den Grundamtsbezeichnungen werden die folgenden Zusätze beigefügt:

	Grundamtsbezeichnung	Zusatz zur Grundamtsbezeichnung
1.	Sekretärin, Sekretär, Obersekretärin, Obersekretär, Hauptsekretärin, Hauptsekretär	im Justizvollzugsdienst im Justizwachtmeisterdienst Justiz- Steuer- Technische, Technischer
2.	Amtsinspektorin, Amtsinspektor, Betriebsinspektorin, Betriebsinspektor	im Justizvollzugsdienst Steuer- Technische, Technischer
3.	Inspektorin, Inspektor Oberinspektorin, Oberinspektor Amtsfrau, Amtmann	Brand- Forst- Justiz- Steuer- Technische, Technischer
4.	Amtsärztin, Amtsarzt Oberamtsärztin, Oberamtsarzt	Brand- Forst- Technische, Technischer
5.	Rätin, Rat, Oberrätin, Oberrat	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand-

		Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- Schul- Sparkassen- Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
6.	Direktorin, Direktor	Archäologie- Archiv- Bau- Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Eich- Forst- Gartenbau- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- Wissenschaftliche, Wissenschaftlicher
7.	Leitende Direktorin, Leitender Direktor	Archäologie- Archiv-

		Bau- Berg- Bibliotheks- Brand-	in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
		Chemie- Eich- Forst- Gartenbau-	in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
		Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Magistrats- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Psychologie- Regierungs- im Sparkassendienst Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär-.	

Soweit der Zusatz zur Grundamtsbezeichnung mit einem Bindestrich abschließt, wird er mit der Grundamtsbezeichnung zu einem Wort verbunden. In Nr. 7 werden die Attribute „Leitende, Leitender“ dem verbundenen Wort unmittelbar vorangestellt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden führen die für ihre Laufbahn geltende Amtsbezeichnung. Abweichend von Satz 1 führen die Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst ab Besoldungsgruppe A 16 die für den Ministerialbereich geltenden Amtsbezeichnungen.

II. Stellenzulagen

3. Zulagen für Beamtinnen und Beamte der Fliegerstaffel der hessischen Polizei

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten

1. als Polizeiluftfahrzeugführerin oder Polizeiluftfahrzeugführer mit dem Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges
2. als sonstige ständige Polizeiluftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage VII, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Abs. 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Abs. 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheit dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat und dadurch die weitere Verwendung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Abs. 2 und wechselt in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Abs. 1 verbunden ist, so wird zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage der Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Abs. 2 gewährt. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Abs. 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Abs. 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage nach Abs. 1 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer eines Polizeiluftfahrzeugs verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

(6) Beamtinnen und Beamte in einer sonstigen Verwendung als flugzeugtechnisches Personal erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII.

4. Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach den Nr. 3 und 5 bis 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage VII.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 5 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr, mit abgegolten.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage VII. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage VII.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

- (1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage VII. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und -beamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 gewährt.
- (3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 erlässt die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

11. Zulagen für Lehrkräfte mit besonderer Funktion

- (1) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als Ausbildungsbeauftragte an einem Studienseminar eine Stellenzulage nach Anlage VII.
- (2) Lehrkräfte erhalten für die Dauer einer Verwendung als pädagogische Leiterin oder pädagogischer Leiter einer Förderstufe an Grund,- Haupt,- Realschulen und Gymnasien eine Stellenzulage nach Anlage VII.
- (3) Förderschulrektorinnen oder Förderschulrektoren einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern erhalten bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine Stellenzulage nach Anlage VII.
- (4) Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII.

12. Zulage für Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung

Oberpfleger und Oberschwester, Oberinnen und Pflegevorsteher sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher erhalten bei Bestellung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage VII.

13. Allgemeine Stellenzulage

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage VII erhalten Beamtinnen und Beamte
 1. des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des nach § 22 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S.

629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751), fortbestehenden mittleren Polizeivollzugsdienstes

a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8

b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

2. des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte und

3. des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Akademische Rätinnen und Räte, Studienrätinnen und -räte sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In den Fällen des § 48 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes ist nur Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 und 3 mit den in Anlage VII angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

III. Einstufung von Ämtern

14. Maßgebliche Schülerzahl

Soweit sich die Einreihung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Besoldungsgruppen nach der Schülerzahl an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer von drei Schuljahren Bestand haben wird. § 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

15. Einstufung an Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Bei der Einstufung der Leiterinnen und Leiter und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter sowie der Pädagogischen Leiterinnen und Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ist nur die Schülerzahl von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.

16. Förderstufen an Grundschulen

Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.

17. Maßgebliche Einwohnerzahl

Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

Besoldungsordnungen

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin

Justizhauptwachtmeister

Gestütoberwärterin

Gestütoberwärter

Hauptwartin²⁾³⁾

Hauptwart²⁾³⁾

Oberamtsmeisterin²⁾⁴⁾

Oberamtsmeister²⁾⁴⁾

Sattelmeisterin²⁾

Sattelmeister²⁾

- 1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage VII.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Justizhauptwachtmeisterin¹⁾

Erster Justizhauptwachtmeister¹⁾

Feldschutzmeisterin

Feldschutzmeister

Hauptwartin²⁾

Hauptwart²⁾

Justizvollstreckungssekretärin

Justizvollstreckungssekretär

Oberamtsmeisterin ²⁾

Oberamtsmeister ²⁾

Sattelmeisterin ²⁾

Sattelmeister ²⁾

Sekretärin ³⁾

Sekretär ³⁾

Werkmeisterin ³⁾

Werkmeister ³⁾

- 1) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.
- 3) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾

Brandmeister ¹⁾

Feldschutzobermeisterin

Feldschutzobermeister

Justizvollstreckungsoberssekretärin

Justizvollstreckungsoberssekretär

Krankenschwester ¹⁾

Krankenpfleger ¹⁾

Kriminalmeisterin ⁷⁾

Kriminalmeister ⁷⁾

Obersattelmeisterin

Obersattelmeister

Oberssekretärin ^{2) 3)}

Oberssekretär ^{2) 3)}

Oberwerkmeisterin ^{4) 5)}

Oberwerkmeister ^{4) 5)}

Polizeimeisterin ⁷⁾

Polizeimeister ⁷⁾

Stationsschwester ⁶⁾

Stationspfleger ⁶⁾

- 1) Als Eingangsamt.

- 2) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
- 3) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 4) Auch als Eingangsamt.
- 5) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester

Abteilungspfleger

Feldschutzhauptmeisterin

Feldschutzhauptmeister

Gerichtsvollzieherin ¹⁾

Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsattelmeisterin

Hauptsattelmeister

Hauptsekretärin ²⁾

Hauptsekretär ²⁾

Hauptwerkmeisterin

Hauptwerkmeister

Justizvollstreckungshauptsekretärin

Justizvollstreckungshauptsekretär

Kriminalobermeisterin ³⁾

Kriminalobermeister ³⁾

Oberbrandmeisterin

Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin ³⁾

Polizeiobermeister ³⁾

- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Als Endamt im Justizwachtmeisterdienst. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾

Amtsinspektor ¹⁾

Betriebsinspektorin ¹⁾

Betriebsinspektor ¹⁾

Erste Hauptsattelmeisterin

Erster Hauptsattelmeister

Feldschutzkommissarin

Feldschutzkommissar

Hauptbrandmeisterin ¹⁾

Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin

Inspektor

Kriminalhauptmeisterin ¹⁾³⁾

Kriminalhauptmeister ¹⁾³⁾

Kriminalkommissarin

Kriminalkommissar

Lehrwerkmeisterin

Lehrwerkmeister

Obergerichtsvollzieherin ¹⁾

Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Oberin ²⁾

Pflegevorsteher ²⁾

Oberschwester

Oberpfleger

Polizeihauptmeisterin ¹⁾³⁾

Polizeihauptmeister ¹⁾³⁾

Polizeikommissarin

Polizeikommissar

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Erste Oberin ²⁾

Erster Pflegevorsteher ²⁾

Fachlehrerin

- für arbeitstechnische Fächer ³⁾⁴⁾
- für musisch-technische Fächer ³⁾⁴⁾

Fachlehrer

- für arbeitstechnische Fächer^{3) 4)}
- für musisch-technische Fächer^{3) 4)}

Feldschutzoberkommissarin

Feldschutzoberkommissar

Kriminaloberkommissarin

Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin

Oberinspektor

Polizeioberkommissarin

Polizeioberkommissar

- 1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, wenn die Beamtin oder der Beamte für die Befähigung einen solchen Abschluss nachweist.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 3) Als Eingangsamt.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau

Amtmann

Kriminalhauptkommissarin¹⁾

Kriminalhauptkommissar¹⁾

Polizeihauptkommissarin¹⁾

Polizeihauptkommissar¹⁾

Fachlehrerin²⁾

Fachlehrer²⁾

Fachlehrerin

- für arbeitstechnische Fächer^{3) 4)}
- für musisch-technische Fächer^{3) 4)}
- sozialpädagogischer Richtung⁴⁾

Fachlehrer

- für arbeitstechnische Fächer^{3) 4)}
- für musisch-technische Fächer^{3) 4)}
- sozialpädagogischer Richtung⁴⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

- 2) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, als Eingangsamt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.
- 4) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin ¹⁾

Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n

A m t s r a t

Kriminalhauptkommissarin ²⁾

Kriminalhauptkommissar ²⁾

Polizeihauptkommissarin ²⁾

Polizeihauptkommissar ²⁾

Rechnungsrätin

- als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof

Fachlehrerin ³⁾

Fachlehrer ³⁾

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer

- als Koordinatorin für Fachpraxis an beruflichen Schulen

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

- als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴⁾

Lehrerin

- an allgemeinbildenden Schulen ¹⁾

Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen ¹⁾

- 1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereiht.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ä r z t i n ²⁾

A r z t ²⁾

Direktorin einer Volkshochschule ²⁾

Direktor einer Volkshochschule ²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin

Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin

Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin ³⁾

Förderschullehrer ³⁾

Hauptlehrerin im Justizvollzugsdienst ⁴⁾

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst ⁴⁾

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer

- Hauptschule,
- Realschule,
- Grund- und Hauptschule,
- Haupt- und Realschule,
- Grund-, Haupt- und Realschule oder
- Mittelstufenschule ^{2) 5)}

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ^{2) 5)}

Konservatorin

Konservator

Kustodin

Kustos

Lehrerin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6) 7) 12)}
- als Pädagogische Mitarbeiterin

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6) 7) 12)}
- als Pädagogischer Mitarbeiter

Oberamtsanwältin ⁸⁾

Oberamtsanwalt ⁸⁾

O b e r a m t s r ä t i n ⁹⁾

Oberamtsrat ⁹⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Oberrechnungsrätin

- als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof

Rätin ¹⁰⁾Rat ¹⁰⁾

Rektorin

- einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern

- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern

- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Studienleiterin an einer Volkshochschule

Studienleiter an einer Volkshochschule

Studienrätin

- im Hochschuldienst ¹¹⁾- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹²⁾- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹²⁾

Studienrat

- im Hochschuldienst ¹¹⁾- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹²⁾- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹²⁾

Verwaltungsstudienrätin

Verwaltungsstudienrat

- 1) Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer erhalten als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als Eingangsamts.
- 7) Gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) in der vor dem

1. Januar 2005 geltenden Fassung sowie für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.

- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und -anwälte mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 9) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und -pfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und -pfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
- 10) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Ä r z t i n ¹⁾

A r z t ¹⁾

Chefärztin ²⁾

Chefarzt ²⁾

Direktorin einer Volkshochschule ¹⁾

Direktor einer Volkshochschule ¹⁾

Förderschulkonrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Schule für Lernhilfe
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾³⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾³⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹⁾

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule für Lernhilfe
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾³⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾³⁾

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹⁾

Förderschulrektorin

- einer Schule für Lernhilfe
 - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ^{4) 3)}
- einer sonstigen Förderschule
 - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ^{4) 3)}

Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe
 - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ^{4) 3)}
- einer sonstigen Förderschule
 - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ³⁾
 - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ^{4) 3)}

Konrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ¹⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ¹⁾

Oberärztin ⁵⁾

Oberarzt ⁵⁾

Oberkonservatorin

Oberkonservator

Oberkustodin

Oberkustos

O b e r r ä t i n ^{6) 10)}

O b e r r a t ^{6) 10)}

Oberstudienrätin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben
- im Hochschuldienst ⁷⁾

Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben
- im Hochschuldienst ⁷⁾

Rektorin

- als Ausbildungsleiterin
- als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Rektor

- als Ausbildungsleiter
- als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Rektorin

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- einer

- Grund-, Haupt- und Realschule,
- Haupt- und Realschule,
- Realschule oder
- Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektorin als Leiterin einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

Rektorin an einer Gesamtschule

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben

Rektor an einer Gesamtschule

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben

Verwaltungsoberstudienrätin

Verwaltungsoberstudienrat

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 6) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
- 7) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
- 8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
- 9) Gilt auch für Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule; soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3.
- 10) Als Eingangsamt für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule

Chefärztin ¹⁾

Chefarzt ¹⁾

D e k a n i n ²⁾

D e k a n ²⁾

D i r e k t o r i n

D i r e k t o r

Direktorin am Landesschulamt

Direktor am Landesschulamt

Direktorin an einer Gesamtschule

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktorin einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Direktorin eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Förderschulrektorin

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

- einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾

Hauptkonservatorin

Hauptkonservator

Hauptkustodin

Hauptkustos

Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

Kanzler der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

Museumsdirektorin und Professorin

Museumsdirektor und Professor

Oberärztin ³⁾

Oberarzt ³⁾

Professorin bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Rektorin

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,

- Realschule oder
- Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern
- einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Studiendirektorin

- als Beraterin für Schulen ⁶⁾
- als Fachleiterin oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen ⁶⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁶⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 7)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾
 - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾
- als Leiterin
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 7)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

Studiendirektor

- als Berater für Schulen ⁶⁾
- als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen ⁶⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁶⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 7)}
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴⁾
- eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴⁾
- als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4) 7)}
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

Verwaltungsstudiendirektorin

- als Studienleiterin der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ⁴⁾
- als Studienleiterin des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Verwaltungsstudiendirektor

- als Studienleiter der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ⁴⁾
- als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.

Besoldungsgruppe A 16¹⁾

Abteilungsdirektorin

Abteilungsdirektor

Chefärztin²⁾Chefarzt²⁾D e k a n i n³⁾D e k a n³⁾

Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiterin⁴⁾

Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiter⁴⁾

Direktorin einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe

- als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern

Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Landeskonservatorin

Landeskonservator

Leitende Akademische Direktorin

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule⁵⁾

Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule⁵⁾

L e i t e n d e D i r e k t o r i n

L e i t e n d e r D i r e k t o r

Leitende Direktorin am Landesschulamt

Leitender Direktor am Landesschulamt

Leitende Direktorin am Landesschulamt

- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes⁸⁾

Leitender Direktor am Landesschulamt

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes⁸⁾Ministerialrätin⁶⁾Ministerialrat⁶⁾

Museumsdirektorin und Professorin**Museumsdirektor und Professor****Oberstudiendirektorin**

- als Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen
- als Leiterin eines Studienkollegs für ausländische Studierende
- als Leiterin
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
 - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende
- als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums
 - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen

Vizepräsidentin der IT-Stelle der hessischen Justiz**Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz**

- 1) Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiterinnen und Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden. Die Zahl der mit der Amtszulage nach Satz 1 ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.
- 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.
- 8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin

- als Leiterin einer Abteilung des Landesschulamtes
- als Leiterin einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittelbehörde des Landes
 - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist
- als Vertreterin der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Abteilungsdirektor

- als Leiter einer Abteilung des Landesschulamtes
- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
 - bei einer Mittelbehörde des Landes
 - bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist
- als Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- bei dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Direktorin der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg

Direktor der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg

Direktorin an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinatorin für ressortüberschreitende Aus- und Fortbildung

Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinator für ressortüberschreitende Aus- und Fortbildung

Direktorin der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Direktorin als Leiterin des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor als Leiter des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktorin der Hessischen Landesfeuerweherschule

Direktor der Hessischen Landesfeuerweherschule

Direktorin einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktor einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Landesbranddirektorin

Landesbranddirektor

Leitende Medizinaldirektorin

- als Dezernentin und Landestuberkuloseärztin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiterin des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiterin einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landestuberkulosearzt bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Ministerialrätin ^{2) 3)}

- bei einer obersten Landesbehörde

Ministerialrat ^{2) 3)}

- bei einer obersten Landesbehörde

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Südhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Westhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Südosthessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidiums Nordhessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Nordhessen

Präsidentin der Polizeiakademie Hessen

Präsident der Polizeiakademie Hessen

Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ⁴⁾

Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ⁴⁾

Vizepräsidentin des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Vizepräsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Vizepräsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin

- als Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Hessen-Forst

Abteilungsdirektor

- als Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Hessen-Forst

Direktorin der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktorin einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktor einer kommunalen Versorgungskasse ¹⁾

Direktorin der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktorin der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktorin der Museumslandschaft Hessen Kassel

Direktor der Museumslandschaft Hessen Kassel

Direktorin der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Finanzpräsidentin

- als Leiterin einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Finanzpräsident

- als Leiter einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Landeskriminaldirektorin

Landeskriminaldirektor

Leitende Baudirektorin

- als Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitender Baudirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitende Magistratsdirektorin

- als Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitender Magistratsdirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei der Stadt Frankfurt am Main ⁵⁾

Leitende Medizinaldirektorin

- als Dezernentin und Landesvertrauensärztin bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

- als Leiterin des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- als Leiterin des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezent und Landesvertrauensarzt bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen
- als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- als Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt am Main

Leitende Ministerialrätin ²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiterin einer Abteilung ³⁾
 - als Vertreterin einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters ^{3) 4)}

Leitender Ministerialrat ²⁾

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiter einer Abteilung ³⁾
 - als Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters ^{3) 4)}

Ministerialrätin

- bei einer obersten Landesbehörde ^{1) 2)}

Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde ^{1) 2)}

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidioms Osthessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidioms Osthessen

Polizeivizepräsidentin des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main

Präsidentin der IT-Stelle der hessischen Justiz

Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz

Präsidentin des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Kassel

Vizepräsidentin der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Vizepräsident der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Vizepräsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes

Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamtes

Vizepräsidentin des Landesschulamtes

Vizepräsident des Landesschulamtes

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2.
- 2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 sowie für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 3) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 4) Dieses Amt kann auch mehreren Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellenvertretungsfunktion aufzuteilen.
- 5) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitender Baudirektor und Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Inspektorin der Hessischen Polizei

Inspekteur der Hessischen Polizei

Landespolizeivizepräsidentin

Landespolizeivizepräsident

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Südhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Südhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Westhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Westhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Südosthessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Südosthessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Mittelhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Mittelhessen

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Nordhessen

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Nordhessen

Präsidentin des Hessischen Statistischen Landesamtes

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Präsidentin des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums

Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiiums

Präsidentin des Präsidiiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Präsident des Präsidiiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiiums Darmstadt

Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiiums Darmstadt

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin beim Hessischen Rechnungshof

- als Abteilungsleiterin

Direktor beim Hessischen Rechnungshof

- als Abteilungsleiter

Direktorin des Hessischen Landeslabors

Direktor des Hessischen Landeslabors

Direktorin des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen

Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen

Ministerialdirigentin

- als Leiterin der Präsidialabteilung beim Hessischen Rechnungshof

Ministerialdirigent

- als Leiter der Präsidialabteilung beim Hessischen Rechnungshof

Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiiums Frankfurt am Main

Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Frankfurt am Main

Präsidentin des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes

Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin des Hessischen Baumanagements

Direktor des Hessischen Baumanagements

Direktorin des Hessischen Immobilienmanagements

Direktor des Hessischen Immobilienmanagements

Landespolizeipräsidentin

Landespolizeipräsident

Leiterin der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union

Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union

Ministerialdirigentin

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiterin einer großen oder bedeutenden Abteilung
 - als Leiterin einer Hauptabteilung

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde
 - als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung
 - als Leiter einer Hauptabteilung

Präsidentin der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Präsident der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Präsidentin des Landesschulamtes

Präsident des Landesschulamtes

Besoldungsgruppe B 7

Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Gießen

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Kassel

Vizepräsidentin des Hessischen Rechnungshofes

Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin beim Hessischen Landtag

Direktor beim Hessischen Landtag

Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Darmstadt

Regierungspräsident des Regierungspräsidiums Darmstadt

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin des Hessischen Rechnungshofes ¹⁾

Präsident des Hessischen Rechnungshofes ¹⁾

Staatssekretärin ¹⁾

Staatssekretär ¹⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

Besoldungsgruppe B 10

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 11

unbesetzt

Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r i n ¹⁾

A m t s m e i s t e r ¹⁾

G e s t ü t w ä r t e r i n

G e s t ü t w ä r t e r

O b e r w a r t i n ²⁾

O b e r w a r t ²⁾

1) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage von 63,08 Euro.

2) Erhält eine Amtszulage von 34,21 Euro.

Besoldungsgruppe A 10

J u g e n d l e i t e r i n i m S c h u l d i e n s t ¹⁾

J u g e n d l e i t e r i m S c h u l d i e n s t ¹⁾

1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

Besoldungsgruppe A 12

F a c h s c h u l o b e r l e h r e r i n

F a c h s c h u l o b e r l e h r e r

F a c h l e h r e r i n f ü r a r b e i t t e c h n i s c h e F ä c h e r

- als Fachleiterin an einem berufspädagogischen Seminar

F a c h l e h r e r f ü r a r b e i t t e c h n i s c h e F ä c h e r

- als Fachleiter an einem berufspädagogischen Seminar

Z w e i t e K o n r e k t o r i n

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾

Z w e i t e r K o n r e k t o r

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾

1) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

2) Erhält eine Amtszulage von 147,91 Euro.

Besoldungsgruppe A 13Polizeifachschulhauptlehrerin ¹⁾Polizeifachschulhauptlehrer ¹⁾

Realschullehrerin

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ²⁾

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung ²⁾

Rektorin an einer Gesamtschule

- als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin der Grundstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Studienrätin ⁴⁾

- am Institut für Qualitätsentwicklung

Studienrat ⁴⁾

- am Institut für Qualitätsentwicklung

Zweite Konrektorin

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler angehören ³⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülerinnen und Schüler angehören ⁵⁾

Zweiter Konrektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler angehören ³⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülerinnen und Schüler angehören ⁵⁾

1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.

2) Als Eingangsamt.

3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.

- 4) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 88,75 Euro.

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin

- am Institut für Qualitätsentwicklung ¹⁾

Oberstudienrat

- am Institut für Qualitätsentwicklung ¹⁾

Oberstudienrätin

- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule ²⁾

Realschulkonrektorin

- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer
 - Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
 - Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
 - Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulrektorin

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾

Rektorin an einer Gesamtschule

- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

- als Leiterin einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

Schulrätin

- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene ⁵⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene ⁵⁾

Zweite Förderschulkonrektorin

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾

Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾

Zweite Konrektorin

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schülerinnen und Schüler angehören
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweiter Konrektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schülerinnen und Schüler angehören
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweite Realschulkonrektorin

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern

- 1) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 2) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 177,43 Euro.
- 4) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.
- 5) Erhält eine Amtszulage von 163,45 Euro.
- 6) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

Direktorin

- am Amt für Lehrerbildung
- am Institut für Qualitätsentwicklung
- an einem Staatlichen Schulamt

Direktor

- am Amt für Lehrerbildung
- am Institut für Qualitätsentwicklung
- an einem Staatlichen Schulamt

Schulamtsdirektorin

- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene

Schulamtsdirektor

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene

Kanzlerin

- der Fachhochschule Fulda

Kanzler

- der Fachhochschule Fulda

Pädagogische Leiterin an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern

Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern

Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Studiendirektorin

- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende

Studiendirektor

- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende

1) Erhält eine Amtszulage von 139,80 Euro.

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktorin des Amtes für Lehrerbildung

Direktor des Amtes für Lehrerbildung

Leitende Direktorin am Amt für Lehrerbildung

Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung

Leitende Direktorin am Institut für Qualitätsentwicklung

Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

Leitende Schulamtsdirektorin

- als leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte unterstellt sind

- als Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, der ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Leitender Schulamtsdirektor

- als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte unterstellt sind

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung

Präsidentin der Fachhochschule Fulda

Präsident der Fachhochschule Fulda

Besoldungsordnung W**ERSTER TEIL****Vorbemerkungen**

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

ZWEITER TEIL**Besoldungsordnung W**

– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

Besoldungsordnung R**ERSTER TEIL****V o r b e m e r k u n g****Zulagen****1. Zulage für die Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder**

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Auslandsdienstbezügen gewährt. § 15 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

2. Zulage für die Verwendung am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda

Hauptamtliche Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda erhalten für die Dauer der Verwendung eine Stellenzulage nach Anlage VII.

ZWEITER TEIL**B e s o l d u n g s o r d n u n g R****Besoldungsgruppe R 1**

Richterin am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht

Richterin am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Sozialgericht

Richter am Sozialgericht

Richterin am Verwaltungsgericht

Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin des Amtsgerichts ¹⁾

Direktor des Amtsgerichts ¹⁾

Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾

Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾

Direktor des Sozialgerichts ¹⁾

Staatsanwältin ²⁾

Staatsanwalt ²⁾

- 1) An einem Gericht mit höchstens 3 Planstellen für Richterinnen oder Richter; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen als Gruppenleiterinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin am Amtsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ^{2) 3)}

Richter am Amtsgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ^{2) 3)}

Richterin am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richter am Arbeitsgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richterin am Hessischen Finanzgericht

Richter am Hessischen Finanzgericht

Richterin am Hessischen Landessozialgericht

Richter am Hessischen Landessozialgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Richterin am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende Richterin ¹⁾
- als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Richter am Sozialgericht

- als weiterer aufsichtführender Richter ¹⁾
- als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors ²⁾

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin des Amtsgerichts ^{4) 5)}

Direktor des Amtsgerichts ^{4) 5)}

Direktorin des Arbeitsgerichts ⁴⁾

Direktor des Arbeitsgerichts ⁴⁾

Direktorin des Sozialgerichts ⁴⁾

Direktor des Sozialgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁶⁾

Vizepräsident des Amtsgerichts ⁶⁾

Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts ⁶⁾

Vizepräsident des Arbeitsgerichts ⁶⁾

Vizepräsidentin des Landgerichts ⁷⁾

Vizepräsident des Landgerichts ⁷⁾

Vizepräsidentin des Sozialgerichts ⁶⁾

Vizepräsident des Sozialgerichts ⁶⁾

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁷⁾

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁷⁾

Oberstaatsanwältin

- als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾
- als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft ⁹⁾
- als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft ¹¹⁾

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁸⁾
- als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft ⁹⁾
- als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft
- als Leiter einer Amtsanwaltschaft ¹⁰⁾
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Amtsanwaltschaft ¹¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ¹²⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ¹²⁾

- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter. Bei 22 Planstellen für Richterinnen und Richter und auf je 7 weitere Planstellen für Richterinnen und Richter kann für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Planstelle für Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
- 3) An einem Gericht mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen.
- 4) An einem Gericht mit 4 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 5) Erhält als Leiterin oder Leiter eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Hessen eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 6) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 7) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 8) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 9) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 10) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage VII.
- 11) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
- 12) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin am Hessischen Finanzgericht

Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Hessischen Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Hessischen Landessozialgericht

- Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht
- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
- Vorsitzende Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
- Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
- Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾
- Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
- Präsidentin des Arbeitsgerichts ¹⁾
- Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾
- Präsidentin des Landgerichts ¹⁾
- Präsident des Landgerichts ¹⁾
- Präsidentin des Sozialgerichts ¹⁾
- Präsident des Sozialgerichts ¹⁾
- Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾
- Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
- Vizepräsidentin des Amtsgerichts ²⁾
- Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾
- Vizepräsidentin des Hessischen Finanzgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts ³⁾
- Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾
- Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾
- Vizepräsidentin des Landgerichts ²⁾
- Vizepräsident des Landgerichts ²⁾
- Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾
- Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
- Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾
- Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾
- Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ²⁾
- Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾
- Oberstaatsanwältin ⁴⁾
- Oberstaatsanwalt ⁴⁾
- Leitende Oberstaatsanwältin
- als Leiterin eine Staatsanwaltschaft ⁵⁾
 - als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft
 - als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁶⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾
 - als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft
 - als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁶⁾
- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 2) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter, einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
 - 3) Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage VII.
 - 4) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5.
 - 5) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
 - 6) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.

Besoldungsgruppe R 4

- Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾
 - Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 - Präsidentin des Arbeitsgerichts ²⁾
 - Präsident des Arbeitsgerichts ²⁾
 - Präsidentin des Landgerichts ¹⁾
 - Präsident des Landgerichts ¹⁾
 - Präsidentin des Sozialgerichts ²⁾
 - Präsident des Sozialgerichts ²⁾
 - Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 - Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾
 - Vizepräsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾
 - Vizepräsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾
 - Vizepräsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾
 - Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾
 - Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾
 - Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾
 - Vizepräsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾
 - Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾
- Leitende Oberstaatsanwältin

- als die ständige Vertreterin einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁴⁾
- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts ⁴⁾
- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁵⁾

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 4) Als die Vertreterin oder der Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 7 oder R 8.
- 5) Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts ²⁾

Präsident des Hessischen Finanzgerichts ²⁾

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ²⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ²⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ²⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ²⁾

Präsidentin des Landgerichts ¹⁾

Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ²⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾

Präsidentin des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ³⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ³⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft ⁴⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter einer Generalstaatsanwaltschaft ⁴⁾

- 1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) Mit 81 bis 150 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 4) Mit bis zu 25 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Amtsgerichts ¹⁾

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Finanzgerichts ²⁾

Präsident des Hessischen Finanzgerichts ²⁾

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ³⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ³⁾

Präsidentin des Landgerichts ¹⁾

Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ³⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin

- als Leiterin einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft ⁴⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ⁵⁾

- 1) An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter einschließlich der Planstellen für Richterinnen und Richter der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

- 2) An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 3) An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 4) Mit 151 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- 5) Mit 26 bis 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

1) An einem Gericht mit 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.

2) Mit 101 bis 500 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ¹⁾

Generalstaatsanwältin

- als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

Generalstaatsanwalt

- als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft ²⁾

- 1) An einem Gericht ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter im Bezirk.
- 2) Ab 501 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

								Anlage IV
<u>1. Besoldungsordnung A</u>								
Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A								
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	1 807	1 835	1 857	1 898	1 939	1 979	2 019	2 056
A 5	1 824	1 862	1 885	1 934	1 984	2 034	2 083	2 133
A 6	1 868	1 914	1 960	2 017	2 075	2 132	2 195	2 249
A 7	1 950	1 987	2 043	2 130	2 216	2 302	2 367	2 431
A 8	2 070	2 121	2 200	2 311	2 421	2 500	2 578	2 656
A 9	2 200	2 253	2 342	2 465	2 576	2 669	2 752	2 833
A 10	2 367	2 415	2 568	2 720	2 870	2 978	3 084	3 190
A 11	2 728	2 819	2 975	3 132	3 236	3 348	3 456	3 564
A 12	2 934	3 048	3 236	3 422	3 547	3 679	3 808	3 939
A 13	3 431	3 555	3 729	3 904	4 024	4 145	4 266	4 384
A 14	3 611	3 785	4 011	4 237	4 392	4 548	4 704	4 860
A 15	4 430	4 569	4 724	4 879	5 034	5 188	5 342	5 495
A 16	4 893	5 057	5 236	5 415	5 593	5 772	5 951	6 128
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

	Anlage IV
<u>2. Besoldungsordnung B</u>	
Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B	
Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 494,59
B 2	6 391,99
B 3	6 771,88
B 4	7 169,78
B 5	7 626,30
B 6	8 057,37
B 7	8 476,72
B 8	8 913,78
B 9	9 456,46
B 10	11 141,64
B 11	11 576,00

				Anlage V
Familienzuschlag				
(Monatsbeträge in Euro)				
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	
117,72	218,40	319,08	632,79	
Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 100,68 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 313,71 Euro.				
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,71 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind				
				22,86 Euro
				17,15 Euro.
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.				

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B			Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen			Besoldungsgruppen Fußnote		
Nr. 3 Abs. 1			A 5		
Nr. 1		379,17	3		34,21
Nr. 2		303,34	4		63,08
Nr. 3 Abs. 5			A 6		2
Nr. 3 Abs. 6		105,33	A 7		6
Nr. 5		78,99	50 Prozent des		
A 4 bis A 5		118,49	jeweiligen Unter-		
A 6 bis A 9		157,99	schiedsbetrages		
A 10 und höher		197,48	zum Grundgehalt		
Nr. 6 und 7			der Besoldungs-		
nach einer Dienstzeit			gruppe A 8		
von einem Jahr		65,60	A 9		1, 2
von zwei Jahren		131,20	A 10		2
Nr. 8			A 12		4
Nr. 9			A 13		1, 8, 9
Nr. 10					3
mittlerer Dienst		17,56	A 14		4
gehobener Dienst		39,50	A 15		4
Nr. 11			A 16		1
Abs. 1		76,69			8
Abs. 2		51,13	B 9		1
Abs. 3		76,69	Präsidentin, Präsident		
Abs. 4		76,69	5 Prozent des		
Nr. 12			des Justizprüfungsamtes		
Nr. 13 Abs. 1			Grundgehalts der		
Nr. 1			Besoldungsgruppe B 4*		
Buchst. a		18,31	Besoldungsordnung R		
Buchst. b		71,65	Besoldungsgruppen Fußnote		
Nr. 2			R 1		1, 2
Nr. 3		79,64	R 2		4 bis 10, 12
Nr. 3		79,64	R 3		3
Besoldungsordnung R			Besoldungsordnung W		
Vorbemerkung			Vorbemerkungen		
Nr. 2		76,69	– Inhalt bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des		
			Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landes-		
			regierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht		
			auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur		
			Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28.		
			August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl.		
			Drucksache 18/6074) –		
			* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des		
			Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl.		
			I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen:		
			Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 23 des Zweiten		
			Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes]		

Besoldungsordnung C	Anlage VIII
----------------------------	--------------------

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 009,77	3 115,44	3 221,12	3 326,77	3 432,46	3 538,13	3 643,78	3 749,46	3 855,12	3 960,79	4 066,45	4 172,14	4 277,81	4 383,48	
C 2	3 016,36	3 184,76	3 353,17	3 521,59	3 689,99	3 858,39	4 026,79	4 195,19	4 363,59	4 531,99	4 700,36	4 868,79	5 037,18	5 205,60	5 374,00
C 3	3 321,52	3 512,20	3 702,90	3 893,57	4 084,26	4 274,95	4 465,60	4 656,29	4 846,96	5 037,65	5 228,31	5 418,98	5 609,67	5 800,35	5 991,02
C 4	4 219,21	4 410,88	4 602,57	4 794,26	4 985,95	5 177,62	5 369,30	5 560,96	5 752,64	5 944,32	6 136,01	6 327,67	6 519,36	6 711,02	6 902,72

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil		Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil		Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
§ 70 Abs. 4	76,69	Vorbemerkung Nr. 3		Vorbemerkung Nr. 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Bundesbesoldungsordnung C				Besoldungsgruppe Fußnote	
Vorbemerkung Nr. 2b	79,64			C 2 1	107,45
		für Beamtinnen und Beamte der C 1 A 13 C 2 A 15 C 3 und C 4 B 3		*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstruktur- Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anlage IX**Obergrenzen für Beförderungssämter**

- (1) Als Obergrenzen für Beförderungssämter werden festgesetzt:
1. im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 8	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent;
 2. im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 12	16 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 13	6 Prozent;
 3. im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 Prozent,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 Prozent.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden für nachfolgend aufgeführte Laufbahnen als Obergrenzen für Beförderungssämter festgesetzt:
1. mittlerer technischer Dienst

in der Besoldungsgruppe A 8, sofern das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugewiesen ist	35 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	15 Prozent;
 2. Gerichtsvollzieherdienst

in der Besoldungsgruppe A 8	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	70 Prozent;
 3. gehobener Polizeivollzugsdienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 12	20 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 13	10 Prozent;
 4. gehobener technischer Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	40 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 12	35 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 13	15 Prozent;
 5. Amtsanwaltsdienst

in der Besoldungsgruppe A 12	40 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 13	60 Prozent;
 6. gehobener Dienst der Steuerverwaltung

in der Besoldungsgruppe A 11	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 12	20 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 13	8 Prozent;
 7. höherer technischer Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	45 Prozent,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 Prozent;

die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen des höheren technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2;
 8. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 7	30 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	30 Prozent;

als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamte;

9. Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 7	20 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 8	45 Prozent,
in der Besoldungsgruppe A 9	35 Prozent;

als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamte.

(3) Eine Überschreitung der Obergrenzen nach Abs. 1 und 2 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung zulässig

1. in der Steuerverwaltung insoweit, als die Planstellen

a) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 10 Mio. Euro, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne des Buchst. b Doppelbuchst. bb gehört,

bb) Großbetriebe, und zwar

aaa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Mio. Euro,

bbb) Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 16,7 Mio. Euro,

ccc) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 125 Mio. Euro,

ddd) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 24,38 Mio. Euro,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) nicht unter Buchst. a Doppelbuchst. aa fallende Konzerne,

bb) nicht unter Buchst. a Doppelbuchst. bb fallende Großbetriebe, und zwar

aaa) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 4,5 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,

bbb) freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 350 000 Euro,

ccc) andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 3 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150 000 Euro,

ddd) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 50 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 Euro,

eee) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieinnahmen von mehr als 15 Mio. Euro,

fff) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 112 500 Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro,

cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,1 Mio. Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

c) für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierig und nicht unter Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc fallende Mittelbetriebe

- prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 65 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 10,
- d) für Steuer-Außenprüferinnen und Steuer-Außenprüfer mit einem Anteil von höchstens 60 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8,
- e) für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12
- ausgebracht werden;
2. in der Justizverwaltung insoweit, als die Planstellen
- a) für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind, mit einem Anteil von höchstens
- aa) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
bb) 25 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
cc) 8 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
- b) für die Beamtinnen und Beamten der Bezirksrevision mit einem Anteil von höchstens
- aa) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
bb) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
cc) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13
- ausgebracht werden;
3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen – zu Buchst. c auch in den sonstigen Verwaltungen – insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die
- a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
- b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
- c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzes oder
- d) mit Standesamtsaufsicht
- befasst sind, mit einem Anteil von höchstens
- aa) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
bb) 30 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12
cc) und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11
- ausgebracht werden;
4. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die mit der selbständigen Überprüfung des Arbeitsschutzes in kleineren Betrieben oder Handwerksbetrieben betraut sind, mit einem Anteil von höchstens
- a) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
b) 25 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9
- ausgebracht werden;
5. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte, die im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) eingesetzt sind, mit einem Anteil von höchstens
- a) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
b) 15 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9
- ausgebracht werden;

6. insoweit, als die Planstellen für die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendeten Beamtinnen und Beamten
 - a) des gehobenen Dienstes mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
 - bb) 20 Prozent in der Besoldungsgruppe A 12,
 - cc) 10 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) des mittleren Dienstes mit einem Anteil von höchstens
 - aa) 50 Prozent in der Besoldungsgruppe A 8,
 - bb) 20 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9ausgebracht werden;
 7. insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die überwiegend Sachbearbeiteraufgaben oder vom gehobenen auf den mittleren Dienst übertragene Aufgaben oder aufgrund ihrer Komplexität und Vielseitigkeit als gleichwertig anzusehende Aufgaben wahrnehmen mit einem Anteil von höchstens 80 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.
- (4) Bei der Anwendung der Obergrenzen von Abs. 1 und 2 auf die nicht von Abs. 3 erfassten Beamtinnen und Beamten bleiben die Beamtinnen und Beamten der in Abs. 3 genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt. Soweit hierdurch Hebungen von Planstellen der von Abs. 3 nicht erfassten Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Obergrenzen der Abs. 1 und 2 möglich werden, dürfen diese nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nur für Beamtinnen und Beamte in gleichwertigen Funktionen vorgesehen werden.

Artikel 3²⁰**Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)****Inhaltsübersicht****ERSTER TEIL****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Versorgungsbezüge
- § 3 Regelung durch Gesetz

ZWEITER TEIL**Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit**

- § 4 Wartezeit und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit
- § 10 Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeit
- § 12 Ausbildungszeit
- § 13 Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 14 Höhe des Ruhegehalts
- § 15 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

DRITTER TEIL**Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 16 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 17 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 18 Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte
- § 19 Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 20 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
- § 21 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

VIERTER TEIL**Hinterbliebenenversorgung**

- § 22 Bezüge für den Sterbemonat
- § 23 Sterbegeld
- § 24 Witwengeld oder Witwergeld
- § 25 Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes
- § 26 Witwenabfindung oder Witwerabfindung
- § 27 Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung

²⁰ FFN 320-197

- § 28 Unterhaltsbeitrag für Geschiedene
- § 29 Waisengeld
- § 30 Höhe des Waisengeldes
- § 31 Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgungen
- § 32 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten
- § 33 Beginn der Zahlungen
- § 34 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

FÜNFTER TEIL

Unfallfürsorge

- § 35 Anspruchsberechtigung
- § 36 Dienstunfall
- § 37 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 38 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 39 Heilverfahren
- § 40 Unfallausgleich
- § 41 Unfallruhegehalt
- § 42 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 43 Unfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 44 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 45 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 46 Unfallunterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 47 Unfallunterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 48 Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 49 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 50 Einsatzversorgung
- § 51 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 52 Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 53 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
- § 54 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag und Kindererziehungszuschlag

- § 55 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag

Zweiter Abschnitt

Anrechnungen und Kürzungen

- § 57 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen
- § 58 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 59 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 60 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 61 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 62 Allgemeines
- § 63 Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich

Dritter Abschnitt

Verfahren

- § 64 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 65 Versorgungsauskunft
- § 66 Mitteilungspflicht für statistische Zwecke
- § 67 Anzeigepflicht
- § 68 Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit
- § 69 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 70 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 71 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Vierter Abschnitt

Erlöschen und Entzug der Versorgungsbezüge

- § 72 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 73 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 74 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Fünfter Abschnitt

Gleichstehende Tatbestände

- § 75 Gleichstehende Tatbestände

SIEBTER TEIL

Altersgeld

- § 76 Anspruchsvoraussetzungen
- § 77 Berechnungsgrundlagen

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften

- § 78 Vorhandene versorgungsberechtigte Personen
- § 79 Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte
- § 80 Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 81 Verwaltungsvorschriften
- § 82 Versorgungszuschlag
- § 83 Verteilung der Versorgungslasten
- § 84 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 85 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 2

Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind

1. Leistungen, die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen gewährt werden,
2. monatliche Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes], für versorgungsberechtigte Personen und
3. Einmalzahlungen aufgrund besoldungs- und versorgungsrechtlicher Anpassungsgesetze für versorgungsberechtigte Personen.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

ZWEITER TEIL

Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit

§ 4

Wartefrist und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 bis 10 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder

2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag nach § 55 Abs. 1 der Stufe 1 und
3. sonstige Bezüge, die im hessischen Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nr. 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nr. 2 nach dem hessischen Besoldungsrecht zustehen würden. Bemessungsgrundlage sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zu zahlen gewesen wären.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorherigen Amtes. Hatte die Beamtin oder der Beamte vorher kein Amt inne, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.

(3) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt inne hatte und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(4) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der hessischen Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die hessische Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf

die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der hessischen Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet.

(5) In die Zweijahresfrist nach Abs. 2, 3 oder 4 einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Die Zweijahresfrist gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(6) Das Ruhegehalt aus einem früheren Amt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Neben- oder Ehrenamt,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder ohne Anwärterbezüge; diese Zeit wird berücksichtigt, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugesichert worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und
3. eines ganztägigen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.

Die Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 3 für bis zum 31. Dezember 1991 geborene Kinder ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Die Altersteilzeit nach § 85b des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 1 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung, ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Die Zeit der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) ist mindestens im Umfang nach § 7 Abs. 4 ruhegehaltfähig. Beim Zusammentreffen von Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit während der Altersteilzeit zu neun Zehnteln ruhegehaltfähig, mindestens jedoch im Umfang nach Satz 5.

(2) Nicht ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, das durch Entlassung wegen einer Handlung beendet worden ist, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte und

3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist, wenn
 - a) ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nr. 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit,
5. die Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und
6. auf Antrag die Zeit als Mitglied des Bundestages oder eines Landtages, soweit das jeweils einschlägige Abgeordnetengesetz dies vorsieht.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer ihre oder seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, oder
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist erst nach dem Ausscheiden aus dem in Satz 1 genannten Dienst- oder Amtsverhältnis zu erhöhen. Die Neufestsetzung ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen. Eine Neufestsetzung ist entbehrlich, wenn ohne die Zeit nach Satz 1 der Höchstruhegehaltssatz erreicht wird.

(2) Die ruhegehaltfähige Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, ist doppelt zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr unabhängig vom Beschäftigungsumfang gedauert hat.

(3) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters, einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1995 ist doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert und spätestens am 1. Januar 1995 begonnen hat.

(4) Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder im Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nr. 1 oder im Sinne des § 8 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig soll auch folgende Zeit berücksichtigt werden, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. die Zeit einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. die Zeit einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11

Sonstige Zeit

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich

- a) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände nach Art. 140 des Grundgesetzes,
 - b) im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst im Rahmen einer Unterrichtserteilung mit Lehrbefähigung,
 - c) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
 - d) im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden oder
 - e) im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist,
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,
 3. hauptberuflich als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), tätig gewesen ist oder
 4. nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Dienst eines ausländischen Staates geleistet hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses stehen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 gilt die zeitliche Begrenzung des Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, kann insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Hälfte berücksichtigt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Zeit mit Zustimmung des für das

Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums über diese Grenze hinaus berücksichtigt werden.

§ 12

Ausbildungszeit

(1) Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung abgeschlossenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) und
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Die Anerkennung der Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung ist einschließlich der Prüfungszeit auf insgesamt drei Jahre begrenzt. Die Promotionszeit kann bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes kann die in einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit verbrachte Zeit anstelle einer Berücksichtigung nach Abs. 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung sind für das Semester sechs Monate anzusetzen. Die Mindest- oder Regelstudienzeit im Sinne dieser Vorschrift beginnt ab Semesterbeginn mit dem Monatsersten. Sie verlängert sich nicht um eine ruhegehaltfähige Zeit, die sich mit der Studienzeit überschneidet.

(4) Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach § 19 des Hessischen Beamtengesetzes kann die Zeit nach Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für die Laufbahn vorgeschrieben ist. Ist die Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für die Zeit, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden muss.

§ 13

Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

(1) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht. Das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden einer Teilzeitbeschäftigung zu denen einer Vollzeitbeschäftigung muss mindestens 0,35 betragen; weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

(3) Bei Unterbrechung einer Zeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(4) Eine Zeit ist nicht ruhegehaltfähig, wenn für den Zeitraum eine Abfindung anstelle der Versorgung beim Ausscheiden gezahlt und diese nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles zurückgezahlt wurde. Dies gilt nicht in Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 4.

(5) § 31 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Die ruhegehaltfähige Zeit nach den §§ 8 bis 11 und 17 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigungsfähig ist. Die Ausbildungszeit nach den §§ 12 und 17 Abs. 8 ist nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Dies gilt entsprechend für die Zeit im Sinne des Art. 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864). Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, kann die genannte Zeit im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(7) Eine Doppelerkennung gleicher Zeiträume nach verschiedenen Rechtsvorschriften ist ausgeschlossen. Zunächst ist die Zeit nach § 6 vor der Zeit nach den §§ 8 und 9 zu berücksichtigen, danach folgt die Zeit nach den §§ 10 und 18 Abs. 1 Satz 1 und 2. Erst dann ist die Zeit nach den Kann-Vorschriften der §§ 11, 12 und 17 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu berücksichtigen.

(8) Bei einer Zeit, die nur begrenzt anerkennungsfähig ist, erfolgt die Berücksichtigung ab deren tatsächlichem Beginn.

(9) Wird eine Versorgungsleistung bezogen, die nicht nach den Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt werden kann und aus einer Tätigkeit der Kann-Vorschriften nach den §§ 11, 12 und 17 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 hervorgeht, erfolgt eine fiktive Anrechnung nach § 59. Die Zeit nach den Kann-Vorschriften wird monatsweise gekürzt bis kein Ruhensbetrag mehr verbleibt.

§ 14

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht vom Beginn an gerechnet volle Jahre umfasst, nach Kalendertagen unter Berücksichtigung von Schalttagen zu berechnen. Bei der Zusammenfassung sind je 365 Tage - ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Dienstzeit Schalttage enthält - als ein Jahr

anzusetzen. Eine zeitlich nicht zusammenhängende Dienstzeit und eine Dienstzeit mit unterschiedlichem Anerkennungsumfang sind gesondert zu berechnen.

(2) Ruhegehaltssatz, Versorgungsabschlagssatz und ruhegehaltfähige Dienstzeit sind bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er

1. das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 35 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 35 Satz 1 Nr. 2 oder § 112 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 113 oder § 114, des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nr. 1 und 3 und 18,0 Prozent in den Fällen der Nr. 2 nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn zum Zeitpunkt eines Laufbahnwechsels Abschlagsfreiheit bereits erreicht war. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

1. in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
2. in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre

mit berücksichtigungsfähiger Zeit zurückgelegt hat. Berücksichtigungsfähig ist

1. die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 bis 10; dieser steht eine Zeit nach den §§ 8 bis 10 gleich, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit sie nicht von § 13 Abs. 5 erfasst wird; bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang berücksichtigt,
2. die Zeit einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes nach § 56 Abs. 3 bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr oder die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege nach § 56 Abs. 6 Satz 1 und
3. die Pflichtbeitragszeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit steht und wenn die Voraussetzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist.

Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 7 Nr. 1 bis 3 ein Zeitraum überschneidet, ist die Zeit nur einmal zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren wurden und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches

Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3057), waren.

(4) Das Ruhegehalt nach Anwendung von Abs. 3 beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5. An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 62 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 bemisst sich aus der Besoldungsgruppe nach Satz 1.

(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3. Der sich nach Satz 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um ein Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 Prozent; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleibt die Zeit bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstatt § 7 Abs. 4 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Der nach Satz 1 bis 4 ermittelte Ruhegehaltssatz wird um den Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Er wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich ansonsten nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. § 14 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(7) Bei einer oder einem nach §§ 29, 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten bleibt das am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zustehende Ruhegehalt grundsätzlich gewahrt. Tritt die Beamtin oder der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Die Zeit des Ruhestands gilt nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses und ist nicht ruhegehaltfähig. Das Ruhegehalt vor der Reaktivierung wird nach Anwendung des jeweils geltenden Rechts für vorhandene versorgungsberechtigte Personen zum Zeitpunkt der erneuten Zurruesetzung mit dem neu festgesetzten Ruhegehalt nach der Reaktivierung verglichen. In den Vergleich werden der jeweils geltende Kindererziehungs- und Pflegezuschlag, Versorgungsabschlag und die Mindestversorgung mit einbezogen. Das höhere Ruhegehalt bildet die Berechnungsgrundlage für die zukünftige Zahlung und Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

§ 15

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

(1) Das nach § 14 Abs. 1 und 6, § 17 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3 Satz 1 berechnete Ruhegehalt erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2.
 - a) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde und die besondere Altersgrenze erreicht hat, und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfähiger Pflichtbeitragszeit, soweit sie nicht von Abs. 3 erfasst wird, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurde und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satz 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Erst danach erfolgt die Anwendung von § 14 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Entgeltpunkte für die Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung nach § 70 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), und nicht erwerbsmäßige Pflege nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, werden mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt und erhöhen zusätzlich das Ruhegehalt. § 56 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus der anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeit eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 40 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Erhöhung des Ruhegehalts wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

DRITTER TEIL

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 16

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der vor Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der für sie oder ihn geltenden Altersgrenze entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung nach § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entscheiden. Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage der Beamtin oder des Beamten bei Antragstellung geboten ist; dabei sind subsidiäre Leistungen nicht zu berücksichtigen. Ebenso soll die Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden; es erfolgt grundsätzlich eine Kürzung für jedes fehlende Jahr bezogen auf die Wartezeit von fünf Jahren um 20 Prozent; die Mindestversorgung kann dabei unterschritten werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf Beamtenverhältnisse auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung. Aus diesen Beamtenverhältnissen ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung. Die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Führen Beamtinnen oder Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 16 und 32 entsprechend.

(5) Bei einer oder einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ist anzuwenden.

(6) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

(7) Zeiten nach den §§ 10 bis 12 können für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden, soweit sie für die Wahrnehmung des Wahlamtes förderlich sind. Der Umfang der Zeiten nach Satz 1 ist insgesamt auf die ruhegehaltfähige Zeit nach § 6 bis zum Ende des Wahlamtes zu begrenzen.

(8) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis auf Zeit seit dem 31. Dezember 1991 ununterbrochen fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18

Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte

(1) Für Professorinnen und Professoren ist die Zeit der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation ruhegehaltfähig. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Zeiten für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahre berücksichtigt werden, es sei denn die Habilitationsordnung schreibt eine andere Mindestzeit vor. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 62 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes], als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, jedoch in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten.

(3) Die §§ 69 und 91 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung finden für die dort genannten Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamten und ihre Hinterbliebenen weiterhin Anwendung. Dabei treten an die Stelle der Vorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 19

Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter mit Dienstbezügen, die oder der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 4 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Für die in § 18 Abs. 2 genannten Personen beträgt das Übergangsgeld abweichend von Abs. 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes des letzten Monats.

(3) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 16 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird,

4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird oder
5. die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tod der Beamtin oder des Beamten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag ihren oder seinen Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(6) § 57 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit ihrer oder seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 und § 57 gelten entsprechend.

§ 21

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das Erreichen der besonderen Altersgrenze hinaus oder das vor Erreichen der besonderen Altersgrenze aufgrund einer Zurruesetzung auf Antrag nicht abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 49 gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust

der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes nicht gewährt.

VIERTER TEIL

Hinterbliebenenversorgung

§ 22

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 23 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 23

Sterbegeld

(1) Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten mit Dienstbezügen oder einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder ein Abkömmling der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Sonderzahlung, der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend für deren Lebensunterhalt aufgekommen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe, ein Witwer, eine hinterbliebene Lebenspartnerin, ein hinterbliebener Lebenspartner, eine frühere Ehefrau eines Beamten, ein früherer Ehemann einer Beamtin, eine frühere Lebenspartnerin einer Beamtin oder ein früherer Lebenspartner eines Beamten, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die Kinder der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Abs. 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 24

Witwengeld oder Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit, die oder der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass der Tod durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht hatte.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe oder den Witwer einer Beamtin auf Probe, der oder die an den Folgen einer Dienstbeschädigung nach § 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes verstorben ist oder dem oder der die Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zugestellt war.

(3) Für einen Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld gelten als Witwe oder Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin oder ein überlebender Lebenspartner, als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, und als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

§ 25

Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes

(1) Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt

1. bei Eheschließung vor dem 1. Januar 2002, wenn
 - a) mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, 60 Prozent,
 - b) kein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, 55 Prozent,
2. bei Eheschließung ab dem 1. Januar 2002 55 Prozent

des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt mindestens 60 Prozent des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2. § 14 Abs. 5 und § 15 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der oder die Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld oder Witwergeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld oder Mindestwitwergeld nach Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 zurückbleiben.

(3) Von dem nach Abs. 2 gekürzten Witwengeld oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 31 auszugehen.

(4) Der Prozentsatz nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 erhöht sich um die nach § 56 Abs. 2 und 3 der Witwe oder dem Witwer zuzuordnende Zeit einer Kindererziehung auf

1. 56 Prozent bei vollendeten 18 Monaten,
2. 57 Prozent bei vollendeten 36 Monaten,
3. 58 Prozent bei vollendeten 72 Monaten,
4. 59 Prozent bei vollendeten 108 Monaten und
5. 60 Prozent bei 144 oder mehr vollendeten Monaten.

§ 78a Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 26

Witwenabfindung oder Witwerabfindung

(1) Eine Witwe oder ein Witwer, die oder der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung oder der Neubegründung einer Lebenspartnerschaft eine Witwenabfindung oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwenabfindung oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des

Witwengeldes oder Witwergeldes oder Unterhaltsbeitrages. Eine Kürzung nach § 31 und die Anwendung der §§ 57 und 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben außer Betracht. Ein neben dem Witwengeld oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlter Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 34 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung oder Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen zurückzufordern.

§ 27

Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung

(1) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes zu gewähren.

(2) Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind die in § 18a Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), aufgezählten Einkommensarten, Leistungen aus eigenem Recht aus einer betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des in Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), genannten Gebiets mit Ausnahme des Dienstbeschädigungsausgleichs oder der Dienstbeschädigungsteilrente. Vor der Anrechnung sind Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen um Werbungskosten zu mindern. Ferner bleiben

1. vom Erwerbseinkommen 50 Prozent der jeweiligen amtsunabhängigen Mindestwitwenversorgung monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte und
2. vom Erwerbsersatzeinkommen 30 Prozent der amtsunabhängigen Mindestwitwenversorgung anrechnungsfrei.

Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

§ 28

Unterhaltsbeitrag für Geschiedene

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin, die oder der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu

gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder der Beamtin gegen diesen oder diese einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwengeldes oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des nach § 63 gekürzten Witwengeldes oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 26 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe oder Lebenspartnerschaft und bei verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

(3) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(4) § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Ehegatten bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

§ 29

Waisengeld

(1) Die Kinder einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung nach § 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes verstorben ist oder der oder dem die Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 30

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf Prozent und für die Vollweise 20 Prozent des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 5 und § 15 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter oder der Vater des Kindes des oder der Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld oder Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 31

Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgungen

(1) Witwengeld oder Witwergeld und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwengeld oder Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer oder eines Witwengeldberechtigten, Witwergeldberechtigten oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 25 oder § 30 erhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 27 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 als Witwengeld oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 29 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit Hinterbliebenenbezügen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 32

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 28) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 16 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in

den §§ 24, 25 und 27 bis 31 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 26 gilt entsprechend.

§ 33

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwengeldes, Witwergeldes und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den § 27 oder § 29 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 28 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 32.

§ 34

Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe oder jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn die oder der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satz 1 Nr. 4 und des Satz 2 gilt § 47 sinngemäß. Die §§ 31 und 32 des Hessischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S.2002, 4210) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.687) in der jeweils geltenden Fassung leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld oder Witwergeld und den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

FÜNFTER TEIL

Unfallfürsorge

§ 35

Anspruchsberechtigung

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm oder den Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den §§ 38 bis 52 gewährt.

(2) Unfallfürsorge nach den §§ 39, 40 und 44 wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 1 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht

worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Abs. 3 zu verursachen.

§ 36

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 72 des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S.1202), in der jeweils geltenden Fassung versichert ist.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle. Hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg von und zur Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S.1030), in der jeweils geltenden Fassung, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute fremder Obhut anvertraut wird oder
2. sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens nach § 39 oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmen sich nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden

Fassung. Die Landesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleiches gilt für einen Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 37

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. § 38 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei einer Polizeidienststelle gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass Berechtigte durch außerhalb des Willens liegende Umstände gehindert worden sind, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der gemeldet oder von Amts wegen bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder den Hinterbliebenen schriftlich bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 35 Abs. 2 Satz 1 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Abs. 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 35 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb eines Jahres vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 38

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige mitgeführte Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 39

Heilverfahren

(1) Bei einem Dienstunfall besteht Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege,
4. die notwendige Haushaltshilfe,
5. außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß,
6. die Überführung und Bestattung, wenn die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist.

(2) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn diese nach einer ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig ist. Die ärztliche Stellungnahme ist von der für die Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Dienstbehörde anzufordern.

(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Gleiches gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Die Durchführung regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 40

Unfallausgleich

(1) Verursacht der Dienstunfall einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 für länger als sechs Monate, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewährt.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad von Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs vom individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, inwieweit sich der vorbestehende Grad der Schädigungsfolgen auf den dienstunfallbedingten Grad der Schädigungsfolgen auswirkt. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der maßgebenden Verhältnisse mitzuteilen und sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Stelle ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege, einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie in Fällen, in denen das Ruhegehalt ruht, gewährt. Der Unfallausgleich wird nicht neben einem Unterhaltsbeitrag gewährt.

(5) Auf Dienstunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1992 ereignet haben, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 41

Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt. Dabei richtet sich das Grundgehalt der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe, die die Beamtin oder der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils geltenden Altersgrenze hätte erreichen können.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts einer oder eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 7 Abs. 4 hinzugerechnet.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um 20 Prozent. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 72

Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zurückbleiben.

§ 42

Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 50 beträgt. Dabei bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten mindestens nach der Besoldungsgruppe

1. A 9 bei einem Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 6,
2. A 12 für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
3. A 16 für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

Die Entscheidung über die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Unfallruhegehalt nach Abs. 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Abs. 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Abs. 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 50 erleidet und sie oder er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vorliegt.

§ 43

Unfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

(1) Eine durch Dienstunfall verletzte frühere Beamtin oder ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben den Kosten für das Heilverfahren nach § 39 für die

Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66,67 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Abs. 4,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 20 den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange aus Anlass des Unfalls unverschuldet Arbeitslosigkeit besteht, bis auf den Betrag nach Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; Gleiches gilt für eine frühere Polizeivollzugsbeamtin oder einen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls gilt § 41 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf, die oder der ein Amt inne hatte, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach § 41 Abs. 3 Satz 3 zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 42 bezeichneten Art entlassen worden und hat im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 50 betragen, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 42 ergibt. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für eine durch Dienstunfall verletzte frühere Ruhestandsbeamtin oder einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten nach Verlust der Beamtenrechte oder Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 44

Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Falle des § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Grad der Schädigungsfolgen gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengelds nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 3,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 in Höhe eines des Grades der Schädigungsfolgen entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(2) § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, danach bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Abs. 1; er ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn die minderjährige Person den Lebensunterhalt allein bestreiten muss. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 erstattet werden.

(4) § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei gleichzeitigem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag und Waisengeld nach diesem Gesetz wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 45

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt erhielt, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung mit der Maßgabe, dass

1. das Witwengeld oder Witwergeld 60 Prozent des Unfallruhegehalts nach §§ 41 oder 42 beträgt,
2. das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind nach § 29 30 Prozent des Unfallruhegehalts beträgt; es wird auch elternlosen Enkelkindern gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Sind die Unfallfolgen nicht Todesursache, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach dem Vierten Teil zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

(3) § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 46

Unfallunterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen nach § 45 Abs. 1 bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 41 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 47

Unfallunterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 43 die frühere Beamtin oder der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengelds, Witwergelds oder Waisengelds, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengelds, Witwergelds oder Waisengelds bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes erhalten hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer an den Unfallfolgen verstorbenen Beamtin oder eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Abs. 1 entsprechend, soweit nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 45 zu gewähren ist.

(4) § 26 gilt entsprechend.

§ 48

Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen nach den §§ 45 bis 47 darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 42 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 31 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich nach § 40 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 43 Abs. 3 bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 47 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 31 außer Betracht.

§ 49

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 42 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 Euro, wenn infolge des Dienstunfalls in diesem Zeitpunkt ein Grad der Schädigungsfolgen bei ihr oder ihm von wenigstens 50 besteht.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 42 bezeichneten Art verstorben, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro;
2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nr. 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro;
3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter,

1. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Taucherin oder Taucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
4. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
5. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbands des Landes Hessen für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügler

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nr. 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Personenkreis in Satz 1 und die zum Dienst im Sinne von Satz 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen näher zu bestimmen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstpflichten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 50 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 50 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Abs. 4 oder 5 gelten § 36 Abs. 5 und § 50 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Abs. 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Abs. 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die einmalige Unfallentschädigung nach den Abs. 1 bis 4 anzurechnen.

§ 50

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 36 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebiets.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss eine unbillige Härte wäre.

§ 51

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einer Beamtin oder einem Beamten oder einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 50 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 50 Abs. 2 entstehen, werden ihr oder ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtin oder des Beamten oder einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn sie oder er von dem Gewaltakt in Ausübung des

Dienstes oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter oder Angehörige oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 50 Abs. 1 wird einer Beamtin oder einem Beamten oder einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nr. 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird natürlichen Personen gewährt, die durch die Beamtin oder den Beamten oder die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt sind. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person oder an mehrere juristische Personen abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten oder die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes dazu gedient hat, eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

(4) Der Schadensausgleich nach Abs. 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), vorgenommen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 36 Abs. 5 und § 50 Abs. 4 entsprechend.

§ 52

Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte einen Dienstunfall nach § 36, so hat sie oder er Anspruch auf Leistungen nach § 39. Außerdem kann Ersatz von Sachschäden nach § 38 und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes Hessen im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für ihre oder seine Hinterbliebenen.

§ 53

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Die verletzte Beamtin oder der verletzte Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 35 bis 52 geregelten Ansprüche. Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 1 gilt in den Fällen, in denen eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr eingetreten ist.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen oder Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 54

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder

Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 27 Abs. 1 nicht gewährt.

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag und Kindererziehungszuschlag

§ 55

Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des hessischen Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 57 und 58 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 58 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 56

Kindererziehungs- und Pflegezuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig nach § 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags nach den Abs. 1 und 2 beträgt für 36 Monate Kindererziehungszeit für das erste Kind 80 Euro, für die Besoldungsgruppen bis A 8 85 Euro. Der Betrag in Satz 1 erhöht sich für das zweite Kind um fünf Euro, für jedes weitere Kind um jeweils zehn Euro. Für jedes nach Abs. 3 zugeordnete pflegebedürftige Kind, das nach § 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde, erhöhen sich die Beträge in Satz 1 und 3 um 50 Cent für jedes vollendete Jahr der Pflege bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für anteilige Monate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Satz 1 bis 4 gelten nicht für den Fall des Abs. 1 Satz 2, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist; die Höhe des Kindererziehungszuschlags bemisst sich dann nach § 15 Abs. 3.

(5) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(6) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

(7) Für die Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2, den §§ 27, 31, 34 Abs. 2 und 3, den §§ 43, 44, 46, 48 sowie den §§ 57 bis 63 und 77 gilt der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag als Teil des Ruhegehalts oder

der Hinterbliebenenversorgung. Der Zuschlag für Kindererziehung und Pflege ist Bemessungsgrundlage für die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung. Die Höchstgrenzen nach den §§ 57 bis 60 sind um den Kindererziehungs- und Pflegezuschlag entsprechend zu erhöhen.

Zweiter Abschnitt

Anrechnungen und Kürzungen

§ 57

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abs. 4, erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze. Die Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen diese Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 und 2 finden nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem

1. Ruhestandesbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand,
2. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes oder
3. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes

erreicht haben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nr. 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 1 ergibt.

(3) Der oder dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 40) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender

Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbserstatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

§ 58

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach Abs. 4 an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
4. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten in Fällen des Abs. 1 Satz 1

1. Nr. 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. Nr. 2 das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. Nr. 3 und 4 71,75 Prozent, in den Fällen des § 41 75 Prozent, in den Fällen des § 42 80 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Abs. 1 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt oder das dem Witwengeld oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist dies bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer

Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen des Satz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

§ 59

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich nach § 40 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat;

mit Ausnahme des Kinderzuschusses.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13 Abs. 6, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwengeld oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als

Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Wird eine Rente im Sinne des Abs. 1 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger im Falle einer Verrentung ansonsten zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Anrechnung nach Satz 1 und 2 ist ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem die gesetzliche Altersgrenze für den Bezug der Rente erreicht ist und sie ohne Zu- oder Abschläge wegen späterer oder vorzeitiger Inanspruchnahme gezahlt werden könnte. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen der Bezüge hessischer Versorgungsberechtigter zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt. Satz 1 bis 6 gelten nicht für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsberechtigten, wenn die Zahlung einer Abfindung oder die Erklärung des Verzichts auf Rente vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist.

(4) Als Renten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht

1. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach Abs. 2 Nr. 1 Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten und
3. bei Witwen, Witwern und Waisen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Abs. 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder

Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, sind die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert wird.

§ 60

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 14 Abs. 3 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Abs. 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satz 1 wird die Zeit, in welcher die Beamtin oder der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 58 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige Ruhegehalt nach diesem Gesetz zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragerstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag

zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 59 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Abs. 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Bei Zahlung von Hinterbliebenenbezügen durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ruhen die Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Abs. 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Ruhegehaltes nach diesem Gesetz zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) Für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamtinnen und Beamte findet § 69c Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung.

§ 61

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, 2005/684/EG, Euratom (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) (Abgeordnetenstatut) mit Bezügen nach diesem Gesetz zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des § 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge nach diesem Gesetz in jeweils entsprechender Höhe.

§ 62

Allgemeines

(1) Bei Ansprüchen auf Versorgung nach § 43 ist bei den Ruhensberechnungen nach den §§ 57 bis 60 mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(2) Die Höchstgrenzen nach den §§ 57 bis 60 sind in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes um die nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zu zahlenden Beträge zu erhöhen.

(3) Der Anwendung der §§ 57 bis 61 gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen ist § 57 zunächst auf den neueren und dann auf den früheren Versorgungsbezug anzuwenden. Beim früheren Versorgungsbezug ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen dadurch nicht besser gestellt werden, als sie ohne Bezug von Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen stünden.

(5) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und Renten ist bei der Berechnung nach § 57 als Versorgungsbezug die nach § 59 verbleibende Gesamtversorgung zu berücksichtigen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 59 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 58 zu berechnen. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 59 zu berechnen; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 ist die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(7) Der Ruhensbetrag nach § 60 ist von den nach Maßgabe der §§ 57 bis 59 und 61 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

(8) Bei der Ermittlung des Höchstgrenzensatzes nach den §§ 58 bis 60 ist das Recht anzuwenden, das bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes zugrunde lag.

§ 63

Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person oder ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften um den nach Abs. 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Berechnungsgrundlage bleibt die Besoldungsgruppe am Ende der Ehezeit.

(3) Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente gewährt wird. Die Kürzung nach Abs. 2 ist in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Anrechten im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht, auszusetzen.

(4) Der Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Abs. 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(5) In den Fällen des Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte oder an die ausgleichspflichtige Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) In Härtefällen kann auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung entsprechend der §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallen, wenn

1. die Voraussetzung nach § 37 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht erfüllt ist und
2. die Kürzungsdauer des Ruhegehalts die Bezugsdauer der Anrechte aus dem Versorgungsausgleich um das Doppelte überschritten hat oder ein Betrag in entsprechender Höhe durch die ausgleichspflichtige Person an den Dienstherrn gezahlt wurde.

(7) Die Kürzung nach Abs. 1 kann die ausgleichspflichtige Person ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abwenden. Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre. Für die Dynamisierung des Kapitalbetrags bis zum Tag der Zahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis.

(8) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 64

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12, des § 17 Abs. 7 und des § 18 Abs. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595), in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt

die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

§ 65

Versorgungsauskunft

Die zuständige Dienstbehörde hat der Beamtin oder dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

§ 66

Mitteilungspflicht für statistische Zwecke

Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sind, übermitteln dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
2. zur Person und letzten Beschäftigung der oder des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.

§ 67

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Pensionsbehörde) jede Verwendung einer versorgungsberechtigten Person unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Pensionsbehörde

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften, die sich auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken könnten,
3. im Fall einer Verwitwung die Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft und
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist die versorgungsberechtigte Person verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für Lebensbescheinigungen, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wurde oder sonstige Umstände einen Identitätsnachweis erfordern.

(3) Die Auszahlung der Bezüge kann ganz oder teilweise so lange hinausgeschoben werden, bis die nach Abs. 2 erforderlichen Auskünfte erteilt sind. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde. Kommt die versorgungsberechtigte Person der ihr nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihr die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 68

Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

(1) Eine verschollene Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihr oder ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 22 und 23 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Abs. 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes vor, so können die nach Abs. 2 gezahlten Bezüge von der Beamtin oder dem Beamten zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen

Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

§ 69

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf

1. Sterbegeld nach § 23,
2. Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege nach § 39,
3. Unfallausgleich nach § 40,
4. einmalige Unfallentschädigung nach § 49 und
5. Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 51

können nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.

§ 70

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung der Versorgungsbezüge rückwirkend schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung

kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit Ausnahme des Abs. 4a Satz 1 entsprechend.

§ 71

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst nach § 58 Abs. 4 verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Vierter Abschnitt

Erlöschen und Entzug der Versorgungsbezüge

§ 72

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen die oder den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die oder der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 31 und 32 des Hessischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 73

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 74

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 47 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Gleichstehende Tatbestände

§ 75

Gleichstehende Tatbestände

Für die Anwendung des Sechsten Teils gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 16 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 72,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 als Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 47 und 34 Abs. 1 Satz 3 als Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Abs. 1 und § 46 als Witwengeld oder Witwergeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 als Witwengeld oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 63,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 29 Abs. 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 44 als Waisengeld,

9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes, § 34 Abs. 1 Satz 4, den §§ 52 und 72 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld,
10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter sowie Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
11. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt,
12. ein Altersgeld des Siebenten Teils als Ruhegehalt, ein Witwenaltersgeld oder Witwaltersgeld als Witwengeld oder Witwergeld und ein Waisenaltersgeld als Waisengeld; bei der Anwendung des § 58 gilt das Altersgeld stets als neuer Versorgungsbezug, es sei denn, mehrere Altersgelder treffen zusammen. Gleiches gilt für dem Altersgeld vergleichbare Leistungen.

Die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

SIEBTER TEIL

Altersgeld

§ 76

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Nach der Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 29 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes wird ein Altersgeld gewährt, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde. Es muss sich dabei um eine Zeit nach § 6 handeln, die bei dem letzten Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit erbracht wurde. Beamtinnen und Beamte auf Zeit erhalten ein Altersgeld nur, wenn sie nach Ende ihrer Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die berechtigte Person

1. die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht oder
 2.
 - a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 oder
 - b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- ist; dabei gelten die §§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

(3) Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu stellen. Bei einer späteren Antragsstellung wird das Altersgeld ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt. Die Zahlung des Altersgeldes nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

(4) Auf Antrag kann eine Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(5) Der Altersgeldanspruch erlischt bei

1. einer erneuten Verbeamtung durch den selben Dienstherrn,
2. einer Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 77

Berechnungsgrundlagen

(1) Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund teilweiser Erwerbsminderung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 um die Hälfte zu vermindern.

(3) § 7 ist nicht anzuwenden.

(4) Die Anerkennung der Dienstzeit nach den §§ 11, 12 und 17 Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auf die Dauer der ruhegehaltfähigen Zeit nach § 76 Abs. 1 Satz 2 begrenzt.

(5) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 wird nicht gewährt.

(7) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dies entspricht der Differenz zwischen der Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen gegenüber dem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus einer Nachversicherung ergeben hätte.

(8) Für die Berechnung des Altersgeldes ist der Fünfte Teil nicht anzuwenden. Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen bleibt von dem Anspruch und der Zahlung von Altersgeld unberührt, es erfolgt jedoch eine Anrechnung nach § 58.

(9) Für die Hinterbliebenen der altersgeldberechtigten Personen ist der Vierte Teil mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Witwengeldes oder Witwergeldes tritt das Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld,
2. an die Stelle des Waisengeldes tritt das Waisenaltersgeld,
3. ein Anspruch auf Mindesthinterbliebenenversorgung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 besteht nicht und
4. § 23 findet keine Anwendung.

(10) Der Sechste Teil ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 55 findet keine Anwendung,
2. eine Mindestbelassung nach § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 9 wird nicht gewährt und
3. an die Stelle des § 57 tritt die entsprechende Anwendung des
 - a) § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei Anspruch eines Altersgeldes auf Grund Erwerbsminderung und
 - b) § 97 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei der Gewährung eines Hinterbliebenenaltersgeldes.

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 78

Vorhandene versorgungsberechtigte Personen

Die Rechtsverhältnisse der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] vorhandenen versorgungsberechtigten Personen regeln sich nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. die Anrechnung von weiteren Versorgungsleistungen erfolgt nach § 13 Abs. 9 dieses Gesetzes, wenn entsprechende Versorgungsleistungen am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] noch nicht bezogen werden,
2. die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach den §§ 14 Abs. 4, 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 43 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes,
3. § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 ist nicht anzuwenden,
4. die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts bestimmt sich mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach § 15 dieses Gesetzes; die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes,

5. die Unterhaltsbeiträge für entlassene Beamtinnen und Beamte regeln sich nach § 16 dieses Gesetzes,
6. die Vorschriften der Hinterbliebenenversorgung (Vierter Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme von § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 4 anzuwenden,
7. die Vorschriften der Unfallfürsorge (Fünfter Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 anzuwenden,
8. die gemeinsamen Vorschriften (Sechster Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 56 und 60 anzuwenden,
9. die §§ 83 und 84 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

§ 79

Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes übertragen wurde, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 6, 7 und § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

§ 80

Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 35 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11

31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die von der Regelung nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die von der Regelung nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6

1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „40“ die Angabe „35“ tritt.

NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 81

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

§ 82

Versorgungszuschlag

In den Fällen einer Beurlaubung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich Sonderzahlung zu erheben; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlags zulassen. Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten.

§ 83

Verteilung der Versorgungslasten

Die Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln erfolgt nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 286).

§ 84

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 58 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Richterin oder der Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 85

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) und die durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410, 413, 606) übergeleitete

1. Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. S. 369) und
2. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004)

werden aufgehoben.

§ 86

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Tages des ersten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes zuzüglich fünf Jahre] außer Kraft.

Artikel 4²¹

Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz (HBesVÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] und des § 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*], die am [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] und am Vortag in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der dort genannten Dienstherren stehen.

§ 2

Überleitung in die Besoldungsordnungen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter deren Ämter am [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] in den Bundesbesoldungsordnungen A, B und R des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie in den Hessischen Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50) in der am [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R des Hessischen Besoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, denen Ämter der Besoldungsordnungen übertragen worden sind, die nicht in das Hessische Besoldungsgesetz in der am [einsetzen: *Datum des Inkrafttretens des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] geltenden Fassung übernommen worden sind, bekleiden diese Ämter weiter. Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe entspricht, der das Amt in den Besoldungsordnungen bisher zugeordnet war.

(3) Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter die neuen Amtsbezeichnungen.

²¹ FFN

(4) Die Beamtinnen und Beamten in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes in den Ämtern

1. der Besoldungsgruppe A 3 werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 5,
2. der Besoldungsgruppe A 4 werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 5,
3. der Besoldungsgruppe A 5 werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 6

übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Ärztinnen und Ärzte der hessischen Landesverwaltung in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 9 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 1 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] gleich.

§ 3

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A werden auf der Grundlage des am [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] maßgeblichen Amtes mit dem für [einsetzen: *Angabe des Kalendermonats mit Jahreszahl vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] zustehenden Grundgehalt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehalts der Anlage 1 zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen sind für die Zuordnung die Grundgehaltssätze zugrunde zu legen, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] maßgebend wären. Satz 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114). Satz 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Anlage 1 erfolgt, in der sich die Beamtin oder der Beamte befinden würde, wenn sie oder er am [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet worden wäre. Satz 5 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem im [einsetzen: *Angabe des Kalendermonats mit Jahreszahl vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] zustehenden Grundgehalt entspricht. Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Anlage 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(3) Wird im Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ernennung durch Verleihung eines Amtes einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A wirksam, erfolgt die Zuordnung mit dem Wirksamwerden dieser Ernennung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts, in der sich die Ernannten befinden würden, wenn die Ernennung am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] wirksam gewesen wäre.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigten ist für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen nach Anlage 1 das Grundgehalt maßgebend, das bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würde.

(5) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im [einsetzen: Angabe des Kalendermonats mit Jahreszahl vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] Dienstbezüge zu, ist bei der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen nach Anlage 1 das Grundgehalt maßgebend, das für den vollen Monat zustehen würde.

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 7 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes werden die Betroffenen so gestellt, als ob ein Fall des § 28 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes nicht vorgelegen hätte.

§ 4

Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Mit einer Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 1 beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 und 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Bei der Zuordnung zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Besoldungsgruppen A 4 und A 6 wird nach Ablauf der Erfahrungszeit die Stufe 3 erreicht. Abweichend von § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes verkürzt sich die maßgebende Erfahrungszeit um jeweils ein Jahr bei der Zuordnung

4. zu den Stufen 1 und 3 auf der Grundlage des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 4 für den jeweiligen Aufstieg in die Stufen 4 bis 8,
5. zu den Stufen 3 bis 6 auf der Grundlage des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 5 für den jeweiligen Aufstieg in die Stufen 4 bis 7 und
6. zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Besoldungsgruppen A 8 und A 9 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 3.

Satz 2 und 3 Nr. 1 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1. Satz 2 und 3 Nr. 2 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2.

(2) Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die zugehörige Stufe des Grundgehalts zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Zuordnung

1. zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 7,
2. zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 7,

3. zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 5,
4. zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sowie
5. zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 5 bis 7 der Besoldungsgruppen A 4, A 15 und A 16

bei dem ersten Aufstieg nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehalts, sondern die nächsthöhere Stufe erreicht wird. In den Fällen der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird die Stufe 2 des Grundgehalts spätestens nach zwei Jahren erreicht. Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehalts beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Satz 2 Nr. 1 und 5 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1. Satz 2 Nr. 1 und 3 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2. Satz 3 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3.

(3) In den Fällen einer Zuordnung

1. zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 12 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 3 nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 13 und A 14,
2. zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 2 und 3 der Besoldungsgruppen A 11 und A 12,
3. zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sowie zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 3 und 4 der Besoldungsgruppen A 13 und A 14,
4. zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 5 der Besoldungsgruppe A 13 sowie
5. zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 der Besoldungsgruppen A 8 bis A 12 und A 14

wird nach Erreichen der zugehörigen Stufe des Grundgehalts der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der nächsten Stufe gezahlt. Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 4 ist anzuwenden. Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3.

(4) Für die Besoldungsgruppe A 12 wird nach Erreichen der Stufe 1 nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 beim Aufstieg in die Stufe 2 der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 gezahlt.

(5) Die maßgebende Erfahrungszeit nach Abs. 2 Satz 4 verkürzt sich abweichend von § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes um ein Jahr

1. in der Besoldungsgruppe A 4 in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 8,
2. in der Besoldungsgruppe A 5 in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 7,
3. in der Besoldungsgruppe A 6 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 6 und bei der Zuordnung zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 5 und 6 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 7,

4. in der Besoldungsgruppe A 7 in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 und 4, bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufe 4 und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 für den Aufstieg in die Stufe 7,
5. in der Besoldungsgruppe A 8 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 2 nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Aufstieg in die Stufe 3,
6. in der Besoldungsgruppe A 9 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 2 nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Aufstieg in die Stufe 3,
7. in der Besoldungsgruppe A 10 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 und bei der Zuordnung zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 2 und 3 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 und 4,
8. in der Besoldungsgruppe A 11 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 3 nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Aufstieg in die Stufe 3,
9. in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 3 und bei der Zuordnung zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 3 und 4 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 6,
10. in der Besoldungsgruppe A 14 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 3 und bei der Zuordnung zu der jeweiligen Überleitungsstufe zu den Stufen 3 bis 5 jeweils für den Aufstieg in die Stufe 6 sowie
11. in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 3 und 6 und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 jeweils für den Aufstieg in die Stufen 4 und 6.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2. Satz 1 Nr. 10 gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3.

§ 5

Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden auf der Grundlage des am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] maßgeblichen Amtes mit dem ihnen zu diesem Zeitpunkt zustehenden Grundgehalt betragsmäßig der Stufe des Grundgehalts der Anlage IV zum Hessischen Besoldungsgesetz zugeordnet.

(2) Abs. 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1, die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] der Stufe 1 zugeordnet sind, mit der Maßgabe, dass mit der Zuordnung das höhere Grundgehalt der Stufe 1 der Anlage IV zum Hessischen Besoldungsgesetz gewährt wird. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gestiegen wäre. Satz 1 und 2 gilt für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 3 entsprechend.

§ 6

Überleitung von versorgungsberechtigten Personen

(1) Versorgungsberechtigte Personen mit ruhegehaltfähigen Bezügen nach

1. dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung der
 - a) Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage IV,
 - b) Besoldungsordnung C werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage VIII,
 - c) Besoldungsordnungen B und der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden den Grundgehältern der Anlage IV,
2. den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden den Grundgehältern der Anlage IV,
3. den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. November 1974 geltenden Fassung werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage IV,
4. den Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung R des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage IV

des Hessischen Besoldungsgesetzes zugeordnet. An die Stelle der bisherigen Stufe des Grundgehalts tritt die Stufe, deren Betrag dem bisherigen Grundgehalt entspricht. Dies gilt auch für Differenzbeträge unter einem Euro. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Stufe des nächstniedrigeren Betrags zugeordnet und ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zu dem bisherigen Betrag gezahlt. Wenn es keinen niedrigeren Betrag gibt, wird die Stufe 1 zugeordnet und ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zu dem bisherigen Betrag abgezogen. In den Vergleich nach Satz 2 bis 5 ist die Überleitungszulage nach Art. 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit einzubeziehen. Für die künftig wegfallenden Bundesbesoldungsgruppen A 2 und A 3 der Bundesbesoldungsordnung A erfolgt die Zuordnung in die Besoldungsgruppe A 4. Satz 2 bis 6 gelten entsprechend. Die Endstufe ist für die bisherige Besoldungsgruppe A 2 künftig Stufe drei und für A 3 Stufe fünf der Besoldungsgruppe A 4 mit einem entsprechenden Ausgleichsbetrag. Die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

Versorgungsberechtigte Personen mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. November 1974 geltenden Fassung werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 zugeordnet.

(2) Folgende Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden zu einem Bezug zusammengefasst:

1. der Zuschlag zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Art. 5 § 1 Abs. 1 oder Art. 6 § 1 Abs. 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
2. der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung nach Maßgabe des Art. 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. der Strukturausgleich nach Art. 1 § 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. der Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung.

(3) Folgende ruhegehaltfähige Zulagen werden zu einem Bezug zusammengefasst:

1. nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in der am 1. November 1974 geltenden Fassung
 - a) die Stellenzulagen nach Anlage 4 Nr. 1,
 - b) die Amtszulagen nach Anlage 4 Nr. 2 und
 - c) die Unterrichtspauschale nach Anlage 4 Nr. 3,
2. die Stellenzulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz
 - a) in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nach Anlage 4 Nr. 4,
 - b) in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung nach Anlage 4 Nr. 5,
 - c) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Anlage 4 Nr. 6 und
 - d) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Anlage 4 Nr. 7,
3. die Stellenzulage des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung nach Anlage 4 Nr. 8 und

4. die Amtszulage des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 4. Juli 1999 geltenden Fassung nach Anlage 4 Nr. 9.

(4) Folgende Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden zu einem Bezug zusammengefasst:

1. die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung nach Anlage 5 Nr. 1,
2. die ruhegehaltfähigen Sonderzuschüsse zu der Besoldungsgruppe H 4 nach Nr. 1 der Besoldungsordnung H des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. November 1974 geltenden Fassung,
3. die ruhegehaltfähige Überleitungszulage nach Art. IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die Amtszulagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 28. Februar 1991 geltenden Fassung nach Anlage 5 Nr. 2,
5. die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Anlage 5 Nr. 3,
6. die Amtszulagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Anlage 5 Nr. 4,
7. die ruhegehaltfähigen Sonderzuschüsse nach Nr. 2 der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
9. die ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
10. die ruhegehaltfähige Zulage für Gerichtsvollzieher nach § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
11. der Unterschiedsbetrag nach § 15a des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art.3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung und
12. die Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung nach Anlage 5 Nr. 5.

(5) Folgende Versorgungsbezüge werden als Ausgleichsbetrag weitergeführt:

1. der Mindestbelassungsbetrag des Versorgungsbezugs nach Art. 2 § 2 Abs. 3 Buchst. b des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und

2. der Erhöhungsbetrag zum Unterschiedsbetrag für zwei und mehr berücksichtigungsfähige Kinder aufgrund der Neufestsetzung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 78 Nr. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes],

solange die Voraussetzungen für die Zahlung ununterbrochen vorliegen.

§ 7

Übergangsregelungen aus Anlass des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

(1) § 14 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage wegen der Verringerung des Grundgehalts oder des Verlusts der Amtszulage während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] entstanden ist.

(2) Nicht ruhegehaltfähige, während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes entstandene Ausgleichszulagen nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] zugestanden haben oder wegen Beurlaubung nicht zugestanden haben, werden auf den an diesem Tag maßgebenden Betrag festgesetzt und nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vermindert. Dies gilt auch für Ausgleichszulagen, die ruhegehaltfähige Stellenzulagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ausgleichen.

(3) Soweit durch das Hessische Besoldungsgesetz Zulagen nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2021 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulagen in der am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] erstmals gewährt wird.

§ 8

Anwendung bisherigen Rechts

Es finden weiter Anwendung

1. § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung,
2. das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme des Art. X sowie
4. die Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe der Änderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410).

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [*einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats*] in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember [*einsetzen: Jahreszahl acht Jahre nach Inkrafttreten des Art. 4 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*] außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Besoldungsordnung A**Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungs- stufe 1 zu Stufe 1	Überleitungs- stufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 3	1 718	1 760	1 770		1 786		1 803		1 836	1 845	1 870	1 887	1 904	1 930	1 938		1 972
A 4	1 757		1 807		1 835		1 857		1 898	1 907	1 939	1 956	1 979	2 006	2 019		2 056
A 5	1 771		1 824	1 835	1 862		1 885		1 934		1 984		2 034		2 083		2 133
A 6	1 813		1 868		1 914	1 922	1 960	1 977	2 017	2 031	2 075	2 086	2 132	2 140	2 195		2 249
A 7	1 893	1 942	1 950		1 987	2 010	2 043	2 079	2 130	2 147	2 216	2 285	2 302	2 333	2 367	2 382	2 431
A 8	2 011		2 070		2 121	2 158	2 200	2 246	2 311	2 333	2 421	2 480	2 500	2 538	2 578	2 597	2 656
A 9	2 143		2 200		2 253	2 294	2 342	2 388	2 465	2 482	2 576	2 640	2 669	2 705	2 752	2 769	2 833
A 10	2 309		2 367	2 389	2 415	2 509	2 568	2 629	2 720	2 749	2 870	2 950	2 978	3 030	3 084	3 110	3 190
A 11	2 661		2 728	2 785	2 819	2 908	2 975	3 031	3 132	3 154	3 236	3 318	3 348	3 400	3 456	3 482	3 564
A 12	2 862		2 934	3 009	3 048	3 156	3 236	3 303	3 422	3 449	3 547	3 645	3 679	3 743	3 808	3 841	3 939
A 13	3 222	3 380	3 431	3 539	3 555	3 697	3 729	3 856	3 904	3 961	4 024	4 067	4 145	4 173	4 266	4 278	4 384
A 14	3 353	3 558	3 611	3 764	3 785	3 970	4 011	4 175	4 237	4 312	4 392	4 449	4 548	4 586	4 704	4 723	4 860
A 15	4 365		4 430		4 569	4 591	4 724	4 772	4 879	4 953	5 034	5 134	5 188	5 314	5 342		5 495
A 16	4 821		4 893		5 057	5 083	5 236	5 292	5 415	5 501	5 593	5 710	5 772	5 919	5 951		6 128

Besoldungsordnung A												Anlage 2
zu § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes												
Überleitung für versorgungsberechtigte Personen												
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)												
	Stufe											
BesGr	alt 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 alt	1 648,69	1 688,51	1 728,32	1 768,14	1 807,96	1 847,80	1 887,61					
A 4 neu	neu 1	1	1	1	1	2	3					
A 4 neu	1 807,00	1 807,00	1 807,00	1 807,00	1 807,00	1 835,00	1 857,00					
A 3	1 717,46	1 759,83	1 802,19	1 844,54	1 886,94	1 929,31	1 971,67					
A 4 neu	1	1	1	2	3	4	5					
A 4 neu	1 807,00	1 807,00	1 807,00	1 835,00	1 857,00	1 898,00	1 939,00					
A 4 alt	1 756,45	1 806,37	1 856,23	1 906,11	1 955,99	2 005,88	2 055,74					
A 4 neu	1	1	3	4	5	6	8					
A 4 neu	1 807,00	1 807,00	1 857,00	1 898,00	1 939,00	1 979,00	2 056,00					
A 5 alt	1 770,65	1 834,52	1 884,16	1 933,76	1 983,41	2 033,03	2 082,66	2 132,28				
A 5 neu	1	1	3	4	5	6	7	8				
A 5 neu	1 824,00	1 824,00	1 885,00	1 934,00	1 984,00	2 034,00	2 083,00	2 133,00				
A 6 alt	1 812,58	1 867,07	1 921,57	1 976,05	2 030,54	2 085,03	2 139,54	2 194,02	2 248,50			
A 6 neu	1	1	2	3	4	5	6	7	8			
A 6 neu	1 868,00	1 868,00	1 914,00	1 960,00	2 017,00	2 075,00	2 132,00	2 195,00	2 249,00			
A 7 alt	1 892,25	1 941,21	2 009,78	2 078,35	2 146,91	2 215,48	2 284,06	2 333,00	2 381,97	2 430,97		
A 7 neu	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8		
A 7 neu	1 950,00	1 950,00	1 987,00	2 043,00	2 130,00	2 216,00	2 216,00	2 302,00	2 367,00	2 431,00		
A 8 alt		2 010,79	2 069,37	2 157,23	2 245,10	2 332,96	2 420,86	2 479,42	2 538,00	2 596,59	2 655,14	
A 8 neu		1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	
A 8 neu		2 070,00	2 070,00	2 121,00	2 200,00	2 311,00	2 421,00	2 421,00	2 500,00	2 578,00	2 656,00	
A 9 alt		2 142,32	2 199,97	2 293,75	2 387,51	2 481,30	2 575,08	2 639,53	2 704,02	2 768,48	2 832,96	
A 9 neu		1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	
A 9 neu		2 200,00	2 200,00	2 253,00	2 342,00	2 465,00	2 576,00	2 576,00	2 669,00	2 752,00	2 833,00	
A 10 alt		2 308,37	2 388,47	2 508,59	2 628,77	2 748,91	2 869,08	2 949,18	3 029,27	3 109,35	3 189,46	
A 10 neu		1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	
A 10 neu		2 367,00	2 367,00	2 415,00	2 568,00	2 720,00	2 870,00	2 870,00	2 978,00	3 084,00	3 190,00	
A 11 alt			2 660,94	2 784,04	2 907,14	3 030,28	3 153,40	3 235,47	3 317,56	3 399,65	3 481,71	3 563,78
A 11 neu			1	1	2	3	4	5	5	6	7	8
A 11 neu			2 728,00	2 728,00	2 819,00	2 975,00	3 132,00	3 236,00	3 236,00	3 348,00	3 456,00	3 564,00
A 12 alt			2 861,72	3 008,51	3 155,28	3 302,07	3 448,86	3 546,71	3 644,55	3 742,40	3 840,27	3 938,12
A 12 neu			1	1	2	3	4	5	5	6	7	8
A 12 neu			2 934,00	2 934,00	3 048,00	3 236,00	3 422,00	3 547,00	3 547,00	3 679,00	3 808,00	3 939,00
A 13 alt			3 221,12	3 379,61	3 538,13	3 696,63	3 855,12	3 960,79	4 066,45	4 172,14	4 277,81	4 383,48
A 13 neu			1	1	1	2	3	4	5	6	7	8
A 13 neu			3 431,00	3 431,00	3 431,00	3 555,00	3 729,00	3 904,00	4 024,00	4 145,00	4 266,00	4 384,00
A 14 alt			3 352,42	3 557,98	3 763,51	3 969,05	4 174,59	4 311,61	4 448,65	4 585,67	4 722,71	4 859,75
A 14 neu			1	1	1	2	3	4	5	6	7	8
A 14 neu			3 611,00	3 611,00	3 611,00	3 785,00	4 011,00	4 237,00	4 392,00	4 548,00	4 704,00	4 860,00
A 15 alt						4 364,69	4 590,66	4 771,46	4 952,24	5 133,04	5 313,83	5 494,59
A 15 neu						1	2	3	4	5	6	8
A 15 neu						4 430,00	4 569,00	4 724,00	4 879,00	5 034,00	5 188,00	5 495,00
A 16 alt						4 820,66	5 082,00	5 291,10	5 500,20	5 709,28	5 918,37	6 127,45
A 16 neu						1	2	3	4	5	6	8
A 16 neu						4 893,00	5 057,00	5 236,00	5 415,00	5 593,00	5 772,00	6 128,00

Überleitung für versorgungsberechtigte Personen													Anlage 3	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)			zu § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes											
Besoldungsordnung R														
	Stufe													
BesGr	alt 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
R 1 alt	3 459,24	3 617,74	3 701,19	3 916,44	4 131,69	4 346,94	4 562,18	4 777,44	4 992,67	5 207,93	5 423,17	5 638,44		
R 1 neu	neu 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
R 1 neu	3 511,13	3 617,74	3 701,19	3 916,44	4 131,69	4 346,94	4 562,18	4 777,44	4 992,67	5 207,93	5 423,17	5 638,44		
R 2 alt			4 216,45	4 431,69	4 646,94	4 862,19	5 077,45	5 292,68	5 507,96	5 723,18	5 938,45	6 153,66		
R 2 neu			3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
R 2 neu			4 279,70	4 431,69	4 646,94	4 862,19	5 077,45	5 292,68	5 507,96	5 723,18	5 938,45	6 153,66		
Überleitung von alten Besoldungsgruppen: (exemplarisch für die Endstufe)														
BesGr														
R 1 alt OZ Ib	Stufe 9	5 471,00												
R 1 neu	Stufe 11	5 423,17												
R 1 alt OZ Ia	Stufe 9	5 586,35												
R 1 neu	Stufe 11	5 423,17												
R 2 alt OZ Ib	Stufe 9	6 058,87												
R 2 neu	Stufe 11	5 938,45												
R 2 alt OZ Ia	Stufe 9	6 174,24												
R 2 neu	Stufe 12	6 153,66												
Besoldungsordnung H alt														
BesGr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
H 1	3 062,52	3 191,58	3 320,62	3 449,68	3 578,72	3 707,77	3 836,81	3 965,85	4 094,91	4 223,97	4 353,02	4 482,05	4 611,13	4 740,17
H 2	3 352,42	3 352,42	3 352,42	3 557,98	3 763,51	3 969,05	4 174,59	4 311,61	4 448,65	4 585,67	4 722,71	4 859,75		
H 3	4 364,69	4 364,69	4 364,69	4 364,69	4 364,69	4 364,69	4 590,66	4 771,46	4 952,24	5 133,04	5 313,83	5 494,59		
H 4	4 820,66	4 820,66	4 820,66	4 820,66	4 820,66	4 820,66	5 082,00	5 291,10	5 500,20	5 709,28	5 918,37	6 127,45		

Ruhegehaltfähige Stellen- und Amtszulagen				Anlage 4	
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen zu § 6 Abs. 3 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes					
1. Stellenzulagen					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen				DM	Euro
Nr. 9		40,45	20,68		
Nr. 12		100,00	51,13		
		120,00	61,36		
		156,00	79,76		
Nr. 19		87,00	44,48		
Besoldungsgruppen				Fußnote	
A 3	3	28,89	14,77		
A 4	3	28,89	14,77		
A 13	6	140,00	71,58		
A 14	1	150,00	76,69		
	2, 3, 5	180,30	92,19		
	9	140,00	71,58		
2. Amtszulagen					
Besoldungsordnung A					
Besoldungsgruppen				Fußnote	DM Euro
A 3	2	28,89	14,77		
A 4	2	28,89	14,77		
A 8	1	72,90	37,27		
A 9	2	70,00	35,79		
A 13 A	2	42,80	21,88		
	3	85,60	43,77		
A 14	6	150,00	76,69		
	10	156,00	79,76		
3. Unterrichtspauschale					
Besoldungsordnung H					
Unterrichtspauschale					
Vorbemerkung Nr. 3				DM	Euro
H 4	1	250,00	127,82		
4. Stellenzulage					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen				DM	Euro
Nr. 23 Abs. 1		87,00	44,48		
5. Stellenzulagen					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen				DM	Euro
Nr. 6 Abs. 1					
Buchst. b				720,00	379,17
Buchst. c				576,00	303,34
Nr. 8					
A 1 bis A 5				249,12	127,37
A 6 bis A 9				342,52	175,13
A 10 bis A 13				435,94	222,89
A 14 und höher				529,35	270,65
Nr. 9				245,45	131,20
Nr. 10 Abs. 1				245,45	131,20
Nr. 12				184,08	98,40
Nr. 23 Abs. 1				20,00	10,23
Nr. 23 Abs. 2				45,00	23,01
Nr. 25				75,00	39,50
Nr. 26 Abs. 1					
des mittleren Dienstes				33,34	17,56
des gehobenen Dienstes				75,00	39,50
6. Stellenzulagen					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen				Euro	
Nr. 6 Abs. 1					
Buchst. b					379,17
Buchst. c					303,34
Nr. 8					
A 2 bis A 5					118,49
A 6 bis A 9					157,99
A 10 und höher					197,48
Nr. 9					131,20
Nr. 10 Abs. 1					131,20
Nr. 12					98,40
Nr. 25					39,50
Nr. 26 Abs. 1					
des mittleren Dienstes					17,56
des gehobenen Dienstes					39,50
7. Stellenzulage					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen				Euro	
Nr. 6 Abs. 1					
Buchst. b					189,59
Buchst. c					151,67
8. Stellenzulage					
Besoldungsordnung A					
Besoldungsgruppe				Fußnote	Euro
A 15				2	76,69
9. Amtszulage					
Besoldungsordnung B					
Besoldungsgruppe				Fußnote	DM Euro
B 9				1	1 132,94 579,26

Ruhegehaltfähige Stellen- und Amtszulagen				Anlage 5	
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -				zu § 6 Abs. 4 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes	
1. Stellenzulagen					
Besoldungsordnung R					
Allgemeine Vorschriften		DM	Euro		
Nr. 4 a		300,00	588,00		
Nr. 4 b		500,00	979,87		
Nr. 4 c		1 000,00	1 959,64		
Nr. 5 a		150,00	294,06		
Nr. 5 b		250,00	490,01		
Nr. 5 c		300,00	588,00		
Nr. 5 d		700,00	1 371,80		
Nr. 6 a		200,00	391,99		
Nr. 6 b		400,00	783,91		
		650,00	1 273,80		
		850,00	1 665,72		
		1 050,00	2 057,62		
Nr. 7 a		300,00	588,00		
Nr. 7 b		400,00	783,91		
Nr. 7 c		600,00	1 175,83		
Nr. 7 d		750,00	1 469,77		
Nr. 8 a		150,00	294,06		
Nr. 8 b		300,00	588,00		
Nr. 8 c		950,00	1 861,68		
2. Amtszulagen					
Besoldungsordnung A					
Besoldungsgruppen		Fußnote	DM	Euro	
A 5		5	116,55	92,83	
		7	139,85	111,37	
3. Stellenzulagen					
Besoldungsordnung A					
Vorbemerkungen			Euro		
Nr. 27					
Abs. 1					
Buchst. a					
Doppelbuchst. aa			18,31		
Doppelbuchst. bb			71,65		
Buchst. b			79,64		
Buchst. c			79,64		
4. Amtszulagen					
Besoldungsordnung A				Euro	
Vorbemerkungen Nr. 21				198,43	
Besoldungsgruppen		Fußnote			
A 2		1	34,21		
		3	63,08		
A 3		1, 5	63,08		
		2	34,21		
A 4		1, 4	63,08		
		2	34,21		
A 5		3	34,21		
		4, 6	63,08		
A 6		6	34,21		
A 7		5			
50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages					
zum Grundgehalt der BesGr A 8					
A 9		3, 6	254,65		
A 12		7, 8	147,91		
A 13		7	177,43		
		11, 12, 13	258,79		
A 14		5	177,43		
A 15		7	177,43		
5. Amtszulagen					
Besoldungsordnung A und B					
Besoldungsgruppen		Fußnote	Euro		
A 10		3	280,75		
A 12		2	147,91		
A 13		1, 4	177,43		
		3	88,75		
A 14		2	177,43		
		4	118,29		
A 15		1	177,43		
B 9		1	735,15		

Artikel 5²²**Gesetz zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Justizvollzugsdienst
– Justizvollzugsbeamtenüberleitungsgesetz – (JVBeamtÜG)****§ 1****Überleitungsregelung und Stellenbesetzung**

(1) Mit Wirkung zum 1. Februar eines jeden Haushaltsjahres können abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen Beamtinnen und Beamten des

1. allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes auf Planstellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
2. Werkdienstes auf Planstellen des gehobenen technischen Dienstes

Ämter der Besoldungsgruppe A 10 verliehen werden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen waren.

(2) Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes dürfen auf den im jeweiligen Haushaltsplan in der Übersicht über die Besetzbarkeit von Planstellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes gesondert ausgewiesenen Planstellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes geführt werden. Beamtinnen und Beamte des Werkdienstes dürfen auf Planstellen des gehobenen technischen Dienstes geführt werden.

(3) Den nach Abs. 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden.

§ 2**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Justizvollzugsbeamtenüberleitungsabschlussgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712, 717) wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [*einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

²² FFN

Artikel 6²³**Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes**

Das Hessische Disziplinalgesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:

„§ 65 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 wird die Angabe „§ 90 des Hessischen Beamtengesetzes“ jeweils durch „§ 55 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „und § 42 Abs. 4 sowie § 43 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „sowie § 29 Abs. 4 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 4 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 oder § 43 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 29 Abs. 4 oder § 29 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 107e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ wird durch „§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Fristablauf ist die Beamtin oder der Beamte auf das Antragsrecht nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes hinzuweisen.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§17 oder“ die Angabe „nach §“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn feststeht, dass das einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten zur Last gelegte Dienstvergehen den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme nach §§ 14 oder 15 nicht rechtfertigt.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

²³ Ändert FFN 325-30

„(3) Mit der Durchführung der Ermittlungen können die Dienstvorgesetzten Bedienstete der eigenen Behörde oder anderer Behörden im Einvernehmen mit deren Behördenleitungen betrauen. Für die Durchführung der Ermittlungen sind sie im Hauptamt soweit zu entlasten, dass die Ermittlungen ohne Verzögerung geführt werden können. Die mit der Durchführung betrauten Bediensteten anderer Behörden unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis der oder des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten.“

8. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „und § 42 Abs. 4 sowie § 43 des Hessischen Beamtengesetzes“ jeweils durch „sowie § 29 Abs. 4 oder 5 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
11. In § 44 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
12. In § 45 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch „(2)“ ersetzt.
13. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu wird beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eine Kammer für Disziplinarsachen und beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein Senat für Disziplinarsachen gebildet.“
 - b) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 18 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „28“ ein Komma und die Angabe „32“ eingefügt.
15. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
16. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil“
 - b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

17. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 49 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „gelten § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 31 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch „8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.

18. § 82 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach der Anlage erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

19. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 14 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze erreicht“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 73 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

20. Dem § 90 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Art. 5 des 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] bei dem Verwaltungsgericht Kassel anhängigen Disziplinarverfahren gehen auf das Verwaltungsgericht Wiesbaden über.“

21. Als Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 82 Abs. 1 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz
- Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
- Abschnitt 3 Revision
- Abschnitt 4 Besondere Verfahren
- Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Abschnitt 6 Beschwerde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr Nr. 10 bis 17

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr Nr. 10 bis 17
Vorbemerkung: Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.		
Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz		
	Verfahren über eine Disziplinar Klage mit dem Antrag auf	
10	– Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	360,00 €
11	– Aberkennung des Ruhegehalts	360,00 €
12	– Zurückstufung	240,00 €
Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist		
13	– Kürzung der Dienstbezüge	180,00 €
14	– Kürzung des Ruhegehalts	180,00 €
15	– Geldbuße	120,00 €
16	– Verweis	60,00 €
17	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung (§ 36 HDG)	60,00 €
18	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren Nr. 10 bis 17 ermäßigen sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
21	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	0,5
Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.		
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen	1,5
23	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr Nr. 22 ermäßigt sich auf	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr Nr. 10 bis 17
24	<p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p> <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nr. 23 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: <p>Die Gebühr Nr. 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	<p>0,5</p> <p>1,0</p>
<p>Abschnitt 3 Revision</p>		
30	<p>Verfahren über die Revision im Allgemeinen</p>	2,0
31	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr Nr. 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
32	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nr. 31 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: <p>Die Gebühr Nr. 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 40 und 41
Abschnitt 4		
Besondere Verfahren		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180,00 €
41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist.....	60,00 €
42	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren Nr. 40 und 41 ermäßigen sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
Abschnitt 5		
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
50	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der je- weiligen Gebühr 10 bis 17 und 40
Abschnitt 6		
Beschwerde		
60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	1,5
61	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 64 HDG	1,5
62	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,5
63	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die	

5. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „§ 110 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 95 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
6. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Beförderung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,“
 - bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) Entlassung, sofern sie nicht kraft Gesetzes oder auf eigenen Antrag erfolgt,“
 - cc) Buchst. i wird wie folgt gefasst:

„i) Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung nach § 62 oder 63 des Hessischen Beamtengesetzes oder Beurlaubung nach § 64 oder 65 des Hessischen Beamtengesetzes,“
 - b) Nr. 2 Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und in den Fällen, in denen Beamten nach § 62 oder 63 des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung oder nach § 64 oder 65 des Hessischen Beamtengesetzes Urlaub bewilligt werden kann,“
7. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „§ 19a des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „die sonstigen Beamten“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.
8. In § 81 Abs. 2 werden vor den Wörtern „Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung“ die Wörter „Grundsätzen der“ eingefügt.
9. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Abschnitt
Deutsche Rentenversicherung Hessen“
10. Die §§ 119 bis 121 werden aufgehoben.

Artikel 8²⁵

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Anlage 1 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175)“ durch „Besoldungsordnung B der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Anlage 2 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175)“ durch „Anlage V zum Hessischen Besoldungsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „§ 8a des Hessischen Besoldungsgesetzes“ durch „§ 64 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 50 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 55 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 57 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, so wird dieses insoweit auf das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt angerechnet, als es zusammen mit dem Übergangsgeld oder dem Ruhehaltsgeld die ruhegehaltstfähigen Amtsbezüge übersteigt; § 57 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 62 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 59 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 103 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 57 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9²⁶

Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes

²⁵ Ändert FFN 13-24

²⁶ Ändert FFN 320-152

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „Hessisches Besoldungsgesetz“ geändert.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 17 Abs. 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 17 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 17 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 7 wird ersetzt durch die folgende Regelung: „Die Rücklage nach § 17 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes kann ab dem 1. Januar 2018 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses verwendet werden. Die jährliche Entnahmehöhe darf 1/15 des am 31. Dezember 2017 bestehenden Bestandes der jeweiligen Rücklage nicht überschreiten. Die Rücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 soll nicht vor dem 1. Januar 2018 verwendet werden. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen gemäß Satz 3 ist durch Gesetz zu regeln. Die Mittel der Versorgungsrücklagen sind dem Zweck des § 3 entsprechend zu verwenden.“

Artikel 10²⁷

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zum Sechsten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt:	Staatsanwälte 76 bis 78b“
----------------------	---------------------------
2. In § 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Vierten Abschnitts des Hessischen Beamtengesetzes“ gestrichen.
3. Nach § 2a wird als § 2b eingefügt:

„§ 2b

Dienstliche Beurteilung

²⁷ Ändert FFN 22-5

Die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Richter regelt das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa durch Richtlinien.“

4. In § 7a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

5. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Einem Richter ist in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll, nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und das Wort „zwölf“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

6. Nach § 78a wird als § 78b eingefügt:

„§ 78b

Dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte

Abweichend von § 59 des Hessischen Beamtengesetzes gilt für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte § 2b entsprechend.“

Artikel 11²⁸

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

§ 60 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschulen sind auch zuständig, soweit die oberste Dienstbehörde bei beamtenrechtlichen Ausnahmeregelungen als das für die Dienstaufsicht zuständige Ministerium das Einvernehmen erklären muss.“

2. In Abs. 3 werden vor dem Wort „angewandt“ die Wörter „mit Ausnahme der Vorschriften über die Beurteilung“ eingefügt.

²⁸ Ändert FFN 70-258

3. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 68 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 85 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „den §§ 60 und 61 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 12²⁹

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden das Komma nach dem Wort „aus“ und die Angabe „soweit sich die Ausbildung nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes richtet“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch die Wörter „Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Dienstes“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch die Wörter „des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

2. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. Dem § 23 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf beamtete Professoren werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), angewandt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 13³⁰

Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

²⁹ Ändert FFN 70-92

³⁰ Ändert FFN 323-135

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 23a, 187a des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 108 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. § 5 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 42a, 45, 47 bis 49 und 51 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§§ 46, 47, 49 bis 53 und 56 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Angabe „§§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 56 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „A 2“ durch „A 4“ ersetzt.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 10 wird § 9 und das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Wörter „Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 10 und 11.

Artikel 14³¹

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.
2. In § 40 Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 38 Abs. 4“ die Angabe „und zu den näheren Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5“ eingefügt.

³¹ Ändert FFN 322-125

Artikel 15³²**Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

§ 56 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird aufgehoben.

Artikel 16³³**Änderung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes**

§ 7 Satz 1 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird wie folgt gefasst:

„Für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes finden entsprechende Anwendung:

1. § 33 Abs. 1, § 34 Satz 3, die §§ 36, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
2. § 45 des Beamtenstatusgesetzes, soweit Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände aufgrund eines auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren Ereignisses, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist, beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen sind,
3. die §§ 48, 51 und 56 des Hessischen Beamtengesetzes sowie
4. § 56 des Hessischen Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“

Artikel 17³⁴**Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren“ durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

³² Ändert FFN 310-63

³³ Ändert FFN 310-85

³⁴ Ändert FFN 312-12

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr“ durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 Satz 6 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr“ durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ und wird die Angabe „§ 197 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 18³⁵

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

In § 130 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird die Angabe „§ 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 19³⁶

Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

In § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe „§ 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20³⁷

Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

In § 2 Abs. 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), wird die Angabe „§§ 31 bis 36 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§§ 27 und 41 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 21³⁸

³⁵ Ändert FFN 331-1

³⁶ Ändert FFN 321-20

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 7 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird die Angabe „§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 54 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ ersetzt.

Artikel 22³⁹

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

§ 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Dienstherrnfähigkeit, Personalübernahme“

2. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Fall der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 2c Abs. 1 Satz 1 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des zugelassenen kommunalen Trägers in entsprechender Anwendung des § 27 des Hessischen Beamtengesetzes in den Dienst der Anstalt des öffentlichen Rechts zu übernehmen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 23⁴⁰

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

³⁷ Ändert FFN 300-32

³⁸ Ändert FFN 212-5

³⁹ Ändert FFN 34-48

⁴⁰ Ändert FFN 322-124

„Sie oder er erhält eine Amtszulage in Höhe von fünf Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4, sofern die Aufgabe nicht neben einem gleich oder höher besoldeten Hauptamt wahrgenommen wird.“

2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 72, § 92 Abs. 2 und § 98 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „die §§ 47 und 80 des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 3 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 24 ⁴¹

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

In das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) wird nach Art. 25 als Art. 25a eingefügt:

„Artikel 25a

Ansprüche auf rückwirkende Leistungsgewährung

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft oder des Todes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Anspruch auf Leistungen aufgrund der in den Art. 1 bis 3, 12 bis 14, 17 bis 21 genannten Rechtsvorschriften nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts.“

Artikel 25 ⁴²

Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Die Hessische Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

⁴¹ FFN 236-4

⁴² Ändert FFN 324-38

„Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht sowie bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung wird ab Beginn der siebten Woche keine Zeit gutgeschrieben; das Gleiche gilt bei Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 6.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 118 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 26⁴³

Änderung der Dienstjubiläumsverordnung

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 und Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes“ jeweils durch „§ 30 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 30 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 30 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 31 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gegen die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jubiläumstag die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts oder gegen die innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Jubiläumstag die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist oder voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes vorgelegen hätten.“

3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „bei Vollendung“ ersetzt.

Artikel 27⁴⁴

Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340) wird wie folgt geändert:

⁴³ Ändert FFN 320-157

⁴⁴ Ändert FFN 320-194

1. Der Überschrift der Verordnung wird folgende Fußnote angefügt:

„¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABl. EG Nr. L 348 S. 1), geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S. 21).“

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 28 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 darf bei Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach § 8 Abs. 1.“

b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 28 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

5. § 10 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 11 wird § 10.

7. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „Die §§ 10 und 11 gelten“ wird durch „§ 10 gilt“ ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„Für Beamtinnen und Beamte auf Probe, die bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Teilzeitbeschäftigung angetreten haben, gilt § 9 Abs. 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung fort.“

8. Der bisherige § 13 wird § 12 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 28⁴⁵**Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung**

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 17 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 29⁴⁶**Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit*] wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 72a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 55 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 72a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 55 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 72a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 30⁴⁷**Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren“ jeweils durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

⁴⁵ Ändert FFN 324-44

⁴⁶ Ändert FFN 323-133

⁴⁷ Ändert FFN 322-110

2. In § 2 werden die Wörter „Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren“ durch „feuerwehrtechnische Dienst“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ durch „§ 37 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 19a Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 15 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren“ durch „feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

Artikel 31⁴⁸

Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung

Die Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 12 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 86 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 68 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 29 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 52, 53 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 36 Abs. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 75 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 3 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 109 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch „§ 59 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

⁴⁸ Ändert FFN 330-41

ee) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 45 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch „§ 37 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 32

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [*einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 § 23 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 Satz 2, die §§ 70, 79, 80 und 107 Abs. 3, Art. 2 § 19 Abs. 2 und 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 4, die §§ 32 bis 39, § 46 Abs. 3, die §§ 50 und 55 Abs. 2 sowie Art. 24 am Tage nach der Verkündung,
2. Art. 2 § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 40 Satz 1 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkung der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Art. 23 Nr. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats und
3. Art. 2 §§ 52 und 53 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013

in Kraft.

Begründung:**A Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf für ein Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird ein weiterer entscheidender Schritt der Dienstrechtsreform in Hessen gegangen. Nach der Anpassung des Beamtenrechts an das Beamtenstatusgesetz durch das HBR-Anpassungsgesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) und dem Vorziehen einiger besonders eiliger Punkte durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410) erfolgt nun die umfassende Novellierung des Beamten-, hier insbesondere des Laufbahnrechts, sowie des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die durch die Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten durch die Föderalismusreform I gewonnenen Gestaltungsspielräume für eine zukunftsorientierte Modernisierung des Dienstrechts in Hessen zu nutzen. Durch Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen und den technischen Fortschritt soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und dadurch zukunftsfest gemacht werden. Des Weiteren dienen die Änderungen dazu, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Privatwirtschaft zu erhalten und die Leistungsfähigkeit und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken.

Das Gesetzespaket baut auf dem Ende 2009 der Hessischen Landesregierung vorgelegten Bericht der Mediatoren und den Eckpunkten auf, die im Jahr 2007 von verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen alle Interessengruppen vertreten waren, erstellt wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

I. Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes (Art. 1)

Das Hessische Beamtengesetz wird umfassend überarbeitet, neu strukturiert und mit folgenden materiellen Regelungsschwerpunkten neu gefasst:

- Neugestaltung des Laufbahnrechts

Die Neugestaltung des Laufbahnrechts ist das Kernstück der Reform im Bereich des Hessischen Beamtengesetzes. Die neugewonnene Gesetzgebungskompetenz wird in Hessen genutzt, um das Laufbahnrecht zu modernisieren und zukunftsfest zu gestalten. Im Hessischen Beamtengesetz werden dabei die gesetzlichen Grundlagen für die Reform des bestehenden Laufbahnsystems geschaffen. Zukünftig kann die Leistung der einzelnen Beamtinnen und Beamten noch besser gefördert werden, da das Laufbahnrecht deutlich flexibler und auch wettbewerbsorientierter gestaltet wird. Dabei werden die bewährten Elemente des Laufbahnrechts beibehalten und den Bedürfnissen einer modernen und in die Zukunft orientierten Verwaltung angepasst. So werden die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes beibehalten, da sie den unterschiedlichen Qualifikationsansprüchen an die jeweilige Laufbahngruppe gerecht werden und

anerkannt sind. Im mittleren Dienst gibt es zukünftig zwei Einstiegsämter (A 5 und A 6) mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen.

Das System der Laufbahnen wird deutlich verändert und verbessert. Statt einer unüberschaubaren Anzahl von Laufbahnen wird es in Zukunft nur noch elf Laufbahnfachrichtungen geben, in welche die bisherigen Laufbahnen zusammengefasst werden. Hierdurch wird das Laufbahnsystem übersichtlicher und strukturierter. Die Zuordnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit unterschiedlichen Qualifikationen zu den einzelnen Laufbahnen wird erleichtert und der Verwaltungsaufwand bei einem Aufgabenwechsel verringert. Hiervon profitieren die Beamtinnen und Beamten ebenso wie die Dienstherren, da flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Zuordnung von unterschiedlichen Qualifikationen zu den Laufbahnen erleichtert und der Verwaltungsaufwand beim Wechsel von Tätigkeiten verringert. Soweit erforderlich können innerhalb der Laufbahnfachrichtungen Laufbahnzweige gebildet werden. Die Bildung der Laufbahnzweige lässt den Erwerb der Laufbahnbefähigung unberührt. Diese wird jeweils grundsätzlich für die gesamte Laufbahn, die sich aus Laufbahnfachrichtung und Laufbahngruppe zusammensetzt, erworben. Ein Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen derselben Laufbahn stellt keinen Laufbahnwechsel dar. Durch die Neuregelung der Zulassung zu den Laufbahnen werden die verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs der Laufbahnbefähigung grundsätzlich gleichwertig nebeneinander gestellt. Durch diese einheitliche Regelung der Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen wird eine größere Flexibilität erreicht und die Entwicklung im Hochschulbereich im Rahmen des Bologna-Prozesses berücksichtigt. Die Bedeutung des Vorbereitungsdienstes wird durch die Neuregelung nicht geschwächt werden. In den Bereichen, in denen das Land selbst ausbildet, gilt der Vorrang der Laufbahnbewerber mit Vorbereitungsdienst. Da die Aufgaben der Verwaltung aber immer breiter gefächert sind und mehr Spezialwissen erforderlich ist, wird die Einstellung von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern ohne Vorbereitungsdienst im erforderlichen Rahmen ermöglicht. Es ist dann insbesondere Aufgabe der Personalverantwortlichen, durch die Nutzung der neu eröffneten Möglichkeiten die Qualität des öffentlichen Dienstes langfristig zu sichern.

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Unter Berücksichtigung familienpolitischer Belange sollen statusrechtliche Freistellungszeiten den gewandelten gesellschaftlichen Erfordernissen angepasst werden. Dazu werden die Bestimmungen über Teilzeit und Beurlaubung neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet. Die Höchstdauer der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung wird unter Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips und der schon erfolgten Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf 17 Jahre erhöht. Die Beurlaubungsdauer wird von zwölf auf 14 Jahre ausgeweitet. Die Höchstgrenze bei Zusammentreffen von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit wird von 15 auf 17 Jahre angehoben. Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich auch für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ermöglicht, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie nach der Struktur der Ausbildung möglich ist.

- Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“

Der geltende Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll weiter gestärkt werden. Die Frist, innerhalb derer eine erneute Berufung ins Beamtenverhältnis beantragt werden kann, wird von fünf auf zehn Jahre erhöht. Damit wird der Rahmen, den das Beamtenstatusgesetz vorgibt, voll ausgeschöpft. Der Dienstherr wird gesetzlich verpflichtet, das Fortbestehen der Dienstunfähigkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Kosten für die gesundheitliche und berufliche Rehabilitation trägt der Dienstherr, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.

- Vereinheitlichung der Beurteilungen

Für die Ziele der Reform spielen leistungs- und personengerechte Personalentscheidungen eine erhebliche Rolle. Der Grundsatz, dass Beamtinnen und Beamte regelmäßig zu beurteilen sind, wird deshalb im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird festgelegt, welche allgemeinen Regelungen durch Verordnung geregelt werden können. Damit erhalten die Beurteilungen, die bisher hauptsächlich durch Verwaltungsvorschriften der Ressorts geregelt waren, eine größere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit.

- Personalaktenrecht/Auswertung von Personaldaten

Das Personalaktenrecht wird unter Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Beamtinnen und Beamten sowie unter Anpassung an datenschutzrechtliche Bestimmungen nach modernen Gesichtspunkten reformiert. Ferner soll eine eindeutige Rechtsgrundlage für die ressortübergreifende Auswertung von Personaldaten aus den Personalsystemen des Landes durch das Dienstrechtsministerium geschaffen werden.

Auf Empfehlung der Mediatoren unverändert bleiben das Nebentätigkeitsrecht und der Aufgabenzuschnitt der Landespersonalkommission.

Das Genehmigungsverfahren für Nebentätigkeiten, wie es im HBG aufgrund der bisherigen hessischen Erfahrungen geregelt wurde, hat sich in der Praxis bewährt und bietet Rechtssicherheit für die Betroffenen. Deshalb soll es unverändert bleiben.

Um eine einheitliche Handhabung des Laufbahnrechts in Hessen zu gewährleisten, sollen die Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission in dem eingeschränkten Umfang, wie sie ihn durch die Änderungen im Laufbahnrecht erfahren (haben), bestehen bleiben.

II. Novellierung des Hessischen Besoldungsgesetzes (Art. 2)

Nachdem im Rahmen der Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) auch die Beamten- und Richterbesoldung wieder auf die Länder rückverlagert worden ist, erfolgt in Hessen eine Vollersetzung des Bundesbesoldungsrechts durch Landesrecht. Das in mehreren Bundes- und Landesvorschriften nebeneinander fortwirkende Besoldungsrecht ist nun – inhaltlich und sprachlich umfassend überarbeitet – im neuen Hessischen Besoldungsgesetz zusammengefasst. Noch im Bundesrecht angelegte Verordnungen werden, soweit sie nicht in das Gesetz integriert oder neugefasst werden, in Landesrecht übergeleitet. Bewährte formale Strukturen und Gliederungen wie z.B. die Einheitlichkeit der Besoldungsordnungen oder die Ausweisung des Grundgehalts, des Familienzuschlags oder der Zulagen in entsprechenden Tabellen, werden weitgehend übernommen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Mediatorengruppe Dienstrecht vom 2. Dezember 2009, insbesondere der Tabellenreform, führt jedoch zu inhaltlichen Veränderungen. Ein umfangreiches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz sichert den finanziell neutralen Übertritt des vorhandenen Personals in das neue Tabellensystem.

Die Schwerpunkte der Besoldungsreform im Einzelnen:

1. Anhebung der Ämter der Besoldungsgruppe A 3 nach A 4 bzw. A 5 und weitere Anhebung im Justizwachtmeisterdienst

Mit der Abschaffung der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes werden die verbleibenden Ämter im einfachen Dienst mit dem mittleren Dienst zusammengeführt. Zum Eingangsamts dieser Laufbahn wird die Besoldungsgruppe A 5 bestimmt. Dadurch werden die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 entbehrlich; die Ämter der in die Besoldungsgruppe A 3 eingestuftten Beamtinnen und Beamten werden in die Besoldungsgruppe A 4 bzw. im Justizwachtmeisterdienst in die Besoldungsgruppe A 5 angehoben.

Als Folge werden die Ämter des Justizwachtmeisterdienstes jeweils um eine Besoldungsgruppe angehoben. Das Endamt in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes ist dementsprechend in die Besoldungsgruppe A 8 aufgerückt.

2. Ausgleichszulagen, Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel

Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu den Ausgleichszulagen für den Verlust von Dienstbezügen aus dienstlichen Gründen novelliert. Ausgleichsansprüche bei Verringerung des Grundgehalts richten sich unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsstands- und Bestandsschutzes künftig nach § 14, Ausgleichsansprüche bei Verlust von Stellenzulagen richten sich künftig nach § 15. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Ausgleichsvorschriften für den Verlust von Stellenzulagen – auch für bereits bestehende Ansprüche – durch neue Festsetzungs- und Abbaumodalitäten vereinfacht worden. Da sich das Besoldungsrecht in Bund und Ländern seit der Rückgabe der Regelungskompetenzen unterschiedlich fortentwickelt hat, soll darüber hinaus zur Förderung der Mobilität der Bediensteten eine Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel neu eingeführt werden, die es den Dienstherrn ermöglicht, im Einzelfall mögliche Einkommensverluste, die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern bei einem Wechsel in den Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes entstehen können, abzuwenden.

3. Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A, Abkehr vom Besoldungsdienstalter

Für die erstmalige Festsetzung einer Gehaltsstufe und den darauf basierenden späteren Stufenaufstieg ist nicht mehr das individuelle Lebensalter, sondern die individuelle Erwerbsbiographie mit beruflicher Vorerfahrung maßgebend. Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird damit aufgegeben.

Die neue Grundgehaltstabelle umfasst künftig einheitlich in allen Laufbahngruppen der Besoldungsordnung A acht Stufen, die in sieben Aufstiegsintervallen bis zum Erreichen der Endstufe durchlaufen werden. Grundsätzlich erfolgt die Einstufung in die erste Gehaltsstufe (Stufe 1) mit dem Tag der Ernennung in das Beamtenverhältnis, falls nicht gleichwertige oder förderliche spezifische Dienst- oder Berufszeiten entsprechend angerechnet werden können.

Der Aufstieg beginnt nach zwei Jahren in Stufe 1 und setzt sich über jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 sowie über jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7 bis zum Erreichen der Endstufe (Stufe 8) fort, die somit grundsätzlich in 23 Jahren erreicht wird. Anknüpfungspunkt für die weitere Gehaltsentwicklung sind im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeiten (Erfahrungszeiten).

Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab. Besondere Zeiten, wie z.B. eine Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege oder Zeiten einer Mitgliedschaft in einem Parlament, werden angerechnet. Grundsätzlich kann das Endgrundgehalt damit in allen Besoldungsgruppen nach 23 Dienstjahren erreicht werden. Bei herausragender Leistung ist die Vorweggewährung des Betrages aus der nächsthöheren Stufe möglich.

Das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau wird durch die Übernahme des Endgrundgehalts beibehalten; daneben ist eine maßvolle Erhöhung der Anfangsgrundgehälter in allen Besoldungsgruppen in Reaktion auf die Abkehr vom Besoldungsdienstalter vorgesehen.

4. Beibehaltung der Grundgehaltstabelle der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Abkehr vom System des Lebensalters

Für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes bleibt es bei der bisherigen Grundgehaltstabelle mit zwölf Stufen, die weiterhin in elf Aufstiegsintervallen von je zwei Jahren bis zum Erreichen der höchsten Gehaltsstufe, der Endstufe, durchlaufen werden. Die bisherige Zuordnung nach Lebensalter in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird jedoch aufgegeben; künftig soll sich die Besoldung an der Berufserfahrung orientieren. In den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden die Festgehälter beibehalten. Die hessische Ämterordnung der Besoldungsordnung R umfasst die Besoldungsgruppen R 1 bis R 8.

5. Überführung der Regelungen des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes in das Hessische Besoldungsgesetz

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 ist die Besoldung der Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für verfassungswidrig erklärt worden. Es wurde eine Frist bis zum Jahresende 2012 für die Neuregelung eingeräumt. Es ist vorgesehen, die Neuregelung – vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (Drucksache 18/6074) – nach dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages inhaltsgleich in das Hessische Besoldungsgesetz zu integrieren.

6. Obergrenzen für Beförderungsämtler

Dem Votum der Mediatorengruppe Dienstrecht folgend werden die Stellenobergrenzen mit dem bisherigen Regelungsgehalt und -umfang unverändert beibehalten; neu eingeführt wird die Möglichkeit, die Obergrenzen in begründeten Ausnahmefällen befristet um 25 Prozent anzuheben. Die bisher im Gesetz und in diversen (fortgeltenden) Bundes- und Landesverordnungen nebeneinander bestehenden Obergrenzen werden nunmehr als Anlage IX einheitlich in einer (Gesetzes-)Vorschrift zusammengefasst.

7. Familienzuschlag

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Bestimmungen des § 40 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Entsprechend dem Vorschlag der Mediatorengruppe Dienstrecht entfällt der zweistufige Familienzuschlag für die

Besoldungsgruppen bis A 8 und die darüber liegenden Besoldungsgruppen; künftig wird nur noch der höhere Familienzuschlag gewährt.

Redaktionell eingearbeitet worden ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit ehelichen Gemeinschaften nach dem Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114). Ebenso sind die familienspezifische Neugestaltungen der Tarifverträge des Bundes, der Kommunen sowie der Länder, die mehrheitlich den Bundes-Angestelltentarifvertrag und Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder abgelöst haben, berücksichtigt worden. Dadurch sollen in Hessen künftig generell die ehgattenbezogenen tarifvertraglichen Konkurrenzfälle entfallen; hingegen verbleibt es bei den tarifvertraglichen kindbezogenen Konkurrentatbeständen, insbesondere aufgrund der fortbestehenden Kinderzulage nach den einzelnen Tarifverträgen für das Land Hessen.

8. Leistungsanreize, Leistungsanerkennung

Den Empfehlungen der Mediatorengruppe folgend wird das bestehende leistungsbezogene Prämien- und Zulagenmodell um das Element Sonderurlaub erweitert sowie eine Öffnungsklausel für kommunale Dienstherren eingeführt. In einem folgenden Schritt sollen die Hessische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung und die Hessische Leistungsstufenverordnung in einer neuen „Hessischen Leistungsanreizeverordnung“ zusammen- und neugefasst werden.

9. Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsbesoldung ergänzt die Inlandsbesoldung bei einer Verwendung im Ausland. Sie umfasst die Auslandsdienstbezüge und – bei einer besonderen Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme sowie im Rahmen von polizeilicher Zusammenarbeit – den Auslandsverwendungszuschlag und die Auslandsverpflichtungsprämie. Davon sind auch Bedienstete des Landes Hessen betroffen. Um ihre Gleichstellung hinsichtlich Struktur und Höhe bei der Auslandsbesoldung mit den Bediensteten des Bundes und der anderen Länder zu gewährleisten, enthält der Gesetzentwurf einen umfassenden Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Bundes nebst der Möglichkeit ergänzender hessenspezifischer Regelungen.

10. Überleitung von Rechtsverordnungen des Bundes in hessisches Recht

In hessisches Recht übergeleitet werden die Verordnungen über die Gewährung von Erschwerniszulagen, über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst, über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter und über die Gewährung eines Zuschlages bei Altersteilzeit. Sie gelten inhaltsgleich als hessisches Recht fort und sollen zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich überarbeitet werden.

11. Besoldungsordnungen A, B, W und R

Die Besoldungsordnungen – die Verzeichnisse der Ämter und ihrer Bezeichnungen – sind den aktuellen hessischen Erfordernissen angepasst worden. Entbehrliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sind entfallen. Amtszulagen ergeben sich nunmehr ausschließlich und abschließend aus den Fußnoten der begünstigten Ämter. Die bisher in einer eigenen Verordnung geregelten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen sind in die Besoldungsordnungen A und B

eingearbeitet worden. Die Besoldungsordnung W – Anlage II – wird nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs laut Drucksache 18/6074 (vgl. Nr. 5 – Überführung der Regelungen des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes in das Hessische Besoldungsgesetz –) entsprechend aktualisiert.

12. Überleitung der vorhandenen Bediensteten in das neue Recht

Zur Vermeidung des Nebeneinanders von neuem und altem Recht bei der Bemessung des Grundgehalts werden alle vorhandenen Bediensteten auf der Grundlage ihres am Tag vor Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes maßgebenden Grundgehalts übergeleitet. Das zum Zeitpunkt der Überleitung erreichte Bezügniveau wird damit gesichert.

13. Sonstiges

- Verjährungsfrist: In das Gesetz wird für besoldungsrechtliche Ansprüche eine eigenständige Regelung zur Verjährung aufgenommen. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- Vermögenswirksame Leistungen: Die Vorschriften über Vermögenswirksame Leistungen werden in das Gesetz integriert.
- Ergänzung einer Amtszulage für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes sowie einer Stellenzulage für die hauptamtlichen Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda.
- Anhebung von Ämtern in den Besoldungsordnungen A und B: Die Ämter der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes und der Direktorin bzw. des Direktors des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen sind angehoben sowie das Amt „Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor als Leitungsvertretung des Landesbetriebes Hessen Forst“ in die B 3 aufgenommen worden. Weiterhin wurden die Ämter der Direktorin bzw. des Direktors der Verwaltung der Staatlichen Schlösser sowie der Museumslandschaft Kassel entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), redaktionell eingearbeitet. Die Ämter der Präsidentin bzw. des Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz entsprechend dem Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) in die Besoldungsgruppe B 3 wurden eingefügt. Ebenso wurden die Ämter im Bereich des Landesschulamtes entsprechend dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) einbezogen sowie weitergehend Stellenhebungen für die Grundschulrektorinnen und Grundschulrektoren und die Änderung der Ämterstruktur im Bereich der Haupt-, Real-, Mittelstufenschulen und verbundenen Systemen (mit oder ohne Grundschulen) aufgenommen.

Für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung wird das Eingangsamt mit der Besoldungsgruppe A 14 bestimmt.
- Anhebung von Ämtern in der Besoldungsordnung R: Mit der Besoldungsreform erfolgt eine umfassende Anpassung der Ämterstruktur der Behördenleiterinnen und -leiter bei den Staatsanwaltschaften an die Struktur der Ämter der Behördenleiterinnen und -leiter der

Gerichte. Ergänzt sind auch Sonderregelungen für die Behördenleiterinnen und -leiter eines Gerichts mit besonderen Aufgaben. Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft Frankfurt wird künftig nach R 5 und das Amt der Vertreterin oder des Vertreters nach R 3 besoldet. Angehoben wurden ebenso die Ämter der Ständigen Vertretung der Generalstaatsanwaltschaften. Die Ämter der Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Hessischen Landessozialgerichts werden bei Neubesetzung in der R 7 anstatt der R 8 eingestuft werden; die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ist künftig nach R 7 statt bisher R 6 zu besolden, ihre oder seine ständige Vertretung nach R 4 statt bisher R 3. Das Amt der Direktorin des Amtsgerichts Hünfeld bzw. des Direktors des Amtsgerichts Hünfeld ist in die Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich Amtszulage und das Amt der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors in die Besoldungsgruppe R 2 eingestuft.

III. Novellierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (Art. 3)

Mit dem neuen HBeamtVG wird unter Einbeziehung des Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes eine Vollregelung der Beamtenversorgung in Hessen geschaffen. Das bisherige Beamtenversorgungsgesetz wird neu gegliedert, sprachlich modernisiert und anwenderfreundlich ausgestaltet. Die Neufassung enthält im Schwerpunkt folgende rechtliche Änderungen:

- Mitnahme von Versorgungsanwartschaften

Im Interesse eines verbesserten Austausches zwischen freier Wirtschaft und öffentlichem Dienst und zur Stärkung der Mobilität der Beschäftigten wird ein Anspruch auf Mitnahme der Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis eingeführt. Damit wird Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit gegeben, zukünftig ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften in Form eines Altersgeldes mitzunehmen. Sie müssen nicht mehr die finanziell nachteiligen Folgen einer Nachversicherung auf sich nehmen, wenn sie aus freier Entscheidung ausscheiden.

Die Berechnung des Altersgeldes und das weitere Verfahren orientieren sich schon aus Vollzugsgründen an der üblichen Berechnung des Ruhegehaltes, wenn auch der Schwerpunkt auf den tatsächlichen Dienstzeiten liegt und Vordienstzeiten nach „Kann“-Vorschriften nur eingeschränkt berücksichtigungsfähig sind. Der Anspruch auf Altersgeld setzt eine fünfjährige ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit voraus und wird grundsätzlich mit Erreichen der Regelaltersgrenze wirksam. Auch die Hinterbliebenen werden entsprechend berücksichtigt, so dass die Beamtinnen und Beamten nicht unversorgt im Sinne des Sozialversicherungsrechts ausscheiden, auch wenn es sich bei dem Altersgeld nicht um Beamtenversorgung im Sinne von Alimentation handelt. Ebenfalls geregelt sind mögliche Konkurrenzen von Altersgeld- und Versorgungsansprüchen z.B. bei Wechsel in die Privatwirtschaft und späterer Rückkehr. Da die Beschäftigten freiwillig den öffentlichen Dienst verlassen und auf die Alimentation und Fürsorge des Dienstherrn verzichten, besteht keine Notwendigkeit für Leistungen wie Mindestversorgung und Beihilfe.

- Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten

Die für die Festsetzung des Ruhegehalts ganz wesentlichen Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten werden neu systematisiert und vereinfacht. Hochschulausbildungszeiten werden

weiterhin bis zu drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Kürzungen in der Rentenversicherung werden nicht übertragen. Damit wird auch in der Beamtenversorgung ein Signal für die Attraktivität des hessischen öffentlichen Dienstes für qualifizierte Akademikerinnen und Akademiker gesetzt. Gerade vor dem Hintergrund der europarechtlichen Antidiskriminierungsgrundsätze wird zudem die Nichtberücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr aufgegeben.

Bei den kommunalen Wahlbeamtinnen und –beamten auf Zeit hat sich in der Vergangenheit immer wieder das Problem der Anrechnung von Vordienstzeiten gestellt, da diese in der Regel bei direkt Gewählten keine Voraussetzung für die Ernennung waren. Solche Vordienstzeiten waren nach einer Sondervorschrift bis zu vier Jahre berücksichtigungsfähig, die Konkurrenz zu den allgemeinen Vorschriften war aber nicht klar geregelt. Dem soll zukünftig begegnet werden, indem die Anrechnung von Vordienstzeiten zwar in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften erfolgt, soweit diese für das Wahlamt förderlich sind. Die Anerkennung wird aber auf den Umfang der Amts- und Dienstzeit begrenzt.

- Verbesserungen beim Hinzuverdienst

Die Möglichkeiten, im Ruhestand hinzuverdienen, werden verbessert. Künftig soll die Kürzung der Versorgungsbezüge nur im geringeren Umfang und nur bis zum Erreichen der Altersgrenze erfolgen. Damit wird die Flexibilität der Ruhestandsgestaltung erhöht.

- Vollzugsvereinfachung

Neben den genannten Veränderungen findet eine weitreichende Vollzugsvereinfachung statt, indem u.a. auf ineffiziente Vergleichsberechnungen, unnötige Orientierung am Rentenrecht und veraltete Definitionen verzichtet wird. Dies betrifft beispielsweise die Mindestversorgung, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die Unfallfürsorge sowie die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

IV. Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz (Art. 4)

Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergeben sich bisher insbesondere aus dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) sowie dem Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299). Durch die Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) ergibt sich die Notwendigkeit, die Überleitung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen gesetzlichen Regelungen zu normieren.

Für die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 („aufsteigende Gehälter“) sieht das Gesetz eine „betragsorientierte“ Überleitung auf der Grundlage der ihnen am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Grundgehaltssätze in die neu gestalteten Tabellen vor. Für die

Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsordnung A erfolgt diese mittels Zuordnung zu einer Stufe oder zu einer Überleitungsstufe. Die Stufen entsprechen den Stufen des Grundgehalts des HBesG, bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen. Die Schaffung und Zuordnung zu den Überleitungsstufen wurde notwendig, um hohe, zufällige Besoldungszuwächse auszuschließen. Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die einer Überleitungsstufe zugeordnet werden, erreichen die zugehörige Stufe grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht aufgestiegen wären. Um zu gewährleisten, dass ein vergleichbares Karriereeinkommen wie nach den bisherigen Regelungen erzielt werden kann, wurde für den Stufenaufstieg eine Reihe von Ausnahmeregelungen konzipiert (vgl. § 4).

Bei den Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 entsprechen die Grundgehälter den bisherigen Beträgen mit Ausnahme des Anfangsgrundgehalts. Dieses wurde um 1,5 Prozent (wie bei den Besoldungsgruppen A 13 und höher der Besoldungsordnung A) erhöht.

Die Angehörigen der übrigen Besoldungsgruppen (Besoldungsordnung B sowie Besoldungsgruppen R 3 bis R 8) werden in die hessischen Besoldungsordnungen überführt. Die Grundgehaltssätze für diesen Personenkreis werden nicht strukturell verändert. Die Überleitung der Angehörigen der Besoldungsordnung C wird separat im HBesG geregelt; auf eine Neustrukturierung der Tabelle wird verzichtet, da es sich bei der Besoldungsordnung C um auslaufendes Übergangsrecht handelt, das nur noch für vorhandene Beamtinnen und Beamte gilt.

Versorgungsbezüge begründen sich auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Dies liegt vor allem daran, dass das Besoldungsrecht, auf dem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beruhen, in den letzten Jahrzehnten mehrmals grundlegend geändert wurde. Der § 6 zur Überleitung von versorgungsberechtigten Personen greift diese Rechtsgrundlagen auf, damit nach der Überleitung nur noch Hessisches Recht zur Anwendung kommt. Es wird sichergestellt, dass keine Schlechterstellung erfolgt.

Die einzelnen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden zu drei Beträgen zusammengefasst (Abs. 2 bis 4), dies dient der Übersicht über eine Vielzahl von rechtlichen Vorschriften im Versorgungsbereich. Dies zieht eine deutliche Vereinfachung im Vollzug nach sich.

V. Art. 5 bis 31 enthalten schwerpunktmäßig die notwendigen Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften, die sich aus den Neufassungen der Art. 1 bis 3 ergeben. **Art. 24** sieht eine weitere Anpassung der Rechtsstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften an diejenigen von Eheleuten vor.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Gesamtes 2. DRModG

in Mio €	2013	2014	2015	2016	2017
Einmalige Ausgaben	2,6	6,1	9,1	11,2	11,2

Einmalige Aufwände	41,4	6,0	9,0	11,0	11,0
	ab 2014				
Laufende Ausgaben	-1,4				
Laufende Aufwände	0,7				

2. HBG

- Erhöhung der Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind (§ 6 Abs. 6 HBG)

Die Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, wird um zwei Jahre vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Betroffen davon sind erst diejenigen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden. Die Anhebung führt zu nicht bezifferbaren Einsparungen der öffentlichen Haushalte, da die Versorgung erst entsprechend später zu zahlen ist.

Die Anhebung der Altersgrenze bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit führt zu einer Anpassung des versicherungsmathematischen Finanzierungsendalters bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Anhebung des versicherungsmathematischen Finanzierungsendalters wirkt sich rückstellungsmindernd aus.

in Mio €	2013	2014	2015	2016	2017
Einmalige Ausgaben	0	0	0	0	0
Einmalige Aufwände	- 0,6				
in Mio €	ab 2014				
Laufende Ausgaben	0				
Laufende Aufwände	- 0,5				

3. HBesG

- Abschaffung des einfachen Dienstes, Überleitung der Beamtinnen und Beamten von der Besoldungsgruppe A 3 nach A 4 (§ 25 HBesG, § 2 Abs. 4 HBesVÜG)

Im Zuge der Dienstrechtsreform wird der einfache Dienst abgeschafft. Zum Eingangssamt dieser Laufbahn wird die Besoldungsgruppe A 5 bestimmt. Die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 4 führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 20 000 Euro. Hinzu kommt die Erhöhung der laufenden Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, die ab dem Folgejahr der Umsetzung der Reformmaßnahme auf jährlich

rund 28 000 Euro geschätzt wird. Im Jahr der Umsetzung der Reformmaßnahme entsteht ein einmaliger zusätzlicher Rückstellungsbedarf von rund 280 000 Euro.

- Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A, Abkehr vom Besoldungsdienstalter bei der Besoldungsordnung A und Abkehr vom System des Lebensalters bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Anhebung der Anfangsgrundgehälter bei Neueinstellungen (§§ 28 bis 31, 41 HBesG)

Als Folge der Ablösung des Besoldungsdienstalters durch einen an Erfahrungszeiten orientierten Aufstieg werden im Interesse der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs sowie mit Blick auf das Gehaltsgefüge in den vergleichbaren Sektoren der Privatwirtschaft die Anfangsgrundgehälter in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 angehoben.

Für die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger kann bei der Neugestaltung der Grundgehaltstabelle eine Kostenneutralität prognostiziert werden. Dieser Personenkreis wird auf der Grundlage der Sicherung des jeweiligen Grundgehaltssatzes überleitet. Für den weiteren Aufstieg stellen ausführliche und ausgewogene Überleitungsregelungen sicher, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen im Vergleich zur geltenden Grundgehaltstabelle erreicht werden kann.

Mehrkosten entstehen bei Neueinstellungen durch die Anhebung der Anfangsgrundgehaltssätze, die für das Jahr der Umsetzung geschätzt rund 3 Mio. Euro betragen. Im Jahr nach der Umsetzung entstehen geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 6 Mio. Euro, in den darauffolgenden Jahren rund 9 und danach jeweils rund 11 Mio. Euro. Auf die Pensionsrückstellungen werden keine Auswirkungen erwartet.

- Familienzuschlag (§§ 42, 43 HBesG)

Im Zuge der Dienstrechtsreform wird der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) für die Besoldungsgruppen bis A 8 auf das Niveau des „Verheiratetenzuschlags“ ab A 9 angehoben und für alle Besoldungsgruppen einheitlich gewährt, was zu jährlichen Mehrkosten von rund 170 000 Euro führt. Hinzu kommt die Erhöhung der laufenden Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, die ab dem Jahr nach der Umsetzung der Reformmaßnahme auf rund 241 000 Euro geschätzt wird. Im Jahr der Umsetzung entsteht ein einmaliger zusätzlicher Rückstellungsbedarf von rund 990 000 Euro.

- Ausgleichszulagen, Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel (§§ 14, 15 HBesG)

Die geänderten Ausgleichsvorschriften für den Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen sowie für den Verlust von Stellenzulagen führen zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung.

Neu eingeführt wird zur Förderung der Mobilität der Bediensteten eine Ausgleichszulage bei Dienstherrwechsel, die es den Dienstherrn ermöglicht, im Einzelfall mögliche Einkommensverluste, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern bei einem Wechsel in den Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes entstehen können, abzuwenden. Die Mehrkosten werden pro Jahr auf rund 14 000 Euro geschätzt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge in voller Höhe um den Erhöhungsbetrag. Sie ist

ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Davon ausgehend, dass bis zum Eintritt in den Ruhestand keine Ausgleichszahlungen mehr geleistet werden, sind relevante Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen nicht zu erwarten.

- Anhebung des Eingangsamtes der Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 (§ 25 HBesG, Anlage I zum HBesG)

Im Interesse der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Höherbewertung der ärztlichen Tätigkeit in der Einstiegsphase wird das Eingangsammt für die Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 angehoben. Dadurch entstehen im Jahr der Umsetzung geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 11 000 Euro, im ersten darauffolgenden Jahr von rund 13 000 Euro, im zweiten in Höhe von rund 4 500 Euro, im dritten von rund 9 000 Euro sowie im vierten Jahr in Höhe von rund 16 000 Euro. Auf die Pensionsrückstellungen werden keine Auswirkungen erwartet.

in Mio €	2013	2014	2015	2016	2017
Einmalige Ausgaben	3,2	6,0	9,0	11,0	11,0
Überleitung von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4	0,02				
Anhebung der Anfangsgrundgehälter bei Neueinstellungen	3,0	6,0	9,0	11,0	11,0
Familienzuschlag	0,17				
Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel	0,01				
Anhebung des Eingangsamtes der Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14	0,01	0,01	0,00	0,00	0,02
Einmalige Aufwände	4,3	6,0	9,0	11,0	11,0
Überleitung von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4	0,28				
Anhebung der Anfangsgrundgehälter bei Neueinstellungen	3,0	6,0	9,0	11,0	11,0
Familienzuschlag	0,99				
Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel	0,01				

Anhebung des Eingangsamtes der Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14	0,01	0,01	0,00	0,00	0,02
in Mio €	ab 2014				
Laufende Ausgaben	0,2				
Überleitung von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4	0,02				
Anhebung der Anfangsgrundgehälter bei Neueinstellungen					
Familienzuschlag	0,17				
Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel	0,01				
Anhebung des Eingangsamtes der Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14					
Laufende Aufwände	0,3				
Überleitung von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4	0,03				
Anhebung der Anfangsgrundgehälter bei Neueinstellungen					
Familienzuschlag	0,24				
Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel	0,01				
Anhebung des Eingangsamtes der Ärztinnen und Ärzte in der Landesverwaltung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14					

4. HBeamtVG

- Mitnahme von Versorgungsanwartschaften (§§ 76, 77 HBeamtVG)

Die Mitnahme der Versorgungsanwartschaften dürfte insgesamt kostenneutral bleiben, da die sofort fällige Nachversicherung durch die erst spätere Auszahlung eines Altersgeldes kompensiert wird. Es entfallen deshalb pro Jahr rund 4,5 Mio. € Nachversicherungskosten, da das Altersgeld erst in Jahrzehnten ausbezahlt werden wird.

Für die Pensionsrückstellungen wirkt sich der Unterschied der bisherigen Rückstellung für Nachversicherung gegenüber der neuen (höheren) Rückstellung für unverfallbare Ansprüche für Altersgeld aus.

- Neuregelung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen (§ 56 HBeamtVG)

Die Mediatorengruppe empfiehlt die Abkopplung der Regelungen zu den Kindererziehungszuschlägen vom systemfremden Rentenrecht. Der Kindererziehungszuschlag soll daher zugunsten eines dynamischen Zuschlagsbetrags auf dem bisherigen Niveau aufgegeben werden.

Die Neuregelung gilt nur für künftige versorgungsberechtigte Personen, daher können Kosten in Höhe von rund 50.000 Euro im Jahr entstehen. Dies führt auch zu einem Einmaleffekt und einer laufenden Erhöhung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung.

- Neuregelung der amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 HBeamtVG)

Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung aus einer höheren Besoldungsgruppe als A 4 ohne den zusätzlichen Festbetrag i. H. v. 30,68 € bei Absicherung des bisherigen Status.

Die Regelung gilt auch bei vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, dies ergibt zu erwartende Mehrkosten von rund 240.000 Euro pro Jahr. Dies führt auch zu einem Einmaleffekt und einer laufenden Erhöhung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung.

- Wegfall der erweiterten Rentenanrechnung bei Mindestversorgung (§ 14 Abs. 5 HBeamtVG alt)

Durch den Verzicht auf die doppelte Rentenanrechnung bei der Mindestversorgung soll eine deutliche Vollzugsvereinfachung erzielt werden. Die Regelung gilt auch bei vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, es sind deshalb rund 150.000 Euro Mehrkosten pro Jahr zu erwarten. Dies führt lediglich zu einem Einmaleffekt bei den Pensionsrückstellungen, da Rentenanrechnungen bei laufenden Pensionsrückstellungen für Aktive nicht berücksichtigt werden.

- Neuregelung der Einkommensanrechnung auf Versorgungsbezüge (§ 57 HBeamtVG)

Der bisherige Anrechnungsbetrag wird halbiert. Die Neuregelung gilt auch für vorhandene versorgungsberechtigte Personen. Es können jährliche Mehrkosten auf rund 2,5 Mio. Euro geschätzt werden. Die Entwicklung ist aber ebenfalls vom zukünftigen Verhalten der Beschäftigten abhängig.

Dies führt lediglich zu einem Einmaleffekt bei den Pensionsrückstellungen, da Einkommensanrechnungen bei laufenden Pensionsrückstellungen für Aktive nicht berücksichtigt werden.

in Mio €	2013	2014	2015	2016	2017
Einmalige Ausgaben	-1,6	0,1	0,1	0,2	0,2
Mitnahme von Versorgungsanwartschaften	-4,5				
Neuregelung der Kindererziehungszuschläge	0,05	0,1	0,1	0,2	0,2
Mindestversorgung	0,2				
Wegfall § 14 Abs. 5	0,2				
Änderung bei der Einkommensanrechnung	2,5				
Einmalige Aufwände	36,7				
Mitnahme von Versorgungsanwartschaften	0,5				
Neuregelung der Kindererziehungszuschläge	11,0				
Mindestversorgung	4,0				
Wegfall § 14 Abs. 5	1,2				
Änderung bei der Einkommensanrechnung	20,0				
in Mio €	ab 2014				
Laufende Ausgaben	-1,6				
Mitnahme von Versorgungsanwartschaften	-4,5				
Mindestversorgung	0,2				
Wegfall § 14 Abs. 5	0,2				
Änderung bei der Einkommensanrechnung	2,5				
Laufende Aufwände	0,9				
Mitnahme von Versorgungsanwartschaften	0,5				
Neuregelung der Kindererziehungszuschläge	0,3				
Mindestversorgung	0,1				

5. Umsetzungsaufwand Anpassung Landesreferenzmodells HR

Die Umsetzungsaufwände zur Anpassung der betroffenen Module des Landesreferenzmodells HR an das 2. DRModG sind nach den bisherigen Erfahrungen mit dem 1. DRModG und dem TV-H mit einem Aufwand von 1 Mio. € zu prognostizieren.

in Mio €	2013	2014	2015	2016	2017
Einmalige Ausgaben	1	0	0	0	0
Einmalige Aufwände	1				
in Mio €	ab 2014				
Laufende Ausgaben	0				
Laufende Aufwände	0				

B Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Hessisches Beamtengesetz)

Zum Ersten Teil (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 HBG (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen § 1. Der Vorbehalt „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Besonderheiten bestimmter Beamtenverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören zum Beispiel die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs (Gesetz über den Hessischen Rechnungshof), das Hochschulpersonal (Hessisches Hochschulgesetz), die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Hessisches Schulgesetz) oder die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (Hessische Gemeindeordnung, Hessische Landkreisordnung). Außerdem gelten vereinzelt Regelungen auch für nichtbeamtete Beschäftigte.

Bisher ist in § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) geregelt, dass das BRRG nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände gilt, und es diesen überlassen bleibt, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen, Beamten, Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 135 BRRG zwar zunächst fort, dürfte aber im Rahmen der Rechtsbereinigung zu einem unbestimmten Zeitpunkt aufgehoben werden. Nach Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung haben weder der Bund noch die Länder eine Zuständigkeit zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Zur Klarstellung dessen können die Länder im Landesbeamtenrecht eine dem § 135 BRRG entsprechende Vorschrift aufnehmen. Der Abs. 2 wird deshalb um Satz 2 ergänzt, wonach es den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden überlassen bleibt, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.

Der im bisherigen § 1 Abs. 2 HBG erfasste Hessische Rundfunk ist nicht mehr aufgeführt, weil keine Beamtinnen und Beamten beim Hessischen Rundfunk tätig sind.

Zu § 2 HBG (Dienstherrnfähigkeit)

Diese Vorschrift ergänzt § 2 des Beamtenstatusgesetzes. In § 2 des Beamtenstatusgesetzes ist für den Landesbereich geregelt, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht wird als Dienstherrnfähigkeit bezeichnet. In der Bundesvorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, die Dienstherrnfähigkeit aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung zu verleihen. Davon wird für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht.

Zu § 3 HBG (Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten)

In § 3 werden verschiedene beamtenrechtliche Begriffe definiert sowie die jeweiligen Zuständigkeiten klargestellt und zur besseren Übersichtlichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst.

Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 HBG-alt. Der bisherige § 4 Abs. 2 HBG wird zur besseren Lesbarkeit in die Absätze 2 bis 4 aufgeteilt. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 HBG-alt.

Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 HBG-alt.

Abs. 4 bestimmt, welche Personen unter den Begriff der Angehörigen fallen und verweist dazu auf § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ergänzend werden die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) genannten Personen aufgenommen, soweit sie nicht schon von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfasst sind. Dies sind die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und die Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners.

Ein anderer Begriff der Angehörigen ist im Hessischen Beamtengesetz derzeit zum Beispiel in den §§ 48 und 80 bestimmt.

Abs. 5 Satz 1 und 2 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 HBG-alt. Der neu angefügte Satz 3 dient der Klarstellung im Falle der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Abs. 6 Satz 1 regelt ergänzend die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz, wenn diese nicht ausdrücklich bestimmt sind. Inhaltlich ergeben sich dadurch, unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 6 Satz 3, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Änderungen, so dass die Zuständigkeiten bis auf Weiteres unverändert bleiben. Nach Abs. 6 Satz 2 ist es möglich, dass die obersten Dienstbehörden einzelne personenbezogene Entscheidungen der Dienstvorgesetzten auf andere Behörden übertragen, ohne dass hiervon die

allgemeine Zuordnung der Beamtin oder des Beamten zu ihrem oder seinem Dienstvorgesetzten berührt wird. Abs. 6 Satz 3 enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit im Falle der Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes und übernimmt damit die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 123a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BRRG. § 123a BRRG wird zu einem unbestimmten Zeitpunkt durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben werden. Abs. 6 Satz 3 schließt die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 7 nicht aus.

§ 233a HBG-alt, der die Subdelegation regelte, wird ohne Änderungen neuer Abs. 7 und vervollständigt damit die Zuständigkeitsregelungen.

Abs. 8 entspricht § 212 Abs. 1 HBG-alt und enthält die Sondervorschriften für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zum Zweiten Teil (Beamtenverhältnis)

Erster Abschnitt (Allgemeines)

Zu § 4 HBG (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache dem § 19a HBG-alt.

In Abs. 1 ist die Aufzählung der Ämter, die bisher im § 19a Abs. 1 Satz 1 HBG-alt geregelt waren, zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz enthalten. Die stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Regierungspräsidien werden neu aufgenommen, weil diese Personen in herausgehobener Führungsposition gleichzeitig auch die Funktion einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in einer nachgeordneten Behörde wahrnehmen.

In Abs. 2 Satz 6 wird klargestellt, dass auch § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wonach im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit nicht befördert werden darf, in den Fällen des § 4 keine Anwendung findet.

Abs. 5 Satz 2 wird um einen Halbsatz ergänzt, weil die besonderen landesrechtlichen Verfahrensvorschriften für Entlassungen nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes bei den Führungsämtern keine Anwendung finden sollen. Die Entlassungsfristen in § 29 Abs. 3 HBG haben den Zweck, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu bewerben und in einer noch gesicherten wirtschaftlichen Stellung einen neuen Arbeitsplatz zu finden. In den Fällen des § 4 HBG ist ein solcher Schutz nicht erforderlich, weil im Regelfall ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Liegt ein solches Lebenszeitverhältnis ausnahmsweise nicht vor, ist der Verzicht auf eine bestimmte Schutzfrist angesichts der herausgehobenen Position und der damit verbundenen Führungs- und Personalverantwortung dennoch gerechtfertigt. Im Einzelfall doch eine Frist vorsehen zu können, ist damit nicht ausgeschlossen.

Mit dem neuen Abs. 6 Satz 2 wird klargestellt, dass die Übertragung des Amts mit leitender Funktion auf Dauer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer Richterin oder einem

Richter voraussetzt, dass die Richterin oder der Richter einen Antrag auf Entlassung aus dem Richterverhältnis gestellt hat.

Zu § 5 HBG (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen mit redaktionellen Anpassungen § 186 HBG-alt.

In Abs. 1 Nr. 1 wird wie bisher auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs abgestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Altersgrenze, denn Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte treten vorbehaltlich besonderer Regelungen nicht in den Ruhestand und können nicht in den Ruhestand versetzt werden, sondern sie werden verabschiedet. Nach Vollendung des 65. Lebensjahrs steht die Entscheidung über die Verabschiedung im Ermessen der zuständigen Behörde. Um diese Entscheidung nicht zu erschweren, bleibt Abs. 1 Nr. 1 insoweit unverändert. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte müssen verabschiedet werden, wenn sie dienstunfähig sind. Im Übrigen können sie vor Ablauf ihrer Amtszeit und gegen ihren Willen nur aus beamten- oder disziplinarrechtlichen Gründen entlassen werden.

In Abs. 1 Nr. 2 ist die Nichtanwendung des § 10 (entspricht § 8 HBG-alt) zur Klarstellung nicht mehr vorgesehen. Das in § 10 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 9 des Beamtenstatusgesetzes enthaltene Prinzip der Bestenauslese ist durch Art. 33 Abs. 2 GG auch bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten grundsätzlich anzuwenden. Aufgrund der Besonderheiten des Ehrenbeamtenverhältnisses steht dem Dienstherrn jedoch ein Ermessen bei der Auswahl zu und insbesondere bei den durch Wahl berufenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten im Kommunalbereich wird die Auswahl nach dem Bestenausleseprinzip aufgrund des Demokratieprinzips eingeschränkt. Diese Einschränkungen lassen jedoch das Mindestmaß der für das jeweilige Ehrenbeamtenverhältnis erforderlichen Eignung unberührt. Insofern war die bisherige vollständige Ausnahme der Anwendbarkeit des § 10 HBG bzw. des § 8 HBG-alt missverständlich.

Zu § 6 HBG (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem § 211 HBG-alt und regelt die Zeitbeamtenverhältnisse.

Die im § 10 Abs. 2 HBG-alt enthaltene Voraussetzung, dass zum Beamten auf Zeit nur ernannt werden darf, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird allgemein für die Regelung der Zeitbeamtenverhältnisse durch dieses Gesetz nicht mehr vorgeschrieben. Abhängig von den Anforderungen des jeweiligen Zeitbeamtenverhältnisses können aber durch Landesgesetz besondere Regelungen für ein Mindestalter getroffen werden (z.B. § 39 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 211 Abs. 1 bis 4 HBG-alt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

§ 211 Abs. 5 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in drei Absätze aufgeteilt:

§ 211 Abs. 5 Satz 1 HBG-alt wird Abs. 5 Satz 1 und gilt sowohl für unmittelbar als auch für mittelbar gewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.

Der bisherigen Rechtslage entsprechend wird in Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass mittelbar gewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit, die der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommen, nicht in den Ruhestand treten. Die Rechtsfolge ergibt sich aus Abs. 8 und entspricht den Regelungen der anderen Länder. Die Regelungskompetenz der Länder folgt aus § 6 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 211 Abs. 5 Satz 2 und 3 HBG-alt wird Abs. 6 Satz 1 und 2 und gilt für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind.

Die Altersgrenze in Abs. 6 Satz 1 wird entsprechend der Regelaltersgrenze für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach § 33 Abs. 1 vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Aber im Gegensatz zu den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit wird die Aufnahme einer Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze entsprechend § 33 Abs. 3 nicht für praktikabel erachtet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil für ausscheidende Stadträtinnen, Stadträte und Beigeordnete Nachfolger innerhalb bestimmter Fristen gewählt werden müssen.

Stattdessen wird in Abs. 6 Satz 3 neu geregelt, dass die Altersgrenze des 67. Lebensjahrs aus Gründen des Vertrauensschutzes noch nicht für die Beamtinnen und Beamten gilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon gewählt sind und eine laufende Amtszeit ableisten. Die neue Altersgrenze gilt in diesen Fällen erst dann, wenn sich die Betroffenen erneut einer Wahl stellen würden (Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz). Folglich wird spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle Beamtinnen und Beamte im Sinne von Abs. 6 die einheitliche Altersgrenze nach Abs. 6 Satz 1 und 2 gelten.

Die Altersgrenze in Abs. 6 Satz 2 wird entsprechend § 34 auf das 70. Lebensjahr angehoben. Damit eröffnet sich für Stadträtinnen, Stadträte und Beigeordnete, die nach § 39a Abs. 1 Satz 3 HGO bei ihrer Wahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, die Möglichkeit, eine volle Amtszeit von sechs Jahren auszuschöpfen.

§ 211 Abs. 5 Satz 4 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 7 und gilt nur für unmittelbar gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

§ 211 Abs. 6 HBG-alt wird Abs. 8, § 211 Abs. 7 HBG-alt wird Abs. 9. In Abs. 9 bleibt es bei der bisherigen Antragsaltersgrenze.

Zu § 7 HBG (Politische Beamtinnen und Beamte)

Abs. 1 entspricht § 57 HBG-alt mit Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache. Die Bestimmung der Ämter ist nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes dem Landesrecht vorbehalten.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 19 Abs. 5 HBG-alt. Die Ausnahme der politischen Beamtinnen und Beamten von bestimmten laufbahnrechtlichen Vorschriften wird mit Abs. 1 in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu § 8 HBG (Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis)

Abs. 1 wird in Ergänzung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes eingefügt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 7 Abs. 1 und 3 HBG-alt.

Zu § 9 HBG (Ernennung)

Abs. 1 entspricht § 9 Abs. 1 HBG-alt.

§ 12 HBG-alt wird als neuer Abs. 2 bis 5 mit redaktionellen Änderungen angefügt. Nach Abs. 2 Satz 1 ernennt die Landesregierung die Landesbeamtinnen und Landesbeamten auf Vorschlag der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch im Hochschulbereich. Dort sind zwar die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf die Hochschulen übertragen (§ 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes), nicht aber diejenigen der Ministerin oder des Ministers.

In Abs. 4 ist § 12 Abs. 3 Satz 3 HBG-alt aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes nicht mehr enthalten.

Die Regelung in Abs. 5 bewirkt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt. Die Vorschrift gilt allerdings nur, wenn das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn, zu dem bereits ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht, begründet wird. Dagegen hat z.B. die Ernennung zur Landesbeamtin oder zum Landesbeamten keine Auswirkungen auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses bei einer Gemeinde.

Die Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 HBG-alt konnte mangels Anwendungsfällen entfallen.

Zu § 10 HBG (Auswahl, Stellenausschreibung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen § 8 HBG-alt.

Durch den neuen Abs. 2 Satz 1 wird die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben, in denen die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes, auf spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit abzielendes Beamtenverhältnis festzustellen ist. Die Tragweite dieser Entscheidungen sowohl für die Betroffenen als auch für den Dienstherrn und die damit verbundenen finanziellen Folgen begründen die Notwendigkeit, die gesundheitliche Eignung zu prüfen. Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und des Gutachtens gilt § 39 entsprechend; hier insbesondere auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 findet in den Fällen, in denen bereits ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht, Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung (z.B. bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe nach § 4 oder beim Wechsel aus einem Richterverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit).

Zu § 11 HBG (Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot)

Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) regelt genetische Untersuchungen sowie den Umgang mit deren Ergebnissen. Mit § 11, der § 8a HBG-alt entspricht, wird die Regelung des Bundes in § 22 des Gendiagnostikgesetzes, wonach die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes gelten, für den Landesbereich entsprechend übernommen. Somit gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen des Gendiagnostikgesetzes entsprechend für Beamtenverhältnisse im Land Hessen. Der Bund hat dies in § 22 Gendiagnostikgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz für die Länder nicht geregelt.

Nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes gilt § 11 für Richterinnen und Richter entsprechend.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes gilt § 11 auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend.

Inhaltlich geht es bei diesen Regelungen insbesondere darum, dass der Arbeitgeber von Beschäftigten weder vor noch nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, solche Ergebnisse entgegennehmen oder verwenden darf (§ 19 Gendiagnostikgesetz). Das Gleiche gilt grundsätzlich für genetische Untersuchungen oder Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20 Gendiagnostikgesetz). Die Regelungen enthalten außerdem ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot z.B. wegen genetischer Eigenschaften von Beschäftigten (§ 21 Gendiagnostikgesetz).

Zu § 12 HBG (Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen)

Die Abs. 1 und 2 enthalten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 HBG-alt.

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist für den Fall der Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt übernommen. Dies betrifft die Heilungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes.

Abs. 1 Satz 2 wird um die neue Nr. 1 und 3 ergänzt: Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist erst dann auszusprechen, wenn im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die für die Ernennung zuständige Stelle die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung abgelehnt hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes) oder im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts es abgelehnt hat, eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nachträglich zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes).

Abs. 3 entspricht § 16 Abs. 2 HBG-alt. Er regelt die Wirksamkeit von Amtshandlungen und legt fest, dass die vom Dienstherrn gewährten Leistungen der Beamtin oder dem Beamten belassen werden können. Die Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen sind damit in einer Vorschrift zusammengefasst.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zum Zweiten Abschnitt (Laufbahnen)

Zu § 13 HBG (Laufbahn)

Die Regelung des Laufbahnrechts liegt nach der Föderalismusreform in der Zuständigkeit der Länder. Diese Möglichkeit wird in Hessen genutzt, um ein modernes und zukunftsfähiges Laufbahnrecht zu schaffen. Ziel ist die Leistung der Beamtinnen und Beamten in den Mittelpunkt zu stellen und die Flexibilität innerhalb des Laufbahnsystems zu sichern. Als Beitrag zur Deregulierung werden nur die Grundlagen des Laufbahnrechts im Hessischen Beamtengesetz geregelt. Die weitere Ausgestaltung findet dann in der Hessischen Laufbahnverordnung statt, die mit der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zusammengefasst wird.

§ 13 regelt die Grundzüge des neuen Laufbahnrechts. In Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff der Laufbahn definiert. Dieser war bisher in § 18 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt geregelt. Die Definition ist an die neue Systematik des Laufbahnrechts mit Laufbahnfachrichtungen und Laufbahngruppen angepasst. Statt der Einheitlichkeit der Vor- und Ausbildung ist nun die Ähnlichkeit und Gleichwertigkeit derselben für die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahngruppe entscheidend. Alle gleichwertigen und verwandten Ausbildungen eröffnen jetzt den Zugang zu einer Laufbahn. Hierdurch wird die Zuordnung der Ausbildungen zu einzelnen Laufbahnen transparenter und allgemeingültiger. Unter dem Aspekt, dass in den neuen Fachrichtungslaufbahnen nach Abs. 2 auch die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen aufgegangen sind, für die in der Regel keine Vorbereitungsdienste eingerichtet waren, wird Satz 2 entsprechend ergänzt.

Die große Anzahl der Laufbahnen in Hessen wird zu den in Abs. 2 genannten elf Fachrichtungen zusammengefasst. Hierunter fallen ausnahmslos alle Fachrichtungen des öffentlichen Dienstes einschließlich der allgemeinen Verwaltung sowie der bisherigen „besonderen Fachrichtungen“ nach der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen. Durch die Bündelung der Laufbahnen wird die Übersichtlichkeit und Transparenz des Systems deutlich verbessert und das Laufbahnrecht vereinfacht und entbürokratisiert. So werden zum Beispiel weniger Laufbahnwechsel erforderlich und ein flexibler Personaleinsatz wird erleichtert. Durch die Optimierung des Laufbahnrechts wird auch die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gesichert, da innerhalb des Laufbahnsystems für die Beamtinnen und Beamten flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes wird aufgegeben. Der einfache Dienst ist nur noch im Bereich der Justizverwaltung (Justizwachtmeister- und Amtsmeisterdienst) von Bedeutung. Soweit es sich bei den bisherigen Tätigkeiten des einfachen Dienstes um hoheitliche Aufgaben handelt, sind die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten deutlich gestiegen, so dass eine

Zuordnung zum einfachen Dienst nicht mehr zeitgemäß ist. Andere nicht hoheitliche Aufgaben des einfachen Dienstes werden bereits durch Tarifkräfte wahrgenommen. Die verbleibenden Ämter im einfachen Dienst, die aktuell noch genutzt werden und die dem hoheitsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, werden mit dem mittleren Dienst zusammengeführt. Die Regelung des Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 18 Abs. 2 HBG.

Die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sollen erhalten bleiben, weil sie den unterschiedlichen schulischen Vorbildungen und den jeweiligen beruflichen Mindestqualifikationen gerecht werden und sich bewährt haben.

Insgesamt gibt es derzeit folgende Laufbahnen:

- mittlerer, gehobener und höherer allgemeiner Verwaltungsdienst
- gehobener und höherer Polizeivollzugsdienst
- mittlerer, gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst
- mittlerer, gehobener und höherer Justizdienst
- mittlerer, gehobener und höherer Steuerverwaltungsdienst
- gehobener und höherer Schuldienst
- gehobener und höherer Forstdienst
- mittlerer, gehobener und höherer technischer Dienst
- gehobener und höherer wissenschaftlicher Dienst
- mittlerer, gehobener und höherer medizinischer Dienst
- mittlerer, gehobener und höherer sozialer Dienst.

Die zu den Eingangssätern getroffene Verweisung auf die besoldungsrechtlichen Vorschriften wird aus dem bisherigen § 2 HLVO in das HBG übernommen.

Abs. 4 regelt die Bildung von fachspezifisch ausgerichteten Laufbahnzweigen, um innerhalb der elf neugebildeten Fachrichtungen eine qualifikations- bzw. aufgabenbezogene Abgrenzung zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Regelung, mit der die Bildung von Laufbahnzweigen auf das erforderliche Maß begrenzt wird. Hierdurch wird einem Auseinanderfallen in eine unüberschaubare Anzahl von Laufbahnzweigen entgegengewirkt. Abs. 4 Nr. 1 regelt, dass innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden können, wenn dies aufgrund rechtlicher Vorschriften zweckmäßig ist. Außerdem kann ein Laufbahnzweig nach Abs. 4 Nr. 2 im dringend erforderlichen Fall auf Vorschlag des Fachministeriums durch das für das Dienstrecht zuständige Ministerium eingerichtet werden, wenn das typisierte spezielle Aufgabenspektrum deutlich von den in dieser Laufbahn regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben abweicht, insbesondere wenn Berufsbilder für eine Verwaltung typisch geworden sind, ohne über eigene Ausbildungsvorschriften zu verfügen. Die dringenden Gründe sind von dem Fachministerium eingehend darzulegen.

Durch die Einführung von Laufbahnzweigen wird die Laufbahnbefähigung nicht berührt. Die in einem Laufbahnzweig erworbene Laufbahnbefähigung erstreckt sich somit auf alle Ämter der entsprechenden Laufbahn. Ein Wechsel zwischen den Laufbahnzweigen derselben Laufbahn stellt keinen Laufbahnwechsel dar.

Zuständig für die Einrichtung der Laufbahnzweige ist das für das Dienstrecht zuständige Ministerium. Dieses wird auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums tätig. Das Fachministerium hat darzulegen, warum aus seiner Sicht die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen besonderen Anforderungen bzw. die

dringenden Gründe eingehend darzulegen. Die Landespersonalkommission ist nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes zu beteiligen.

Zu § 14 HBG (Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung)

Mit der Regelung wird die Mobilität im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Dienstrechts zwischen allen Dienstherrn des Bundes und der Länder sichergestellt.

Um grundsätzlich den Wechsel zwischen den verschiedenen Dienstherrn zu gewährleisten, sind die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten einschließlich des länderübergreifenden Wechsels einheitlich durch das Beamtenstatusgesetz geregelt. Durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder können zukünftig allerdings die Laufbahnregelungen voneinander abweichen und es kann zu unterschiedlichen Systemen im Laufbahnrecht kommen. Daher müssen ergänzende Regelungen getroffen werden, wie Beamtinnen und Beamte, die aus dem Bereich eines anderen Landes oder vom Bund zu einem Dienstherrn in Hessen wechseln, hier laufbahnrechtlich eingeordnet werden.

Abs. 1 eröffnet Bewerberinnen und Bewerbern vom Bund und aus anderen Bundesländern, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung dort erworben haben, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn und entspricht § 18 Abs. 3 HBG-alt.

Die Regelung des Abs. 2 stellt sicher, dass die bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung auch in Hessen anerkannt wird. Es wird aber die Möglichkeit eröffnet, bei einer Auseinanderentwicklung des Laufbahnrechts in den einzelnen Bundesländern die Anerkennung von Einführungs- oder Fortbildungsmaßnahmen abhängig zu machen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einem Abweichen der laufbahnrechtlichen Regelungen in einzelnen Bundesländern, die gegenüber der Ausbildung in Hessen zu einem weniger oder anders qualifizierten Abschluss führen, die Bewerberin oder der Bewerber die Aussicht auf eine Anerkennung hat, soweit sie oder er die Zusatzqualifikation erfolgreich absolviert.

Abs. 3 stellt sicher, dass in jedem Einzelfall entschieden wird, welcher Laufbahn die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht. Auch in Fällen im kommunalen Bereich entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts. Durch die Regelung des Abs. 3 wird gewährleistet, dass die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts als Bündelungsstelle einen Überblick über die Verwaltungspraxis und die zustimmenden und ablehnenden Entscheidungen bezüglich der Anerkennung erhält und auf eine einheitliche Entscheidungspraxis hinwirken kann. Ist bei einer Bewerberin oder einem Bewerber zusätzlich ein Laufbahnwechsel notwendig, so ist erst das Anerkennungsverfahren nach § 14 durchzuführen, an den sich dann ein Laufbahnwechsel nach den Regelungen dieses Gesetzes anschließen kann. In Bereichen, in denen die Ausbildung bundesrechtlich geregelt ist, kann ein vereinfachtes Verfahren, z.B. durch eine allgemeine Entscheidung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts durchgeführt werden.

Abs. 4 regelt, dass Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Laufbahnbefähigung vor Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes oder nach dem früher im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen

Akkreditierungsverfahren erworben haben, weiterhin die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Hessen besitzen, da die Gleichwertigkeit der Abschlüsse insoweit feststeht.

Zu § 15 HBG (Zulassung zu den Laufbahnen)

Die Vorschrift regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Im Laufbahnrecht wurde bisher zwischen den Regellaufbahnen und den Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, die in der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen geregelt waren, unterschieden. Die seit Jahrzehnten fortschreitende Ausdifferenzierung der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben hat dazu geführt, dass die Anzahl der Laufbahnen insgesamt sehr stark gestiegen ist und insbesondere eine große Anzahl Laufbahnen besonderer Fachrichtungen existieren. Das Laufbahnsystem ist hierdurch stetig unübersichtlicher und auch unbeweglicher geworden. Das neue hessische Laufbahnrecht fasst die Vielzahl der Laufbahnen deshalb in den oben dargestellten elf Fachrichtungen (§ 13) zusammen. In Folge dieser Umstellung ist eine Differenzierung zwischen den Laufbahnarten in Form des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht mehr zeitgemäß und nicht systemgerecht, so dass im Hessischen Beamtengesetz nun beide Laufbahnarten gleichwertig nebeneinander gestellt werden. An den Befähigungsvoraussetzungen ändert sich insoweit jedoch nichts. Demzufolge werden auch die nebeneinander bestehenden Hessische Laufbahnverordnung und Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zusammengefasst.

Die Abs. 2 bis 5 ersetzen die §§ 20 bis 23 HBG-alt. Sie regeln die Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen und höheren Dienst werden aufgrund der Änderungen im Hochschulsystem im Rahmen des Bologna-Prozesses neu definiert. Bachelor- und Masterabschluss werden als Voraussetzung für den gehobenen bzw. den höheren Dienst festgeschrieben, um die Entwicklungen im Hochschulbereich nachzuvollziehen und ein zukunftsfähiges Laufbahnrecht zu schaffen. Die bestehenden Abschlüsse, wie zum Beispiel Diplomabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten, bleiben als gleichwertige Abschlüsse anerkannt.

Abs. 2 definiert die Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes, die bisher in § 21 HBG geregelt waren. Neben einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst eröffnet auch eine diesen Anforderungen inhaltlich entsprechende Berufsausbildung den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 vorliegen. In den anderen Fällen muss darüber hinaus eine hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und die geeignet ist, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

Als Folge der Auflösung des einfachen Dienstes ist zukünftig ein Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 als neuem unterstem Eingangsamts der Laufbahngruppe möglich. Dieses Eingangsamts ist nur für den Justizwachtmeisterdienst von Relevanz. Die Voraussetzungen entsprechen denen des § 20 HBG-alt.

Abs. 3 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst zusammen. Die zum Studium an den Hochschulen in Hessen berechtigende Qualifikation

(Hochschulzugangsberechtigung) wird mit § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) bestimmt, an den Abs. 3 anknüpft. Die Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG deckt den bisherigen Adressatenkreis aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 HBG-alt ab. Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder durch die Meisterprüfung nachgewiesen. Daneben können noch weitere gleichwertige Bildungsnachweise und Qualifikationen, die der allgemeinen Hochschulreife entsprechen, zum Studium berechtigen. Die Meisterprüfung berechtigt – ebenso wie die allgemeine Hochschulreife – zum Studium an allen Hochschulen.

Einen dem durch Schulbildung der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Bildungsstand gem. Abs. 3 Nr. 1 b) weist auch nach, wer ein Zeugnis über eine Nichtschülerabiturprüfung nach den §§ 42 ff. der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vorlegt. Der erreichte Bildungsstand muss zumindest der Hochschulreife qualitativ entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Kultusministerium auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz allgemein die Gleichwertigkeit bestimmter Ausbildungen oder Qualifikationen anerkannt hat. Im Übrigen liegt die erforderliche Vorbildung vor, wenn sie das Kultusministerium hochschulrechtlich allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Fehlt eine solche Anerkennung, kommt eine eigene Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz des Dienstherrn nicht in Betracht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Gleichwertigkeitsnachweis durch Bezug auf eine allgemeine Regelung oder in Form einer Einzelfallanerkennung führen. Wird eine solche Anerkennungsentscheidung nicht vorgelegt, muss die Bewerberin oder der Bewerber oder der Dienstherr die Entscheidung des Kultusministeriums nach dem HHG herbeiführen.

Neu eröffnet wird die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zum gehobenen Dienst durch ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss (z.B. ein Diplomabschluss) absolviertes Hochschulstudium, wenn vom für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen Ministerium anerkannt wird, dass es inhaltlich dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung entspricht und die Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 1 vorliegen. Eine Anerkennung nach Abs. 3 Nr. 2 b) setzt nach dem von der IMK beschlossenen Positionspapier voraus, dass sowohl die theoretischen als auch die praktischen Ausbildungsinhalte des Studiengangs an einer allgemeinen, also verwaltungsexternen Hochschule den Anforderungen des betreffenden Vorbereitungsdienstes entsprechen und dass die Hochschulausbildung durch eine der Laufbahnprüfung gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossen wurde. Hierdurch wird neben dem Vorbereitungsdienst ein weiterer Weg zum unmittelbaren Zugang in den öffentlichen Dienst eröffnet, der zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes beiträgt. In den Fällen nach Abs. 3 Nr. 2 c) ist zusätzlich eine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde. Dies entspricht den Regelungen der bisherigen Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen.

Abs. 4 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zusammen. Anders als bisher, eröffnen neben universitären Masterabschlüssen auch Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Zugang zum höheren Dienst. Einem Master gleichwertig ist der bisherige Diplomabschluss an einer Universität.

In den Fällen nach Abs. 4 Nr. 2 b) ist an Stelle des nach Buchst. a) geforderten Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung bzw. der zweiten Prüfung neben dem geforderten Masterabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss (Nr. 1) eine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich. Diese Zugangsvoraussetzungen finden Anwendung auf die früheren Laufbahnen

besonderer Fachrichtungen. Der Begriff der Hauptberuflichkeit wird in der Laufbahnverordnung näher bestimmt.

Abs. 4 Satz 2 entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt. Zusätzlich wird der höhere Justizdienst in die Regelung aufgenommen. Dies gilt zur Klarstellung der Rechtslage im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes. Auch in diesem Bereich wird die Befähigung zum Richteramt als Laufbahnbefähigung anerkannt. Im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst wird bis auf weiteres keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes gesehen, da der Personalbedarf durch Juristinnen und Juristen sowie qualifizierte Aufstiegsbeamtinnen und -beamte gedeckt wird.

Abs. 5 ersetzt die Regelungen des früheren § 19c Abs. 2 Satz 2 und 3 HBG und stellt klar, dass die Bildungsvoraussetzungen i. V. m. der für die Laufbahn geforderten Ausbildung und Prüfung oder der Tätigkeit geeignet sein müssen, die Anforderungen der Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu erfüllen, also die geforderte fachliche Qualifikation zu vermitteln.

Zu § 16 HBG (Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG)

Die Regelung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird in Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich auf Staaten erweitert, denen gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind. Dies gilt z.B. für die Schweiz. Im Übrigen entspricht sie dem bisherigen § 24a HBG.

Zu § 17 HBG (Vorbereitungsdienst)

§ 17 Abs. 1 regelt den Status der Bewerberinnen und Bewerber im Vorbereitungsdienst, d.h. in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 23a Abs. 1 HBG. Die Regelungen des § 23a Abs. 2 HBG-alt zum Vorbereitungsdienst in einem Praktikum sind wegen des fehlenden Bedarfs entbehrlich und können ersatzlos entfallen. Nach einer Umfrage werden im Anwendungsbereich des HBG – außer im Polizeibereich – keine Praktikanten mehr beschäftigt. Das Praktikum im Polizeibereich wird daher in § 108 dieses Gesetzes speziell geregelt.

Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 18a Abs. 1 und 2 HBG unter Ergänzung der weiblichen Form. § 18a Abs. 3 und 4 HBG-alt werden in § 23 dieses Gesetzes übernommen.

Zu § 18 HBG (Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose)

Die Regelung entspricht § 23b HBG-alt mit redaktionellen Anpassungen und unter Ergänzung der weiblichen Form.

Zu § 19 HBG (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Die Regelung entspricht weitgehend § 26 HBG-alt. Nach § 8 Abs. 2 können Bewerberinnen und Bewerber, die die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur dann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung erworben haben. Diese Befähigung wurde bisher durch die Direktorin oder den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der Fachministerin oder dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission festgestellt.

Anstelle des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachministerin oder dem jeweiligen Fachminister ist für die Befähigungsfeststellung nun das Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium herzustellen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Dienst- und Fachaufsicht auseinanderfallen können, wie z.B. im Falle der bei den Regierungspräsidien beschäftigten Beamtinnen und Beamten, welche Aufgaben der Fachressorts wahrnehmen. Diese Bedienstete unterliegen hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht des zuständigen Ressorts, dienstrechtlich jedoch der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Sport. Deshalb ist die Befähigung dieser Fachbediensteten nach Satz 2, 2. Halbsatz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport festzustellen.

Die Feststellung der Befähigung erfolgt trotz dieser Änderung regelmäßig weiterhin im Einvernehmen mit dem Fachministerium, da dieses in der Regel auch die Dienstaufsicht wahrnimmt.

Zu § 20 HBG (Einstellung, Probezeit)

Die bisher in den §§ 10, 11 und 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HBG geregelten Vorschriften zur Probezeit werden wegen des Sachzusammenhangs mit den Einstellungsvorschriften in § 20 dieses Gesetzes zusammengefasst und um die weibliche Form ergänzt, soweit sie nicht in der Laufbahnverordnung geregelt werden. Um auch in Fällen des Auseinanderfallens von Dienst- und Fachaufsicht eine sachgerechte Lösung zu erzielen, wird über Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium entschieden (vgl. Begründung zu § 19 HBG).

Mit Ablauf der Höchstdauer der Probezeit ist darüber zu entscheiden, ob die Bewährung in vollem Umfang festzustellen ist oder nicht. Wird die Bewährung festgestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Wird die Bewährung nicht festgestellt, so ist die Folge die Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG. Eine Dauerbeschäftigung im Beamtenverhältnis auf Probe ist mit dem Zweck der Probezeit nicht vereinbar.

Zu § 21 HBG (Beförderung, Aufstieg)

Die Vorschrift fasst die Regelungen zu Beförderung und Aufstieg zusammen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 2 HBG unter Ergänzung der weiblichen Form. Das bisherige Altersbeförderungsverbot (Abs. 2 Nr. 3 HBG-alt: „innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze“) ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben. Auch in den letzten Jahren vor Erreichen der Altersgrenze kann die Beamtin oder der Beamte noch sehr motiviert arbeiten und dann als Honorierung hierfür befördert werden. Hierdurch wird der Leistungsaspekt gestärkt.

Voraussetzung für die Ruhegehaltsfähigkeit nach § 5 Abs. 2 HBeamtVG ist weiterhin, dass ein Amt zwei Jahre verliehen sein muss.

Desweiteren wird im Gesetz festgeschrieben, dass die Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen sind. Hierzu zählen nicht die sog. Zwischenämter, d.h. Ämter derselben Besoldungsgruppe mit Amtszulage.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 2 HBG. Um auch in Fällen des Auseinanderfallens von Dienst- und Fachaufsicht eine sachgerechte Lösung zu erzielen, wird über Ausnahmen von Abs. 1 ausdrücklich im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium entschieden (vgl. Begründung zu § 19 HBG).

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 19 Abs. 4 Satz 1 HBG-alt. Alle Ausgestaltungsvorschriften zu den nach § 21 gegebenen Aufstiegsmöglichkeiten sollen künftig zur Verbesserung der Überschaubarkeit ausschließlich in den Laufbahnvorschriften getroffen werden.

Ein Aufstieg ist weiterhin ausnahmslos nur innerhalb der jeweiligen Laufbahnfachrichtung möglich, wie sich bereits aus der Formulierung „nächsthöhere Laufbahn“ ergibt. Nach der neuen Systematik des Laufbahnrechts setzt sich die Laufbahn zusammen aus der Laufbahngruppe und der Laufbahnfachrichtung. Der Aufstieg erfolgt in die jeweils nächste Laufbahn, die die Fachrichtung bereits mit umfasst.

Zu § 22 HBG (Laufbahnwechsel)

Der Laufbahnwechsel, der bisher in § 5 HLVO geregelt war, wird als eine der grundsätzlichen Vorschriften des Laufbahnrechts aus der HLVO in das HBG übernommen.

Nach Einführung der Laufbahnfachrichtungen ist für den Laufbahnwechsel nicht mehr die Gleichwertigkeit der Laufbahnen entscheidend. Die verwandten und gleichwertigen Laufbahnen wurden in den Laufbahnfachrichtungen zusammengefasst.

Ein Laufbahnwechsel ist aber auch im neuen System des Laufbahnrechts möglich, soweit sich die Laufbahnfachrichtungen ähneln und die jeweilige Beamtin oder der jeweilige Beamte aufgrund der Vorbildung und Tätigkeit die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich erfüllen kann. So sind zum Beispiel Wechsel zwischen den Laufbahnfachrichtungen Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung oder zwischen Polizei und Feuerwehr denkbar, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.

Zu § 23 HBG (Verordnungsermächtigung)

§ 23 regelt umfassend die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Bereich des Laufbahnrechts. Die für die Durchführung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Vorschriften werden in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. § 23 unterscheidet, was die Landesregierung in den Laufbahnvorschriften grundsätzlich regelt (Abs. 1), was sie dort regeln kann (Abs. 2) und was von der Fachministerin oder dem Fachminister in den Laufbahnvorschriften zu regeln ist (Abs. 3 und 4).

Die bisher in § 17 HBG und den einzelnen Laufbahnvorschriften des HBG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen werden in einer Vorschrift zusammengefasst. Die weitere Ausgestaltung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen wird zukünftig in der Laufbahnverordnung geregelt.

Abs. 2 Nr. 3 eröffnet die Möglichkeit, Regelungen über die Zulassung von Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu treffen, da im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile unabhängig von den formalen Bildungsabschlüssen typisiert werden sollen. Durch die Ermächtigung in Abs. 2 Nr. 3 kann zeitnah auf diesen Entwicklungsprozess reagiert werden.

Die Ermächtigung für die Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für Einstellungen und Versetzungen wird in Abs. 2 Nr. 6 unmittelbar im HBG geregelt. Durch Höchstaltersgrenzen kann ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der Versorgungszeit sichergestellt werden.

Abs. 3 ermächtigt die Fachministerin oder den Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen. Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder kann das Laufbahnrecht länderspezifisch nach den jeweiligen Bedürfnissen ausgestaltet werden. Eine Vergleichbarkeit der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer – die zuvor durch § 13 BRRG gewährleistet wurde – ist nicht mehr zwingend gegeben. Die Regelungen der Laufbahnverordnung, insbesondere die Vorschriften zur Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen sind beim Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, werden die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zukünftig im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium erlassen.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung geregelt werden. Hierunter fallen u.a. die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren von Prüfungen, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses sowie die Prüfungsnoten. Auch die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 und 3 kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Fachressorts das Verfahren nach ihren Bedürfnissen einrichten können. Da § 15 in diesem Bereich lediglich Mindeststandards festsetzt, kann z.B. auch der zusätzliche Abschluss einer zentralen Prüfung als Voraussetzung für eine Anerkennung durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gefordert werden.

Zum Dritten Abschnitt (Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften)

Zu § 24 HBG (Grundsatz)

Mit Abs. 1 wird der Geltungsbereich klargestellt. Danach gilt dieser Abschnitt für landesinterne Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften. Landesübergreifende Abordnungen, Versetzungen und Umbildungen von Körperschaften sowie Abordnungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung werden durch die §§ 14 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes geregelt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HBG-alt. § 30 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt entfällt, weil die Befugnis der obersten Dienstbehörde zur Übertragung von Zuständigkeiten auf andere Stellen allgemein in § 3 Abs. 7 geregelt ist.

In dem neu angefügten Abs. 3 Satz 4 wird für die Fälle, dass bei einer dienstherrnübergreifenden Abordnung oder Versetzung die Erklärung des Einverständnisses von der aufnehmenden Stelle und infolgedessen auch die Verfügung durch die abgebende Stelle zurückgenommen werden soll, die entsprechende Geltung von § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 dieses Gesetzes bestimmt. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23. September 2004, Az.: 2 C 37/03).

Zu § 25 HBG (Abordnung)

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 28 Abs. 1 bis 3 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen, die der besseren Übersichtlichkeit der Abordnungsmöglichkeiten dienen.

Die Dauer der Abordnung in Abs. 3 Satz 2 beträgt fünf Jahre, weil nach § 14 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Abordnung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes für die Dauer von fünf Jahren zulässig ist. Dieses soll zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität sowie der Optimierung des Personaleinsatzes entsprechend auch bei Abordnungen innerhalb des Landes gelten.

In Abs. 4 Satz 1 wird – im Wesentlichen entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes bei länderübergreifenden Abordnungen – für landesinterne Abordnungen klargestellt, dass auf die abgeordneten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnungen, Besoldung und Krankenfürsorge entsprechende Anwendung finden. Vom Begriff der Vorschriften erfasst sind dienstherrnbezogene Regelungen und diejenigen Regelungen, die typischerweise das Verhalten der Beamtin oder des Beamten innerhalb des Amtsverhältnisses während der landesinternen Abordnung betreffen (z.B. Gewährung von Dienstbefreiung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Regelung der Pause oder des Dienstbeginns).

Neu geregelt wird in Abs. 4 Satz 1 für die landesinternen Abordnungen, dass die beteiligten Dienstherrn eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften treffen können.

Nach Abs. 4 Satz 2 darf diese Vereinbarung aber nicht dazu führen, dass die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten verschlechtert wird gegenüber der Rechtsstellung beim abgebenden Dienstherrn. Außerdem kann vereinbart werden, dass für die Dauer der Abordnung der aufnehmende Dienstherr z.B. die Kosten der Besoldung oder der Krankenfürsorge anteilig oder ganz trägt. Dies kann im Einzelfall abhängig von den jeweiligen Interessen unterschiedlich bestimmt werden.

Deshalb erhält die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 4 Satz 3 einen Leistungsanspruch sowohl gegen den abgebenden als auch gegen den aufnehmenden Dienstherrn. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen ihren Leistungsanspruch durchsetzen können, unabhängig davon, welche interne Vereinbarung die beteiligten Dienstherrn über die Kostentragung getroffen haben.

Zu § 26 HBG (Versetzung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 29 HBG-alt.

Zu § 27 HBG (Umbildung von Körperschaften)

Bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes. Diese entsprechen den bisherigen §§ 128 bis 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Da diese aus dem Beamtenrechtsrahmengesetz übernommenen Bestimmungen bisher auch für die Länder unmittelbar und damit für landesinterne Umbildungen von Körperschaften gegolten haben, sollen nach § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes im Landesrecht entsprechend gelten. Nach Abs. 1, 2. Halbsatz bleibt allerdings Raum für vom Beamtenstatusgesetz abweichende bzw. ergänzende Vorschriften.

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird bei den landesübergreifenden Umbildungen von Körperschaften auf den bisherigen Zusatz „derselben Laufbahn“ verzichtet, da aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz für das Laufbahnrecht diese Festlegung die Länder selbst treffen müssen. In § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes wird deshalb für Umbildungen der Verweis auf § 26 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes wie bisher (§ 34 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt) aufrechterhalten. Die bisherige Verweisung auf § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht mehr erforderlich und kann entfallen, weil die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nunmehr auch für den Fall der Umbildung einer Körperschaft ausdrücklich in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 3. Variante des Beamtenstatusgesetzes geregelt ist.

In § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes wird die in § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unbestimmte Frist wie bisher (§ 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 HBG-alt) festgelegt.

In Abs. 4 wird der bisher im § 35 HBG-alt enthaltene Ernennungsvorbehalt mit Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache geregelt.

Inhaltliche Änderungen sind mit der neuen Verweisungs- und Regelungssystematik des § 27 nicht verbunden.

Zum Vierten Abschnitt (Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zum Ersten Titel (Entlassung)

Zu § 28 HBG (Entlassung kraft Gesetzes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen weitgehend § 39 Abs. 3 HBG-alt, wobei in Anpassung an die Stellung im Beamtenstatusgesetz § 39 Abs. 3 Satz 3 HBG-alt zu Abs. 2 wird und § 39 Abs. 3 Satz 2 HBG-alt zu Abs. 3.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird. Zu den Einrichtungen ohne Dienstherrneigenschaft gehören insbesondere internationale, zwischenstaatliche und supranationale Einrichtungen.

Die Entlassung ist nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes der gesetzliche Regelfall. Im Einzelfall kann jedoch das Verbleiben der Beamtin oder des Beamten im bisherigen Beamtenverhältnis ermöglicht werden (z.B. für die Dauer einer Probezeit im neuen Beamtenverhältnis). Nach Abs. 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anordnung muss einvernehmlich zwischen den beteiligten Dienstherrn oder der Einrichtung vor dem Eintritt in das neue öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnis erfolgen.

Das Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums ist künftig nicht mehr erforderlich. Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Anordnung u.a. im Rahmen der Budgetverantwortung und im Hinblick auf die Planstellenbewirtschaftung. Einen Anspruch auf Erlass der Anordnung hat die Beamtin oder der Beamte nicht. Alternativ kann der Beamtin oder dem Beamten ein – evtl. befristetes – Rückkehrrecht eingeräumt werden (sog. Wiedereinstellungszusage).

Zu § 29 HBG (Entlassung durch Verwaltungsakt)

In dieser Vorschrift werden die Regelungen zur Entlassung durch Verwaltungsakt zusammengefasst.

Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 41 Abs. 1 und 2 HBG-alt.

Neu aufgenommen wurden in Abs. 2 Satz 3 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der

Fulda, bei denen die Entlassung bis zum Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts hinausgeschoben werden kann.

Die Abs. 3 und 4, welche Regelungen zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe treffen, entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 42 Abs. 3 und 4 HBG-alt.

§ 43 HBG-alt zur Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird mit redaktionellen Änderungen als Abs. 5 angefügt.

Zu § 30 HBG (Verfahren und Folgen der Entlassung)

Abs. 1 entspricht § 44 HBG-alt. Satz 2 wird um einen Halbsatz ergänzt, um klarzustellen, dass § 29 lex specialis zu § 30 ist.

Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht § 45 HBG-alt. Damit sind die Regelungen über Verfahren und Folgen einer Entlassung in einer Vorschrift zusammengefasst. Der neue Abs. 2 Satz 3 dient der Klarstellung, dass auch in diesen Fällen die Erlaubnis widerrufen werden kann.

Zum Zweiten Titel (Verlust der Beamtenrechte)

Zu § 31 HBG (Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren)

Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 24 des Beamtenstatusgesetzes die Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und die Wirkung eines Wiederaufnahmeverfahrens.

Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 47 HBG-alt.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen mit Anpassung an § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und mit redaktionellen Änderungen § 49 HBG-alt.

Zu § 32 HBG (Gnadenrecht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 48 HBG-alt.

Zum Dritten Titel (Ruhestand, Dienstunfähigkeit)

Zum Ersten Kapitel (Ruhestand)

Zu § 33 HBG (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

§ 25 des Beamtenstatusgesetzes regelt nur, dass Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersgrenze wird nicht mehr bundeseinheitlich vorgegeben, sondern kann durch Landesrecht normiert werden. § 33 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 50 HBG-alt. Die Vorschrift regelt den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit. Neu aufgenommen wurden in Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg am der Fulda, bei denen der Eintritt in den Ruhestand nunmehr auch an den Ablauf des Semesters bzw. des Studienabschnitts gekoppelt wird. Die Fachstudien werden semester- bzw. studienabschnittsweise geplant, sodass die Änderung zur besseren Planbarkeit beiträgt und die Studiengruppen nicht mitten im Semester oder Studienabschnitt einen Dozentenwechsel erfahren müssen. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass die Lehrtätigkeit trotz Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze bis zum Ende eines Semesters oder eines fachtheoretischen Studienabschnittes sichergestellt ist. Es soll daher gewährleistet sein, dass die Lehrverpflichtung bis zur Beendigung der Ausbildungsabschnitte erfüllt wird. Ist die betreffende Lehrkraft in mehreren Studiengruppen und/oder in unterschiedlichen Fachbereichen eingesetzt, ist das zuletzt endende Semester bzw. der später endende Studienabschnitt maßgebend. Lehrkräfte, bei denen die Lehrtätigkeit nicht zum Hauptamt gehört, sondern eine Nebentätigkeit darstellt oder deren Lehrtätigkeit weniger als 50 Prozent ihrer individuellen Arbeitszeit ausmacht, fallen nicht unter diese Regelung. Die Aufzählung des betroffenen Personals an den Hochschulen des Landes wurde in Abs. 2 und Abs. 5 aus Gründen der Lesbarkeit durch eine zusammenfassende Formulierung gekürzt, die keine inhaltliche Änderung darstellt. Erfasst wird auch weiterhin das Personal mit Lehrverpflichtung dessen Ruhestandseintritt an das Semesterende gebunden ist, nämlich die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes.

Die Beibehaltung der Ruhestandsaltersgrenzen ist weiterhin erforderlich und angemessen, auch unter der Berücksichtigung des Gedankens der Ungleichbehandlung wegen des Alters.

Die Festlegung einer allgemeinen – von der individuellen Dienstunfähigkeit unabhängigen – Altersgrenze dient den folgenden Zielen:

- Dem Erhalt und der Förderung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch eine ausgewogene Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten und eine funktionierende Personalplanung.
- Dem Schutz der Beamtinnen und Beamten vor einer übermäßigen Belastung im Alter und der ohne eine Altersgrenze drohenden Feststellung der Dienstunfähigkeit in jedem Einzelfall, was für Menschen fortgeschrittenen Alters verletzend sein könnte.
- Der Entlastung des Arbeitsmarktes durch Schaffung zusätzlicher bzw. früherer Einstellungsmöglichkeiten.
- Der Förderung und Begünstigung des Zugangs jüngerer Personen zur Ausübung eines Berufs.

- Dem Erfahrungsaustausch verschiedener Generationen und damit der Qualitätsverbesserung des öffentlichen Dienstes.

Durch die Altersgrenze wird sichergestellt, dass die öffentliche Verwaltung hinreichend leistungsfähig bleibt. Sie soll weder ausschließlich aus jüngeren, zwar typischerweise leistungsfähigeren, aber weniger erfahrenen, noch ausschließlich aus älteren, zwar erfahrenen, aber typischerweise aufgrund ihres Alters zunehmend in ihrer Leistungsfähigkeit nachlassenden Beamtinnen und Beamten bestehen. Eine sinnvolle Altersstruktur im öffentlichen Dienst und eine kontinuierliche Personalplanung sollen gewährleistet werden. Nur durch eine sinnvolle Altersschichtung und eine funktionierende Personalplanung kann eine Behördenstruktur sichergestellt werden, in der ältere hoch qualifizierte Beamtinnen und Beamte ihre Erfahrungen an jüngere Kolleginnen und Kollegen weiter geben. Dem dient auch die Möglichkeit, durch das Ausscheiden älterer Beamtinnen und Beamter Beförderungstellen frei zu machen, die das Nachrücken Jüngerer ermöglichen und für diese Leistungsanreiz und Motivation darstellt. Die Aufstiegsmöglichkeit leitet über zu dem ebenfalls hinter der Altersgrenze stehenden Ziel, den Berufsanfängern kontinuierlichen Zugang zum Beamtenstatus zu gewähren und so einerseits auf den Arbeitsmarkt einzuwirken und andererseits die ordnungsgemäße Erfüllung zentraler Aufgaben staatlicher Verwaltung im Rahmen des Berufsbeamtentums sicher zu stellen. Durch die Festlegung dieser Altersgrenzen soll eine ausgewogene Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten verbunden mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung von frisch ausgebildeten Beamtinnen und Beamten sichergestellt werden.

Die allgemeine Regelaltersgrenze ist mit 67 Jahren auch hinreichend fortgeschritten, um regelmäßig als Endpunkt eines Berufslebens zu dienen. Überdies besteht die Möglichkeit, die Altersgrenze jeweils befristet bis zu einem Jahr hinauszuschieben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs.

Die Altersgrenze gibt den Beamtinnen und Beamten gleichzeitig eine gewisse Stabilität der Beschäftigung und einen langfristig vorhersehbaren und damit planbaren Eintritt in den Ruhestand. Durch die entsprechend dem Beamtenversorgungsgesetz gesicherte Versorgung nach dem Eintritt in den Ruhestand stellt das Ausscheiden auch keine übermäßige Belastung dar. Die automatische Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten, welche die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegehalts erfüllen, ist seit Langem Teil des Beamtenrechts und in den Beziehungen des Arbeitslebens in Deutschland weithin üblich. Dieser Mechanismus beruht auf einem Ausgleich zwischen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder haushaltsbezogenen Erwägungen. Er ist Ausdruck eines in Deutschland seit vielen Jahren bestehenden politischen und sozialen Konsenses, der vor allem auf dem Gedanken einer Arbeitsteilung zwischen den Generationen beruht. Die meisten Bediensteten wollen auch nach Erreichen der Altersgrenze gar nicht länger arbeiten, da ihnen nach dem Verlust ihrer Besoldung das Ruhegehalt einen Einkommensersatz bietet.

Zu § 34 HBG (Hinausschieben der Altersgrenze)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 50a HBG-alt.

Zu § 35 HBG (Ruhestand auf Antrag)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 51 Abs. 4 HBG-alt. Der Hinweis „ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit“ ist nicht mehr erforderlich, da die Regelungen zur Dienstunfähigkeit und zum Antragsruhestand nicht mehr in einer Vorschrift zusammengefasst sind (vorher § 51 Abs. 1 und 4 HBG). Neu aufgenommen wurden in Satz 2 entsprechend der Ergänzung in § 33 Abs. 2 und Abs. 5 die Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, bei denen der Eintritt in den Ruhestand zur besseren Planbarkeit nunmehr auch an den Ablauf des Semesters bzw. des Studienabschnitts gekoppelt wird.

Zum Zweiten Kapitel (Dienstunfähigkeit)

Zu § 36 HBG (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

In dieser Vorschrift sind die landesrechtlichen Regelungen über das Verfahren bei Dienstunfähigkeit zusammengefasst. Damit werden die Regelungen zur Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes ergänzt.

Bei Anwendung der §§ 26 und 27 des Beamtenstatusgesetzes ist das darin enthaltene Stufenverhältnis zu beachten:

Von der Versetzung in den Ruhestand soll nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes möglich ist.

Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann nach § 26 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden.

Außerdem ist zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand nach § 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegen. Dabei gilt ergänzend zu § 27 des Beamtenstatusgesetzes nach § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes: Solange eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes noch möglich ist, soll von der begrenzten Dienstfähigkeit abgesehen werden.

Diese Regelungen stärken den Grundsatz „Vorrang der anderweitigen Verwendung“ bzw. den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“.

Der § 51 Abs. 1 HBG-alt ist insgesamt mit redaktionellen Anpassungen zur besseren Übersichtlichkeit in § 36 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes aufgeteilt und an § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes angepasst. § 36 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes enthalten die in den §§ 52 und 53 HBG-alt getroffenen Vorschriften zum Verfahrensablauf bei der Ruhestandsversetzung von Amts wegen sowie auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten.

Der § 51 Abs. 4 HBG-alt wird mit Änderungen § 35 dieses Gesetzes, weil er keine Regelung zur Dienstunfähigkeit enthält. § 51 Abs. 4 HBG-alt wird somit aus systematischen Gründen in die Vorschriften über den Ruhestand integriert.

§ 51 Abs. 1 Satz 2 und 4 HBG-alt wird neuer § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes. Dieser regelt in Satz 1 die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung sowie in Satz 2 die verwaltungsverfahrensrechtlichen Konsequenzen, wenn die Beamtin oder der Beamte sich der Verpflichtung nach Satz 1 entzieht. Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine Konkretisierung des allgemeinen Verbots der unberechtigten Beweisvereitelung einer Partei, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz für das Prozessrecht aus § 444 ZPO abgeleitet wird. Entsprechend der nach Satz 1 bestehenden Weisung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, wird die Dienstunfähigkeit fingiert und die oder der Betroffene so behandelt, wie wenn die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre. Satz 3 regelt die Kostentragungspflicht des die Untersuchung oder Beobachtung beauftragenden Dienstherrn. Untersuchungen aus eigenem Entschluss der Beamtin oder des Beamten tragen diese selbst. Bei schuldhaft herbeigeführter Dienstunfähigkeit kann ein Schadensersatzanspruch nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes gegeben sein. Soweit eine Kostentragungspflicht nach § 4 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum HBG vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135) bestand, gilt diese mit Außerkrafttreten der Verordnung durch dieses Gesetz nicht mehr fort.

Der § 51 Abs. 1 Satz 3 HBG-alt zur ärztlichen Untersuchung ist in § 39 dieses Gesetzes enthalten.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ermächtigt die Länder, die Frist festzulegen, innerhalb derer im Falle einer längeren Krankheit die Aussicht bestehen muss, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt sein wird. Diese Frist wird in § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes wie bisher in § 51 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt mit sechs Monaten festgelegt.

§ 53 Abs. 1 und 2 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 3 und regelt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen. Durch das Erfordernis eines (amts-)ärztlichen Gutachtens soll sichergestellt werden, dass Dienstvorgesetzte, welche in aller Regel nicht über die erforderlichen medizinischen Kenntnisse verfügen, unter Berücksichtigung der medizinischen Feststellungen über ein Zurruhesetzungsverfahren entscheiden und der Dienstherr vor voreiligen (kostspieligen) Maßnahmen bewahrt wird. Die Beamtin oder der Beamte kann sich in dem Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften vertreten lassen (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Zustellungen sind ebenfalls die allgemein gültigen Vorschriften zu beachten (Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz i. V. m. Verwaltungszustellungsgesetz).

§ 52 Abs. 1 und 2 HBG-alt wird mit redaktionellen Änderungen neuer § 36 Abs. 4 dieses Gesetzes und regelt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder bei schriftlicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zur beabsichtigten Ruhestandsversetzung.

Zu § 37 HBG (Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit)

§ 51a Abs. 3 HBG-alt wird Abs. 1. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Solange eine anderweitige Verwendung nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes noch möglich ist, soll von der begrenzten Dienstfähigkeit abgesehen werden.

Abs. 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 51a Abs. 4 HBG-alt.

Zu § 38 HBG (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

§ 38 enthält ergänzende Vorschriften zu der in § 29 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.

Mit Abs. 1, der § 54 Abs. 1 HBG-alt entspricht, wird der durch § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes eröffnete Bereich landesrechtlich geregelt. Damit wird der vorgegebene Rahmen von zehn Jahren sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch der Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, ausgeschöpft.

§ 54 Abs. 2 HBG-alt, der die ärztliche Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes betrifft, ist in § 39 dieses Gesetzes enthalten.

Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte können nach § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes reaktiviert werden, wenn ihnen ein Amt der bisherigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen geeignet sein, die jeweiligen Qualifikationsunterschiede auszugleichen (z.B. durch theoretische und praktische Unterweisung oder Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung mit Prüfung).

Das Beamtenstatusgesetz regelt in § 29 Abs. 2 nicht ausdrücklich, in welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte reaktiviert, das heißt, in welcher Laufbahn sie oder er erneut ernannt wird. Der neue Abs. 2 stellt klar, dass die Reaktivierung in die bisherige Laufbahn zu erfolgen hat, für die die fachliche Befähigung vorliegt. Zum Erwerb der neuen Befähigung muss die Dienstfähigkeit in Bezug auf das frühere statusrechtliche Amt nicht mehr vorliegen. Nach Erwerb der für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn.

Abs. 3 dient dem Schutz der Beamtinnen und Beamten. Er stellt klar, dass Kosten angeordneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, die nicht von der Beihilfe, Versicherungen oder Dritten übernommen werden, vom Dienstherrn getragen werden und nicht zu Lasten der Beamtin oder des Beamten gehen. Die Behörde trifft nach § 29 Abs. 4, 2. Halbsatz des Beamtenstatusgesetzes eine Ermessensentscheidung über das Ob und Wie der Maßnahmen im Einzelfall. Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten im Vollzugs- und Einsatzdienst (§§ 107, 113 und 114) werden die Maßnahmen und die Pflicht zur Kostenübernahme durch Satz 2 eingeschränkt, weil die gesundheitlichen Anforderungen in den Vollzugs- und Einsatzdiensten ganz erheblich über den sonstigen Anforderungen liegen und verhindert werden soll, dass die Rehabilitationsmaßnahmen insoweit im Ergebnis ins Leere laufen. Die Wiederherstellung einer lediglich begrenzten oder eingeschränkten Dienstfähigkeit bei diesen Beamtinnen und Beamten ist einerseits wegen der Schwierigkeiten bei der weiteren Verwendung und des begrenzten Kontingents an geeigneten, zur Verfügung stehenden Dienstposten sowie andererseits im Verhältnis zur Kostenbelastung nicht sinnvoll.

Abs. 4 enthält die gesetzliche Verpflichtung für den Dienstherrn, in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Dienstunfähigkeit geführt haben, weiterhin vorliegen. Damit soll der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ noch stärker verfolgt werden. Der zeitliche Abstand der Überprüfung bleibt der Personalpraxis überlassen und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (z.B. Art der Erkrankung, ärztliche Empfehlung). Er sollte jedoch in der Regel nicht mehr als zwei bis drei Jahre betragen. Von einer Überprüfung ist abzusehen, wenn aufgrund des Krankheitsbilds (z.B. unheilbare Erkrankung) feststeht, dass eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen ist.

Zu § 39 HBG (Ärztliche Untersuchung)

Die Regelung enthält die Vorschriften zur ärztlichen Untersuchung bei Dienstunfähigkeit in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes. Für die ärztliche Untersuchung in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gilt diese Regelung entsprechend.

Nach Abs. 1 bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die ärztliche Untersuchung durchführen darf. Eine einheitliche Regelung für den Landesbereich oder spezielle Regelungen für bestimmte Bereiche bleiben davon unberührt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich zum Teil § 51 Abs. 1 Satz 3 HBG-alt, der für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung auf die entsprechende Anwendung der für Amtsärzte geltenden Vorschriften verwies. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit ist die Verweisung entfallen und die erforderlichen Regelungen werden direkt im HBG getroffen. Die Feststellung der „Dienstunfähigkeit“ liegt bei der entscheidenden Behörde und nicht bei den mit der Untersuchung beauftragten Ärztinnen und Ärzten; das von ihnen erstellte medizinische Gutachten dient insoweit lediglich als Grundlage der dienstrechtlichen Entscheidung. Deshalb wird zukünftig darauf verzichtet, dass zunächst nur das Ergebnis des Gutachtens ohne Einzelheiten mitgeteilt wird. Allein das Ergebnis des Gutachtens reicht für die zu treffende Entscheidung nicht aus. Diese erste Mitteilung zog regelmäßig eine zeitintensive, im Einzelfall zu begründende weitergehende Nachfrage der Behörde nach sich. Dies war im Ergebnis eine bloße Verfahrensverzögerung, die vermieden werden soll. Nunmehr sind der Behörde von der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt sogleich die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mitzuteilen, soweit sie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit von Bedeutung sind. Eine ausreichend begründete ärztliche Äußerung ist für die beamtenrechtliche Entscheidung der Behörde unerlässlich. Die Ärztin oder der Arzt ist insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit wird gewahrt.

Nach Abs. 3 obliegt der Ärztin oder dem Arzt gegenüber der Beamtin oder dem Beamten eine Hinweispflicht zu Beginn der Untersuchung und eine Mitteilungspflicht bezüglich der Ergebnisse. Dies dient der Offenheit und Transparenz des Verfahrens.

Abs. 4 stellt klar, dass die Abs. 1 bis 3 auch für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf gelten.

Zum Dritten Kapitel (Einstweiliger Ruhestand)

Zu § 40 HBG (Politische Beamtinnen und Beamte)

Diese Regelung entspricht § 58 HBG-alt.

Zu § 41 HBG (Auflösung oder Umbildung von Behörden)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 31 HBG-alt.

Zum Vierten Kapitel (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 42 HBG (Versetzung in den Ruhestand)

Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 56 Abs. 1 Satz 1 HBG-alt.

§ 56 Abs. 3 HBG-alt entfällt, da die versorgungsrechtlichen Regelungen im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz ausreichend sind.

Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht § 55 HBG-alt.

Damit werden die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Versetzung in den Ruhestand in einer Vorschrift zusammengefasst.

Nach Abs. 2 Satz 3 entfällt im kommunalen Bereich wie bisher das Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die aufgrund finanzieller und personeller Erwägungen im Rahmen der Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen werden können. Im Gegensatz zu anderen Entscheidungen, bei denen die einheitliche Rechtsanwendung in Hessen gewahrt werden soll, wird eine Beteiligung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums hier nicht für erforderlich gehalten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 212 Abs. 2 HBG-alt.

Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 56 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt.

§ 56 Abs. 2 HBG-alt, der den Beginn des Ruhestands aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand regelt, wird mit redaktionellen Änderungen Abs. 4.

Der Abs. 4 gilt – wie bisher – nicht für die Fälle des Übertritts in den Ruhestand kraft Gesetzes oder des Antragsruhestands (§§ 33 bis 35). Der Antragsruhestand kann auch für einen späteren Zeitpunkt beantragt und bewilligt werden, wobei allerdings ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen Versetzungsverfügung und Beginn des Ruhestands bestehen muss. Zur Klarstellung wird auch § 6 Abs. 9 (entspricht § 211 Abs. 7 HBG-alt) aufgenommen, welcher den Antragsruhestand nach

Vollendung des 65. Lebensjahrs bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit regelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

§ 40 enthält die speziellen Regelungen für den einstweiligen Ruhestand der politischen Beamtinnen und Beamten.

Zum Vierten Titel (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden)

Zu § 43 HBG (Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 65 HBG-alt.

Zu § 44 HBG (Ende des Amtsverhältnisses)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 66 HBG-alt.

Zum Fünften Abschnitt (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)

Zum Ersten Titel (Allgemeines)

Zu § 45 HBG (Neutralitätspflicht)

Diese Regelung entspricht § 68 HBG-alt.

Zu § 46 HBG (Aussagegenehmigung)

Diese Vorschrift entspricht § 76 HBG-alt.

Zu § 47 HBG (Diensteid)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 72 HBG-alt.

Zu § 48 HBG (Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 73 HBG-alt.

Zu § 49 HBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 74 Abs. 1 und 3 HBG-alt.

Zu § 50 HBG (Medienauskünfte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 77 HBG-alt. Der bislang verwendete Begriff „Presse“ wird durch den weitergehenden Begriff „Medien“ ersetzt. Damit sind Presse (Gesamtheit aller Zeitungen und Zeitschriften), Rundfunk (Fernsehen, Radio) sowie Telemedien (elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, Internet) erfasst.

Zu § 51 HBG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Zustimmungsvorbehalt nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes und verweist hinsichtlich des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auf herausgaberechtliche Vorschriften. Nach §§ 818, 819 BGB ist die Berufung auf Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da mit der unerlaubten Annahme des Erlangten gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen wird. Die bisher in § 84 Abs. 1 Satz 2 HBG-alt vorgesehene Delegationsregelung entfällt im Hinblick auf § 3 Abs. 7.

Zu § 52 HBG (Wahl des Wohnorts)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 87 HBG-alt.

Zu § 53 HBG (Aufenthalt in der Nähe des Dienstorts)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 88 HBG-alt, wobei klargestellt wird, dass die Beamtin oder der Beamte auch tatsächlich erreichbar sein muss.

Die in § 53 vorgesehenen Anweisungen werden allgemein als Rufbereitschaft bezeichnet. Die Vorschrift knüpft an die aus § 34 Satz 1 und § 35 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes folgende Pflicht

der Beamtinnen und Beamten an, auch außerhalb der Dienstzeit einer Aufforderung zu einer erforderlich werdenden Dienstleistung nachzukommen.

Zu § 54 HBG (Dienstkleidung, Amtstracht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 89 HBG-alt. Die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung oder der Amtstracht wird in Satz 1 ausdrücklich normiert. Nach Satz 2 darf die oberste Dienstbehörde Bestimmungen über die Dienstkleidung und die Amtstracht auch dann erlassen, wenn die Landesregierung keine Richtlinien erlassen hat.

Zu § 55 HBG (Dienstvergehen)

Der Begriff des Dienstvergehens wird in § 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes definiert. Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regeln nach § 47 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes die Disziplinalgesetze. Die Ländergesetze können nach § 47 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes weitergehende Regelungen zu Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten treffen. Dementsprechend werden weitere Tatbestände geregelt, bei deren Verwirklichung Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen begehen.

Zu § 56 HBG (Pflicht zum Schadensersatz)

Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 91 HBG-alt. An den bisherigen Verjährungsfristen wird festgehalten, da sie sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 57 HBG (Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 103 HBG-alt.

In Satz 1 werden nach dem Passus „einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung“ die Worte „oder Einschränkung“ eingefügt. Damit wird klargestellt, dass auch bei einer Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Leistungen im Falle einer eingeschränkten Dienstfähigkeit ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch insoweit auf ihn übergeht.

Zu § 58 HBG (Amtsbezeichnungen)

Die Regelung entspricht § 97 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die bisher in Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Delegationsregelung entfällt im Hinblick auf § 3 Abs. 7.

Zu § 59 HBG (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis)

In Abs. 1 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der eine grundsätzliche Verpflichtung zur regelmäßigen dienstlichen Beurteilung besteht. In Zeiten größerer Flexibilität und Rotation der Beschäftigten benötigt eine leistungsgerechte und effiziente Verwaltung vergleichbare Beurteilungen, um einheitliche Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf Mobilität und berufliches Fortkommen zu gewährleisten. Die bisherigen Regelungen in den §§ 21, 22 HLVO und in den Rahmenrichtlinien enthalten in wesentlichen Bereichen nicht die hierzu erforderliche Verbindlichkeit. Darüber hinaus sind in fast allen Ressorts Ausführungsbestimmungen mit unterschiedlichen Vorgaben erlassen worden, die Personalentscheidungen auf vergleichbarer Grundlage erschweren. Satz 2 enthält daher eine Ermächtigungsgrundlage, um z.B. in der Laufbahnverordnung zur dienstlichen Beurteilung Allgemeines (z.B. die Grundsätze der Beurteilung, Ausnahmen), den Inhalt, das Beurteilungsverfahren und die Zuständigkeiten verbindlich regeln zu können.

Durch die Aufnahme der dienstlichen Beurteilung zusammen mit dem bisher in § 109 HBG-alt geregelten Dienstzeugnis in eine gemeinsame Vorschrift soll das Nebeneinander beider Instrumente verdeutlicht werden.

In Abs. 2 wird die Erteilung eines Dienstzeugnisses an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpft. Dies ist z.B. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben oder wenn das Dienstzeugnis für eine anderweitige Bewerbung erforderlich ist.

Zum Zweiten Titel (Arbeitszeit, Urlaub)

Zu § 60 HBG (Arbeitszeit)

§ 60 dieses Gesetzes entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 85 HBG-alt.

Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die Landesregierung nach Art. 118 der Hessischen Verfassung zum Erlass einer gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über die Arbeitszeit (vgl. HessStGH, Urteil vom 6. September 1958, Az.: P.St. 221). Der Kernbereich der Arbeitszeit, insbesondere die Dauer der Arbeitszeit, muss deshalb durch die Landesregierung festgelegt werden.

Abs. 1 Satz 2 ermächtigt die obersten Dienstbehörden, für die jeweiligen Personengruppen aufgrund der Besonderheiten ihres Dienstes arbeitszeitrechtliche Ausführungsbestimmungen, nicht notwendigerweise durch Rechtsverordnung, zu treffen (vgl. in diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1965, Az.: II C 152.62 – stRspr.; VGH Mannheim, Beschluss vom 9. Oktober 1998, Az.: 4 S 425/98; OVG Koblenz, Urteil vom 13. September 1996, Az.: 2 A 12980/95; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 5. Mai 1995, Az.: 3 L 726/94). Die Ausführungsbestimmungen sind abhängig

von dem durch die Landesregierung nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Rahmen (HessVGH, Beschluss vom 8. August 2000, Az.: 1 N 4694/96).

§ 85 Abs. 2 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen neuer § 61.

In Abs. 2 bleibt es bei der Regelung des § 85 Abs. 3 HBG-alt, dass die nach Abs. 1 Satz 1 i.V.m. der Hessischen Arbeitszeitverordnung geregelte regelmäßige Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst überschritten werden darf. Die Zeiten des Bereitschaftsdienstes sind als Arbeitszeit anzurechnen.

Abs. 3 entspricht § 85 Abs. 4 HBG-alt.

§ 85 Abs. 5 HBG-alt wird Abs. 4. Bereits mit dem Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde eine Ermächtigungsgrundlage für Ausgleichszahlungen geschaffen, soweit das Zeitguthaben auf dem in der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Lebensarbeitszeitkonto direkt vor dem Ruhestand nicht in Anspruch genommen werden kann. Für die Ausgleichszahlung bedarf es eines Antrags. In der Hessischen Arbeitszeitverordnung sollen die näheren Voraussetzungen und Folgen geregelt werden.

Zu § 61 HBG (Mehrarbeit)

§ 85 Abs. 2 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen § 61 dieses Gesetzes.

Mehrarbeit ist der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete angeordnete oder genehmigte Dienst. Nach dem unmittelbar geltenden § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Satz 3 wird neu eingefügt (entsprechend der Regelung des Bundes in § 88 des Bundesbeamtengesetzes). Danach muss die in Satz 2 festgelegte Grenze von fünf Stunden, die bei Vollzeitbeschäftigung gilt, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte entsprechend dem Umfang ihrer bewilligten Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt werden. Hierdurch wird die in der bisherigen Regelung enthaltene Benachteiligung beseitigt und die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum bisherigen § 85 Abs. 2 HBG berücksichtigt (BVerwG, Urteile vom 23. September 2010, Az.: 2 C 27.09 und 2 C 28.09).

In Satz 4 wird auf die bisherige Festlegung einer Höchstgrenze von vergütbaren Stunden im Hessischen Beamtengesetz verzichtet. Die Stunden, für die Beamtinnen und Beamte eine Vergütung erhalten können, werden zukünftig nur noch in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung geregelt.

Zu § 62 HBG (Teilzeitbeschäftigung)

§ 85a Abs. 1 bis 3 HBG-alt wird zur besseren Übersichtlichkeit und aus systematischen Gründen § 62 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist unbefristet möglich, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dieser zeitlichen Mindestanforderung wird das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip und die Pflicht nach § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, sich mit vollem persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen, beachtet.

Zu § 63 HBG (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen)

Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 85a Abs. 4 bis 7 HBG-alt aufgeteilt und die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen in § 63 dieses Gesetzes getrennt geregelt von der ebenfalls im § 85a Abs. 4 bis 7 HBG-alt enthaltenen Beurlaubung aus familiären Gründen, die in dem neuen § 64 dieses Gesetzes geregelt wird.

§ 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBG-alt wird Abs. 1 und regelt die Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

In Abs. 2 wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus familiären Gründen erstmals auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden kann, ist mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen gestellt werden, zu treffen. Die Teilzeitbeschäftigung muss nach der Struktur der Ausbildung möglich sein. Die Anwendung der Vorschrift kann insbesondere in Laufbahnen in Betracht kommen, in denen der Vorbereitungsdienst weitgehend in praktischer Ausbildung besteht. Während der fachtheoretischen Ausbildung kann eine Teilzeitbeschäftigung aus organisatorischen Gründen nicht realisierbar sein. Näheres, insbesondere zu einer möglichen Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, regeln die laufbahnrechtlichen Vorschriften (§ 23 Abs. 1 Nr. 4).

§ 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes stellt sicher, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes ist nicht möglich, da dies zu einer nicht vertretbaren Verlängerung der Ausbildung führen würde.

Abs. 3 entspricht § 85a Abs. 5 Satz 1 HBG-alt und regelt die unterhäftige Teilzeitbeschäftigung. Die Höchstgrenze für unterhäftige Teilzeitbeschäftigung wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre erhöht.

Nach Abs. 4 gilt § 62 Abs. 3 wie bisher (§ 85a Abs. 3 HBG-alt) auch bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.

Abs. 5 entspricht § 85a Abs. 6 HBG-alt.

Zu § 64 HBG (Beurlaubung aus familiären Gründen)

Die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen werden im Interesse der Übersichtlichkeit getrennt und jeweils in eigene Paragrafen gefasst. § 64 regelt nun die Beurlaubung zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 85a Abs. 4 und 6 HBG mit redaktionellen Änderungen.

§ 85a Abs. 4 Satz 2 und 4 HBG-alt ist in § 66 dieses Gesetzes enthalten.

Die Höchstgrenze für Beurlaubung wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von zwölf auf 14 Jahre erhöht.

Aus der Höchstbegrenzung der Beurlaubung ergibt sich, dass die gleichzeitige oder aufeinander folgende Betreuung mehrerer Kinder keine Auswirkungen auf die maximale Beurlaubungsdauer hat, so dass das Wort „mindestens“ entfallen kann.

Abs. 1 Satz 3 wird redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung werden alle Beamtengruppen aufgenommen, die Lehrtätigkeiten wahrnehmen und bei denen die Beurlaubung an den Ablauf des Schulhalbjahres, Semesters bzw. des fachtheoretischen Studienabschnitts gekoppelt werden kann. Der Personenkreis entspricht dem in § 33 Abs. 2. Die Regelung dient der besseren Planbarkeit des Unterrichtsbetriebs und der Vermeidung von Wechseln beim Personal während des laufenden Schulhalbjahres, Semesters bzw. fachtheoretischen Studienabschnitts.

Zu § 65 HBG (Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen)

Die Vorschrift des § 65 umfasst neben der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, die bisher in § 85f Abs. 1 HBG-alt geregelt war, nun auch die Möglichkeit der Beurlaubung bei Stellenüberhängen.

Die Regelung des Abs. 2 ist darauf gerichtet, den notwendigen Abbau von (z.B. durch organisationsstrukturelle Veränderungen entstandenen) Stellen zu erleichtern. In Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abzubauen ist, kann es für die betreffende Dienststelle auch unter fiskalischen Gesichtspunkten von Vorteil sein, Bedienstete auf ihren Antrag ohne Dienstbezüge beurlauben zu können, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Zusätzliche Ausgaben werden dadurch nicht verursacht.

Zu § 66 HBG (Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)

Satz 1 bestimmt die Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in Kombination miteinander. Die bisherigen Regelungen in § 85a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 85f Abs. 3 Satz 1 HBG-alt werden damit in einer Vorschrift zusammengefasst.

Die Gesamtdauer wird einheitlich auf 17 Jahre festgelegt. Die Höchstgrenze für unterhäftige Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wird im Hinblick auf die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 15 auf 17 Jahre erhöht. Damit wird auch berücksichtigt, dass angesichts der demografischen Entwicklung zukünftig häufiger Pflegefälle innerhalb der Familien auftreten

dürften und die Bediensteten dafür vor allem in der zweiten Hälfte des Berufslebens noch einmal Freistellungszeiten in Anspruch nehmen könnten.

Eine zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da es sich bei der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung ebenso wie bei der Beurlaubung um Ausnahmen vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses handelt. Die Höchstdauer ist so gewählt, dass im Regelfall die aktive Dienstzeit gegenüber Freistellungszeiten überwiegt und das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip sowie die Pflicht nach § 34 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, sich mit vollem persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen, beachtet werden.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bei der Ermittlung des Gesamtzeitraums nicht mit zu zählen ist.

Satz 3 entspricht § 85f Abs. 3 Satz 3 HBG-alt.

Satz 4 verweist auf die Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 3, die § 85a Abs. 4 Satz 2 und § 85f Abs. 3 Satz 2 HBG-alt entspricht. Danach kann die Beurlaubung bis zum Ende des Schulhalbjahrs, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts ausgedehnt werden. Dies kann also bei der (letzten) Beurlaubung zu einer Gesamtdauer von etwas mehr als 17 Jahren führen.

Zu § 67 HBG (Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot)

Abs. 1 entspricht § 85d HBG-alt.

§ 85e HBG-alt wird mit redaktionellen Anpassungen zu Abs. 2. Somit sind die Regelungen zur Hinweispflicht und zum Benachteiligungsverbot in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu § 68 HBG (Fernbleiben vom Dienst)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 86 HBG-alt.

Zu § 69 HBG (Urlaub, Dienstbefreiung)

§ 69 entspricht inhaltlich § 106 Abs. 1, 3 und 4 HBG-alt. Abs. 1 Satz 2 wird redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung werden alle Beamtengruppen aufgenommen, die Lehrtätigkeiten wahrnehmen und bei denen der Erholungsurlaub an die Schul- oder Semesterferien bzw. die lehrveranstaltungsfreie Zeit gekoppelt ist. Die Formulierung entspricht der bisherigen überwiegenden Verwaltungspraxis.

Zu § 70 HBG (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung des § 70 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 106 Abs. 2 HBG mit redaktionellen Änderungen. Satz 2 Nr. 3 stellt zukünftig nicht mehr auf eine Festsetzung nach dem Lebensalter ab. Hierdurch wird es dem Verordnungsgeber ermöglicht, bei der Festlegung der Dauer des Erholungsurlaubs weitere sachgerechte Kriterien heranzuziehen. Eine Differenzierung aufgrund des Alters und der hiermit einhergehenden erhöhten Erholungsbedürftigkeit ist auch weiterhin grundsätzlich zulässig.

Zum Dritten Titel (Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zu § 71 HBG (Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht)

Es handelt sich um eine neue Vorschrift mit Definitionen der im Nebentätigkeitsrecht verwendeten Begrifflichkeiten, die der einheitlichen Begriffsverwendung dient und zum besseren Verständnis den das Nebentätigkeitsrecht regelnden Vorschriften vorangestellt wird.

Abs. 4 entspricht zum Teil § 79 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz und Satz 3 HBG-alt.

Der Begriff „öffentliches Ehrenamt“ wird für das Nebentätigkeitsrecht nunmehr definiert, da die Abgrenzung zur sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Praxis oftmals Schwierigkeiten bereitet.

Satz 2, 2. Halbsatz der bisherigen Fassung wird wegen § 40 des Beamtenstatusgesetzes neu gefasst. Dort ist für Nebentätigkeiten grundsätzlich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, wenn sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Den Ländern wird dadurch ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahrens eingeräumt. Wenn es sich jedoch wie in den Fällen des Abs. 4 um Tätigkeiten handelt, die keine Nebentätigkeit darstellen, würde es der Gesetzessystematik widersprechen, diese dann aber dennoch einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Daher wird in Satz 3 eine schriftliche Mitteilungspflicht eingeführt, damit der Dienstherr auch zukünftig Kenntnis von der Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts erhält, um hinsichtlich der aus dem Hauptamt folgenden Pflichten der Beamtin oder des Beamten einer Beeinträchtigung dienstlicher Belange durch die Ausübung des jeweiligen öffentlichen Ehrenamts entgegenwirken zu können. Eine solche Beeinträchtigung ist bei der unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen als einer überwiegend aufgrund moralischer Verpflichtungen übernommenen Funktion, die dem privaten Bereich zuzuordnen ist, nicht zu erwarten. Daher wird sie zur Verwaltungsvereinfachung nicht der Mitteilungspflicht unterstellt.

Abs. 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 79 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG-alt und wurde aus systematischen Gründen in § 71 aufgenommen; Satz 3 befindet sich jetzt in § 79 Nr. 3. Seit Inkrafttreten der bisher geltenden nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften sind Sachverhalte entstanden, bei denen im Rahmen einer unternehmerischen Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst vereinnahmte Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen ist. Zur rechtlichen Klarstellung, wie die vereinnahmte Umsatzsteuer (insbesondere bei der Prüfung von Abführungspflichten) zu behandeln ist, wird Abs. 5 Satz 2 um Nr. 3 ergänzt. Danach wird die vereinnahmte Umsatzsteuer nicht zur Vergütung gerechnet, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.

Zu § 72 HBG (Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 78 HBG-alt.

Der Zusatz „oder der von ihr bestimmten Behörde“ in Abs. 1 Satz 1 kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen. Außerdem wird der Klammerzusatz weggelassen, da sich Begriffsbestimmungen nunmehr in § 71 befinden.

Aus rechtssystematischen Gründen wird in Abs. 1 ein Satz 3 hinzugefügt, der sich zuvor in § 81 Abs. 2 HBG-alt als Satz 2 befand.

Zu § 73 HBG (Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)

§ 79 Abs. 1 Satz 2 und 3 HBG-alt wird in § 71 Abs. 4 aufgenommen, da dort Begriffe bestimmt werden, sowie in § 73 Abs. 1 Nr. 1. § 79 Abs. 5 HBG-alt findet sich in Abs. 1 Satz 1 wieder. Der bisherige Zusatz „oder die von ihr bestimmte Behörde“ kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen. Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

§ 79 Abs. 2 Satz 6 bis 8 HBG-alt betreffen nicht die Versagung der Genehmigung und werden daher in einen eigenen Abs. 3 verschoben.

§ 79 Abs. 3 und 6 HBG-alt finden sich in § 75 Abs. 1 und Abs. 4 wieder, da dort die Regelungen zusammengefasst werden, die sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige (und ggf. anzuzeigende) Nebentätigkeiten gelten.

§ 79 Abs. 4 HBG-alt wird als Begriffsbestimmung in § 71 Abs. 5 aufgenommen.

Abs. 4 entspricht § 80 Abs. 2 HBG-alt und wird aus systematischen Gründen bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten aufgenommen.

Zu § 74 HBG (Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 80 HBG-alt.

Zum besseren Verständnis wird der Text in weitere Absätze untergliedert.

§ 80 Abs. 2 HBG-alt wird aus systematischen Gründen als Abs. 4 in § 73 aufgenommen.

§ 80 Abs. 4 HBG-alt wird aus systematischen Gründen § 75 Abs. 4.

Zu § 75 HBG (Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten)

Aus systematischen und klarstellenden Gründen werden § 79 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 1 und § 80 Abs. 4 HBG-alt, die Regelungen sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige bzw. nicht genehmigungspflichtige, aber anzuzeigende Nebentätigkeiten enthalten, redaktionell überarbeitet in § 75 als eigenständige Vorschrift eingefügt.

§ 79 Abs. 6 Satz 3 HBG-alt wird aus systematischen Gründen in Abs. 2 Satz 3 verschoben und auf das öffentliche Interesse in § 75 Abs. 2 Satz 2 erweitert, da der Fall vergleichbar ist.

Die Regelung über den Säumniszuschlag wurde im letzten Satz des Abs. 3 i.V.m. § 79 Nr. 4 i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung beibehalten, da sie sich bewährt hat.

Im Übrigen ist das HVwKostG nach dessen § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden, soweit die Sondervorschriften keine eigene Regelung enthalten (vgl. auch HessVGH, Urteil vom 13. August 1986, Az.: 5 UE 2510/85).

§ 79 Nr. 4 entspricht § 81 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz sowie Abs. 2 Satz 1 HBG-alt; § 72 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 81 Abs. 2 Satz 2 HBG-alt.

Zu § 76 HBG (Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit)

Diese Vorschrift entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 82 HBG-alt.

Zu § 77 HBG (Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 83 HBG-alt.

Zu § 78 HBG (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

§ 83a HBG-alt wird im Hinblick auf § 41 des Beamtenstatusgesetzes und zum besseren Verständnis, insbesondere der Fristen, neu gefasst.

Der bisherige Satz 2 in § 83a Abs. 3 HBG-alt kann im Hinblick auf § 3 Abs. 7 entfallen.

Zu § 79 HBG (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift fasst zur besseren Übersichtlichkeit und damit zum besseren Verständnis alle bisherigen Verordnungsermächtigungen des Nebentätigkeitsrechts (§§ 79 Abs. 4 Satz 3, 80 Abs. 2 Satz 2, 81 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 HBG-alt) in einer Vorschrift zusammen.

In Nr. 3 wird zur Klarstellung eine ausdrückliche Ermächtigung auch für die Zuständigkeit zur Festsetzung des Nutzungsentgelts und dessen Höhe aufgenommen; bisher beruhte die Ermächtigung auf der allgemeinen Verordnungsermächtigung des § 233 HBG-alt.

Die Rechtsverordnung erlässt die Landesregierung. Damit wird die Systematik des HBG nach Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen (HV) fortgesetzt, wonach Rechtsverordnungen mit Geltungsanspruch für alle Beamtinnen und Beamten in Hessen (von Ausnahmen abgesehen) von der Landesregierung erlassen werden, während der Erlass von Rechtsverordnungen für bestimmte Beamtengruppen der hierfür zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zugewiesen wird.

Zum Vierten Titel (Fürsorge)

Zu § 80 HBG (Beihilfe)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 u.a. entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfevorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen.

Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung. Sie kann an die Art und Ausgestaltung eines bestehenden Krankenversicherungsverhältnisses anknüpfen.

Die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts müssen danach gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich dabei mindestens um folgende Bereiche:

1. Das System, das für Beamtinnen und Beamte sowie ihre Angehörigen die Absicherung vor den finanziellen Folgen von Krankheit organisieren soll,
2. die Risiken, die abgedeckt werden sollen,
3. der Personenkreis, der Leistungen beanspruchen kann,
4. die Aufwendungen, die beihilfefähig sein sollen,
5. die Beihilfeausschlüsse und Konkurrenzregelungen bei mehrfacher Anspruchsberechtigung sowie
6. die Begrenzung der zu erbringenden Beihilfe.

Die Vorschrift regelt diese tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Gerichts gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich § 92 Abs. 2 und 3 HBG-alt.

In Abs. 2 werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. Die Vorschrift fasst § 85a Abs. 7 HBG-alt und § 10 der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) zusammen. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit im Sinne der HMuSchEltZVO und – zeitlich befristet – während einer Beurlaubung nach § 64 HBG. Die Neuordnung in einer Vorschrift dient der besseren Übersichtlichkeit und der Normreduzierung.

Zu § 81 HBG (Ersatz von Sachschaden)

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beihilferecht verlangt für die Regelung der Krankenfürsorge eine gesetzliche Grundlage. Die Regelungen zum Sachschadensersatz sind insoweit vergleichbar, da sie ebenfalls Auswirkungen auf den Umfang der verbleibenden Alimentation haben können.

Daher wird auch für die Gewährung von Sachschadensersatz eine gesetzliche Grundlage geschaffen und eine an den Beamtengesetzen anderer Länder orientierte entsprechende Regelung eingeführt. Die Vorschrift berücksichtigt die bestehenden Sachschadensersatz-Richtlinien des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. April 2012 (StAnz. S. 529), so dass die Rechtslage insoweit inhaltlich unverändert bleibt.

Zu § 82 HBG (Mutterschutz, Elternzeit)

Die Regelung entspricht § 95 HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die Ermächtigungsnorm bezieht sich nun ausdrücklich auch auf die aufgrund des Mutterschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu § 83 HBG (Arbeitsschutz)

Die §§ 95a und 95b HBG-alt über den Arbeitsschutz werden in dieser Vorschrift zusammengefasst.

Die Abs. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 95b HBG-alt.

Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 95a Abs. 1 HBG-alt.

§ 95a Abs. 2 HBG-alt ist entbehrlich, da es nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn keine jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mehr gibt.

Zu § 84 HBG (Dienstjubiläum)

Die Regelung des § 84 entspricht § 96 HBG-alt unter Ergänzung der weiblichen Form.

Zu § 85 HBG (Finanzielle Leistungen)

Die bisherige Regelung des § 99 HBG-alt wird unter Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen im Hessischen Besoldungsgesetz aufrechterhalten.

Zum Fünften Titel (Personalaktenrecht)

Nach § 3 Abs. 3 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) handelt es sich bei den Regelungen für Beamtinnen und Beamte zum Personalaktenrecht in den §§ 86 ff. um besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Vorschriften des HDSG vorgehen. Darüber hinaus sind nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HDSG die für das Personalaktenrecht geltenden Vorschriften des HBG auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Nur soweit das HBG keine Regelung trifft, gilt das allgemeine Datenschutzrecht.

Zu § 86 HBG (Inhalt der Personalakte, Zugang zur Personalakte)

Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 107 HBG-alt kürzer gefasst, da der Grundsatz, dass für jede Beamtin und jeden Beamten eine Personalakte zu führen ist, und die Frage, welche Unterlagen zur Personalakte gehören, sowie die das Personalaktenrecht prägenden Grundsätze der Vertraulichkeit der Personalakte und der Zweckbindung bereits in § 50 des Beamtenstatusgesetzes geregelt sind.

In Abs. 1 Satz 2 wurde vor das Wort „Personalverwaltung“ zur Klarstellung das Wort „übrigen“ gesetzt, da auch die Personaldaten in den Besoldungs- und Versorgungsakten für Zwecke der Personalverwaltung verwendet werden, d.h. die Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich gehört ebenfalls zur Personalverwaltung. Der bisherige Hinweis auf die allgemeinen Schutzregelungen des Sozialgesetzbuchs wurde nicht mehr aufgenommen, da er aufgrund seiner lediglich deklaratorischen Funktion entbehrlich ist.

Der neue Abs. 3 Satz 1 nutzt die Regelungsmöglichkeit, die § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes eröffnet. Nach § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes dürfen Personalakten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nach dem neuen § 86 Abs. 3 Satz 1 dürfen Zugriff auf Personalaktendaten nicht nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung, sondern auch im Rahmen der Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Somit wird auch Beschäftigten, die für die Personalwirtschaft eines Geschäftsbereichs z.B. in einer obersten Dienstbehörde zuständig sind, ermöglicht, zu diesem Zweck auf Personalaktendaten zugreifen zu können.

Durch die Verwendung der Begriffe „Zugriff“ und „Personalaktendaten“ erfolgt eine Anpassung der personalaktenrechtlichen Vorschrift an die datenschutzrechtliche Terminologie des HDSG (vgl. dort § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3). Damit wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht nur für

Personalakten in Papierform, sondern auch in elektronischer Form bzw. in einem automatisierten Personalverwaltungssystem gilt. Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen sogenannter Hybridakten und die Verwendung automatisierter Personalverwaltungssysteme. Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer Personalakte, weil auf den materiell-rechtlichen Personalaktenbegriff abzustellen ist.

Der neue Abs. 3 Satz 2 regelt nur den Zugriff auf Personalaktendaten, die in einem automatisierten Personalverwaltungssystem gespeichert sind. Zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Erstellung von Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erhalten Beschäftigte übergeordneter Dienstbehörden den erforderlichen Zugriff auf Personalaktendaten innerhalb des Geschäftsbereichs ihrer Dienstbehörde, auch wenn die Zuständigkeit für die Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nach Satz 1 (teilweise) auf den nachgeordneten Bereich delegiert worden ist. Es muss sich entsprechend dem Grundsatz in Satz 1 um Beschäftigte handeln, die organisatorisch der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der übergeordneten Dienstbehörde angehören. Eine Erweiterung auf Beschäftigte einer anderen Organisationseinheit der übergeordneten Dienstbehörde kommt nicht in Betracht, da sie diesem Grundsatz des Personalaktenrechts widersprechen würde.

Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Ressortverantwortung der Ministerinnen und Minister nach Art. 102 Satz 2 HV Rechnung, wozu als wesentlicher Teil auch die Personalverantwortung gehört. Danach tragen die Ministerinnen und Minister die politische Verantwortlichkeit für den Geschäftsbereich und leiten dessen Verwaltung. Daraus folgt das Recht der jeweiligen Ministerin oder des jeweiligen Ministers, diesen Ressortaufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung nachzukommen. Im Bereich der Personalverantwortung gehören hierzu die Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie ressortbezogene Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, so dass insoweit erforderliche Zugriffe auf Personalaktendaten möglich sein müssen.

Mit dieser Regelung wird von der dem Landesgesetzgeber in § 50 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes eröffneten Möglichkeit, für Ausnahmefälle landesrechtlich eine von § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes abweichende Verwendung vorzusehen, Gebrauch gemacht. Den übergeordneten Dienstbehörden wird damit ermöglicht, im Rahmen der Erforderlichkeit die Vorteile des automatisierten Personalverwaltungssystems zu nutzen.

Mit der in Satz 2, 2. Halbsatz getroffenen Regelung wird die restriktive Verwendung personenbezogener Personalaktendaten auch für die erweiterten Zwecke der Aufsicht/Kontrolle und der Auswertungen fortgeführt und unter den Erforderlichkeitsgrundsatz gestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Zugriff auf Personalaktendaten durch übergeordnete Dienstbehörden nur bei entsprechender dienstlicher Veranlassung zulässig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob und zu welchem konkreten Zweck der Zugriff und in welchem Ausmaß nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im jeweiligen Einzelfall nötig ist. Die Erhebung anonymisierter Daten hat daher Vorrang vor einer personalisierten Erhebung, wenn sie zur Erledigung der dienstlichen Aufgabe ausreichend und technisch möglich ist. Um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und aus der Sicht des Datenschutzes überprüfen zu können, ist ein zeitlich beschränkter Zugriff bei konkretem Bedarf für die Beschäftigten der übergeordneten Dienstbehörde (temporärer Zugriff) einzurichten. Zusätzlich ist jeder Zugriff nach Satz 6 aktenkundig zu machen.

Abs. 3 Satz 3 dient der Klarstellung, dass der Schutzzweck des personalaktenrechtlichen Geheimhaltungsgebots nicht berührt wird, soweit eine Verwendung ausschließlich zur

Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs eines automatisierten Personalverwaltungssystems erfolgt. Daher wird die technisch unvermeidbare Einsichtnahme zum Beispiel durch IT-Administratoren ausdrücklich geregelt.

Der neue Satz 4, 1. Halbsatz ermöglicht die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf Stellen, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit unabhängig von einer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Die Anforderungen eines automatisierten Personalverwaltungssystems sind so hoch, dass nicht in jeder einzelnen Dienststelle Kapazitäten für die Datenverarbeitung vorgehalten werden können und müssen, sondern diese Aufgaben von einer anderen Stelle (zentralisiert) wahrgenommen werden können. Nach Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 4 HDSG zu regeln.

Durch den neuen Abs. 3 Satz 5 wird der Zugang zu Personalaktendaten für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Beschäftigte gesetzlich ausdrücklich klargestellt. In der Regel sind diese Beschäftigten nicht nach Abs. 3 Satz 1 im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt, müssen aber in Ausnahmefällen auch Zugang zu Personalaktendaten erhalten können. Daher erhalten sie Zugang, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Wege und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Diese Regelung entspricht der klarstellenden Regelung des Bundes in § 107 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und damit den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten in seinem 36. Tätigkeitsbericht (s. Drucksache 16/8377, 5.10.1), denen die Landesregierung in ihrer hierzu ergangenen Stellungnahme (s. Drucksache 17/662, Zu 5.10.1) zugestimmt hat.

Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Personalaktendaten und auch zum Schutz der mit einem Zugriff beauftragten Beschäftigten sind Einsichtnahmen nach Abs. 3 Satz 5 gemäß Satz 6 aktenkundig zu machen, z.B. durch einen Vermerk in der betreffenden Sachakte der Innenrevision.

In Abs. 4 Satz 1 wird entsprechend § 34 Abs. 1 HDSG die Dienstvereinbarung als weitere Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten bei Beamtinnen und Beamten hinzugefügt, damit zu diesem Punkt nicht wiederum das HDSG ergänzend herangezogen werden muss.

Abs. 5 entspricht der bisher unmittelbar geltenden Zuständigkeitsregelung des § 125c Abs. 7 BRRG. Die Regelung im HBG ist trotz Weitergeltung des Zweiten Kapitels des BRRG im Hinblick auf ein späteres Außerkrafttreten des gesamten BRRG erforderlich, da sie mangels Bundeskompetenz nicht in § 49 des Beamtenstatusgesetzes übernommen worden ist.

Zu § 87 HBG (Beihilfeakte)

Die Regelung entspricht mit Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache § 107a HBG-alt.

Zu § 88 HBG (Anhörungspflicht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 107b HBG-alt.

Zu § 89 HBG (Einsichtsrecht)

Der bisherige Zusatz im 2. Halbsatz in Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen, da für eine unterschiedliche Behandlung der Einsichtnahme in papiermäßig geführte Personalakten gegenüber elektronisch geführten Personalakten keine Gründe ersichtlich sind und dies auch nicht der Systematik des Personalaktenrechts entspricht, nach der ansonsten Papierakten und Akten in elektronischer Form gleichen Regelungen unterliegen. Dem Informationsbedürfnis, welche Art von Daten oder Unterlagen automatisiert gespeichert wird, wird durch § 93 Abs. 5 ausreichend Rechnung getragen.

In Abs. 4 Satz 1 wird gegenüber § 107c HBG-alt die Begrifflichkeit „verarbeitet oder genutzt“ in Anpassung an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie durch den Begriff „verwendet“ ersetzt.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 90 HBG (Vorlage der Personalakte, Auskünfte an Dritte)

Die Vorschrift entspricht § 107d HBG-alt und wird an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 91 HBG (Entfernung von Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 107e HBG-alt.

Zu § 92 HBG (Aufbewahrungsfristen)

In Abs. 1 Nr. 1 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 107f HBG-alt die Angabe „der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres“ durch die Angabe „des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze“ ersetzt. Dies geschieht in Anpassung an die ab dem Jahr 2012 auf den Geburtsjahrgang abstellende, stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr und die entsprechende Anhebung der Altersgrenzen bei anderen Rentenarten auf Grund des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007, in Kraft getreten zum 1. Januar 2008.

Durch den neuen Satz 3 werden von der Regelung auch Personen erfasst, die auf eigenen Wunsch das Beamtenverhältnis verlassen und einen Anspruch auf Altersgeld erworben haben (§§ 76, 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes).

In Abs. 2 wird durch den neuen Satz 3 klargestellt, dass die für die Beihilfebearbeitung zuständige Stelle die Unterlagen aufbewahren kann, bis ein an die Beihilfebearbeitung anschließendes Verfahren zur Geltendmachung von Rabatten oder Erstattungen abgeschlossen ist. Bei Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel ist das beispielsweise erst dann der Fall, wenn die Frist für die Prüfung durch den Treuhänder abgelaufen ist.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 93 HBG (Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 107g Abs. 1 HBG-alt und umfasst die automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten in Personalverwaltungssystemen, die neben den (auch elektronisch geführten) Personalakten bestehen.

In Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Dateien“ durch den des „automatisierten Verfahrens“ ersetzt. Dadurch wird eine Anpassung an die datenschutzrechtliche Terminologie i.S.d. § 2 Abs. 6 HDSG („Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbsttätig abläuft.“) vorgenommen. Das Zugriffsrecht in automatisierten Verfahren folgt den im neuen § 86 Abs. 3 geregelten Rechten.

Die Verweisung in Abs. 1 Satz 2 auf § 90 wird entsprechend angepasst, um klarzustellen, dass keine Einschränkung der mit dem neuen § 86 Abs. 3 erweiterten Zugriffsrechte entsteht. Eine Übermittlung liegt in den Fällen von § 86 Abs. 3 nicht vor, weil eine Übermittlung nur an Dritte erfolgen kann. Aufgrund eigener Zuständigkeiten sind die in § 86 Abs. 3 genannten Stellen nicht Dritte in diesem Sinne. Die Einschränkung für die Übermittlung von Daten an Dritte im Rahmen des § 90 bleibt davon unberührt.

Der neue Abs. 6 stellt zunächst klar, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen für Personalakten oder deren Bestandteile grundsätzlich auch die entsprechenden Personalaktendaten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet und genutzt werden, zu löschen sind.

Er trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass Personalaktendaten in automatisierten Verfahren die Basis zur Abbildung von Unterlagen (z. B. Buchungsbelege, Lohnkonten, Sozialversicherungsunterlagen) sind, die anderen gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (z. B. des Handelsgesetzbuchs, Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des SGB IV und V) unterliegen. Die Löschung ganzer Personalaktensätze vor Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen würde dazu führen, dass die belegmäßige Verbindung zu diesen Unterlagen im automatisierten Verfahren nicht mehr bestünde.

Zum Sechsten Titel (Beamtenvertretung)

Zu § 94 HBG (Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände)

Die Vorschrift entspricht § 108 HBG-alt.

Zu § 95 HBG (Beteiligung der Spitzenorganisationen)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung in § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Die bisher in § 110 HBG-alt geregelte Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften wird übernommen. Die Vorschrift geht damit, wie aus der Formulierung deutlich wird, über die nach § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erforderliche Beteiligung hinaus, welcher die Beteiligung nur bei gesetzlichen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vorsieht. Zu den gesetzlichen Regelungen gehören förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen und gesetzlich ratifizierte Verträge. Da sich das bisher in Hessen durchzuführende Verfahren gut bewährt hat, wird es nicht nur für die gesetzlichen Regelungen, sondern auch für die allgemeinen Verwaltungsvorschriften beibehalten.

Außerdem werden § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend bei der Vorbereitung sonstiger allgemeiner Regelungen auch die Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände beteiligt und deshalb in die Vorschrift aufgenommen. Anerkannter Spitzenverband der Berufsverbände ist in Hessen der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen.

Zum Dritten Teil (Personalwesen)

Zu § 96 HBG (Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums)

Diese Vorschrift regelt in Fortführung des § 120 HBG-alt in Nr. 1 bis 3 besondere Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums auf dem Gebiet des Personalwesens.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung entfällt die Berichtspflicht in Abs. 1 Nr. 2, da eine Unterrichtung der Landesregierung bei Angelegenheiten von besonderem politischen Interesse oder Gewicht für das Personalwesen ohnehin erfolgt. Die Landespersonalkommission wird im Rahmen des § 98 Abs. 2 Nr. 2 informiert, wenn es sich um die Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse handelt.

In Abs. 1 Nr. 3 wird festgelegt, dass es sich um landesweite und ressortübergreifende Auswertungen handeln muss. Auswertungen innerhalb eines Geschäftsbereichs erfolgen nun über § 86 Abs. 3 Satz 2 durch die übergeordneten Dienstbehörden selbst. Es erfolgt eine Anpassung der bisherigen Begriffe „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ an die Terminologie in den neuen Tarifverträgen für Hessen. Durch die Begrifflichkeit „Personen, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zum Land Hessen stehen“ soll jegliche Art einer beruflich bedingten Beziehung zum Land Hessen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung, erfasst werden. Die bisherige Regelung zu Statistiken in Nr. 3 entfällt, da sie angesichts der Rechtsgrundlage in § 11 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes des Bundes i.V.m. § 15 des Bundesstatistikgesetzes i.V.m. § 4 des Hessischen Landesstatistikgesetzes für die Personalstatistik und in § 5 des Zensusgesetzes 2011 i.V.m. § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz für den Zensus 2011 entbehrlich ist.

„Abrufen“ in Abs. 2 bedeutet, dass das für das Dienstrecht zuständige Ministerium die gespeicherten personenbezogenen Daten aus den Personalsystemen entweder selbst zieht oder sich geben lässt. Unter „Verwaltungszwecken“ ist die Umsetzung allgemeiner Regelungen des Verwaltungshandelns zu verstehen, nicht die Verwaltung von Einzelfällen. Die Begrifflichkeit „aggregierte Ergebnisse“ beinhaltet, dass die Daten im Ergebnis summarisch zusammengefasst und keine Einzelfalldaten (nicht personenbezogen) dargestellt werden. Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ressorts nach Maßgabe des § 86 Abs. 3 Satz 2 jetzt selbst Auswertungen vornehmen können.

Der neue Abs. 3 ermöglicht dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf andere Stellen. Dies lässt zu, dass besondere Fachkompetenzen anderer Stellen genutzt werden können. Nach dem 2. Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 4 HDSG zu regeln.

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zu §§ 97 bis 103 HBG

Die Vorschriften §§ 97 bis 103 entsprechen mit redaktionellen Änderungen den §§ 111 bis 119 HBG-alt. Die bisherigen Vorschriften §§ 112 und 115 HBG-alt sowie §§ 117 und 118 HBG-alt wurden zu jeweils einer Vorschrift zusammengefasst.

Zum Vierten Teil (Beschwerdeweg, Rechtsschutz)

Zu § 104 HBG (Anträge, Beschwerden)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 181 HBG-alt.

Zu § 105 HBG (Vorverfahren)

Die Vorschrift entspricht § 182 HBG-alt. Durch die Formulierung „im Bereich der Landesverwaltung“ wird der Geltungsbereich der Vorschrift klargestellt.

Zu § 106 HBG (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Die Regelung zur Zustellung entspricht § 184 HBG-alt. Nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes finden die Vorschriften der §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zum Fünften Teil (Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen)

Zum Ersten Abschnitt (Polizei)

Zu § 107 HBG (Rechtsstellung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 187 HBG-alt. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister hat die Möglichkeit, umfassende eigene Regelungen für den Polizeibereich zu treffen, um den speziellen Bedürfnissen in diesem Bereich gerecht zu werden.

Zu § 108 HBG (Praktikum)

Die Regelung wird unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 um den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ergänzt, der sich bisher aus dem - zum Wegfall vorgesehenen - Art. 7 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) ergab.

Die Sonderzahlung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 richtet sich nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG).

Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 187a HBG-alt mit redaktionellen Änderungen. Die Altersgrenze bei der Berechnung des Anwärtergrundbetrags (Anlage VII BBesG) wurde bereits 1998 durch Art. 5 Nr. 24 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts - Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) aufgehoben. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird entsprechend angepasst.

Zu § 109 HBG (Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung)

Die Vorschrift des § 190 HBG-alt zur Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung fand vor allem im Ausbildungsbereich Anwendung. Heute werden die Studierenden mit Abitur oder Fachhochschulreife eingestellt und sind demzufolge regelmäßig volljährig und mobil. Die Möglichkeit der Unterbringung soll jedoch für besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge beibehalten werden. So kann den Beamtinnen und Beamten bei langen Einsätzen zu unterschiedlichsten Tages- und Nachtzeiten aus Fürsorgegründen nicht immer eine Heimfahrt nach Dienstschluss zugemutet werden. Es soll auch weiterhin gewährleistet sein, dass Einsatzkräfte über einen längeren Zeitraum in einer Abteilung bereitgehalten werden können. Ebenso ist die Vorschrift für besondere Einsatzlagen notwendig wie z.B. Katastropheneinsätze.

Zu § 110 HBG (Vorläufige Dienstenthebung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 192 HBG-alt.

Zu § 111 HBG (Polizeidienstunfähigkeit)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 193 HBG-alt.

In Abs. 1 Satz 2 werden neben den Polizeiärztinnen und -ärzten die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales ermächtigt, im Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit amtsärztliche Gutachten zu erstellen.

In Abs. 2 wird dem Grundsatz des Vorrangs der begrenzten Dienstfähigkeit bzw. der Übertragung eines anderen Amtes vor der Versetzung in den Ruhestand Rechnung getragen. Daher wurde in den Fällen des zur Übertragung eines anderen Amtes erforderlichen Laufbahnwechsels die früher ab dem 50. Lebensjahr notwendige Zustimmung der betroffenen Person zum Laufbahnwechsel bereits durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz gestrichen. Die bisherige Privilegierung bzgl. der Altersgrenze und die Zahlung von Zulagen bleiben jedoch auch bei einem Laufbahnwechsel erhalten.

Zu § 112 HBG (Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 194 HBG-alt in der Form, wie er sie durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz erhalten hat. Lediglich redaktionelle Änderungen werden vorgenommen.

Zum Zweiten Abschnitt (Weitere besondere Beamtengruppen)

Zu § 113 HBG (Feuerwehr)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 197 Abs. 1 HBG-alt. § 197 Abs. 1 Satz 4 HBG-alt entfällt ersatzlos, weil die darin eröffnete Regelungskompetenz nicht ausgeschöpft wurde.

Zu § 114 HBG (Justiz)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 197 Abs. 2 HBG-alt.

Dem Grundsatz des Vorrangs der Übertragung eines anderen Amtes vor der Versetzung in den Ruhestand wird durch Verweisung auf § 111 Rechnung getragen.

In Satz 2 werden neben den Ärztinnen und Ärzten in den Justizvollzugsbehörden auch die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales ermächtigt, im Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit amtsärztliche Gutachten zu erstellen.

Die Privilegierung bzgl. der Altersgrenze (§ 111 Abs. 2 Satz 3) soll bei Dienstunfähigkeit der aufgeführten Personengruppen ebenfalls erhalten bleiben. Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz werden häufig weiterhin im Geschäftsbereich der Justiz und damit im Bereich der Fachrichtung Justiz eingesetzt. Bei Beibehaltung der Fachrichtung liegt kein Laufbahnwechsel, sondern allenfalls ein Laufbahnzweigwechsel vor. Auch bei Verbleib in der bisherigen Fachrichtung soll die besondere Altersgrenze erhalten bleiben. Dies wird mit Satz 3 ausdrücklich normiert.

Zu § 115 HBG (Hessischer Landtag)

Diese Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 185 HBG-alt.

Zum Sechsten Teil (Kostenerstattung bei Dienstherrnwechsel)

Zu § 116 HBG (Erstattung von Studiengebühren)

Die Regelung des § 116 führt § 30a HBG-alt fort.

Abs. 1 wird auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung Hessen ausgedehnt.

In Abs. 2 werden die Ausnahmetatbestände numerisch gegliedert und in Nr. 3 um den Fall des Ausscheidens vor der Neubegründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Dienstherrn ergänzt.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass Abs. 1 auch bei mehrfachem Dienstherrnwechsel Anwendung findet. Erstattungspflichtig ist der jeweils neue Dienstherr gegenüber dem abgehenden Dienstherrn.

Zum Siebten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 117 HBG (Verwaltungsvorschriften)

Diese Vorschrift entspricht hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften § 233 HBG-alt mit Berücksichtigung der neutralen Behördenbezeichnung. Sie ermächtigt das für Dienstrecht zuständige Ministerium zum Erlass allgemeiner ressort- und dienstherrübergreifender Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Beamtengesetz und zum Beamtenstatusgesetz.

Zu § 118 HBG (Übergangsregelung zur Altersteilzeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 85b HBG-alt. Eine Altersteilzeitbeschäftigung konnte nach Abs. 1 Nr. 2 nur noch vor dem 1. Januar 2010 begonnen werden, danach konnte keine neue Altersteilzeitbeschäftigung mehr angetreten werden.

Mit dem neu eingefügten Abs. 4 wird die schon bisher geltende Rechtslage klargestellt, dass Erhöhungen oder Absenkungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung auch für die Beamtinnen und Beamten mit Altersteilzeitbeschäftigung entsprechend gelten.

Zu § 119 HBG (Überleitung von Polizeibeamten in den gehobenen Dienst)

Einer Empfehlung der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung folgend werden die abschließenden Regelungen zur Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vom mittleren in den gehobenen Dienst in das Hessische Beamtengesetz übernommen, sodass das Zweite Überleitungsabschlussgesetz entbehrlich wird und aufgehoben werden kann (vgl. § 121 Nr. 5). Die übernommenen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um im Wege der Tauschversetzung aus anderen Bundesländern übernommene Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes überleiten zu können.

Zu § 120 HBG (Weitergeltung von Vorschriften)

Die in Abs. 1 angeordnete Weitergeltung der Verordnung über die Zusatzversicherung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen ist erforderlich, da es noch einige Zahlungsempfänger daraus gibt. Sie war bisher durch Art. 15 Nr. 4 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz von 1962 sichergestellt. Da dieses Gesetz im Übrigen aber zwischenzeitlich überholt ist, wird es zur Rechtsbereinigung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt (vgl. § 121 Nr. 2). Die Verordnung kann aber noch für einige Jahre nicht aufgehoben werden. Der jüngste bekannte Zahlungsempfänger, der noch Leistungen aufgrund der Verordnung bezieht, ist 1925 geboren.

Die frühere Regelung über die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge wurde nicht in das neue HBG übernommen, da es keine neuen Anwendungsfälle mehr gibt. In Abs. 2 wird die Weitergewährung für die wenigen noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten geregelt, die zuletzt noch in den Genuss dieser Leistung kamen. Die letzten von ihnen werden spätestens im Jahr 2017 in den Ruhestand versetzt.

Zu § 121 HBG (Aufhebung bisherigen Rechts)

Mit der Regelung werden z.T. überholte, z.T. in die Übergangsregelungen übernommene und damit entbehrliche Rechtsvorschriften aufgehoben. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da das Hessische Beamtengesetz Teil des Grundkanons des originären Landesrechts und seine Erforderlichkeit mithin unzweifelhaft ist.

Zu § 122 HBG (Inkrafttreten)

Von den genannten Verordnungsermächtigungen soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden können. Diesbezüglich ist deshalb ein vorzeitiges Inkrafttreten vorgesehen, damit der Ordnungsgeber tätig werden kann.

Im Übrigen soll das Gesetz neun Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die personalbewirtschaftenden Stellen eines ausreichenden Zeitraums zur Umsetzung der neuen Regelungen des Gesetzes bedarf.

Zu Art. 2 (Hessisches Besoldungsgesetz)

Zu § 1 HBesG (Geltungsbereich)

Zu Abs. 1

Abs. 1 umschreibt den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung finden soll. Das sind die bisher im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Personengruppen, nunmehr jedoch begrenzt auf den Personenkreis unmittelbar im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes (HBG).

Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich sind – wie bisher – die ehrenamtlich tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die anstelle von Bezügen Aufwandsentschädigungen erhalten oder für ihre Tätigkeit nach besonderen Vereinbarungen vergütet werden. Zu den genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten gehören auch Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Widerruf (vgl. Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987)).

Zu Abs. 2 bis 4

Die Bestimmung entspricht § 1 Abs. 2, 3 und 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 2 HBesG (Regelung durch Gesetz)

Die Vorschrift entspricht § 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 3 HBesG (Anspruch auf Besoldung)

§ 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird im Wesentlichen übernommen. Allerdings wird aus systematischen Gründen der bisherige § 17a BBesG (Zahlungsweise) als neuer Absatz (Abs. 6) eingefügt und eine Neuordnung der Absätze nach den Bezugspunkten Anspruchsumfang (Abs. 1 bis 4) einerseits und Zahlungsmodalitäten i.w.S. (Abs. 5 bis 7) andererseits vorgenommen. Auch wenn Besoldung im Regelfall kontogebunden erfolgt, ist eine entsprechende Regelung nicht obsolet. Denn nach allgemeinen – zivilrechtlichen – Grundsätzen bleibt es bei fehlender Regelung Sache des Gläubigers, die Zahlungsweise zu bestimmen.

Zu § 4 HBesG (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Geregelt werden die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes nach den §§ 7, 41 HBG und nach § 18 Abs. 2 BeamStG sowie der Abberufung bzw. Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

Zu Abs. 2 und 3

Abs. 2 stellt sicher, dass die Anrechnung von Einkünften auf die nach Abs. 1 für längstens drei Monate weitergezahlten Bezüge auch für politische Beamtinnen und Beamte sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit einheitlich nach den Regelungen über den Hinzuverdienst des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung geschieht. Über § 63 Nr. 10 HBeamtVG findet hierbei § 53 HBeamtVG Anwendung. Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit sind neben den kommunalen auch z.B. Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen und des Hessischen Rechnungshofes.

Zu § 5 HBesG (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)

Die Vorschrift entspricht § 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Sie dient dem Ziel, die „doppelte“ Alimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters, die oder der mehrere Hauptämter innehat, zu vermeiden.

Zu § 6 HBesG (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung; zusätzlich wird als Folgeänderung zu § 63 HBG sichergestellt, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird. Von der zeitanteiligen Verminderung werden auch die vermögenswirksamen Leistungen erfasst, die besoldungsrechtlich keine Dienstbezüge sind. Dieser Zusatz war erforderlich, da die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen für Beamtinnen und Beamte in dieses Gesetz integriert wurden (§§ 64 ff.).

Die Verringerung der Dienstbezüge bei Teilzeit verstößt nicht gegen die Alimentationspflicht des Dienstherrn. Zwar erhalten Teilzeitbeschäftigte in diesen Fällen nicht ihrem verliehenen Amte entsprechende volle Alimentation, jedoch ist die Ermäßigung von Dienstbezügen im gleichen Verhältnis zur ermäßigten Arbeitszeit verfassungsgemäß, wenn sie an einen freiwilligen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gebunden ist. Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die vom Alimentationsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfasst sind (vgl. BVerwG vom 8. Dezember 2009 – 2 B 43/09), stellen die Anwärterbezüge aufgrund des im Vordergrund stehenden Ausbildungsverhältnisses lediglich einen Zuschuss zum Lebensunterhalt dar; sie haben keinen Anspruch auf Bezüge, die den vollen Lebensunterhalt sichern. Die anteilige Ermäßigung der Anwärterbezüge verstößt insoweit auch nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift führt die seither geltende Bestimmung hinsichtlich des Umfangs des Altersteilzeitzuschlags unverändert fort. Zusätzlich setzt Abs. 2 Satz 3 das Urteil des BVerwG vom 21. Juni 2007 (2 C 17.06) um. Das BVerwG hatte gefordert, dass der Gesetzgeber selbst und nicht der Ordnungsgeber der Altersteilzeitzuschlagsverordnung eine von § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelung für dort bisher nicht ausdrücklich genannte Besoldungsbestandteile regeln muss. Daher wird die bisher nur in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung enthaltene Regelung zu steuerfreien Bezügen in das Hessische Besoldungsgesetz überführt.

Zu Abs. 3

Berechnungsgrundlage ist unverändert die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Vorschrift wird gemäß § 72 in Landesrecht überführt.

Zu § 7 HBesG (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Zu Abs. 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht § 8 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Abs. 3 wird um Überleitungszulagen und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen ergänzt. Diese waren bereits bisher nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 8.3.2 zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu den Dienstbezügen i.S.d. Abs. 3 zu rechnen. Die Vorschrift ist eng auszulegen.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 werden Regelungen für den Fall des Zusammentreffens von Leistungen verschiedener öffentlicher Kassen für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments getroffen. Für eine entsprechende Regelung bestand bisher auf Landesebene kein Bedürfnis. Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments im Jahr 2009, entstand die Notwendigkeit für den Fall des Zusammentreffens eines Ruhegehalts oder einer Versorgung für Hinterbliebene mit aktiven Dienstbezügen, zur Vermeidung von Doppelalimentationen Anrechnungsregelungen zu treffen. Das Abgeordnetenstatut enthält für diese Fallkonstellationen keine Regelungen. Die Normierung entsprechender Anrechnungsvorschriften obliegt somit den einzelstaatlichen Gesetzgebern, bzw. soweit dies Dienstbezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten betrifft, den Ländern. Abs. 1 greift in diesen Fällen nicht, da es sich bei der Abgeordnetentätigkeit nicht um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt.

Durch die Regelung in § 7 Abs. 4 wird sichergestellt, dass der Beamtin oder dem Beamten auf der einen Seite ein ausreichender Teil der durch die berufliche Leistung erworbenen Ansprüche verbleibt, es auf der anderen Seite nicht zu einer doppelten Alimentation aus öffentlichen Mitteln kommt, die zusätzlich zu Verschiebungen in der Ämterordnung führte. Aus Gründen der Fürsorge haben Beamtinnen und Beamte zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation. Dieser Anspruch besteht in der Person der Berechtigten jedoch nur einmal. Treffen mehrere Ansprüche der Beamtin oder des Beamten aufeinander, sind sie anzurechnen, da eine doppelte Gewährung dem übertragenen Amt nicht mehr entspräche und somit nicht mehr amtsangemessen und zudem nicht mehr zur Deckung des Lebensunterhalts erforderlich wäre. Der Beamtin oder dem Beamten verbleiben jedoch immer mindestens 40 Prozent der Dienstbezüge, um einen Anreiz für die Rückkehr in den aktiven Dienst zu schaffen.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge gemäß § 6 entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit gekürzt. Der Umfang der Kürzung ist entsprechend der Ermäßigung der Arbeitszeit zu reduzieren, um eine Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten in Teilzeit zu vermeiden.

Zu § 8 HBesG (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 9 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 9 HBesG (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 9a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Sie regelt die Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung.

Zu § 10 HBesG (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)

Zu Abs. 1

Die Bestimmung entspricht § 10 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 HBesG. Sie regelt die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung.

Zu Abs. 2 bis 3

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 2 und 4 HBesG.

Zu § 11 HBesG (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 11 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 12 HBesG (Rückforderung von Bezügen)

Die Bestimmung regelt die Rückforderung von Bezügen. Gegenüber dem § 12 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist neu, dass mit § 13 HBesG eine eigenständige Verjährungsregelung getroffen wird.

Zu § 13 HBesG (Verjährung von Ansprüchen)

Bislang enthält das Besoldungsrecht keine eigenständige Verjährungsregelung. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verjährung finden auf besoldungsrechtliche Ansprüche entsprechende Anwendung.

Mit § 13 wird im hessischen Besoldungsrecht eine eigenständige Regelung über die regelmäßige Verjährungsfrist getroffen. Mit Ausnahme des § 195 finden die Vorschriften über die Verjährung im Abschnitt 5 (§ 194 sowie §§ 196 bis 218) des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu §§ 14 und 15 HBesG (§ 14 HBesG Ausgleichszulage bei Verleihung eines anderen Amtes, § 15 HBesG Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen oder bei Dienstherrenwechsel)

§ 13 der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthält Ausgleichsvorschriften sowohl für den Verlust von Grundgehalt und Amtszulagen als auch für den Verlust von Stellenzulagen. Ausgleichsansprüche bei Verleihung eines anderen Amtes richten sich künftig nach § 14, Ausgleichsansprüche bei Verlust von Stellenzulagen richten sich nach § 15. Die bisherigen Regelungen haben sich als äußerst kompliziert erwiesen. Die Neuregelung führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung.

Neu ist die Einführung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nach § 15 Abs. 3. Das Besoldungsrecht und die Höhe der Besoldung in Bund und Ländern werden sich zukünftig jeweils eigenständig entwickeln. Für gleiche Besoldungsgruppen können sich unterschiedlich hohe Dienstbezüge ergeben. Gleichzeitig wird sich durch die demographische Entwicklung die Konkurrenz um besonders befähigte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter verschärfen. Um die Mobilität der Beamten- und Richterschaft fördern zu können, wird der Ausgleich von Einkommensverlusten, die bei einem Wechsel in den Geltungsbereich des Hessischen Besoldungsgesetzes entstehen könnten, ermöglicht.

Zu § 14 HBesG

Grundgehalt und Amtszulagen wurden nach § 13 Abs. 1 und 2 der bundesgesetzlichen Regelungen in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in besonderem Maße durch die Zahlung von Ausgleichszulagen geschützt, wenn beispielsweise Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen versetzt oder zur Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ anderweitig verwendet wurden. Die Neuregelung des § 14 gewährleistet ebenfalls für die bisherigen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfassten Fälle diesen umfassenden Schutz durch Zahlung einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage.

Zu § 15 HBesG

Zu Abs. 1

Die Neuregelung der Ausgleichsansprüche bei Verlust von Stellenzulagen ist deutlich einfacher konzipiert. Die Ausgleichszulage wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in gleichmäßigen Schritten innerhalb von fünf Jahren abgebaut. Künftig ist nicht mehr eine fünfjährige ununterbrochene zulageberechtigende Verwendung Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch; vielmehr genügt eine fünfjährige Verwendung innerhalb von sieben Jahren. Kürzere Unterbrechungen aus dienstlichen oder privaten Gründen sind somit unschädlich.

Eine Addition von Zeiten unterschiedlicher zulageberechtigender Verwendungen war nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Künftig kann einen Ausgleichsanspruch auch derjenige erwerben, der über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschiedliche Stellenzulagen bezogen hat. Satz 7 der Vorschrift regelt, dass bei Versetzungen nach § 26 Abs. 2 HBG der Verlust einer Stellenzulage bereits ausgeglichen wird, wenn diese mindestens zwei Jahre bezogen wurde. Bei einem organisatorisch bedingten Verwendungswechsel sollen die Betroffenen zunächst keine finanziellen Einbußen erleiden. Die Zwei-Jahres-Regelung verhindert, dass bereits eine kurze zulageberechtigende Verwendung zu einem Ausgleichsanspruch über fünf Jahre führt.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Möglichkeit des Ausgleichs von Besoldungsverminderungen, die durch einen Wechsel in den Geltungsbereich des hessischen Besoldungsrechts entstehen könnten. Die Höhe der Zulage sowie die Maßgabe ihrer Verminderung wird bestimmt.

Bei der Berechnung der Höhe der Zulage ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Maßgebend sind dabei insgesamt die Besoldungsbestandteile Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie die Sonderzahlungen des aufnehmenden und des abgebenden Dienstherrn. Durch die Festlegung auf die genannten Besoldungskomponenten – unabhängig ihrer länderspezifisch unterschiedlichen Bezeichnung – wird sichergestellt, dass einzelne Besoldungselemente durch geänderte Grundgehaltsstrukturen (z.B. Integration der jährlichen Sonderzahlung in das Grundgehalt) nicht doppelt berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung der Zulage der obersten Dienstbehörde übertragen.

Zu § 16 HBesG (Anpassung der Besoldung)

Die Bestimmung entspricht § 14 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Auf die Übernahme der Abs. 2 bis 4, die die Besoldungsanpassung zum 1. August 2004 regelten, wurde verzichtet.

Die Vorschrift trägt als Grundlage von Anpassungsgesetzen den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) und seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht Rechnung, wonach die Beamtenbesoldung die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards zu berücksichtigen hat.

Von dieser Vorschrift nicht erfasst sind strukturelle Änderungen, sie führt auch nicht zu automatischen Besoldungsanpassungen. Diese werden vielmehr durch gesonderte Gesetzgebungsverfahren in Ausführung des Anpassungsgebotes bestimmt.

Zu § 17 HBesG (Versorgungsrücklage)

Die Bestimmung führt § 14a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung inhaltlich im Kern fort und behält die in dieser Vorschrift enthaltenen Vorgaben zur Bildung der Versorgungsrücklagen bei. Angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger müssen Maßnahmen getroffen werden, die Versorgungsleistungen sicherzustellen. Aus diesem Grund werden Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in der Form eines Sondervermögens, das nur zweckgebunden verwendet werden darf, gebildet.

Abweichend von der in § 14a Abs. 2a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vorgesehenen Aussetzung der Verminderung der Besoldungsanpassungen wurde für die acht nach dem 31. Dezember 2002 folgenden Besoldungsanpassungen die Besoldung nicht vermindert. Durch diese Regelung sollte im Zeitraum der ersten Stufe der Übertragung der Rentenreform (Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge bei den allgemeinen Anpassungen) eine Doppelbelastung der aktiven Beamtinnen, Beamten, Pensionärinnen und Pensionäre vermieden werden. Eine Doppelbelastung ergäbe sich, wenn neben den Verminderungen der Besoldungsanpassung zum Aufbau der Versorgungsrücklage die aktiven Beamtinnen und Beamten eine private Altersvorsorge aufbauen und die Pensionärinnen und Pensionäre durch die abgeflachten Anpassungen belastet würden.

Drei allgemeine Anpassungen sind bereits vor der Föderalismusreform I durch den Bund sowie fünf allgemeine Besoldungsanpassungen durch den hessischen Gesetzgeber (eine Anpassung durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008, zwei Anpassungen durch das HBVAnpG 2009/2010 und zwei weitere durch das HBVAnpG 2011/2012) erfolgt.

Um trotz der Aussetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2012 das Sondervermögen zu stärken und vorgesehene Volumen der Versorgungsrücklagen weiter aufbauen zu können, sollen zumindest die Hälfte der Minderausgaben durch den abgeflachten Versorgungsanstieg zur Sicherung der Deckung der Versorgungslasten verwendet werden. Deshalb wird zusätzlich bis zum 31. Dezember 2017 die Hälfte der Verminderung der Versorgungsausgaben den Versorgungsrücklagen zugeführt. Gleichzeitig wird durch die zeitliche Begrenzung

sichergestellt, dass es nicht zu einer Überkompensation der Folgen der Rentenreform zu Lasten der Beamtinnen und Beamten kommt.

Zu § 18 HBesG (Dienstlicher Wohnsitz)

Die Bestimmung entspricht § 15 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 19 HBesG (Aufwandsentschädigungen)

Abs. 1 der Bestimmung entspricht § 17 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und § 5 Abs. 1 des bisherigen HBesG. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 5 Abs. 2 und 3 des bisherigen HBesG. Die Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, unter denen Beamtinnen und Beamten durch den Dienstherrn neben der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht zur Besoldung gehörende, dem Ausgleich dienstlich bedingter, nicht zumutbarer (finanzieller) Aufwendungen dienende Entschädigungen gewährt werden dürfen. Es handelt sich wegen des fehlenden Besoldungscharakters von Aufwandsentschädigungen nicht um eine einen Anspruch begründende Norm, die den Beamtinnen und Beamten eine dem durch Art. 33 Abs. 5 GG gesicherten Besoldungsanspruch vergleichbare Rechtsposition verschaffen würde. Sie legt vielmehr die engen gesetzlichen Grenzen fest, in denen der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen zu entscheiden hat.

Mit Abs. 4 wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer „Kommunalen-Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsverordnung“ sowie einer Grundlage für die Reisekostenpauschale der Landrätinnen und Landräte geschaffen. Bisher wurden der Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten nach § 24 sowie der Anspruch auf eine pauschale Abgeltung der Dienstreisen der Landrätinnen und Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten durch Gesetz geregelt. Mit der Ermächtigungsgrundlage des Abs. 4 sollen die Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenabgeltung dieses Personenkreises – wie die Besoldung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten – nunmehr im Range einer Verordnung bestimmt werden.

Abs. 5 regelt die Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung und entspricht § 17a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 20 HBesG (Sonstige Zuwendungen)

Die Vorschrift entspricht § 6 des bisherigen HBesG. Sie stellt über die gesetzlich geregelte Besoldung hinaus die einheitliche Handhabung sonstiger Zuwendungen für die Beamtinnen und Beamten aller öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Land sicher. Nach ihr sind die für die

Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Regelungen zugleich Obergrenze für die Leistungen anderer Dienstherren im Land Hessen.

Zu § 21 HBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)

Die Vorschrift entspricht § 18 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßstab für die Wertigkeit sind nunmehr die gemeinsamen Belange der Dienstherren innerhalb des Landes Hessen. Durch die Zuordnung von Funktionen zu Ämtern soll eine unmittelbare Verbindung zwischen dem konkreten Tätigkeitsbereich und dem der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter verliehenen abstrakten, statusrechtlichen Amt hergestellt werden. Die in der Anlage I aufgeführten Besoldungsordnungen sind Kataloge von Ämtern im statusrechtlichen Sinne. Sie bezeichnen die Funktionsgruppen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter abstrakt und ordnen sie Besoldungsgruppen zu. Die Zuordnung der konkreten Tätigkeitsbereiche erfolgt durch die Verwaltung als Dienstpostenbewertung, soweit dies nicht gesetzlich durch Fußnotenhinweise oder durch die Amtsbezeichnung erfolgt ist. § 21 regelt als Generalklausel die Ämterzuordnung im Wege der Normsetzung und bestimmt keinen Anspruch im Einzelfall.

Zu § 22 HBesG (Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 19 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Abs. 1 Satz 1 regelt, dass sich der Anspruch auf Grundgehalt aus dem Amt, das durch Ernennung oder in sonstiger Weise übertragen wurde, ergibt. Die konkreten Dienstgeschäfte, die die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ausübt, sind deshalb für die Bestimmung des Grundgehalts nicht heranzuziehen. Die tatsächliche Höhe des Anspruchs auf Grundgehalt ergibt sich wiederum aus der Besoldungsgruppe, der der Gesetzgeber das jeweilige Amt zugeordnet hat. Neu eingefügt wird mit Abs. 1 Satz 3 das Gebot, bei einer insoweit notwendigen Änderung der Besoldungsordnung das Einvernehmen des zuständigen Ministeriums einzuholen.

Zu § 23 HBesG (Besoldungsordnungen A und B)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 20 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und den bisherigen § 2 HBesG und fasst diese zusammen. Sie enthält das Gebot der normativen Ämterregelung und ihrer Besoldungsgruppen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt, dass die Ämter der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsordnungen A und B abschließend geregelt sind. Ausgenommen sind die Professorinnen und Professoren, die

Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Ämter in den Besoldungsordnungen W (§ 32) und R (§ 40) geregelt sind sowie die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, deren Ämter durch Rechtsverordnung nach § 24 geregelt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, können weitere Ämter nicht durch Regelungen im Range unter dem Landesgesetz geschaffen werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verknüpft die als Anlage I beigefügten Besoldungsordnungen A und B und die den Besoldungsgruppen als Anlage IV zugewiesenen Grundgehaltssätze mit dem BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Anlage I fasst die bisher in der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie die in der Anlage I zum HBesG aufgeführten Ämter zusammen. Die Anlage IV entspricht der Anlage IV zum BBesG.

Zu § 24 HBesG (Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain)

Die Bestimmung fasst die bisher in § 21 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung (§ 21 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) und die Landesregierungen (§ 21 Abs. 2 und 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) zusammen. Die Landesregierung ist nunmehr befugt, die bisherige Ermächtigung der Bundesregierung auszufüllen. Höchstgrenzen für die Zuordnung der Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit sind nicht mehr vorgesehen. Im Übrigen bleiben die inhaltlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Ermächtigung unverändert.

Zu § 25 HBesG (Eingangsämler für Beamtinnen und Beamte)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift bestimmt die allgemein geltenden Eingangsämler für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Damit wird § 23 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Wesentlichen fortgeführt. Im Zuge der Dienstrechtsreform wird der einfache Dienst abgeschafft. Die Angehörigen des einfachen Dienstes werden in den mittleren Dienst überführt. Die Eingangsämler für den mittleren Dienst wurden den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugewiesen. Die Einstufung richtet sich nach den in § 15 HBG genannten Voraussetzungen. Mit Satz 2 wird festgelegt, dass die Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes zur Vermeidung von Unklarheiten in bestimmten Fällen in der Besoldungsordnung A ausdrücklich als Eingangsämler gekennzeichnet sind.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift führt § 23 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Anpassungen des Laufbahnrechts an den Bologna-Prozess fort. Mit Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, den Ärztinnen und Ärzten in der hessischen Landesverwaltung das Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 14 zuzuweisen. Damit wird den gestiegenen Anforderungen an die Ärztinnen und Ärzte und dem Spannungsverhältnis zur Attraktivität der ärztlichen Verwendung in der öffentlichen Aufgabenstellung Rechnung getragen.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 24 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 26 HBesG (Beförderungssämter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 25 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 27 HBesG (Obergrenzen für Beförderungssämter)

Mit der Neufassung bleibt das Regelungsinstrument der Stellenobergrenzen grundsätzlich erhalten. Die Möglichkeit der Festschreibung eines bestimmten Stellenniveaus dient auch der Begrenzung und der Stabilisierung der Besoldungsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die bisherigen Erfahrungen mit den Stellenobergrenzen bestätigen, dass mit diesem Instrument der Besoldungsaufwand verlässlich gesteuert werden kann.

Zu Abs. 1

Abs. 1 schreibt im Wesentlichen das bisherige System der Stellenobergrenzen fort. Gleichzeitig vereint Abs. 1 i. V. m. Anlage IX die bisher in verschiedenen Verordnungen geregelten Ausnahmen von den im § 26 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Obergrenzen. Die Zusammenfassung fördert die Übersichtlichkeit und verringert die Zahl der Rechtsvorschriften.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift ermöglicht eine Flexibilisierung der Stellenobergrenzen und trägt so dem Wunsch nach Lockerung der starren Grenzen Rechnung. In einzelnen Bereichen kann es aufgrund besonderer Umstände zu einem erhöhten Personalbedarf kommen (Personalgewinnung, ungünstige Personalstruktur, kurzfristig erhöhtes Arbeitsaufkommen). Um in dieser Situation zeitnah geeignetes Personal zu gewinnen, kann es erforderlich sein, Einstellungen bzw. Beförderungen außerhalb der Stellenobergrenzen vorzunehmen. Diese Möglichkeit gewährt Abs. 2, indem in besonderen Fällen zeitlich befristet die Stellenobergrenzen um bis zu 25 Prozent erhöht werden

können. Die Öffnung trägt den unterschiedlichen Personalstrukturen in den einzelnen Behörden Rechnung. Das Begründungserfordernis, die Befristung und die Entscheidung durch ein unabhängiges Gremium gewährleisten, dass es nicht zu einer dauerhaften Umgehung der Stellenobergrenzen kommen kann.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift ermöglicht es weiterhin für die Gemeinden und Landkreise sowie für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen auf deren Bedürfnisse angepasste Stellenobergrenzen festzulegen, die von Abs. 1 abweichen können.

Zu § 28 HBesG (Bemessung des Grundgehalts)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A. Wie bisher steigt der Grundgehalt in Stufen bis zum Erreichen der Endstufe an; maßgeblich ist jedoch nicht mehr das sog. Besoldungsdienstalter, ein überwiegend auf dem individuellen Lebensalter basierendes System.

Der Aufstieg in den Stufen beginnt nunmehr mit der erstmaligen Ernennung bei einem hessischen Dienstherrn. Der weitere Aufstieg richtet sich nach der beruflichen Erfahrung. Dabei wird wie bisher pauschalierend davon ausgegangen, dass der Erfahrungszuwachs in den ersten Berufsjahren schneller, in späteren Berufsjahren langsamer erfolgt. Gleichzeitig wird mit der allgemeinen Lebenserfahrung weiterhin davon ausgegangen, dass je nach Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit der Erfahrungszuwachs unterschiedlich lange dauert. Eine jeweils erreichte Erfahrungsstufe bleibt, wie bisher, stets erhalten. Dementsprechend bleibt die erlangte Erfahrungsstufe bei einer Beförderung erhalten.

Das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau wird durch die Übernahme des Endgrundgehalts beibehalten; daneben ist eine maßvolle Erhöhung der Anfangsgrundgehälter in allen Besoldungsgruppen vorgesehen.

Zu Abs. 1

Auch künftig bemisst sich der Grundgehalt in der Besoldungsordnung A nach Stufen (Satz 1). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich

gestaffelt werden kann. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A richtet sich zukünftig nach der steigenden Berufserfahrung.

Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr das überwiegend lebensaltersabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die berufliche Erfahrung sein. Der Aufstieg in die jeweils nächst höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

Zu Abs. 2

Soweit keine Zeiten vorliegen, die nach § 29 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden können, wird das Grundgehalt stets aus der Stufe 1 gewährt. Jedoch können abweichend von diesem Grundsatz anerkannte „Vordienst“-Zeiten nach § 29 Abs. 1 zur Festsetzung einer höheren Stufe führen. Der Zeitpunkt, von dem sich das weitere Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung.

Bei Beamtinnen und Beamten, die aus dem Anwendungsbereich eines anderen Besoldungsgesetzes versetzt oder im Zuge der Umbildung von Körperschaften aus dem Anwendungsbereich eines anderen Besoldungsgesetzes übernommen werden oder zu einem hessischen Dienstherrn übertreten, werden Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend angewandt. Nach der Versetzung, der Übernahme oder dem Übertritt ist wie bei der erstmaligen Ernennung eine Entscheidung über die Festsetzung der Stufe – unter Anerkennung von Vordienstzeiten nach § 29 – zu treffen. Gleiches gilt für statusrechtliche Veränderungen, bei denen nicht bereits eine Stufenfestsetzung nach § 28 dieses Gesetzes erfolgt ist. Zu letzteren gehört insbesondere der Wechsel eines Angehörigen der Besoldungsordnung W oder R sowie einer Soldatin oder eines Soldaten in ein Amt der Besoldungsordnung A.

Waren Beamtinnen oder Beamte bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem Beamtenverhältnis tätig und hatten sie die Beamtenstellung verloren oder aufgegeben, erfolgt mit der ersten Ernennung in dem neuen Beamtenverhältnis erneut eine Stufenfestsetzung, ggf. unter Anerkennung der früheren Beamtentätigkeit als Erfahrungszeit nach § 29.

Zu Abs. 3

Die zeitliche Stufung knüpft an den bisherigen Aufstiegsrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs ab.

Weil es an dem erforderlichen Dienstverhältnis fehlt, werden demzufolge bestimmte Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge grundsätzlich nicht auf die Erfahrungslaufzeiten angerechnet. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge – ausgenommen sind die in § 29 Abs. 2 benannten Zeiträume – verzögern deshalb den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe grundsätzlich um diese Zeit.

Die Festlegung von Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Bei Beförderungen wird die in der niedrigeren Besoldungsgruppe erreichte Stufe in der höheren Besoldungsgruppe fortgeführt; die in dieser Stufe verbrachten Zeiten werden auf den weiteren Stufenanstieg angerechnet.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung der vorzeitigen Vergabe der Leistungsstufe in § 27 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Landesregierung wird wie bisher ermächtigt, ergänzende Regelungen in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Leistungsstufe um ein Instrument des mittelfristigen Leistungsanreizes, weshalb im Vergleich zur Leistungsprämie oder -zulage, bei denen als kurzfristigem Leistungsanreiz die herausragende Leistung teils in der Vergangenheit liegen kann, herausragende Leistungen „dauerhaft“ im Sinne von „anhaltend“ (noch) zu erbringen sind.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift trifft Regelungen zu der nach Abs. 4 vorzunehmenden Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe. Zuständig für die Entscheidung ist die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zuständigkeit der Vorgesetzten für die Leistungseinschätzung bleibt unberührt.

Die Entscheidung ist aufgrund ihrer Bedeutung der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Zu Abs. 6

Nach dieser Vorschrift ist die Bestimmung über die vorzeitige Gewährung einer Leistungsstufe nicht auf Beamtinnen und Beamte in der Probezeit nach § 10 BeamStG oder im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 HBG anwendbar. Diese unterliegen gesonderten Leistungsbewertungen. Sofern sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben, sieht das HBG ihre Entlassung (aus dem Beamtenverhältnis auf Probe) vor. Ihr Aufstieg in den Stufen richtet sich allein nach den in Abs. 3 genannten Erfahrungszeiten. Ebenfalls ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

Zu Abs. 7

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 27 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für den Fall eines Disziplinarverfahrens.

Zu § 29 HBesG (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Die Vorschrift berücksichtigt die Neugestaltung des Stufenaufstiegs in § 28 und die damit einhergehende Ablösung des Besoldungsdienstalters. Im Unterschied zur Regelung des § 28 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, wonach der bloße Bezug von Besoldung und lediglich (hauptberuflich) verbrachte Zeiten im öffentlichen Dienst oder eines gleichgestellten Arbeitgebers anzurechnen waren, liegt der Akzent bei der Anerkennung von Vorzeiten auf deren Qualität und Funktion und ihrem Bezug zur Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Folgerichtig können nunmehr nicht nur hauptberufliche Zeiten innerhalb, sondern auch außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Der Anspruch auf Besoldung ist nicht mehr maßgeblich. Die bestehenden – unverändert – übernommenen Ausnahmetatbestände, die nicht zu Ausschlüssen von Erfahrungszeiten führen, werden um nachteilsgeschützte Zeiten einer Mitgliedschaft in Parlamenten, nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Eignungsübungsgesetz erweitert.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamte findet keine Neuberechnung statt. Sie werden entsprechend ihrer jetzigen Stufe überführt.

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 als Erfahrungszeiten im Sinne des § 28 Abs. 1 anzuerkennen sind bzw. anerkannt werden können. Die Anerkennung dieser Zeiten führt zur Zuordnung der Beamtin oder des Beamten zu einer höheren Stufe als der Stufe 1.

In Satz 1 genannte Zeiten sind anzuerkennen. Nach Nr. 1 gehören hierzu Zeiten, in denen gleichwertige hauptberufliche Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 30 Abs. 1 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ausgeübt wurden. Darunter fallen auch Zeiten im Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat sowie als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit. Eine Tätigkeit ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie ihrer Qualifikation, Wertigkeit und Schwierigkeit nach mindestens der Tätigkeit der jeweiligen Laufbahngruppe oder in ihrer Wertigkeit zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens, den die Beamtin oder der Beamte übernimmt, entspricht. Hauptberuflichkeit im Sinne der Vorschrift ist gegeben, wenn sie den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit und des Lebensunterhaltes der oder des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und sie den zeitlichen Umfang nicht unterschritten hat, der zum Zeitpunkt der Ernennung nach § 28 Abs. 1 nach dem HBG zulässig war.

Hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, wie insbesondere die Anwärter- oder Vorbereitungszeit, sind von der Anerkennung als Erfahrungszeit ausgeschlossen. Damit wird die Gleichbehandlung von Regel- und Fachrichtungslaufbahnbewerberinnen und -bewerbern bei der Einstellung sichergestellt.

Die berücksichtigungsfähigen Zeiten nach Nr. 2 lösen die gesetzlichen Regelungen des § 33 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), des § 23 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), und des § 10 b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), ab. Darüber hinaus werden die Zeiten mit Anspruch auf

Amtsbezüge aus einer Zeit als Mitglied der Hessischen Landesregierung, der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung berücksichtigt.

Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach Nr. 3 auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind, also etwa Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder über § 78 Zivildienstgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), Zeiten des Zivildienstes, aber auch eines darüber hinausgehenden freiwillig geleisteten zusätzlichen Wehrdienstes, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Satz 1 Nr. 4 führt die Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 3 Nr. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz fort.

Nach den Sätzen 2 und 6 können im Wege des Ermessens weitere hauptberufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, wenn die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Ressorts oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind.

Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die zu den Anforderungsprofilen der künftigen Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung des zu besetzenden Dienstpostens von besonderem und konkretem Interesse oder Nutzen sind. Hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, sind davon jedoch wie in Satz 1 Nr. 1 ausgenommen.

Satz 4 stellt sicher, dass in Fällen, in denen für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten, von den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums abgewichen werden kann, um damit eine Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vermeiden zu können.

Satz 5 legt fest, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nicht durch Zeiten nach Abs. 2 vermindert werden. Kinderbetreuungs-, Pflege- und anerkannte Beurlaubungszeiten wurden auch nach bisherigem Recht Zeiten mit Anspruch auf Besoldung gleichgestellt. Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes wurden bisher durch die Pauschalregelung nach § 28 Abs. 1 und 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfasst.

Nach Satz 6 können in besonderen Einzelfällen weitere Qualifikationen, die nicht durch eine hauptberufliche Tätigkeit erlangt wurden, in bestimmtem Umfang bei der Festsetzung der Stufe berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 führt § 28 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort und listet abschließend diejenigen Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 2 nicht zu einer Verzögerung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen führen. Nr. 4 und 5 wurden zur

Klarstellung ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Bisher unterfielen diese Fallkonstellationen der Auslegung nach dem § 28 Abs. 3 Nr. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Sie waren bereits nach bisherigen Regelungen entsprechend begünstigt.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung sieht eine Anrechnungsregelung für bereits nach § 28 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigte Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten vor. Damit wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt in die Anrechnung einbezogen werden.

Zu § 30 HBesG (Öffentlich-rechtliche Dienstherren)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 29 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Wer Vertriebene sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler i.S.d. Abs. 2 Nr. 2 sind, ergibt sich aus dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426).

Zu § 31 HBesG (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 30 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu §§ 32 bis 39 HBesG (Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen)

– Begründung bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

Zu § 40 HBesG (Besoldungsordnung R)

Die Bestimmung regelt die besondere Besoldungsordnung R der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie entspricht § 37 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 41 HBesG (Bemessung des Grundgehalts)

Die Bestimmung regelt die Grundsätze der Bemessung des Grundgehalts der Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R. Der bisherige Zweijahresrhythmus bleibt unverändert. Die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz werden berücksichtigt.

Die bisherige Zuordnung nach dem Lebensalter wird aufgegeben. Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet sich zukünftig nach der steigenden Berufserfahrung. Damit wird den Grundsätzen der Gleichbehandlung Rechnung getragen und verhindert, dass eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger im Richter- oder Staatsanwaltsdienst allein aufgrund des höheren Lebensalters ein höheres Gehalt erhält als eine Person im Richter- oder Staatsanwaltsdienst, die dort bereits Erfahrung gesammelt hat.

Diese Ausrichtung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung löst die Richterbesoldung von der bisherigen Orientierung am Lebensalter ab und berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

In den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden die Festgehälter beibehalten.

Zu Abs. 1

Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen wie bislang aufsteigende Grundgehälter vor. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Prinzip einer Einbeziehung auch des Lebensalters durch eine enge Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger beginnen unabhängig vom Lebensalter in der ersten Stufe ihrer Besoldungsgruppe.

Der Stufenaufstieg erfolgt nach Ablauf von jeweils zwei Dienstjahren aufgrund des damit verbundenen Erfahrungszuwachses. Der Stufenanstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit nicht an eine Leistung geknüpft. Bei Beförderungen wird die in der niedrigeren Besoldungsgruppe erreichte Stufe in der höheren Besoldungsgruppe fortgeführt; die in dieser Stufe verbrachten Zeiten werden auf den weiteren Stufenanstieg angerechnet.

Zu Abs. 2 und 3

Grundsätzlich wird das Grundgehalt der Stufe 1 gewährt. In den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Lebensaltersprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt.

Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger beginnen unabhängig vom Lebensalter in der ersten Stufe ihrer Besoldungsgruppe.

Abweichend davon kann aufgrund der Anerkennung von „Vordienst“-Zeiten nach § 29 sowie Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes die Festsetzung einer höheren Stufe vorgenommen werden. Die Anrechnung der stufenwirksamen Vordienstzeiten erfolgt damit in dem Umfang, wie sie sich nach den für das Beamtenverhältnis maßgeblichen Bestimmungen errechnet. Daneben wird klargestellt, dass auch die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes außerhalb des öffentlichen Dienstes erbrachten Zeiten – wie bisher – als stufenwirksam anerkannt werden.

Der Zeitpunkt, von dem an sich das weitere Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts vollzieht, bestimmt sich nach der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung. Die Stufenfestsetzung findet unabhängig davon statt, ob es sich um eine erstmalige Ernennung oder eine Versetzung, Übernahme oder einen Übertritt aus dem Anwendungsbereich eines anderen Besoldungsgesetzes handelt.

In der Konsequenz einer erfahrungsbasierten Gehaltsstruktur, können bestimmte Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge grundsätzlich nicht auf die Erfahrungslaufzeiten angerechnet werden. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge – ausgenommen sind die in § 29 Abs. 2 benannten Zeiträume – verzögern deshalb den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe grundsätzlich um diese Zeit. Die Stufenlaufzeit setzt erst bei Wiederaufnahme des Dienstes nahtlos dort wieder ein, wo sie innerhalb der jeweiligen Stufe aufgehört hat.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung hinsichtlich des Ruhens des Stufenaufstiegs im Fall einer vorläufigen Dienstenthebung, Erlöschen des Anspruchs bei Entfernung aus dem Dienst und ähnlichen Beendigungsfällen.

Zu § 42 HBesG (Grundlage des Familienzuschlags)

Die Bestimmung entspricht § 39 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Abweichung, dass für die Höhe der Stufe 1 (= Verheiratetenanteil im Familienzuschlag) nur noch die Familienverhältnisse der Berechtigten maßgeblich sind. Die zusätzliche Unterscheidung nach Besoldungsgruppen wird zugunsten eines einheitlichen Betrages für alle verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten aufgegeben; der seither für die unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 festgelegte (niedrigere) Betrag über 112,09 Euro (Stand 1. Oktober 2012) wird auf den für die übrigen Besoldungsgruppen geltenden Betrag von 117,72 Euro (Stand 1. Oktober 2012) angehoben. Für die noch aus dem früheren Ortzuschlagsrecht herrührende, ohnehin nur geringfügige Nivellierung ist kein sachlicher Grund erkennbar.

Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 wird weiterhin der seither in der Anlage zum Familienzuschlag aufgeführte Erhöhungsbetrag für Kinder gewährt. Da in Hessen zeitgleich die Besoldungsgruppe A 3 entfällt, erübrigt sich der früher auf die Besoldungsgruppe A 3 entfallende Erhöhungsbetrag.

Der Familienzuschlag ist neben dem Grundgehalt auch Bestandteil der Dienstbezüge und trägt den unterschiedlichen Belastungen, die sich aus den jeweils aktuellen Familienverhältnissen ergeben, Rechnung. Damit werden die den Beamtinnen oder Beamten durch ihre Familie entstehenden Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der sich aus dem Alimentationsprinzip ergebende Verpflichtung des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation berücksichtigt.

Anlage V regelt als Familienzuschlagstabelle die Höhe des Familienzuschlags. Sie entspricht in ihrer Systematik der Tabelle des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Die in § 39 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelte Vorschrift über den Anrechnungsbetrag für ledige Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten, die zum ständigen Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, ist für Hessen entbehrlich. Die Regelung in § 109 HBG sieht eine derartige Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr vor.

Zu § 43 HBesG (Familienzuschlag)

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Bestimmungen des § 40 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Redaktionell eingearbeitet worden ist die durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) am 7. April 2010 in Kraft getretene Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit ehelichen Gemeinschaften.

Ebenso sind die Neugestaltungen der Tarifverträge des Bundes, der Kommunen sowie der Länder, die weitgehend und mehrheitlich den Bundesangestelltentarifvertrag und Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder abgelöst haben, berücksichtigt worden. Durch den mehrheitlich eingetretenen Wegfall der ehgattenbezogenen Entgeltbestandteile entfallen künftig auch die tarifvertraglichen Konkurrenzen (Abs. 4); hingegen verbleibt es in Abs. 5 hinsichtlich der weiterbestehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile (z.B. Kinderzulage nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen) bei den seitherigen Konkurrenzen.

Der Begriff „Angestellte im öffentlichen Dienst“ wird durch den Begriff „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

Zu Abs. 1, 2 und 3

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen unverändert § 40 Abs. 1, 2 und 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Allerdings wird in § 43 Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich die Mindesthöhe der Unterhaltsverpflichtung benannt und die Zahlung der Stufe 1 des Weiteren von der tatsächlichen Erfüllung abhängig gemacht. Die gesetzliche Festlegung zeichnet im Ergebnis die aktuelle Rechtsprechung nach und dient insoweit der Rechtsklarheit.

Zusätzlich wird in den Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 klargestellt, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in eingetragenen Lebenspartnerschaften den Familienzuschlag für die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in den Fällen erhalten, in denen vergleichbare Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger Familienzuschlag für ihre Stiefkinder erhalten.

Zu Abs. 4

Die Bestimmung entspricht hinsichtlich der Konkurrenzregelung im Grundsatz § 40 Abs. 4 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, jedoch ohne Bezugnahme auf tarifvertragliche Regelungen. Denn in den meisten Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ist kein ehebezogener Teil des Familienzuschlags mehr vorgesehen. Die Feststellung der wenigen verbliebenen Fälle, bei der die Anwendung einer Konkurrenzregelung in Betracht käme, wäre mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden.

Satz 2 bestimmt, dass bei teilzeitbeschäftigten Ehegatten und Lebenspartnern die Kürzung unterbleibt, wenn die Arbeitszeit von beiden zusammengenommen 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Die Änderung dient der Klarstellung des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 1 in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung von anspruchsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnern nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. September 2005 – 2 C 44.04.

Zu Abs. 5

§ 43 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 40 Abs. 5 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Hinsichtlich der kinderbezogenen Konkurrenztatbestände ergeben sich keine Änderungen, da es insbesondere nach den hessischen Tarifvertragsregelungen („Kinderzulage“) oder nach den Überleitungstarifverträgen z.B. des Bundes und der Länder über die Besitzstandszulagen bei der Zahlung von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bleibt.

Wie in § 43 Abs. 4 Satz 2 dient die Änderung in Satz 3 der Klarstellung des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 2 und folgendes in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung von Anspruchsberechtigten nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. September 2005 – 2 C 44.04.

Zu Abs. 6 und 7

Die Bestimmungen entsprechen – bis auf § 43 Abs. 6 Satz 4 als Folgeänderung der Kompetenzverlagerung – den § 40 Abs. 6 und 7 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 44 HBesG (Änderung des Familienzuschlags)

§ 44 entspricht § 41 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 45 HBesG (Amts- und Stellenzulagen)

Die Bestimmung führt § 42 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Amtszulagen werden künftig nur noch in den Fußnoten zu den Besoldungsordnungen und Stellenzulagen nur noch in den Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen geregelt.

Zu § 46 HBesG (Leistungsanreize, Leistungsanerkennung)

Die Vorschrift übernimmt § 42a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und entwickelt diesen fort. Die Gewährung von Leistungsanreizen ist ein Kernbestandteil eines modernen Besoldungsrechts. Es stärkt den Leistungsgedanken in der Besoldung und steigert die Motivation der Beamtinnen und Beamten. Auf diese Weise wird gleichzeitig deren Eigenverantwortung gestärkt.

Um der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellungen bei den jeweiligen Dienstherrn Rechnung zu tragen, sind die Regelungen soweit wie möglich offen und flexibel ausgestaltet. Dennoch sind die Anforderungen, die Art. 33 Abs. 5 GG an die Regelung der Besoldung durch Gesetz stellt, beachtet worden.

Neben der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen sowie des Sonderurlaubs gehören auch die in § 28 geregelten Bestimmungen über die Leistungsstufe zur leistungsorientierten Besoldung.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Zulässigkeit, dass Beamtinnen und Beamte Leistungsprämien und -zulagen erhalten können. Außerdem werden Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit getroffen. Daneben wird ein weiteres Leistungselement eingeführt. Beamtinnen und Beamten kann zukünftig Sonderurlaub in Höhe von bis zu drei Arbeitstagen je Kalenderjahr gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Freistellung entspricht in ihrer Systematik der hessischen Urlaubsverordnung. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Leistungselementen wird so ein nicht monetärer Leistungsanreiz geschaffen. Voraussetzung für alle Leistungselemente sind weiterhin herausragende besondere Leistungen. Ausgeschlossen sind die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit. Ausdrücklich ausgeschlossen sind nunmehr auch die Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit beim Hessischen Rechnungshof richterliche Unabhängigkeit besitzen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 § 42a Abs. 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Auch zukünftig bedarf es für die Gewährung von leistungsbezogenen Besoldungselementen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, die Einzelheiten zu den Leistungsanreizen Prämie, Zulage und Sonderurlaub in einer Rechtsverordnung zu regeln. Sie schreibt damit die bereits in § 42a Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung fort und weitet sie auf den Sonderurlaub aus.

Zu Abs. 4

Satz 1 legt gesetzlich die Grundlage für die Gewährung eines Leistungsanreizes fest.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht die Übertragung eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelten Systems des Leistungsentgelts auf kommunaler Ebene und so eine einheitliche Anwendung für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte. Satz 2 stellt klar, dass nicht gleichzeitig eine Gewährung von Leistungsanreizen nach dieser Vorschrift erfolgen kann.

Um den Anforderungen an den durch Art. 33 Abs. 5 GG geforderten Gesetzesvorbehalt hinsichtlich der Regelung der Besoldung gerecht zu werden, enthält Satz 4 ausdrückliche Regelungen in Bezug auf die Grundlage der Entscheidung über die Gewährung eines Leistungsanreizes und der Art und der Höhe der Vergütung. Durch die Begrenzung der Höhe des Leistungsentgeltes für die Betroffenen in der nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung wird gewährleistet, dass die gesamte, für Leistungsentgelte bei einem Dienstherrn zur Verfügung stehende Summe tatsächlich mehreren Beamtinnen und Beamten zugutekommt und nicht Einzelne belohnt werden. Darüber hinaus werden Beamtinnen und Beamte des Landes gegenüber denen der Kommunen nicht benachteiligt.

Die Sätze 6 und 7 sind für die Haushaltsplanungen der Kommunen notwendig. Zudem wird auf diese Weise gewährleistet, dass den Beamtinnen und Beamten keine höheren Leistungsentgelte gezahlt werden als den Tarifbeschäftigten.

Zu § 47 HBesG (Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 45 Abs. 1 bis 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Zulage für die befristete Wahrnehmung besonderer Funktionen wird als ein weiteres flexibles Element in der Besoldung beibehalten.

Der bisherige Abs. 4 entfällt, da die obersten Dienstbehörden im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen in eigener Zuständigkeit über die Gewährung der Zulage entscheiden sollen.

Zu § 48 HBesG (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wird als ein weiteres flexibles Element in der Besoldung beibehalten.

Zu Abs. 1

Die Verkürzung der Wartefrist von achtzehn auf sechs Monate ist bereits im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen vom 25. November 2010 (GVBl. S 410) realisiert worden.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird als Abs. 2 in hessisches Recht übertragen. Dem Gesetzesvorbehalt der Fälle, die unter diese Regelung fallen, soll Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 46 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Durch die ggf. vorzunehmende Anrechnung einer der Beamtin oder dem Beamten zustehenden allgemeinen Stellenzulage wird sichergestellt, dass die vorübergehende Besoldung nicht höher ist als bei einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem das höherwertige Amt auf Dauer übertragen worden ist.

Zu § 49 HBesG (Zulage für besondere Erschwernisse)

§ 49 entspricht im Wesentlichen § 47 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 50 HBesG (Mehrarbeitsvergütung)

§ 50 schreibt die bestehende Regelung des § 48 Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zur Mehrarbeitsvergütung fort und schafft darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für eine hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wird die Möglichkeit vorgesehen, für die teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten abweichende Regelungen zu treffen.

Zu § 51 HBesG (Arbeitszeitausgleichszahlung)

§ 51 löst § 48 Abs. 3 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung hinsichtlich der Ermächtigten (vorher: die Bundesregierung und die Landesregierungen), inhaltlich ansonsten unverändert, ab. Die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung wird der Hessischen Landesregierung übertragen.

Von der Ermächtigung hat die Hessische Landesregierung bislang für den Lehrerbereich mit der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung) vom 8. Februar 2000 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2003 (GVBl. I S. 119), Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Zwar ist das Vorgriffstundenmodell in Hessen im Schuljahr 2007/2008 ausgelaufen; jedoch wird die Rückabwicklung noch mehrere Jahre dauern, sodass wegen der jetzt schon absehbaren Verlängerung der Verordnung über den 31. Dezember 2013 hinaus § 51 als Ermächtigungsnorm gegenwärtig unentbehrlich ist.

Zu § 52 HBesG (Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher)

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind gemäß §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse verpflichtet, auf eigene Kosten ein Büro zu unterhalten und – soweit dies der Geschäftsbetrieb erfordert – auch Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen. Zur Abgeltung der durch diese Verpflichtungen entstehenden Kosten erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher derzeit eine Aufwandsentschädigung (Bürokostenentschädigung) gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. September 1998 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl. I S. 732).

Die Bestimmungen sehen bislang die Überlassung eines Teils der eingezogenen Gebühren vor, dessen Höhe vom Durchschnitt der insgesamt eingezogenen Gebühren, von der Geschäftsbelastung und von den erhobenen Dokumentenpauschalen beeinflusst wird.

Daneben erhalten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 49 Abs. 1 und 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i.V.m. der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9) eine steuerpflichtige und teilweise ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung. Damit sollen Leistungsanreize geschaffen und überobligatorischer Einsatz ausgeglichen werden.

Die Bürokostenentschädigung wurde bislang pauschal und nachweisfrei gezahlt. Nach der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2004 – 2 C 41.03 -) dürfen mit einer als Aufwandsentschädigung ausgestalteten Bürokostenentschädigung nur tatsächliche Aufwendungen ersetzt werden. Ein wie auch immer gearteter fiktiver Kostenersatz ist nicht zulässig.

Eine reine Aufwandsentschädigung ermöglicht nicht die Berücksichtigung von Leistungsanreizen und die Beteiligung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs. Solche Leistungselemente sind jedoch für eine funktionierende

Zwangsvollstreckung unabdingbar notwendig. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen auch künftig ihren Bürobetrieb selbstständig organisieren und über die Art und den Umfang der Beschäftigung von Büropersonal eigenverantwortlich entscheiden können.

In § 52 werden die früher in zwei unterschiedlichen Verordnungen getroffenen Regelungen über die Bürokostenentschädigung und Vollstreckungsvergütung zusammengefasst und überarbeitet.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen künftig nur noch eine einheitliche Vergütung erhalten. Dadurch sollen die mit den bislang notwendigen jährlichen Neufestsetzungen verbundene Unsicherheit über die Höhe der tatsächlich zu belassenden Beträge beseitigt und der Verwaltungsaufwand deutlich verringert werden.

Des Weiteren sollen mit den Neuregelungen Anreize zu einer effizienten und qualitativ guten Aufgabenerfüllung geschaffen werden, in dem u.a. nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden. Durch die Vergütungsstruktur wird ein Anreiz für eine möglichst kostengünstige Organisation des Vollstreckungsbetriebs geschaffen, der den rechtlichen und qualitativen Anforderungen entspricht.

Zu Abs. 1

Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern soll neben der ihnen zustehenden Besoldung eine besondere Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an dem erzielten Vollstreckungserfolg. Damit soll im Interesse einer funktionsfähigen Zwangsvollstreckung ein zusätzlicher Leistungsanreiz geschaffen und die Effizienz der Vollstreckung gesteigert werden. Darüber hinaus wird die Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen von Hilfskräften der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geregelt. Erstattungsfähig sind nur nachgewiesene Aufwendungen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt Art und Umfang der mit der Vergütung abgegoltenen Aufwendungen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen beim Nachtdienst, aber auch Aufwendungen bei Wochenenddienst, Dienst zu ungünstigen Zeiten, Eil- und Bereitschaftsdienst oder Mehrarbeit, sowie Kleiderverschleiß.

Daneben findet weiterhin die Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz vom 9. Februar 2010 (GVBl. I. S. 89) Anwendung. Diese Aufwendungen sind nicht bereits durch die Vergütung nach § 52 abgegolten, sondern sind davon getrennt geltend zu machen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Regelungen für die Fälle getroffen, in denen aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. Erkrankung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer Bürokräft, die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt möglich war. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kosten des Geschäftsbetriebs während solcher Zeiträume dennoch anfallen, bzw. bei Erkrankung einer Bürokräft unter Umständen zusätzliche Kosten für eine Vertretung entstehen. Eine Erstattung ist in diesen Fällen notwendig, da anderenfalls die Beamtin oder der

Beamte gezwungen wäre, auf Teile seiner Alimentation zur Deckung der laufenden Kosten zurückzugreifen. Die Kosten werden nicht automatisch erstattet, sondern es obliegt der Beamtin oder dem Beamten, den Eintritt dieses Bedarfs durch einen entsprechenden Antrag anzumelden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält eine Härtefallregelung mit dem Ziel zu verhindern, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Deckung der Aufwendungen auf die Besoldungsbezüge zurückgreifen müssen. Dies wäre ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Die Gewährung dieser besonderen Vergütung setzt einen gesonderten Antrag der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers voraus, in dem die tatsächlich entstandenen höheren Aufwendungen nachzuweisen sind und ihre Notwendigkeit darzulegen ist.

Zu Abs. 5

Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist in einem gewissen Umfang ruhegehaltfähig. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass sie nicht allein der Kostendeckung des Geschäftsbetriebs dient, sondern auch einen Leistungsanreiz für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit schaffen soll.

Zu Abs. 6

Einzelheiten und die genaue Ausgestaltung der Vergütung kann das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium regeln. Dies betrifft die Höhe des Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die notwendigen Verfahrensregelungen

Zu Abs. 7

Abs. 7 enthält eine Regelung für die in dem Jahr vor Inkrafttreten entstandenen Kosten, die noch nach den bis dahin geltenden Regelungen abzurechnen sind. Das Abstellen auf den Jahreszeitraum ermöglicht eine Systemumstellung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der dadurch entstehen könnte, dass sich das Vergütungssystem innerhalb eines Abrechnungszeitraums ändert.

Zu § 53 HBesG (Vollstreckungsvergütung für andere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte)

Zu Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Vollstreckungsvergütung für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte. Maßstab sind auch hier die vereinnahmten Gebühren und Beträge. Die Einzelheiten werden in der von der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der für die Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen

Minister im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Dies betrifft festzusetzende Höchstsätze, die Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung, Regelungen über die Berücksichtigung eines besonderen Aufwandes sowie eine zusätzliche Berücksichtigung der Anzahl der bearbeiteten Vollstreckungsaufträge. Dies ermöglicht es, den unterschiedlichen Randbedingungen bei der Vollstreckung in den verschiedenen Rechtsgebieten hinreichend Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird eine gesonderte Ermächtigung für die Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung aufgenommen. Die Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung unterfielen bisher den Regelungen für die übrigen Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung waren die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Ihre Tätigkeit hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert, so dass die bisher üblichen Vergütungsregelungen nicht mehr greifen. Erforderlich wurden deshalb Sonderregelungen, die den gewandelten Aufgabenbereichen Rechnung tragen und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, sachgerechte Regelungen zu treffen. Die Vergütung ist weder vollumfänglich noch automatisch ruhegehaltfähig, sondern es ist eine gesonderte Entscheidung dazu notwendig. Einzelheiten zu Art und Höhe des dann ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung können von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium in der Rechtsverordnung geregelt werden. Dies betrifft die Höhe des Anteils der von ihnen vereinnahmten Gebühren und die notwendigen Verfahrensregelungen. Mit Satz 3 wird die bisher für alle Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst geltende Regelung in § 49 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Abs. 3

Aufgrund der Besonderheiten in der Tätigkeit der Vollstreckungsbeamtinnen und –beamten der Finanzverwaltung können für den Bereich der Finanzverwaltung hinsichtlich des Maßstabs für die Gebührenfestsetzung abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 54 HBesG (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Mit den Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit wird ein flexibles Element zur Sicherung des Personalbedarfs übernommen.

Zu Abs. 1

Der Zusatz in Abs. 1 Satz 1 „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1“ wurde eingefügt, damit die Klarstellung des Personenkreises, der unter den § 54 fällt, bereits im Gesetzestext erfolgt. Mit der Übernahme des § 72 BBesG in der am 31. August

2006 geltenden Fassung in hessisches Recht ist eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht beabsichtigt.

Der Zusatz „zu den Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A“ wurde durch Art. 1 Nr. 8a des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) als redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einführung der Besoldungsordnung W, die keine aufsteigenden Gehälter aufweist und daher eine Abgrenzung überflüssig macht, zwar gestrichen, jedoch war nicht beabsichtigt, den bisherigen Personenkreis zu erweitern. Die bis dahin geltende Sonderzuschlagsverordnung hat die Zahlung nur für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Der Personenkreis der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 sowie R 1 und R 2, die auch über Anfangs- und Endgrundgehälter verfügen, war für die Zahlung von Sonderzuschlägen nicht vorgesehen. Aus der bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesetzestext, dass die Regelung des § 72 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mangels einer Positivregelung in Abs. 2 nicht für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gilt.

Zu Abs. 3

Auf eine Quotierung der Mittel für die Sonderzuschläge – wie bisher in Abs. 3 vorgesehen – wird verzichtet. Die Zahlung des Sonderzuschlags, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, kann bereits durch die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht uneingeschränkt erfolgen.

Zu § 55 HBesG (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Zu Abs. 1

Abs. 1 überträgt § 72a Abs. 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Erweiterung um den Personenkreis der Richterinnen und Richter in hessisches Recht, indem die Dienstbezüge von begrenzt dienstfähigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern – wie bisher – im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert werden und der nach dem BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung garantierte Mindestbetrag in Höhe des fiktiven Ruhegehalts weiterhin festgeschrieben wird.

Zur Klarstellung wird die Vorschrift jedoch um den Personenkreis der (teildienstfähigen) Richterinnen und Richter ergänzt, für die in Hessen die Vorschrift bislang (nur) analog angewendet worden ist.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung löst § 72a Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, wonach die Bundesregierung und die Landesregierungen zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt sind, ab und stellt mit der Ermächtigung der Hessischen Landesregierung lediglich eine Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) dar.

Von der Ermächtigung hatte die Landesregierung durch die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist durch die Neufassung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit] ersetzt worden.

Zu § 56 HBesG (Andere Zulagen und Vergütungen)

§ 56 entspricht im Wesentlichen der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 57 HBesG (Auslandsdienstbezüge, Auslandsverwendungszuschlag, Kaufkraftausgleich)

Die Auslandsbesoldung ergänzt die Inlandsbesoldung bei einer Verwendung im Ausland. Sie umfasst die Auslandsdienstbezüge und – bei einer besonderen Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme – den Auslandsverwendungszuschlag. Durch die Auslandsbesoldung sollen die Besonderheiten und Belastungen des Dienstes im Ausland abgegolten werden. Sie orientieren sich im Wesentlichen an den Einkommens- und Familienverhältnissen der oder des Bediensteten und der Zuteilung des ausländischen Dienstortes zu einer bestimmten Stufe.

Von einer Neuentwicklung der Auslandsbesoldung und deren Fortentwicklung wird in Hessen aufgrund der geringen Zahl der Auslandsverwendungen abgesehen. Im Mai 2008 haben zehn hessische Beamtinnen und Beamte aufgrund ihrer Verwendung am ausländischen Dienstort Brüssel Auslandsdienstbezüge erhalten. Der Verwaltungsaufwand, der allein zur Bestimmung der Unterschiede der Kaufkraft oder der Dienstortbewertung erforderlich wäre, steht in keinem Verhältnis zur Zahl der gegenwärtigen und potenziellen Auslandsverwendungen. Deshalb wird im Hessischen Besoldungsgesetz die grundsätzliche Systematik des Bundes übernommen. Hessische Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die im Ausland verwendet werden, erhalten somit grundsätzlich die Auslandsbesoldung in der gleichen Höhe, wie sie den im Ausland tätigen Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der Länder, die, soweit bekannt, keine eigenen Bestimmungen zur Auslandsbesoldung getroffen haben, gezahlt werden. Dies scheint auch unter dem Aspekt der Personalgewinnung nicht unbedeutend.

Es erscheint auch vor dem Hintergrund folgerichtig, dass nach bisheriger Praxis z.B. im Ausland verwendete hessische Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Rahmen ihrer jeweiligen Mission per Abordnung dem Dienstbereich des Bundes überstellt werden, der einheitlich den zustehenden Auslandsverwendungszuschlag ermittelt, festsetzt und auszahlt. Diese Vorgehensweise, die auf Sondervereinbarungen zwischen Bund und den Ländern beruht, bleibt im Übrigen unberührt.

Die Auslandsbesoldung selbst ist im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes durch den Bund überarbeitet und insbesondere hinsichtlich des Auslandszuschlages und des Auslandsverwendungszuschlages neu strukturiert, grundlegend vereinfacht und aufgrund einer

neuen Dienstortbewertung mit neuen Beträgen angepasst worden. Die neuen Vorschriften des Bundes über die Auslandsbesoldung sind zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Zu Abs. 1

Abs. 1 stellt klar, dass für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes bei Auslandsverwendung hinsichtlich der Auslandsdienstbezüge die für die Bediensteten des Bundes geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Wie bisher gehören zu den Auslandsdienstbezügen der Auslandszuschlag, in dem auch der seitherige Auslandskinderzuschlag aufgegangen ist, sowie die Mietentschädigung. Voraussetzungen und Höhe der Auslandsdienstbezüge ergeben sich aus der einschlägigen Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen des Bundes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist Grundlage für den Auslandsverwendungszuschlag und die Auslandsverpflichtungsprämie, die bei besonderer Verwendung im Ausland – hierzu zählen gemäß §§ 56 und 57 BBesG insbesondere eine Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen sowie von polizeilicher Zusammenarbeit, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland – gezahlt wird. Die Vorschrift stellt sicher, dass die materiellen und immateriellen Belastungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Hessen bei einer besonderen Verwendung im Ausland im gleichen Umfang abgegolten werden wie die entsprechend eingesetzten Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der Länder.

Der Auslandsverwendungszuschlag und die Auslandsverpflichtungsprämie gehören nicht zu den Auslandsdienstbezügen.

Zu Abs. 3

Die bisherigen beiden Vorschriften zum Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung) werden im neuen § 55 BBesG in der ab 1. Juli 2010 geltenden Fassung zusammengefasst. Mit dem Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung entfällt deshalb eine eigenständige Regelung in diesem Gesetz.

Der Kaufkraftausgleich ist ein Korrekturfaktor, der ausschließlich in den Fällen der Gewährung von Auslandsdienstbezügen gewährt wird. Er gehört nicht zu den Auslandsdienstbezügen.

Zu Abs. 4

Um auf Veränderungen am Dienstort (z.B. Krisen, Umweltkatastrophen, Verschlechterung der Sicherheits- oder Versorgungslage) kurzfristig und flexibel reagieren zu können, ist nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG den obersten Dienstbehörden des Bundes im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie den Bundesministerien des Innern und der Finanzen die Möglichkeit der Festsetzung eines Zuschlags – auch zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten und Dienstorten – eingeräumt worden (vgl. BT-Drucks. 16/7076).

Abs. 4 überträgt diese Vorschrift inhaltlich auf die obersten Dienstbehörden des Landes Hessen, die entsprechend das Einvernehmen mit dem in Hessen für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen herzustellen haben. Damit ist dem Land ergänzend die Möglichkeit eröffnet, unabhängig vom Bund hessischen Interessenlagen begegnen zu können und gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Auslandsbesoldung hessischer Beamtinnen und Beamter in Struktur und Höhe nicht hinter derjenigen der Bediensteten des Bundes und der Länder zurückbleibt.

Zu Abs. 5

Da sich der Auslandszuschlag u.a. nach dem zustehenden Grundgehalt bemisst, kann es aufgrund der dynamischen Verweisung auf das Bundesrecht bei Besoldungsanpassungen des Bundes zu Veränderungen der Tabellenwerte und somit der auf Bundesrecht bezogenen Gehaltsspannen zu einer ungewollten Herabstufung von (Landes-)Berechtigten kommen. Abs. 5 stellt sicher, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter während der andauernden Verwendung im Ausland den Auslandszuschlag in mindestens der Höhe erhalten, wie er ihnen zu Beginn ihrer Verwendung zugestanden hat.

Zu § 58 HBesG (Anwärterbezüge)

§ 58 entspricht im Wesentlichen § 59 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. § 61 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird in § 58 Abs. 2 in hessisches Recht übernommen. Jährliche Sonderzahlungen werden nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz gewährt, soweit die Anwärterinnen und Anwärter in den Geltungsbereich einbezogen worden sind.

Zu § 59 HBesG (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

§ 59 entspricht im Wesentlichen § 60 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 60 HBesG (Anwärtersonderzuschläge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 63 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 61 HBesG (Unterrichtsvergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 64 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 62 HBesG (Anrechnung anderer Einkünfte)

§ 62 entspricht im Wesentlichen der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 63 HBesG (Kürzung der Anwärterbezüge)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu §§ 64 bis 67 HBesG (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Bestimmungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden in das Hessische Besoldungsgesetz integriert. Der Umfang von vier Paragrafen rechtfertigt kein eigenständiges Gesetz.

Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Lediglich der Kreis der Berechtigten in § 64 wurde an die hessische Sachlage angepasst und die Bestimmungen redaktionell überarbeitet.

Eine Regelung zur anteiligen Verminderung der vermögenswirksamen Leistungen bei Teilzeitbeschäftigung ist nicht mehr erforderlich. Die anteilige Kürzung ergibt sich bereits aus § 6.

Zu § 68 HBesG (Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmung löst § 71 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die das Bundesministerium des Innern zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt hat, ab. Zuständig für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist das für das Recht des öffentlichen Dienstes, d.h., das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium.

Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Besoldungsgesetz finden für die inhaltlich unverändert fortgeltenden Bestimmungen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8a HBesG, berücksichtigt jedoch die zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Überführung der Hessischen Bezügestelle aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen in den des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Zu § 69 HBesG (Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

§ 73a BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird inhaltsgleich in hessisches Recht übertragen. Hinsichtlich der Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Prozentsatz 1,79375 mit dem jeweiligen in § 81 Abs. 2 und 3 HBeamVG aufgelisteten Faktor zu vervielfältigen. Dabei sind unter Anpassung i.S.d. § 81 Abs. 2 und 3 HBeamVG für die Zeit bis zum 31. August 2006 die Besoldungserhöhungen nach Bundesrecht, für die Zeit nach dem 1. September 2006 die Besoldungserhöhungen nach hessischem Recht zu verstehen und für die Auswahl des jeweiligen Faktors zu berücksichtigen.

Zu § 70 HBesG (Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes)

Die Vorschrift führt die bundesgesetzliche Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Wesentlichen fort.

Neu ist, dass der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung C nach der Zeit dienstlicher Erfahrung erfolgt. Dadurch wird wie bei der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf berücksichtigt. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Zu Abs. 1

Abs. 1 verweist auf die Regelungen im BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Abs. 2

Der Aufstieg in den Stufen wird an der Zeit dienstlicher Erfahrung ausgerichtet. Die Besoldungsordnung C gilt als Übergangsrecht fort. Sie findet ausschließlich auf vorhandene Beamtinnen und Beamte Anwendung. Daher wird die Grundgehaltstabelle nicht wie bei der Besoldungsordnung A neu strukturiert. Die Anzahl der Stufen und Aufstiegsintervalle wird beibehalten.

Zu Abs. 3

Für die Besoldungshöhe verweist Abs. 3 auf die Anlage VIII. Diese enthält die Tabelle mit den für die Besoldungsordnung C maßgeblichen Beträgen. Darüber hinaus werden die Zuordnung zu den Stufen und der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe geregelt. Die Beamtinnen und Beamten erreichen die Endstufe zum gleichen Zeitpunkt wie in der bundesgesetzlichen Regelung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu § 71 HBesG (Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)

Die neue Regelung betrifft Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsordnung A, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhanden waren und durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz in die Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehalts übergeleitet werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht gleichzeitig Grundgehalt nach diesem Gesetz und dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz zusteht.

Zu § 72 HBesG (Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht)

Zu Abs. 1

Bisher galten die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 9), die Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter in der Fassung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828) sowie die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages bei Altersteilzeit in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung als Bundesrecht fort. Diese sollen nunmehr in Hessisches Landesrecht übergeleitet werden. Sie gelten daher bis zum Inkrafttreten einer jeweils neuen landesrechtlichen Regelung als Landesrecht fort.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu § 73 HBesG (Aufhebung bisherigen Rechts)

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes werden zahlreiche bisherige landesrechtliche Vorschriften entbehrlich. Sie sollen deshalb zeitgleich außer Kraft treten.

Die in den Nr. 4, 5, 7 und 8 zur Aufhebung bestimmten Vorschriften enthalten jedoch Regelungen, die derzeit nicht aufgehoben werden können. Dies betrifft im Einzelnen

- in Nr. 4 die Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherungen nach Art. 3 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG,
- in Nr. 5 die Vorschriften über die besoldungs- und versorgungsrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften sowie die unentgeltliche Heilfürsorge nach § 7 Abs. 3 HBesG,
- in Nr. 7 die Erschwerniszulagen für besondere Einsätze im Polizeibereich und beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie für gerichtlich angeordneten Leichenschauen und Leichenöffnungen sowie bei Leichenidentifizierungen nach § 4 des Gesetzes zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung und
- in Nr. 8 die ab dem 1. März 2010 geltenden Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 i) sowie der Anlage 13 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010.

Zu § 74 HBesG (Künftig wegfallende Ämter)

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage I zum HBesG-alt.

Zu § 75 HBesG (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt die Zeitpunkte des In- und Außerkrafttretens.

Die Inkrafttretensregelung für die genannten Verordnungsermächtigungen berücksichtigt, dass die erforderlichen Verordnungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorbereitet werden und in engem zeitlichem Zusammenhang mit diesem in Kraft treten können.

Die Regelungen des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes des Dritten Abschnitts werden in das neue Hessische Besoldungsgesetz überführt. Um eine durchgängige Geltung zu gewährleisten

treten diese Regelungen der §§ 32 bis 39 ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in Kraft. Weiterhin treten die Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 2 (Anhebung des Eingangsamtes für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung) sowie die neue Ämterstruktur bei den Behördenleitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften am ersten Tag des auf die Verkündung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes folgenden Monats in Kraft.

Die Regelungen zur Gerichtsvollziehervergütung nach § 52 müssen abweichend von § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zwingend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten; eine unterjährige Umstellung der Gerichtsvollziehervergütung ist für die rd. 340 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht umsetzbar, weil ein neues System implementiert wird. Entsprechend war die Ermächtigungsnorm des § 53 Abs. 1 ab dem 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Zur Anlage I zum HBesG (Besoldungsordnungen A und B)

Zur Vorbemerkung I

Nr. 1 und 2

Die Vorschrift führt die landesrechtlich relevanten Bestimmungen der Vorbemerkung Nr. 1 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 598), zuletzt geändert durch Verordnung vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*] zusammen.

Die Vorbemerkung Nr. 2 wird mit der Maßgabe fortgeführt, dass kein Ermessen bzgl. der Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen besteht. Dies entspricht der bisher geltenden hessischen Rechtslage nach § 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen. Auf Sonderregelungen, die seither bei Verwendungen bei den obersten Dienstbehörden Ausnahmen für das Führen der angestammten Amtsbezeichnung verlangt haben, soll wegen der Veränderungen im Hessischen Laufbahnrecht verzichtet werden. Künftig behalten Beamtinnen und Beamte unabhängig von ihrer Laufbahn auch bei einer Verwendung bei einer obersten Dienstbehörde ihre Amtsbezeichnung bei. Beamtinnen und Beamte der obersten Landesbehörden ab Besoldungsgruppe A 16 führen allerdings die für den Ministerialbereich geltenden Amtsbezeichnungen.

Aufgrund der Verbesserung in der Ämterstruktur im Justizwachtmeisterdienst – Anhebung des Eingangsamtes auf A 5 und Anhebung der Beförderungsamter jeweils auf die nächsthöhere Besoldungsgruppe bis einschließlich A 8 – wird unter der Ordnungsziffer 1 der Zusatz „im Justizwachtmeisterdienst“ eingefügt. Damit werden in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 die neuen Amtsbezeichnungen „Obersekretärin im Justizwachtmeisterdienst“, „Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst“ bzw. „Hauptsekretärin im Justizwachtmeisterdienst“ und „Hauptsekretär im Justizwachtmeisterdienst“ geschaffen.

Der Zusatz „Schul“- wird im Hinblick auf die am Landesschulamts eingesetzten „Schul“-rätinnen und –räten sowie „Schul“-oberrätinnen und –räten neu aufgenommen. Dabei ersetzen diese Ämter die bereits bisher in den Besoldungsordnungen A vorgesehenen Ämter in der Schulaufsicht. Unter der Ordnungsziffer 7 wird der Zusatz „Psychologie“- ergänzt.

Zur Vorbemerkung II

Zur Vorbemerkung Nr. 3 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Fliegerstaffel der hessischen Polizei)

Die Vorschrift führt inhaltlich die Vorbemerkungen Nr. 5, 6 und 6a der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fort.

Zur Vorbemerkung Nr. 4 (Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder anderer Länder sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in Hessen angewandten Sach- und Rechtslage zur Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die so genannte „Ministerialzulage“ des Bundes wird bislang hessischen Beamtinnen und Beamten gewährt, die zu obersten Bundesbehörden oder zu obersten Gerichtshöfen des Bundes abgeordnet wurden. Gleiches gilt für die Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das seinen Beamtinnen und Beamten die „Ministerialzulage“ gewährt.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird die Zulage aufrechterhalten. Sie dient der Gewinnung qualifizierten Personals für Abordnungen zu obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes bzw. zu obersten Gerichtshöfen des Bundes. Damit wird der aus der länderrechtlichen Gliederung folgende Verfassungsauftrag unterstützt, Beamtinnen und Beamte in angemessenem Verhältnis, d.h. auch aus Hessen beim Bund zu verwenden.

In das Gesetz zusätzlich aufgenommen wird die Voraussetzung, dass eine Erstattung der Kosten dieser Stellenzulage an das Land erfolgt. Dies entspricht bereits der bestehenden Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Ministerialzulage nur in der Höhe gewährt wird, in der die annehmende Stelle die Zulage gewährt und erstattet. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Höhe der gewährten und der erstatteten Zulage auseinanderfallen. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ministerialzulage bei sonstigen Besoldungsleistungen nicht zu berücksichtigen ist. Sie bleibt daher z. B. bei der Bemessung der Sonderzahlung oder Ausgleichszulagen unberücksichtigt. Die Regelung hebt den Ausnahmecharakter der Gewährung der Ministerialzulage hervor.

Die Konkurrenzregelung des Abs. 2 ist erforderlich, um eine doppelte Vergütung der besonderen Verwendung auszuschließen.

Zur Vorbemerkung Nr. 5 (Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit diese für Hessen gilt.

Zur Vorbemerkung Nr. 6 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zur Vorbemerkung Nr. 7 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr)

Die Vorschrift entspricht der Vorbemerkung Nr. 10 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zur Vorbemerkung Nr. 8 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten)

Die Vorschrift fasst die Vorbemerkungen der Nr. 12 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der bisherigen Nr. 4 der Anlage I zum HBesG zusammen.

Zur Vorbemerkung Nr. 9 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 25 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zur Vorbemerkung Nr. 10 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 26 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die Zollverwaltung des Bundes ist nicht mehr enthalten.

Zur Vorbemerkung Nr. 11 (Zulage für Lehrkräfte mit besonderer Funktion)

Zu Abs. 1

Abs. 1 löst § 78 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, der die Landesregierungen jeweils zum Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich der Ausbringung einer Verwendungszulage bei Lehrkräften mit herausgehobener Funktion ermächtigt, ab.

Von der Ermächtigung hatte die Hessische Landesregierung durch die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Ausbildungsbeauftragte an Studienseminaren für Lehrkräfte vom 17. Juni 2003 (GVBl. I S. 186), geändert durch Verordnung vom 17. November 2008 (GVBl. I S. 933) Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Der Betrag der Stellenzulage ergibt sich aus der Anlage VII.

Zu Abs. 2

Abs. 2 führt die seither als Übergangsregelung nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) in Verbindung mit Nr. 17 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 523) bestehende Anspruchsgrundlage für die Zahlung dieser Stellenzulage fort. Gleichzeitig ist die Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit, wie sie aus dem Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) resultiert, vollzogen worden. Für Bestandsfälle gelten Übergangsregelungen.

Die Eingliederung in die Vorbemerkungen folgt der Systematik des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes; zugunsten einer einheitlichen und übersichtlichen Ausweisung aller Zulagen wird die Zulage in der Anlage VII ausgewiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält die bisher in der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) – HBesG-alt – ausgewiesene Stellenzulage. Mit dem Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit dieser Stellenzulage wird auch in diesem Bereich das Versorgungsreformgesetz 1998 umgesetzt. Für Bestandsfälle gelten Übergangsregelungen.

Die Aufnahme in die Vorbemerkungen folgt der Systematik des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes; zugunsten einer einheitlichen und übersichtlichen Ausweisung aller Zulagen wird die Zulage in der Anlage VII ausgewiesen.

Zur Vorbemerkung Nr. 12 (Zulage für Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung)

Die Vorschrift führt die bisher in der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der bisherigen Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage I HBesG-alt enthaltenen Regelungen fort. Lediglich die Höhe der Stellenzulage für die Besoldungsgruppe A 9 wird auf das Niveau der Stellenzulage der Besoldungsgruppe A 10 in diesen Bereichen angehoben.

Zur Vorbemerkung Nr. 13 (Allgemeine Stellenzulage)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 27 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Die Laufbahn des einfachen Dienstes wird durch § 15 Abs. 2 Satz 2 HBG der Laufbahn des mittleren Dienstes zugewiesen; gleichzeitig wird neben den bestehenden Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 das weitere Eingangssamt A 5 geschaffen, § 25 Abs. 1 Nr. 1 HBesG.

Entsprechend war die Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Allgemeinen Stellenzulage um das neue Eingangssamt des mittleren Dienstes zu erweitern. Die Vorschrift berücksichtigt, dass den

betroffenen Beamtinnen und Beamten als Angehörige des mittleren Dienstes der gleiche Zahlungsanspruch zusteht.

Zur Vorbemerkung III

Zu den Vorbemerkungen Nr. 14 bis 17 (Einstufungen von Ämtern)

Die Vorbemerkungen führen die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 2, 5 und 7 der Anlage I des HBesG-alt im Wesentlichen fort.

In Vorbemerkung Nr. 14 Satz 2 (früher Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2) wird besoldungsrechtlich nachgezeichnet, dass es für eine verlässliche Personal- und Stellenplanung nicht ausreicht, die Entwicklung der Schülerzahlen über die Dauer von nur einem Schuljahr zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von Funktionsstellen an Schulen wurde bisher schon gefordert, dass die besoldungsrechtlichen Vorgaben noch volle drei Schuljahre Bestand haben (vgl. auch Erlass vom 22. November 2001, ABl. I/2002 S. 8, Nr. 1.7).

Die Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I zum HBesG-alt hat in der Praxis zwischenzeitlich keine Bedeutung mehr und entfällt.

Zur Besoldungsordnung A

Die Besoldungsordnung A der Anlage I des bisher in Hessen geltenden BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der Anlage I des HBesG-alt werden zusammengeführt und dabei redaktionell überarbeitet. Insbesondere sind nunmehr auch die weiblichen Amtsbezeichnungen explizit aufgeführt.

Darüber hinaus werden die in Hessen nicht mehr angewandten Ämter gestrichen und die Besoldungsordnung A an die geänderten Laufbahnvorschriften dieses Gesetzes angepasst.

Zu den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Im Zuge der Neuordnung der Laufbahnen ist der einfache Dienst weggefallen; die Ämter der Besoldungsgruppe A 3 werden in die Besoldungsgruppe A 4 angehoben. Gleichzeitig wird die Entwicklung im Beamtenrecht, ein weiteres Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 HBG zu schaffen, nachgezeichnet, indem in der Besoldungsgruppe A 4 die verbliebenen Ämter (der Amtsmeisterin und des Amtsmeisters, der Gestütwärterin und des Gestütwärters sowie der Oberwartin und des Oberwarts) in den Anhang „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ überführt und für den verbleibenden Justizwachtmeisterdienst das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 bestimmt wird. Dort werden künftig die Beamtinnen und Beamte, die bei ihrem Einstieg in die Laufbahn als

Bildungsvoraussetzung den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und einen Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten vorweisen, eingestuft. Die unterschiedlichen Eingangssämter im mittleren Dienst erhalten zur Klarstellung eine entsprechende Kennzeichnung in der Besoldungsordnung.

In Hessen sind Hauptwachtmeisterinnen und Hauptwachtmeister nur im Bereich der Justiz eingesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden daher der Zusatz „Justiz“ aus der bisherigen Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen und die Grundamtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ bis zur Besoldungsgruppe A 6 in den neuen Amtsbezeichnungen Justizhauptwachtmeisterin und Justizhauptwachtmeister zusammengeführt. Gleichzeitig sind diese Ämter nunmehr das Eingangssamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.

Mit der Anhebung des Eingangsamtes im Justizwachtmeisterdienst werden finanzielle Nachteile auch langfristig für die neu einzustellenden Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ausgeglichen. In der Regel hat der betroffene Personenkreis bereits zuvor eine Berufsausbildung absolviert und ist bei Einstellung lebensälter. Die Anhebung des Eingangsamtes ist daher im Hinblick auf die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs für den Justizwachtmeisterdienst von großer Bedeutung.

Zur Besoldungsgruppe A 7, A 8

Die Ämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes werden für Tauschversetzungen aus anderen Bundesländern in Anwendung der §§ 22 ff der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienst vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751), vorgehalten.

Zur Besoldungsgruppe A 9

Die in Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage I des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bisher vorgesehene Stellenzulage wird als eigenständige Vorbemerkung Nr. 11 der Anlage I zu diesem Gesetz fortgeführt.

Zur Besoldungsgruppe A 10

Die in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage I des HBesG-alt bisher vorgesehene Stellenzulage wird als eigenständige Vorbemerkung Nr. 11 der Anlage I zu diesem Gesetz fortgeführt.

Zu den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer (Besoldungsgruppen A 10 und A 11, Fußnote 3) mit einer vorgeschriebenen oder sonst geforderten Ingenieur-oder Fachhochschulausbildung steht ohnehin das Eingangssamt in der Besoldungsgruppe A 11 und das Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung. Deshalb ist die Fußnote in der bisherigen Form entbehrlich.

Bei den Ämtern der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit den Eingangsamtern A 10 oder A 11 war für die jeweiligen Beförderungsamter der Besoldungsgruppen A 11 bzw. A 12 bislang in den Fußnoten (Besoldungsgruppen A 11 und A 12, Fußnote 4) vorgesehen, dass nach Abschluss der Ausbildung zunächst eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung im jeweiligen Eingangsamt zu verbringen ist. Da es die beamtenrechtliche „Anstellung“ seit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und der Änderung des HBG zum 1. April 2009 nicht mehr gibt, ist stattdessen auf die bislang zeitgleich erfolgte Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abzustellen.

Das Amt der Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer als Fachleiterin oder des Fachlehrers für arbeitstechnische Fächer als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar wird in den Anhang über künftig wegfallende Ämter überführt.

Zur Besoldungsgruppe A 13

Das Amt des Polizeifachschulhauptlehrers wird in den Anhang über künftig wegfallende Ämter überführt.

Zur Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15

An den Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie miteinander verbundenen Schulen wird es abhängig von der Schülerzahl der Einzelschule zusätzliche Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben geben. Damit sollen die Schulleitungsaufgaben pädagogisch, organisatorisch, strukturell und kostenneutral auf mehrere Verantwortungsträger verteilt und dadurch einerseits komplexe Aufgaben im Sinne einer Qualitätsverbesserung ökonomischer bewältigt und andererseits Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber im Sinne der Fürsorge durch eine Teambildung gestärkt und gleichzeitig entlastet werden. Diese Neustrukturierung der Zuordnung von Funktionsstellen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und an miteinander verbundenen Schulen sowie an Gesamtschulen führt zu einer gerechteren Berücksichtigung der Größe der Einzelschule sowie einer angemesseneren Beachtung der Schulform und der Schulsituation. Dafür entfallen die bisherigen Ämter der Pädagogischen Leiterinnen und Leiter, Stufenleiterinnen und Stufenleiter sowie Zweigleiterinnen und Zweigleiter an den Gesamtschulen und die Ämter der Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren. Diese Funktionen in der erweiterten Schulleitung sind auch in der neu gefassten Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) nicht mehr vorgesehen.

Redaktionell eingefügt werden auch die neuen Mittelstufenschulen (jeweils mit oder ohne Grundschule).

Die Rektorenämter und Konrektorenämter an Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie verbundenen Systemen mit oder ohne Grundschule sollen gleich behandelt werden unter Wegfall gesonderter Amtsbezeichnungen für „Realschulrektorinnen“, „Realschulrektoren“, „Realschulkonrektorinnen“ und „Realschulkonrektoren“ und stärkerer Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl und nicht wie bisher allein der Zahl der Schülerinnen und Schüler am Realschulzweig und der Förderstufe. Dadurch wird dem Koordinierungsaufwand gerade der verbundenen Systeme stärker Rechnung getragen. Die Rektorenbesoldung bewegt sich danach zwischen A 14 und A 15 mit Amtszulage.

Bei den reinen Grundschulen werden die Rektorenämter um eine Amtszulage aufgewertet oder in die nächsthöhere Besoldungsgruppe überführt und bewegen sich je nach Schülerzahl zwischen Besoldungsgruppe A 13 und A 15, während diese Ämter bislang lediglich zwischen A 12 mit Amtszulage und A 14 ohne Amtszulage eingestuft waren. Dadurch sollen die verantwortlichen Funktionen der Schulleiterinnen und Schulleiter auch kleinerer Grundschulen bei der Besoldung aufgewertet werden.

Neu geschaffen wird die Besoldungsgruppe A 14 „Medizinaloberrätin“ und „Medizinaloberrat“ als Eingangsamt für Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung. Die Tätigkeit der ärztlichen Versorgung ist von hoher Verantwortung und gestiegenen fachlichen Anforderungen geprägt. Die für Ärztinnen und Ärzte außerhalb der Verwaltungsfunktion entstehenden Einkommenskomponenten im Praxis- oder Krankenhausbetrieb sind kaum eröffnet. Die Besoldung aus dem Eingangsamt A 13 höherer Dienst im Verhältnis zum sonstigen Gesundheitswesen erweist sich als unzureichend. Zur Gewinnung qualifizierter Kräfte ist ein finanzieller Anreiz zwingend erforderlich; dem trägt eine generelle Einstellung im ersten Beförderungsamts Rechnung. Im Interesse der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Höherbewertung der ärztlichen Tätigkeit in der Einstiegsphase wird deshalb bei dem in Besoldungsgruppe A 14 ausgebrachten Amt einer „Oberrätin“ oder eines „Oberrates“ eine Fußnote angebracht, die diese Besoldungsgruppe als Eingangsamt für diesen Personenkreis sicherstellt.

Zur Besoldungsgruppe A 15, A 16

Studiendirektorinnen als stellvertretende Leiterinnen und Studiendirektoren als stellvertretende Leiter voll ausgebauter Oberstufengymnasien werden in Hessen bisher entsprechend der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A nach A 15 zuzüglich Amtszulage besoldet, da sie die dortigen Kriterien „Zweizügigkeit“ bzw. „zwei Schultypen“ erfüllen. Das Kriterium „Zweizügigkeit“ ist seit der Oberstufenreform überholt. An der Besoldung ändert sich nichts, so dass auf die Kriterien verzichtet werden kann, die Amtszulage aber beizubehalten ist.

Das Amt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung - zuvor A 15 - ist aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den Hochschulen in Wiesbaden und in Rotenburg a. d. Fulda nach A 16 angehoben worden. Dies wird wie folgt begründet:

Der Amtsinhalt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung hebt sich mit ihren vier Abteilungen u.a. bereits aufgrund eines etwa dreimal stärkeren Kontingents an Studierenden und planmäßigen Beamtinnen und Beamten von dem der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda ab. Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung hat den Kontakt zu über 100 Ausbildungsbehörden zu pflegen, führt an zwei Abteilungen einen akkreditierten Masterstudiengang durch und ist für das erste Studienjahr der Ratsanwärterinnen und -anwärter verantwortlich.

Zur Besoldungsgruppe A 16

Die Amtsbezeichnungen des höheren Dienstes ab A 16 bei den obersten Landesbehörden ergeben sich nunmehr aus der Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I in Verbindung mit den bei den betreffenden Besoldungsgruppen aufgeführten ministeriellen Amtsbezeichnungen.

Der Zusatz „bei einer obersten Landesbehörde“ ist daher nicht mehr notwendig.

Die Fußnote 1 entspricht der bisherigen inhaltlichen Regelung der Sätze 2 und 4 der Vorbemerkung Nr. 21 der Anlage I des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Eine Ausweitung des bereits bestehenden Empfängerkreises dieser Amtszulage ist damit nicht verbunden. Bereits in der Vergangenheit wurden in Hessen als besonders große untere Verwaltungsbehörden in diesem Sinn nur solche angesehen, deren Beschäftigtenzahl über 300 liegt. Redaktionell eingearbeitet wurde das Amt der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz entsprechend dem Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778).

Zur Besoldungsordnung B

Die in Hessen genutzten Ämter der Bundesbesoldungsordnung B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wurden übernommen und mit den Ämtern der bisherigen Hessischen Besoldungsordnung B zusammengefasst. Darüber hinaus wurde die Besoldungsordnung B redaktionell überarbeitet.

Die Amtsbezeichnungen des höheren Dienstes ab A 16 bei den obersten Landesbehörden ergeben sich aus der Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I in Verbindung mit den bei den betreffenden Besoldungsgruppen aufgeführten ministeriellen Amtsbezeichnungen. Gleichwohl wird der bestehende Zusatz „bei obersten Landesbehörden“ als qualifizierendes Merkmal beibehalten.

Das in den Besoldungsordnungen bisher nicht enthaltene Amt der Direktorin bzw. des Direktors einer kommunalen Versorgungskasse wird in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 aufgenommen. Diese Einstufung entspricht nach Maßgabe sachgerechter Bewertung und unter Berücksichtigung der Organisationsebene der Größe und Bedeutung dieses Amtes. Die Versorgungskassen setzen für die Bediensteten ihrer Mitglieder die Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Unfallfürsorgeleistung fest und zahlen sie aus. Zudem übernehmen die Versorgungskassen die Zahlung des Ehrensoldes. Darüber hinaus haben die Versorgungskassen in den letzten Jahren ihre Leistung erweitert und treten als Dienstleister für den kommunalen Bereich auf. Durch Einzelvereinbarungen übernehmen sie vielfältig für ihre Mitglieder Beihilfeleistungen sowie zunehmend auch die Lohn- und Gehaltsabrechnung. Der Direktor der Versorgungskasse führt zudem regelmäßig in Personalunion auch die jeweilige Zusatzversorgungskasse und in Kassel zusätzlich die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel. Im Rahmen der Zusatzversorgung bieten die Kassen zusätzlich für die Bediensteten ihrer Mitglieder auch die freiwillige Versicherung (Riester-Rente) an, die als kapitalgedeckte Versicherung ausgestattet ist. Auch bei der Pflichtversicherung bieten die Zusatzversorgungskassen neben dem Umlageverband nunmehr eine kapitalgedeckte Alternative an, so dass die Anforderungen an die Kassenleitungen wegen EU-rechtlicher und versicherungsrechtlicher Vorgaben erheblich gestiegen sind.

Ergänzt wird ebenso die Besoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B 2 um das Amt „Landesbranddirektorin“ bzw. „Landesbranddirektor“. Das Amt selbst ist ausschließlich mit der Leitung des Referates V I „Brandschutz, Einsatz, Förderwesen“ im Hessischen Ministerium des

Innern und für Sport verbunden; die Referatsleitung ist bereits gegenwärtig der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet, sodass keine finanzielle Auswirkung auf den Stellenplan zu gewärtigen ist.

Die Anhebung des Amtes der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes von der Besoldungsgruppe B 2 in die Besoldungsgruppe B 3 erklärt sich angesichts der besonderen Stellung des Hessischen Landeskriminalamtes und der damit erweiterten Aufgabenstellung und Verantwortung dieses Amtes. Aufgrund der Kriminalitätsentwicklung in den vergangenen Jahren, die insbesondere mit neuen Kriminalitätsphänomenen (z.B. Internetkriminalität) einhergegangen ist, sowie technischen und wissenschaftlichen Weiterentwicklungen (z.B. IMSI-Catcher, DNA-Analyse-Datei, DNA-Straße) hat das Hessische Landeskriminalamt zahlreiche neue Aufgabenfelder mit qualitativ steigenden Anforderungen zu bearbeiten. Vor diesem Hintergrund ist die Hebung des Amtes, insbesondere im Vergleich zur ebenso bei B 3 liegenden Besoldung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, sachgerecht und erforderlich.

Redaktionell eingearbeitet wurde

- die Anhebung der Ämter der
 - Direktorin bzw. des Direktors der Verwaltung der Staatlichen Schlösser sowie der Museumslandschaft Kassel entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227),
 - Direktorin bzw. des Direktors des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen und der Abteilungsdirektorin bzw. des Abteilungsdirektors als deren Vertretung entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434) sowie
- die Einfügung der Ämter der
 - Präsidentin bzw. des Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz entsprechend dem Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778) in die Besoldungsgruppe B 3,
 - Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesschulamtes im Bereich des Landesschulamtes entsprechend dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) in die Besoldungsgruppen B 3 und B 6.

Zum Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen: Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Der Anhang zu den geltenden Hessischen Besoldungsordnungen wird übernommen, soweit diese Ämter noch in Hessen genutzt werden.

Das bisher in der Anlage I – Besoldungsordnung A – des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Besoldungsgruppe A 13 aufgeführte Amt der Polizeifachschulhauptlehrerin bzw. des Polizeifachschulhauptlehrers wird in den Anhang der künftig wegfallenden Ämter überführt, da es nicht mehr neu übertragen wird.

Aus dem Ressortbereich des Hessischen Kultusministeriums werden ebenfalls Ämter in den Anhang aufgenommen, soweit diese nicht mehr neu besetzt werden und künftig entfallen.

Zu Anlage II zum HBesG (Besoldungsordnung W)

– Begründung bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

Zu Anlage III zum HBesG (Besoldungsordnung R)

Die Anlage III übernimmt im Wesentlichen die im Land Hessen bisher schon genutzten Vorbemerkungen und Ämter der Anlage III des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Darüber hinaus wurde sie redaktionell überarbeitet.

Zur Vorbemerkung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in Hessen angewandten Sach- und Rechtslage zur Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I zum BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die so genannte „Ministerialzulage“ des Bundes wird bislang hessischen Beamtinnen und Beamten gewährt, die zu obersten Bundesbehörden oder zu obersten Gerichtshöfen des Bundes abgeordnet wurden. Gleiches gilt für die Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das seinen Beamtinnen und Beamten die „Ministerialzulage“ gewährt.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird die Zulage aufrechterhalten. Sie dient der Gewinnung qualifizierten Personals für Abordnungen zu obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes bzw. zu obersten Gerichtshöfen des Bundes. Damit wird der aus der länderrechtlichen Gliederung folgende Verfassungsauftrag unterstützt, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Bundesländern in angemessenem Verhältnis, d.h. auch aus Hessen beim Bund zu verwenden.

In das Gesetz zusätzlich aufgenommen wird die Voraussetzung, dass eine Erstattung der Kosten dieser Stellenzulage an das Land erfolgt. Dies entspricht bereits der bestehenden Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Ministerialzulage nur in der Höhe gewährt wird, in der die annehmende Stelle die Zulage gewährt und erstattet. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Höhe der gewährten und der erstatteten Zulage auseinanderfallen. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ministerialzulage bei sonstigen Besoldungsleistungen nicht zu

berücksichtigen ist. Sie bleibt daher z. B. bei der Bemessung der Sonderzahlung oder Ausgleichszulagen unberücksichtigt. Die Regelung hebt den Ausnahmecharakter der Gewährung der Ministerialzulage hervor. Sie entspricht damit auch der für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B geltenden Bestimmung (Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz).

Abs. 2 regelt, dass die Verwendungszulage nicht neben Auslandsdienstbezügen gezahlt wird.

Zu den Besoldungsgruppen R 1 bis R 8

Mit der Besoldungsreform erfolgt eine umfassende Anpassung der Ämterstruktur der Behördenleiterinnen und -leiter bei den Staatsanwaltschaften an die Struktur der Ämter der Behördenleiterinnen und -leiter der Gerichte.

Nach der bisherigen Einstufung der Leitungsämter von Gerichten und Staatsanwaltschaften richtet sich die Besoldung nach der Zahl der Planstellen für Richterinnen und Richter bzw. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Für die Leitungsfunktionen bei Land- und Amtsgerichten war bisher eine Staffelnung bis 151 Richterplanstellen vorgesehen, für die Leitungsfunktionen an oberen Landesgerichten bis 101 Planstellen. Hingegen endet für die Besoldung der staatsanwaltlichen Behördenleitung die Staffelnung bereits bei 41 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und für die Generalstaatsanwaltschaft bei 101 Planstellen. Dies führt zu einer Schlechterstellung der staatsanwaltlichen Behördenleitung.

Um die Durchlässigkeit der Besoldungsordnung für die richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsgruppen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die besoldungsmäßige Einstufung der Leitungsämter bei den Staatsanwaltschaften an die Einstufung der Leitungsämter bei den Gerichten angepasst wird. Die für die Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung notwendige Wechselmöglichkeit zwischen den Dienstzweigen erfordert, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in vergleichbaren Funktionen gleich besoldet werden. Aus der besonderen Stellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die daraus resultiert, dass sie aufgrund des Legalitätsprinzips ebenso wie die Richterinnen und Richter in besonderem Maße für die Wahrung des Rechts einstehen, ist zu folgern, dass für die Einstufung der Besoldung der Leitungsebene der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts die gleiche Staffelnung der Zahl der Planstellen vorzusehen ist, wie für die Leitungsebene der Gerichte. Auch andere Länder haben die Benachteiligungen der staatsanwaltlichen Behördenleitung im Rahmen der Dienstrechtsreform beseitigt beziehungsweise reduziert. Mit Blick darauf, die Kosten für den öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht zu erhöhen, soll die Staffelnung für die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften und für die oberen Landesgerichte über die jetzige Obergrenze hinaus fortgeführt werden. Für den Bereich der Staatsanwaltschaften bedeutet dies, dass die Behördenleitung einer Staatsanwaltschaft mit 81 bis 150 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach R 5 (früher R 4) zu besolden und die stellvertretende Behördenleitung nach R 3 (früher R 2 zuzüglich Amtszulage) zu besolden ist. Diese Neuregelung hat bei der gegenwärtigen Stellensituation konkret zur Folge, dass die Ämter der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft Frankfurt künftig nach R 5 und das Amt der Vertreterin oder des Vertreters nach R 3 besoldet wird.

Mit Blick auf die Leitungsebene der Mittelbehörden erscheint es sachgerecht, die Behördenleiterinnen oder Behördenleiter von Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit bis zu 100 Planstellen für Richterinnen und Richter nach R 6, von 101 bis 500 Planstellen für Richterinnen und Richter nach R 7 und ab 501 Planstellen für Richterinnen und Richter die Leitungsfunktion nach R 8 zu besolden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Hessischen Landessozialgerichts bei einer Neubesetzung eine R-Stufe verlieren würde (R 7 statt R 8). Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt ist dann künftig nach R 7 statt bisher R 6 zu besolden, ihre oder seine ständige Vertretung nach R 4 statt bisher R 3. Insgesamt entstehen durch diese Neuregelung keine Mehrkosten.

Durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 4. Juni 2009 wurden Behörden und Funktionsbezeichnungen geändert. Die Besoldungsordnung R ist entsprechend angepasst.

Ergänzt sind auch Sonderregelungen für die Behördenleiterinnen und -leiter eines Gerichts mit besonderen Aufgaben. Beim Amtsgericht Hünfeld ist das zentrale Mahngericht und das zentrale Vollstreckungsgericht zur Führung des Schuldnerverzeichnisses nach § 882h ZPO für Hessen eingerichtet. Diese Aufgabenzuweisung bedingt, dass das Amtsgericht Hünfeld gemessen an der Gesamtzahl der Bediensteten eines der größten hessischen Amtsgerichte unterhalb der Präsidialamtsgerichte ist. Da nach der Systematik des Besoldungsgesetzes die Besoldung der Behördenleitungen ausschließlich an die Planstellen für Richterinnen und Richter anknüpft, spiegelt sich die große Sach- und Personalverantwortung des Direktors des Amtsgerichts Hünfeld bisher nicht in der Besoldung wider. Um der herausgehobenen Stellung des Amtsgerichts Hünfeld aber angemessen Rechnung zu tragen, werden die Ämter der Direktorin des Amtsgerichts Hünfeld und des Direktors des Amtsgerichts Hünfeld in die Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich Amtszulage und der stellvertretenden Direktorin und des stellvertretenden Direktors in die Besoldungsgruppe R 2 eingestuft.

Zu Anlage IV zum HBesG (Grundgehaltssätze)

Zu Besoldungsordnung A:

Als Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung der Grundsätze der Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A nach § 28 HBesG ist die Tabellenstruktur neu gestaltet worden.

Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird abgelöst. Die erstmalige Festsetzung einer Gehaltsstufe und der darauf folgende spätere Stufenaufstieg basiert nicht mehr auf dem individuellen Lebensalter. Maßgebend ist nunmehr die individuelle Erwerbsbiographie mit beruflicher Vorerfahrung. Grundsätzlich erfolgt die Einstufung in die Stufe 1 des Grundgehalts mit dem Tag der Ernennung in das Beamtenverhältnis, falls nicht gleichwertige oder förderliche spezifische Dienst- oder Berufszeiten entsprechend angerechnet werden können.

Die neue Grundgehaltstabelle sieht in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A acht Stufen vor, die in sieben Aufstiegsintervallen bis zum Erreichen der Endstufe durchlaufen werden. Die Zeitdauer in Stufe 1 beträgt zwei Jahre, in den Stufen 2 bis 4 jeweils drei Jahre und in den

Stufen 5 bis 7 jeweils vier Jahre, sodass die Endstufe (Stufe 8) grundsätzlich in allen Besoldungsgruppen einheitlich nach 23 Dienstjahren erreicht werden kann. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab. Anknüpfungspunkt für den Aufstieg in den Stufen sind im Dienstverhältnis erworbene Erfahrungszeiten.

Besondere Zeiten, wie z.B. eine Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege oder Zeiten einer Mitgliedschaft in einem Parlament, werden als wertvoll anerkannte Berufserfahrungen oder wegen anerkannter Sozialrelevanz als Erfahrungszeiten angerechnet. Beschleunigungen bei herausragender Leistung sind – wie bisher – möglich.

Die Steigerungsbeträge der Stufen orientieren sich an der Gewichtung der bisherigen Grundgehaltsbeträge. Um das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau zu erhalten, bleiben die Endgrundgehälter gegenüber den heutigen Tabellenwerten unverändert; sie werden lediglich auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet. In Reaktion auf die Abkehr vom Besoldungsdienstalter ist eine maßvolle Erhöhung der Anfangsgrundgehälter in allen Besoldungsgruppen vorgesehen.

Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden in der Hessischen Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A nicht ausgewiesen. Mit der Abschaffung der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes sind diese entbehrlich.

Zu Besoldungsordnung B:

Die bisherige Tabellenstruktur der Besoldungsordnung B wird unverändert übernommen. Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung B entspricht der Anlage 8 zu § 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012.

Zu Besoldungsordnung W:

– Begründung bleibt vorbehalten dem Gesetzesbeschluss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Hochschullehrerbesoldung und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 28. August 2012 (Inkrafttreten zum 1. Januar 2013, vgl. Drucksache 18/6074) –

Zu Besoldungsordnung R:

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 (aufsteigende Gehälter) entspricht betragsmäßig mit Ausnahme der Stufe 1 der bisherigen Grundgehaltstabelle. Die Stufe 1 wird jeweils um 1,5 Prozent (wie bei den Besoldungsgruppen A 13 und höher der Besoldungsordnung A) angehoben.

In den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden die bisherigen Festgehälter unverändert übernommen. Die Besoldungsgruppen R 9 bis R 10 werden in der Hessischen Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R nicht ausgewiesen. Die hessische Ämterordnung der Besoldungsordnung R sieht diese Besoldungsgruppen nicht vor.

Zu Anlage V zum HBesG (Familienzuschlag)

Die Anlage V zum HBesG entspricht im Wesentlichen der Anlage 9 zu § 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012.

Entsprechend dem Vorschlag der Mediatorengruppe Dienstrecht wurde berücksichtigt, dass die zweistufige Unterscheidung nach Besoldungsgruppen für die Festsetzung der Höhe des Familienzuschlages entfällt und künftig auch bei den Besoldungsgruppen bis A 8 der höhere Familienzuschlag der übrigen Besoldungsgruppen gewährt wird.

Darüber hinaus sind die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 bei den Erhöhungsbeträgen nicht ausgewiesen, da diese Besoldungsgruppen durch die Abschaffung des einfachen Dienstes entbehrlich geworden sind.

Zu Anlage VI zum HBesG (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VI zum HBesG entspricht im Wesentlichen der Anlage 11 zu § 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012.

Die Anlage VI zum HBesG wird an die hessische Rechtslage angepasst:

- Wegfall der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 (Abschaffung der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)
- Zusatz bei dem Eingangsamt A 13 + Zulage mit dem Hinweis auf die allgemeine Stellenzulage
- Wegfall der Besoldungsgruppe R 1 (in Hessen stehen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht in einem Beamtenverhältnis).

Zu Anlage VII zum HBesG (Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen)

Die Anlage VII zum HBesG entspricht der Anlage 12 zu § 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012, sofern die darin genannten Zulagen in Hessen praktische Bedeutung haben und in die Anlage I bis III zum HBesG übernommen worden sind.

Sie enthält alle Amts-, Stellen- und qualifikationsbezogenen Zulagen, die in den Fußnoten und den Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen geregelt sind.

Zusätzlich wird die Amtszulage nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 23 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes*], in Höhe von fünf Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4 aufgenommen.

Zu Anlage VIII zum HBesG (Besoldungsordnung C)

Die Anlage VIII zum HBesG entspricht der Anlage 14a und 14b zu § 2 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012.

Neu ist, dass der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung C wie bei der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach Erfahrungszeiten erfolgt. Jedoch wird die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C nicht wie bei der Besoldungsordnung A neu strukturiert. Die Besoldungsordnung C gilt als Übergangsrecht fort. Sie findet ausschließlich auf vorhandene Beamtinnen und Beamte Anwendung. Daher wird die Anzahl der Stufen und Aufstiegsintervalle beibehalten. Die Beamtinnen und Beamten erreichen die Endstufe zum gleichen Zeitpunkt wie bisher.

Zu Anlage IX zum HBesG (Obergrenzen)

In Anlage IX zum HBesG werden zur Förderung der Übersichtlichkeit und Verringerung der Zahl der Rechtsvorschriften die bisher in § 26 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie in verschiedenen Verordnungen nebeneinander bestehenden Obergrenzen einheitlich in einer (Gesetzes-)Vorschrift zusammengefasst.

Abs. 1

Abs. 1 enthält Obergrenzen für Stellen für Ämter der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes als allgemeine Obergrenze. Die Obergrenzen beginnen mit dem jeweils zweiten Beförderungsjahr.

Abs. 2

Abs. 2 bestimmt die Obergrenzen für Sonderlaufbahnen, die bisher durch Rechtsverordnungen geregelt wurden.

Abs. 3

Abs. 3 legt abweichend von Abs. 1 und 2 die Obergrenzen für bestimmte Funktionsgruppen fest, die bisher durch Rechtsverordnung geregelt wurden.

Abs. 4

Abs. 4 entspricht § 4 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177).

Zu Art. 3 (Hessisches Beamtenversorgungsgesetz)

Zu § 1 HBeamtVG (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 HBeamtVG (Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 HBeamtVG mit folgender Änderung:

Die bisherigen Detailregelungen sind zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst.

Zu § 3 HBeamtVG (Regelung durch Gesetz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 HBeamtVG.

Zu § 4 HBeamtVG (Wartefrist und Berechnung des Ruhegehalts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 wird die anzuerkennende Dienstzeit in Nr. 1 aufgeführt, deshalb entfällt Satz 2 bis 4. Bisher war die anzuerkennende Dienstzeit nur in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Begriff in Nr. 2 „grobes Verschulden“ wird durch „Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“ entsprechend der Regelung in § 50 Abs. 4 ersetzt.

Zu § 5 HBeamtVG (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 HBeamtVG mit folgenden Anpassungen:

In Abs. 1 wird wegen der Begriffserweiterung in Nr. 3 die bisherige Nr. 4 nicht übernommen. Ebenso ist wegen der klareren Definition der Bemessungsgrundlage in Satz 2 der bisherige Satz 3 obsolet.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 1 und 2.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 5 Satz 1 und 2.

Neu aufgenommen wurde Abs. 4:

Bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe übersteigen. Diese werden durch die Regelung beseitigt.

Der neue Abs. 5 fasst die Gründe für die Nichtanwendung der Zweijahresfrist in den Abs. 2 bis 4 zusammen. Der Urlaub ohne Dienstbezüge wurde bisher in Abs. 3 Satz 3 geregelt. Die Dienstbeschädigung war im bisherigen Abs. 4 geregelt. Der Begriff „grobes Verschulden“ wird durch „Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“ entsprechend der Regelung in § 50 Abs. 4 ersetzt.

Der neue Abs. 6 nimmt die Regelung des bisherigen Abs. 5 Satz 3 einzeln auf (Begrenzung des Ruhegehalts aus einem früheren Amt).

Zu § 6 HBeamVG (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 HBeamVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 wird der öffentlich-rechtliche Dienstherr mit dem Zusatz „inländisch“ definiert.

Die bisherige Nr. 1 (Begrenzung auf das 17. Lebensjahr) ist weggefallen.

In Nr. 1 werden die bisherigen Nr. 2 und 4 begrifflich neu zusammengefasst.

Die bisherige Nr. 3 ist veraltet und deshalb entbehrlich.

In Nr. 2 wird die bisherige Nr. 5 redaktionell angepasst. Zusätzlich zu dem Begriff der „Dienstbezüge“ wird der Begriff der „Anwärterbezüge“ aufgenommen. Die bisherige Kannvorschrift wird der Praxis entsprechend als Mussvorschrift gefasst.

In Nr. 3 wird die bisherige Nr. 6 dahingehend klargestellt, dass Teile eines Tages unberücksichtigt bleiben.

Die bisherige Nr. 7 (Abfindung) ist in § 13 Abs. 4 aufgenommen.

Die bisherige Regelung der Anerkennung von Teilzeitbeschäftigung (Satz 3 und 4) ist nun in § 13 Abs. 2 geregelt.

Der neue Satz 3 regelt die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Kindererziehung für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind. Diese Regelung ersetzt den bisherigen § 85 Abs. 7 Satz 1 HBeamVG.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 3 in Bezug auf die Anerkennung von Altersteilzeit.

Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 4.

Im neuen Satz 6 wird gesetzlich klargestellt, wie bei einem Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Altersteilzeit vorzugehen ist.

In Abs. 2 Satz 2 wurde die Zuständigkeit für Ausnahmen der im § 5 Abs. 2 angeglichen.

Die Regelung aus Abs. 3 Nr. 4 2. Halbsatz findet sich nun in § 13 Abs. 5.

Die neue Nr. 5 nimmt die Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis auf. Bisher bestand eine Regelungslücke.

Nach der neu aufgenommenen Nr. 6 kann die Zeit als Mitglied des Bundestages oder eines Landtages auf Antrag als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Auch hier wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu § 7 HBeamtVG (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit)

Die Vorschrift nimmt den bisherigen § 7 HBeamtVG mit folgenden Änderungen auf:

Weitere Erhöhungstatbestände aus anderen Vorschriften werden integriert.

Die Regelung des bisherigen Satz 2 wird in § 13 Abs. 3 bis 5 aufgenommen.

Satz 2 bis 4 dient der gesetzlichen Klarstellung und ersetzt Verwaltungsvorschriften.

Abs. 2 ersetzt den bisherigen § 13 Abs. 2 HBeamtVG. Der bisherige Satz 2, der Verweis auf eine Beurlaubungszeit, ist entbehrlich, da diese Zeit bereits nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist und bei Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 bereits berücksichtigt wird.

Die bisherigen Verwaltungsvorschriften zu § 13 Abs. 2 BeamtVG sind in Bezug auf die Liste der Länder und Unterbrechungen weiter anzuwenden.

Der bisherige § 13 Abs. 3 HBeamtVG wird nicht übernommen. Die Anerkennung einer Dienstzeit in gesundheitsschädlichen Gebieten wird vereinfacht, es findet keine Vergleichsberechnung mit der Zurechnungszeit mehr statt.

Abs. 3 ersetzt die bisherige Regelung des § 3 der Beamten-Übergangsverordnung.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 HBeamtVG. Die Vergleichsberechnungen bei Reaktivierungen des bisherigen Satz 2 entfallen, da das Ruhegehalt vor der Reaktivierung gewahrt bleibt (§ 14 Abs. 7).

Zu § 8 HBeamtVG (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 HBeamtVG mit folgenden Änderungen.

Die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist weggefallen.

Die Verweise im bisherigen Abs. 2 sind in § 13 Abs. 2 bis 5 geregelt.

Zu § 9 HBeamtVG (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist weggefallen.

In Nr. 1 wird die Definition des Wehrdienstes des § 8 übernommen und zur Klarstellung der zivile Ersatzdienst mit aufgenommen.

Die bisherige Nr. 2 (Gewahrsam) ist wegen des Zeitablaufs obsolet geworden.

Die bisherige Nr. 3 wird deshalb zu Nr. 2.

Ein Teil der Verweise des Abs. 2 wird nun in § 13 Abs. 3 bis 5 geregelt.

Zu § 10 HBeamtVG (Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist weggefallen.

Der Passus „ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung“ ist aus Verwaltungsvereinfachungsgründen gestrichen.

Der bisherige Satz 3 (Teilzeitbeschäftigung) ist in § 13 Abs. 2 aufgenommen.

Zu § 11 HBeamtVG (Sonstige Zeit)

Die Vorschrift greift den bisherigen § 11 HBeamtVG auf. Die Vorschrift wird entzerrt und deshalb neu gegliedert. Sie wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 ist die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr weggefallen.

Die Nr. 1 umfasst die bisherige Nr. 1 b) bis d).

Zur Klarstellung erfolgt in Nr. 3, bisher Nr. 3 b), ein Verweis auf § 1 des Entwicklungshelfergesetzes.

Bisher wurde die ausländische nichtberufsmäßige Wehrdienstzeit nach § 9 HBeamtVG anerkannt (Verwaltungsvorschriften Tz 9.1.3.2 und 9.1.3.3). Durch neuere Rechtsprechung im Hinblick auf Mitgliedstaaten der EU besteht Anpassungsbedarf. Die Anerkennung als sog. Kann-Dienstzeit ermöglicht die Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen nach § 13 Abs. 9 zur Vermeidung von Doppelversorgungen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die anzuerkennende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beamtenverhältnis stehen muss, analog der bisherigen Verwaltungsvorschrift Tz 11.1.5. In Satz 3 wird die Zeit in der Entwicklungshilfe wie bisher zeitlich begrenzt.

Abs. 2 ersetzt die bisherige Nr. 1 a) und 3 a). Der bisherige Begriff in Nr. 3 a) „auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse“ ist auf „besondere Fachkenntnisse“ verkürzt, deshalb ist die bisherige Nr. 1 entbehrlich. Satz 2 entspricht der bisherigen Verwaltungsvorschrift Tz 11.1.2. Diese Änderung führt zu einer Vollzugsvereinfachung, die bisherige Rechtslage wird im Ergebnis nicht geändert.

Zu § 12 HBeamtVG (Ausbildungszeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 ist die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr weggefallen.

In Nr. 1 wird der Umfang der Möglichkeit der Anerkennung von einer Ausbildungszeit dadurch klarer definiert, dass der Begriff „abgeschlossen“ aufgenommen wurde.

In Satz 4 ist die Promotionszeit aufgenommen, die bisher nur in den Verwaltungsvorschriften (Tz 12.1.14) berücksichtigt wurde.

In Abs. 2 ist die bisherige Begrenzung auf das 17. Lebensjahr weggefallen.

In Abs. 3 erfolgt die Klarstellung der Anerkennung von Semestern beim Studium. Bisher wurde dies nur in den Verwaltungsvorschriften geregelt (z. B. Tz 12.1.7).

Zu § 13 HBeamtVG (Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Diese Regelung fasst Begriffsdefinitionen für die Anerkennung von einer Dienstzeit zusammen. Bisher war die Hauptregelung in § 6 HBeamtVG enthalten. In weiteren Vorschriften wurden diese Vorschriften wiederholt oder es wurde auf § 6 HBeamtVG verwiesen. Zum Teil ergaben sich die Regelungen auch nur aus Verwaltungsvorschriften.

Abs. 1 definiert den Begriff der Hauptberuflichkeit. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig. Dabei ist auch eine Regelung zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung als hauptberuflich erforderlich.

Eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis ist nach HBG mit mindestens 15 Wochenstunden zulässig. Eine Übertragung insbesondere bei Pflichtstunden mit einer Vielzahl von möglichen Konstellationen ist nur mit Hilfe eines Verhältnisses möglich. Das Verhältnis von 0,35 ergibt sich aus 15 geteilt durch 42 Wochenstunden aus dem Beamtenbereich.

Abs. 2 regelt die Ruhegehaltfähigkeit einer Dienstzeit bei Teilzeitbeschäftigung. Bisher war dies nicht für jede Dienstzeit gesetzlich geregelt.

Abs. 3 regelt die Berücksichtigung bei Unterbrechungen einer Dienstzeit.

Abs. 4 regelt die Ruhegehaltfähigkeit beim Bezug einer Abfindung.

Abs. 5 ersetzt die bisherige Regelung des § 12a HBeamtVG.

Abs. 6 ersetzt die bisherige Regelung des § 12b HBeamtVG.

Abs. 7 regelt Umfang und Reihenfolge von Berücksichtigung einer Dienstzeit.

Abs. 8 enthält die bislang gesetzlich fehlende Zuordnung einer Zeitspanne bei einer maximalen Anerkennungsdauer.

Abs. 9 regelt die bislang nur in den Verwaltungsvorschriften zu § 11 BeamtVG festgelegte Anrechnung anderer Versorgungsleistungen. Durch diese Vorschrift wird eine Doppelversorgung bei einer sog. „Kann-Dienstzeit“ verhindert.

Zu § 14 HBeamtVG (Höhe des Ruhegehalts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Abs. 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 4 1. Halbsatz.

Satz 3 bis 5 regelt die Berücksichtigung von Schalttagen nunmehr gesetzlich.

In Abs. 2 sind die Rundungsvorschriften des bisherigen Abs. 1 Satz 2 und 3 aufgenommen.

In Abs. 3 Satz 5 wird der Versorgungsabschlag beim Laufbahnwechsel, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Versorgungsabschlagsfreiheit bereits erreicht wurde, für nicht anwendbar erklärt.

Satz 6 und 7 entspricht dem bisherigen Satz 5 und 6 mit neuer Gliederung und redaktioneller Anpassung. Zudem wird zur Klarstellung die Regelung bei Teilzeitbeschäftigung zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit aufgenommen (volle Berücksichtigung).

Satz 8 entspricht dem bisherigen Satz 7.

Abs. 3 Satz 9 ersetzt den bisherigen § 69d Abs. 5 HBeamtVG.

In Abs. 4 wird die amtsunabhängige Mindestversorgung angepasst, der Festbetrag von bisher 30,68 Euro wird durch die Änderung der bisherigen Besoldungsgruppe von A 4 auf A 6 mit Anpassung des Prozentsatzes von 65 auf 62 kompensiert. Der bisherige Satz 3 entfällt deshalb. Dadurch werden

Versorgungsbezugsberechnungen vereinfacht. Die Anwendung des Versorgungsabschlags wird in Satz 1 klargestellt. Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag für Kinder ist nach Satz 2 die ruhegehaltfähige Besoldungsgruppe und nicht A 6. Der bisherige Satz 4 entfällt aus Gründen der Sachgerechtigkeit.

Die bisherige Anrechnungsvorschrift des § 14 Abs. 5 HBeamtVG entfällt. Der Vollzugaufwand wird verringert, komplizierte Vergleichsberechnungen entfallen.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

Abs. 6 enthält die bisherige Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 1 Satz 1 bis 5 HBeamtVG für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte. Satz 5 ersetzt die Übergangsvorschrift des § 85 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 11 HBeamtVG. Die Anwendung der Mindestversorgung wird in Satz 6 klargestellt.

Abs. 7 ersetzt die bisherige Regelung des § 85a HBeamtVG. Diese wird durch eine genauere Definition des Vergleichs zwischen dem Ruhegehalt ohne Reaktivierung und dem Ruhegehalt mit Reaktivierung zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts in den Versorgungsfall ergänzt. Das Ruhegehalt zum Zeitpunkt der Reaktivierung nimmt fiktiv an den folgenden gesetzlichen Änderungen für vorhandene versorgungsberechtigte Personen teil, z. B. Absenkung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Abs. 4 HBeamtVG.

Zu § 15 HBeamtVG (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen des § 14a HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 wird klargestellt, nach welchen Vorschriften das Ruhegehalt erhöht wird. Die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird nicht erhöht. Dies ist vor allem in Hinblick auf gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendig geworden.

In Abs. 2 entfällt die Begrenzung für die Zeit ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.

In Satz 4 wird der Vergleich mit der Mindestversorgung klargestellt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Der neue Abs. 3 ersetzt die bisherige Regelung des § 50e.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. In Nr. 1 wird klargestellt, dass nicht nur der Bezug der gesetzlichen Rente zum Wegfall führt, sondern auch der Bezug einer ausländischen Rente, sofern deren Pflichtbeitragszeit zu einer Erhöhung des Ruhegehalts geführt hat.

Abs. 5 entfällt aufgrund der Neuregelung des § 57.

Zu § 16 HBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden in Abs. 1 zusammengefasst.

In Abs. 2 werden Regelungen aus Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 15a Abs. 1 und 2 HBeamtVG.

Zu § 17 HBeamtVG (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 66 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Der bisherige Abs. 3 wird durch § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ersetzt.

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7 und enthält eine Neuregelung zur Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

Bisher kann bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit zusätzlich die Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres, in der durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich waren, bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Dabei war die Anwendung der §§ 10 bis 12 HBeamtVG nicht ausgeschlossen, sondern sollte vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit bieten, entsprechende Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Insbesondere direkt gewählte kommunale Wahlbeamte auf Zeit konnten jedoch meist die Voraussetzungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 HBeamtVG nicht erfüllen, weil in der Regel eine bestimmte Ausbildung oder praktische Tätigkeit nicht Voraussetzung für die Wahl oder Ernennung war. In vielen dieser Fälle war deshalb die Berücksichtigung von Vordienstzeiten faktisch auf vier Jahre begrenzt, weil eine zweifelsfreie Anerkennung regelmäßig nur für förderliche Tätigkeiten möglich war.

Durch die Neuregelung können Zeiten nach §§ 10 bis 12 HBeamtVG in entsprechender Anwendung anerkannt werden, soweit sie für das Wahlbeamtenverhältnis förderlich waren. Der Umfang der Anerkennung dieser Zeiten ist auf die Summe der Amts- und Dienstzeiten begrenzt.

Zu § 18 HBeamtVG (Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte)

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2 HBeamtVG mit kleineren inhaltlichen und redaktionellen Änderungen. Auf die Regelung des § 67 Abs. 1 HBeamtVG wird verzichtet, da sie keinen eigenständigen Regelungsgehalt hatte. Die Regelung des § 67 Abs. 3 HBeamtVG findet sich in § 64 Abs. 2. Die Vorschrift gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnungen W und C. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind ausgenommen, weil sie mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand treten. Gleiches gilt für Akademische Rätinnen und Räte sowie Oberrätinnen und Oberräte.

Die Sätze 1 bis 5 enthalten lediglich redaktionelle Änderungen und sind gegenüber der bisherigen Regelung inhaltlich unverändert.

Die Regelung des bisherigen Satzes 6 des § 67 Abs. 2 HBeamtVG findet sich allgemein in § 13 Abs. 2.

Nach Abs. 2 ist § 18 auch auf die noch vorhandenen und fortgeführten Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN, OBERINGENIEURE sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten anzuwenden. Diese waren bisher durch § 67 Abs. 2 HBeamtVG erfasst.

Abs. 3 übernimmt die für entpflichtete Professorinnen und Professoren und deren Hinterbliebene geltenden Übergangsregelungen der bisherigen §§ 69 und 91 HBeamtVG.

Zu § 19 HBeamtVG (Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 HBeamtVG mit folgender Änderung:

In Abs. 1 wird bestimmt, dass maßgebend für die Zahlung des Übergangsgeldes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ohne Wartezeiterfüllung sind. Die bisherigen Sätze 2 und 3 können deshalb entfallen.

Nach Abs. 2 gilt für die in § 18 Abs. 2 genannten Personen entsprechend der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 4 BeamtVG eine Sonderregelung zur Bemessung des Übergangsgeldes nach § 19.

Abs. 6 regelt die entsprechende Anwendung des § 57 beim Bezug von Einkommen.

Zu § 20 HBeamtVG (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte)

Durch die Änderung des bisherigen § 47a Abs. 4 wird Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen künftig wie bei den übrigen Versorgungsberechtigten nach § 57 angerechnet.

Ansonsten entspricht § 20 inhaltlich der Regelung des bisherigen § 47a HBeamtVG.

Zu § 21 HBeamtVG (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 48 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 entfällt der Flugverkehrskontrolldienst, da es diesen bei den hessischen Dienstherren nicht gibt.

Die fünffachen monatlichen Dienstbezüge sind immer höher als der Ausgleichsbetrag in Höhe von 4091 Euro, deshalb kann die bisherige Begrenzung in Satz 1 sowie Satz 3 entfallen.

Zu § 22 HBeamtVG (Bezüge für den Sterbemonat)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 17 HBeamtVG.

Zu § 23 HBeamtVG (Sterbegeld)

Die Regelung entspricht § 18 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Abs. 1 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung in § 5 Abs. 1. Ferner wird klargestellt, dass Sonderzahlung und Auslandsverwendungszuschlag nicht zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes gehören.

Zu § 24 HBeamtVG (Witwengeld oder Witwergeld)

Zur Frage, wann eine sog. "Versorgungsehe" vorliegt, wird eine klarere Regelung geschaffen (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1). Die bisherige Regelung hat regelmäßig zu einer sowohl für die Verwaltung als auch die betroffenen Hinterbliebenen kaum zumutbaren Überprüfung der genauen Umstände des Zustandekommens der Ehe geführt. Durch die Neuregelung wird einerseits der Tatbestand der Annahme einer „Nichtversorgungsehe“ auf die Fälle begrenzt, in denen der Tod durch einen Unfall verursacht worden ist. Auf der anderen Seite vermindert sich die Mindesthedauer, bis zu der die Prüfung auf „Versorgungsehe“ überhaupt vorgenommen wird, von zwölf auf drei Monate. Die Neuregelung bewirkt so insgesamt eine Besserstellung der Betroffenen. Ansonsten entspricht die Vorschrift inhaltlich der Regelung des bisherigen § 19 HBeamtVG.

Durch den neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anspruchsberechtigt sind.

Zu § 25 HBeamtVG (Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes)

Abs. 1 enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 Abs. 4 HBeamtVG und zum Wegfall des § 50c HBeamtVG. Ferner wird die bisherige Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 2 HBeamtVG integriert.

Ansonsten entspricht § 25 inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 20 HBeamtVG.

Der neue Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 50c HBeamtVG. Der Zuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld ist aufgrund der Absenkung des Hinterbliebenenfaktors von bisher 60 Prozent auf 55 Prozent eingeführt worden. Diese Kompensation durch einen rentenrechtlichen Zuschlag soll durch eine Regelung ersetzt werden, die vollzugsfreundlich ist und sich am Beamtenversorgungsrecht orientiert. Der Witwengeldfaktor wird je nach vollendeten Monaten Kindererziehung, die der

Witwe bzw. dem Witwer zugeordnet sind, entsprechend bis zum Höchstsatz von 60 Prozent erhöht. Dies entspricht der zugeordneten Erziehungszeit von vier Kindern. Das Geburtsdatum des Kindes ist wie bisher unerheblich, es werden grundsätzlich 36 Monate Kindererziehung zugerechnet. Für Kinder, die nach dem Tode der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers geboren werden, gilt die Regelung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB VI entsprechend (bisher § 50c Abs. 2 HBeamtVG).

Durch die Erhöhung des Hinterbliebenenfaktors wird die Absenkung auf 55 Prozent abhängig von der Besoldungsgruppe durch die Kindererziehung und nicht mehr durch einen rentenrechtlichen Festbetrag kompensiert.

Zu § 26 HBeamtVG (Witwenabfindung oder Witwerabfindung)

Abs. 2 enthält eine Klarstellung, wonach der kinderbezogene Familienzuschlag nicht zur Bemessungsgrundlage der Abfindung gehört. Dies war bisher in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

Ansonsten entspricht § 26 inhaltlich der bisherigen Regelung des § 21 HBeamtVG.

Zu § 27 HBeamtVG (Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung)

Abs. 2 enthält eine Definition des anzurechnenden Einkommens, welche bisher entsprechend in den Verwaltungsvorschriften enthalten war.

Ansonsten entspricht § 27 inhaltlich der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 1 HBeamtVG.

Zu § 28 HBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Geschiedene)

Die Vorschrift fasst die Übergangsvorschriften des bisherigen HBeamtVG für Geschiedene in einem eigenen Paragraphen zusammen.

Abs. 1 entspricht grundsätzlich der bisherigen Vorschrift des § 22 Abs. 2 HBeamtVG. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind aufgrund der Strukturreform des Versorgungsausgleichs seit 1. September 2009 ohne Folgeregelung weggefallen, so dass hier nur noch befristet Bezug genommen werden kann.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 3 HBeamtVG.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 1 HBeamtVG.

Abs. 4 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 4 HBeamtVG, die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches ist wie in Abs. 1 um die korrekte Fassung ergänzt.

Zu § 29 HBeamtVG (Waisengeld)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 23 HBeamtVG.

Zu § 30 HBeamtVG (Höhe des Waisengeldes)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 24 HBeamtVG.

Zu § 31 HBeamtVG (Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 25 HBeamtVG.

Zu § 32 HBeamtVG (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 26 HBeamtVG.

Zu § 33 HBeamtVG (Beginn der Zahlungen)

§ 33 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 27 HBeamtVG.

Zu § 34 HBeamtVG (Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung)

§ 34 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 61 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Im Gleichklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente werden die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes in die Regelungen des § 34 Abs. 2 HBeamtVG zum Waisengeld aufgenommen.

Zu § 35 HBeamtVG (Anspruchsberechtigung)

Die Regelung entspricht § 30 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Abs. 1 bestimmt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten mit Ausnahme des Anspruchs des Kindes einer Beamtin, das durch deren Dienstudfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde.

Abs. 2 normiert den eigenständigen Anspruch des Kindes. Die Regelung entspricht der Regelung in § 12 SGB VII.

Zu § 36 HBeamtVG (Dienstunfall)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 31 BeamtVG mit nachfolgenden Änderungen:

In Abs. 1 umfasst die Definition des Begriffes „Dienstreise“ im Sinne des § 2 HRKG nunmehr auch Dienstgänge.

Abs. 2 entspricht § 31 Abs. 2 HBeamtVG mit redaktionellen Änderungen.

Abs. 3 sieht eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung vor. Die durch das 1. DRModG in Landesrecht übergeleitete Berufskrankheiten-Verordnung gilt bis zur Ersetzung fort.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 4 HBeamtVG mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 37 HBeamtVG (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 45 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

In Abs. 1 wird die Meldefrist zur Erleichterung des Beweisverfahrens für die Betroffenen und die Verwaltungsbehörden (die Beweislast obliegt den verletzten Beamtinnen und Beamten) und zur Angleichung der Bestimmungen an das Beihilferecht auf ein Jahr verkürzt. Fristwährend kann nunmehr die Meldung eines Unfalls bei einer Polizeidienststelle erfolgen. Dies entspricht den tatsächlichen Lebensumständen und dient der Erleichterung für die Betroffenen und der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung. Die Regelung des Abs. 3 schließt die bisherige gesetzliche Lücke und folgt dem Urteil des BVerwG vom 14. Dezember 2004 - 2 C 66/03.

Die Meldefrist in Abs. 4 wird ebenfalls auf ein Jahr verkürzt.

Zu § 38 HBeamtVG (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 32 HBeamtVG mit folgender Ausnahme: Die Frist zur Antragstellung wird der Meldefrist nach den Sachschadensersatz-Richtlinien vom 13. April 2012 (StAnz. S. 529) angeglichen.

Zu § 39 HBeamtVG (Heilverfahren)

Die Vorschrift regelt grundsätzlich die Kostenerstattung für dienstunfallbedingte Heilverfahren und entspricht der bisherigen Regelung des § 33 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Abs. 1: Der Dienstherr verpflichtet sich zur Kostenerstattung, da er das Heilverfahren nicht selbst durchführt.

Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Haushaltshilfe in Abs. 1 Nr. 4 wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung getragen. Zudem besteht bereits ein Anspruch im Rahmen des Hessischen Beihilferechts. Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen der Unfallverletzung nicht in der Lage sind, einen Haushalt zu führen, reduziert sich unter Umständen die Dauer eines unfallbedingten Krankenhausaufenthalts. Hierdurch sind somit auch Einsparungen bei den unfallbedingten Aufwendungen möglich.

Abs. 1 Nr. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 1 HBeamtVG.

Abs. 1 Nr. 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 2 HBeamtVG. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wird die Regelung nunmehr als Mussvorschrift formuliert.

Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Regelung wird nunmehr von Abs. 1 Nr. 1 erfasst. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die ärztliche Stellungnahme von der zur Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Stelle angefordert wird.

Abs. 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Die Vorschrift des Abs. 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die zur Konkretisierung des Leistungsumfangs auch weiterhin erforderlich ist. Die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) wurde mit dem 1. DRModG in Landesrecht überführt und gilt bis zur Ersetzung fort. In einer neuen Hessischen Heilverfahrensverordnung wird dem Zweck der Unfallfürsorge folgend weiterhin bei der Ausgestaltung der Regelung zu berücksichtigen sein, dass der Dienstherr in besonderer Weise verpflichtet ist, die aufgrund des Dienstunfalls herbeigeführte Schädigung im Rahmen des objektiv Möglichen zu beheben. Bei Zweifeln an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten soll daher zum Vergleich und als Mindestmaß für die Erstattungsleistungen weiterhin das Beihilferecht herangezogen werden.

Zu § 40 HBeamtVG (Unfallausgleich)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 3 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Der bisher verwendete Begriff der "Minderung der Erwerbsfähigkeit" (MdE) erweckt den Anschein, dass sich die Bewertung der gesundheitlichen Schädigung allein oder überwiegend nach deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit oder die Erwerbssaussichten der Beschädigten richtet. Daher wird er durch die Bezeichnung "Grad der Schädigungsfolgen" (GdS) ersetzt, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Die Anpassung erfolgt entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904). Der Auszahlungsbetrag des Unfallausgleichs entspricht der Grundrente nach § 31 BVG. Der bisherige Begriff der „wesentlichen“ Beschränkung wird nunmehr durch die Festlegung des Grades der Schädigungsfolgen konkretisiert.

In Abs. 1 wird für die Gewährung des Unfallausgleichs eine Antragspflicht normiert. Diese Regelung verhindert, dass künftig in Bagatellfällen ärztliche Untersuchungen zur Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen durchgeführt werden müssen.

Zu Abs. 3: Die Durchführung der ärztlichen Untersuchung wird durch die oberste Dienstbehörde angeordnet.

Die Regelung des Abs. 4 übernimmt zur Klarstellung die bisherigen Verwaltungsvorschriften Tz 35.1.1 und 35.1.2.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 85 Abs. 8 für die Ermittlung des Unfallausgleichs für vor dem 1. Januar 1992 erlittene Dienstunfälle.

Zu § 41 HBeamtVG (Unfallruhegehalt)

Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 36 Abs. 1 HBeamtVG.

Satz 2 übernimmt die bisherige Vorschrift des § 5 Abs. 2 HBeamtVG.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Abs. 3: Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36 Abs. 3 HBeamtVG mit Ausnahme der Verwaltungsvereinfachung infolge der veränderten Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4), die Besoldungsgruppe wird entsprechend auf A 6 und erhöht und der Prozentsatz auf 72 verringert.

Zu § 42 HBeamtVG (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

Zu Abs. 1: Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 1 HBeamtVG mit folgender Änderung:

Die Bemessung des erhöhten Unfallruhegehalts nach Satz 2 berücksichtigt die neuen besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Der neue Satz 3 sieht einen Entscheidungsvorbehalt für die oberste Dienstbehörde vor. Hierdurch soll eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet werden, die dem sensiblen Bereich der sogenannten „qualifizierten Dienstunfälle“ auch gerecht wird.

Zu § 43 HBeamtVG (Unfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte)

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 38 HBeamtVG mit folgenden Ausnahmen:

Als Folgeänderung zu § 40 wird der Begriff der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch den „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

Abs. 2 Nr. 1 enthält eine Folgeänderung zu § 41 Abs. 3 HBeamtVG.

In Abs. 3 entfällt der bisherige Satz 2, da § 34 Abs. 2 HBeamtVG weggefallen ist.

Zu Abs. 6: Das Verfahren entspricht der in § 40 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Abs. 7 wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu § 44 HBeamtVG (Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 38a HBeamtVG mit folgender Änderung:

Abs. 1 Nr. 2 enthält eine Folgeregelung zu § 40 Abs. 1 HBeamtVG.

Zu Abs. 3: Die Höhe des Unterhaltsbeitrages für Minderjährige ist entsprechend den Bestimmungen des § 34 Abs. 1, 2. Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes auf den vollen Satz anzuheben, wenn der Lebensunterhalt allein bestritten werden muss.

Abs. 4 der bisherigen Bestimmung ist nunmehr in Abs. 3 Satz 2 geregelt.

Zu § 45 HBeamtVG (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 39 HBeamtVG. Abs. 2 wurde redaktionell geändert.

Zu § 46 HBeamtVG (Unfallunterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 40 HBeamtVG.

Zu § 47 HBeamtVG (Unfallunterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 41 HBeamtVG.

Zu § 48 HBeamtVG (Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 42 HBeamtVG mit folgender Ausnahme:

Auf die bisherige Regelung zum Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Abs. 2 HBeamtVG wird nicht mehr Bezug genommen, da dieser weggefallen ist.

Zu § 49 HBeamtVG (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 43 HBeamtVG mit nachfolgenden Änderungen:

Abs. 1 enthält eine Folgeänderung zu § 40 Abs. 1 HBeamtVG.

Abs. 3 Nr. 2: Die bisherige Differenzierung ist für die neue landesrechtliche Regelung nicht mehr erforderlich.

Abs. 3 Nr. 6: Die Bezeichnung entspricht der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. LuftVG.

Abs. 7: Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 87 Abs. 3 HBeamtVG.

Zu § 50 HBeamtVG (Einsatzversorgung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 31a HBeamtVG.

Zu § 51 HBeamtVG (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 43a HBeamtVG.

Zu Abs. 3 Satz 3:

Im Falle des Ausgleichs von privatrechtlich vereinbarten Lebensversicherungsleistungen, die wegen Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen auf Grund einer vertraglichen Ausschlussklausel nicht

zustehen, wird ein Betrag bis zur Höhe von 250 000 Euro ohne weitere Prüfung als angemessen angesehen.

Zu Abs. 3 Satz 4:

Satz 4 enthält eine klarstellende Regelung, die die Ausgleichszahlung bei vertraglichen Ausschlussklauseln wegen Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen erleichtern soll.

Zu § 52 HBeamtVG (Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 68 HBeamtVG.

Zu § 53 HBeamtVG (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 46 HBeamtVG mit folgender Änderung:

In Abs. 1 wurde die bisherige, für alle Dienstherrwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes geltende Regelung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche nunmehr nach § 53 HBeamtVG.

Abs. 2: Bei einem Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr sind die Schadensersatzansprüche gegen die Verwaltung nicht auf die Unfallfürsorgeleistungen im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts beschränkt. Dies war bisher nur durch Verweis auf das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 geregelt.

Zu Abs. 4: Die Neuregelung erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite gewährten laufenden und einmaligen Geldleistungen.

Zu § 54 HBeamtVG (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 44 HBeamtVG .

Zu § 55 HBeamtVG (Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 50 Abs. 1 und 3 HBeamtVG. Die bisher in § 50 Abs. 4 und 5 HBeamtVG enthaltenen Regelungen zur Sonderzahlung entfallen, da die Sonderzahlung im Hessischen Sonderzahlungsgesetz geregelt ist.

Zu § 56 HBeamtVG (Kindererziehungs- und Pflegezuschlag)

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung der §§ 50a und d HBeamtVG. Sie wird wie folgt angepasst:

Grundsätzlich wird ein dynamischer Festbetrag neben dem Ruhegehalt gezahlt, komplizierte Zeitstrahlmodelle und Höchstgrenzenberechnungen entfallen. Die Berechnung wird somit in dieser Hinsicht vom Rentenrecht gelöst.

In Abs. 1 wird geregelt, dass der Kindererziehungszuschlag neben dem Ruhegehalt gezahlt wird.

In Abs. 2 entfällt Satz 2, jedes Kind wird einzeln betrachtet. Komplizierte Zeitstrahlmodelle entfallen.

Abs. 4 regelt die Höhe des Kindererziehungszuschlags. Dieser Betrag war bisher an das Rentenrecht gekoppelt. Durch den Wegfall von Höchstbetrags-, Höchstgrenzenberechnungen und Zeitreihenmodelle reicht die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags für 36 Monate aus. Insbesondere wird durch die Regelung eine soziale Komponente eingeführt, d.h. eine Betragserhöhung für Besoldungsgruppen bis A 8. Außerdem wird der Kindererziehungszuschlag für zweite und mehr Kinder durch einen Betrag erhöht, genauso für pflegebedürftige Kinder, die nicht erwerbsmäßig gepflegt wurden. Dieses Modell ist einfach nachvollziehbar. Künftig wird unabhängig davon gezahlt, ob in der zugeordneten Erziehungszeit gearbeitet wurde oder nicht. Bisher wurden die meisten Zuschläge durch die parallele Beschäftigungszeit aufgezehrt. Satz 5 regelt die Höhe des Kindererziehungszuschlags bei Nichterfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, hier berechnet sich der Kinderzuschlag wie er für die Pflichtversicherungsbeträge in der Rente berücksichtigt wird.

Die bisherigen Abs. 5 bis 6 entfallen, damit fallen die Höchstgrenzenberechnungen weg.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 8.

Abs. 6 entspricht dem bisherigem § 50d Abs. 1 und 3 HBeamtVG für die Gewährung des Pflegezuschlags.

In Abs. 7 erfolgt eine Klarstellung für die Behandlung bei Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften. Auch die Behandlung bei der Hinterbliebenenversorgung wird geregelt.

Die bisherigen Vorschriften zur Gewährung von Kindererziehungszuschlägen nach § 50b HBeamtVG und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50d HBeamtVG entfallen. Diese in der Regel Kleinstbeträge werden durch die veränderte Zahlungshöhe des Kindererziehungszuschlags kompensiert.

Ebenso entfällt die Zahlung des Kinderzuschlags nach § 50c HBeamtVG. Diese Regelung wird durch die Änderung des Hinterbliebenenfaktors in § 25 Abs. 4 kompensiert.

Die bisherige Regelung der Zahlung von vorübergehenden Zuschlägen nach § 50e HBeamtVG wird durch § 15 Abs. 2 ersetzt.

Zu § 57 HBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Bereits durch § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) und Art. 4 Nr. 13 des 1. DRModG sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten für hessische Ruhestandsbeamtinnen und –beamte verbessert worden. In einem dritten Schritt werden nun die Hinzuverdienstregelungen im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten nochmals überarbeitet.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

Einkommen wird bei Empfängerinnen oder Empfängern von Ruhegehalt nur noch bis zum Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand angerechnet, bei Hinterbliebenen bis zum Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte. Soweit danach eine Anrechnung erfolgt, gilt Folgendes:

- Es wird nicht mehr zwischen Privateinkommen und Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst unterschieden.
- Die verschärfte Höchstgrenze bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung (ehem. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HBeamtVG) entfällt.
- Der Versorgungsbezug vermindert sich bei allen Versorgungsberechtigten nur noch um die Hälfte des Betrags, um den die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst die Höchstgrenze überschreitet.

Abs. 2 Nr. 1 enthält eine Folgeänderung der Änderung des § 14 Abs. 4 (Mindestversorgung).

Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Der bisherige § 53 Abs. 3 wird neu in § 62 Abs. 2 geregelt.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5 S. 1. Satz 2 wird gestrichen, da nicht mehr zwischen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen unterschieden wird.

Der bisherige § 53 Abs. 6 wird neu in § 62 Abs. 1 geregelt.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53 Abs. 7. Die Definition des anzurechnenden Einkommens wird lediglich kürzer gefasst und stellt jetzt klar, dass Erwerbseinkommen nur dann anzurechnen ist, wenn es durch den Einsatz der Arbeitskraft der oder des Versorgungsberechtigten erzielt wird. Weitere Einzelheiten werden in Verwaltungsvorschriften oder Durchführungshinweisen definiert.

Die bisherigen Abs. 8 bis 10 entfallen.

Zu § 58 HBeamtVG (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der bisherige § 54 Abs. 4 HBeamtVG durch die Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 inhaltsgleich ersetzt.

Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass Versorgungsaufschläge, die das Ruhegehalt erhöhen, bei dem in die Berechnung nach § 58 einzubeziehenden Ruhegehalt anderer Dienstherren zu berücksichtigen sind. Ansonsten entspricht die Regelung inhaltlich dem bisherigen § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 HBeamtVG.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 54 Abs. 3 HBeamtVG.

Wegen der Definition des in Abs. 1 enthaltenen Begriffs „Verwendung im öffentlichen Dienst“ ist bisher auf den früheren § 53 Abs. 8 (neu: § 57) HBeamtVG verwiesen worden. Die dortige Streichung dieser Definition erfordert deren inhaltsgleiche Aufnahme als Abs. 4.

Zu § 59 HBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Ergänzung „mit Ausnahme des Kinderzuschusses“ in Abs. 1 war vorher sinngemäß in Abs. 1 Satz 6 enthalten. Ansonsten entspricht Abs. 1 inhaltlich dem bisherigen § 55 Abs. 1 HBeamtVG.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55 Abs. 2 HBeamtVG.

Abs. 3 enthält eine Regelung zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Rente im Fall des Verzichts oder der Kapitalisierung, welche aus Gründen der Übersichtlichkeit aus dem Text des bisherigen § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 5 HBeamtVG herausgelöst wurde. Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, ab wann die "fiktive" Rentenanzahlung durchzuführen ist. Ferner wird das Urteil des BVerwG v. 27.03.2008 - 2 C 30.06 - berücksichtigt, wonach die vorgeschriebene Ermittlung einer fiktiven Rente Rechengrößen erfordert, die der Gesetzgeber selbst festzulegen hat. Satz 7 enthält eine für am 1. Oktober 1994 vorhandene Versorgungsberechtigte geltende Übergangsregelung, die bisher in Art. 11 des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes 1993 enthalten war.

Abs. 4 Nr. 1 stellt klar, dass die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile, ähnlich wie beim Versorgungsausgleich, außer Betracht gelassen werden.

Abs. 4 Nr. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 55 Abs. 3 HBeamtVG.

Abs. 5 ersetzt den bisherigen § 55 Abs. 4 HBeamtVG. Die Regelung wird dadurch einfacher gefasst, ohne dass sich an der bisherigen Berechnungsweise entsprechend der jeweiligen Bestimmungsgrößen (Entgeltpunkte, Werteinheiten oder Versicherungsjahre) etwas ändert.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 55 Abs. 8 HBeamtVG.

Abs. 7 ersetzt die Übergangsregelung des Art. 2 § 1 Nr. 7 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094). Danach wurden Empfänger von Versorgungsbezügen, die auf vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnissen beruhen, in die Ruhensregelung des bisherigen § 55 HBeamtVG mit einbezogen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die um 40 Prozent. geminderte

Berücksichtigung des Rentenbetrags in den einschlägigen Fällen weitergeführt, der Besitzstand beim Mindestbetrag wird durch eine Überleitungszulage gewahrt (Art. 4 des 2. DRModG).

Zu § 60 HBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Durch eine Ergänzung in Abs. 1 wird klargestellt, dass in die Ruhensberechnung des § 60 das durch den Versorgungsabschlag geminderte hessische Ruhegehalt einfließt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Abs. 3 Satz 3 berücksichtigt durch die Verweisung auf § 59 Abs. 3 Satz 6, dass nach dem Urteil des BVerwG v. 27.03.2008 - 2 C 30.06 - die vorgeschriebene Ermittlung einer fiktiven Rente Rechengrößen erfordert, die der Gesetzgeber selbst festzulegen hat.

Ansonsten entspricht § 60 inhaltlich dem bisherigen § 56 HBeamtVG.

Zu § 61 HBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56a HBeamtVG.

Zu § 62 HBeamtVG (Allgemeines)

Abs. 1 ersetzt die bisherigen §§ 53 Abs. 6, 54 Abs. 5, 55 Abs. 7 und 56 Abs. 7 HBeamtVG inhaltsgleich.

Abs. 2 stellt klar, in welcher Weise die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz in die jeweilige Höchstgrenze einzubeziehen ist. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

In den Abs. 3 bis 7 werden Regelungen zur Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften aus dem bisherigen § 55 BeamtVG sowie der ständigen Verwaltungspraxis zusammengefasst.

Abs. 8 bestimmt, dass die Berechnung des Höchstgrenzensatzes und des Ruhegehaltssatzes nach dem gleichen Recht erfolgt.

Zu § 63 HBeamtVG (Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich)

Entspricht der bisherigen Regelung des § 57 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Mit Rücksicht auf die Versorgungsausgleichsstrukturereform zum 1. September 2009 wurden die Verweise auf das Bürgerliche Gesetzbuch zeitlich begrenzt und Anrechte aus dem Versorgungsausgleichsgesetz einbezogen.

In Hessen wird wie bisher eine externe Teilung durchgeführt.

In Abs. 2 wurde eine Verwaltungsvereinfachung für die Hochrechnung der übertragenen Anrechte umgesetzt. Es sind immer die Erhöhungen der festen Beträge zugrunde zu legen. Außerdem bleibt die Basis für die Erhöhungen immer die am Ende der Ehezeit gemeldete Besoldungsgruppe, sonst kann es im ungünstigen Fall zu einer doppelten Erhöhung kommen.

Der neue Abs. 3 regelt das sog. Pensionistenprivileg des bisherigen Abs. 1 Satz 2. Die Regelung wird um einen neuen Satz 2 ergänzt, damit es nicht zu einer Besserstellung durch das neue Versorgungsausgleichsverfahren kommt. Sie entspricht der Regelung in § 33 Abs. 3 2. Halbsatz des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 4 Satz 2 entspricht dem bisherigen Abs. 1 Satz 3.

Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen. Die Abfindungsrente war in Hessen nie vorgesehen. In § 28 wird bereits auf das bisherige Recht verwiesen und in § 75 wird die Kürzung des Unterhaltsbeitrags nach § 28 bereits ausgeschlossen.

In Abs. 5 werden die bisherigen Verweise auf andere Gesetze wie in Abs. 1 angepasst. Der Vorbehalt der Rückforderung gilt aufgrund des neuen Versorgungsausgleichsrechts auch beim Bezug von Leistungen der ausgleichspflichtigen Person.

Mit dem neuen Abs. 6 können Kürzungen nach § 63 in Härtefällen entfallen. Nach § 37 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz kann die Kürzung nur dann entfallen, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist und die Bezugsdauer der aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte 36 Monate nicht überschritten hat. Jedoch gibt es Einzelfälle, in denen die ausgleichsberechtigte Person nach mehr als 36 Monaten Bezugsdauer gestorben ist und das Ruhegehalt weiter über Jahrzehnte gekürzt wird. Dem Dienstherrn entsteht kein finanzieller Verlust, da nach dem Tod bzw. Wegfall der Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person keine Erstattungen an den Rentenversicherungsträger mehr geleistet werden müssen. Jedoch ist nur von einem Härtefall auszugehen, wenn die Kürzungsdauer des Ruhegehalts die Bezugsdauer der Rente um das Doppelte überschreitet. Wenn die Kürzungsdauer des Ruhegehalts diese Grenze noch nicht überschritten hat, kann der fehlende Betrag in einer Summe an den Dienstherrn gezahlt werden.

Der neue Abs. 7 nimmt die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge des bisherigen § 58 HBeamtVG inhaltlich auf.

Mit dem neuen Abs. 8 werden Lebenspartnerschaften gleichgestellt. Diese haben andere Rechtsgrundlagen als Ehen.

Zu § 64 HBeamtVG (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge)

§ 64 ersetzt den bisherigen § 49 HBeamtVG.

Die bisherigen Hinweise zur Berechnung des Kindererziehungszuschlags in § 49 Abs. 8 Satz 3 HBeamtVG entfallen, da sich diese künftig nicht mehr am SGB orientiert.

Die bisherige Regelung des § 49 Abs. 9 HBeamtVG, wonach Beträge von weniger als fünf Euro nur auf Antrag ausbezahlt werden, wird aufgehoben. Die Auszahlung von Beträgen von weniger als fünf Euro erfolgt in der Regel automatisch durch das Berechnungsverfahren und erfordert dann keinen unverhältnismäßigen Vollzugsaufwand mehr.

Zu § 65 HBeamtVG (Versorgungsauskunft)

§ 65 entspricht der Regelung des bisherigen § 49a HBeamtVG.

Zu § 66 HBeamtVG (Mitteilungspflicht für statistische Zwecke)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 62a HBeamtVG.

Zu § 67 HBeamtVG (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 62 HBeamtVG mit folgenden Änderungen:

Der Begriff Regelungsbehörde wird durch Pensionsbehörde ersetzt.

In Abs. 2 werden die Anzeigepflichten sprachlich vereinfacht.

Die Pflicht der Vorlage einer Lebensbescheinigung bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland wird im neuen Satz 3 gesetzlich geregelt.

Durch den neuen Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gesetzlich geregelt, dass der Teil der Versorgungsbezüge, dessen Anspruchsberechtigung noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, zunächst solange verwahrt werden darf, bis alle erforderlichen Auskünfte erteilt sind. Die Entscheidung liegt, wie auch beim Entzug der Versorgung nach Satz 3, im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und ist stets von den Umständen des einzelnen Falles abhängig zu machen.

Zu § 68 HBeamtVG (Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit)

§ 68 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 29 HBeamtVG.

Zu § 69 HBeamtVG (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen § 51 HBeamtVG.

Zu § 70 HBeamtVG (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 52 Abs. 1 HBeamtVG.

Abs. 2 Satz 1 und 2 entspricht der bisherigen Vorschrift. Bei rückwirkender Gewährung von Renten kommt es regelmäßig zu Überzahlungen von Versorgungsbezügen. Die Abtretungserklärung vermeidet ein förmliches Rückforderungsverfahren gegen die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Zu Abs. 3: Die Regelung ersetzt den bisherigen § 52 Abs. 4 und Abs. 5 HBeamtVG. Die dynamische Verweisung auf die rentenrechtlichen Regelungen zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs vermeidet eine fortlaufende Anpassung.

Die bisherige Regelung in Abs. 3 zur Rückforderung von Kleinbeträgen kann entfallen (s. Begründung zu § 64 HBeamtVG).

Zu § 71 HBeamtVG (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 HBeamtVG.

Zu § 72 HBeamtVG (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59 HBeamtVG.

Zu § 73 HBeamtVG (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 60 HBeamtVG.

Zu § 74 HBeamtVG (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 HBeamtVG.

Zu § 75 HBeamtVG (Gleichstehende Tatbestände)

Die neue Nr. 12 nimmt Bezug auf das Altersgeld.

Ansonsten entspricht die Vorschrift inhaltlich dem bisherigen § 63 HBeamtVG.

Zu § 76 HBeamtVG (Anspruchsvoraussetzungen)

Durch die Einführung eines Altersgeldes kann die auf eigenem Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Person ihre im Rahmen des Beamtenverhältnisses erdienten Versorgungsanswartschaften mitnehmen. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Einführung der Mitnahme der Versorgungsanswartschaften führt zu einer deutlichen finanziellen Besserstellung der die Entlassung beantragenden Beamtinnen und Beamten.

Abs. 1:

Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes ist die Erfüllung einer Wartezeit von fünf ruhegehaltfähigen Jahren bei dem letzten Dienstherrn. Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist für diese Wartezeit nicht zu berücksichtigen, da die Ausbildung dem Dienstherrn erst nach einer Übernahme zu Gute kommt. Eine Beamtendienstzeit vor einer beantragten Entlassung, um z. B. einer drohenden Entlassung zuvorzukommen, ist nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 nicht ruhegehaltfähig und zählt deshalb auch nicht zu der Wartezeit, daraus folgt kein Anspruch auf Altersgeld. Auf Verfehlungen, die nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegen, findet § 72 entsprechende Anwendung. Beamtinnen und Beamte auf Zeit erwerben nur dann einen Altersgeldanspruch, wenn sie am Ende ihrer Amtszeit in den Ruhestand versetzt worden wären, d. h. zu diesem Zeitpunkt einen Ruhegehaltsanspruch erworben hätten.

Abs. 2:

Das Altersgeld wird grundsätzlich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach Hessischem Beamtengesetz gezahlt. Bei teilweiser oder voller Erwerbsminderung analog dem Rentenrecht kann bereits eine frühere Zahlung eintreten. Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Es erfolgt keine Altersgeldzahlung auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze, auch nicht bei Schwerbehinderung.

Abs. 3:

Die Zahlung des Altersgeldes hängt von dem Antrag der berechtigten Person ab.

Abs. 4:

Die Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und Nachversicherung wird eingeräumt, da in Einzelfällen die Nachversicherung günstiger sein kann. Diese Wahlmöglichkeit erlischt jedoch spätestens sechs Monate nach der Entlassung, wenn noch keine Altersgeldzahlung erfolgte.

Abs. 5:

Hier werden die Rechtsfolgen von Kettenbeamtenverhältnissen bei gleichen Dienstherrn geregelt. Bei einer erneuten Verbeamtung entsteht ein neuer Versorgungsanspruch, der die bisherige Beamtendienstzeit einbezieht, deshalb entfällt ein bisheriger Altersgeldanspruch. Altersgeld- und Versorgungsansprüche verschiedener Dienstherrn werden nach § 58 geregelt.

Ebenso erlischt der Altersgeldanspruch bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bzw. berufsständischen Versorgung) oder bei Vorliegen von Aufschubgründen für die Nachversicherung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 77 HBeamtVG (Berechnungsgrundlagen)

Abs. 1:

Grundsätzlich gelten die gleichen Vorschriften wie beim Ruhegehalt. Das Altersgeld zählt zu den Versorgungsbezügen nach § 2 und nimmt daher an allgemeinen Anpassungen teil.

Abs. 2:

Bei teilweiser Erwerbsminderung wird wie im Rentenrecht nur die Hälfte des Altersgeldanspruchs gezahlt.

Abs. 3:

Die Zeit nach § 7 (Zeit nach der Entlassung, Doppelerkennungszeit wegen Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet oder gesundheitsschädlicher Verwendung und Zurechnungszeit) findet bei der Berechnung des Altersgeldes keine Berücksichtigung.

Abs. 4:

Die Dienstzeit nach den sog. Kann-Vorschriften wird insgesamt auf den Umfang der Beamtendienstzeit bei dem letzten Dienstherrn begrenzt.

Abs. 5:

Die Versorgungsabschlagsberechnung findet auch bei einer Erwerbsminderung statt.

Abs. 6:

Eine Mindestversorgung wird nicht gewährt.

Abs. 7:

Es kann nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden, dass eine Nachversicherung für die entlassene Beamtin oder den entlassenen Beamten günstiger ist. Deshalb kann das Altersgeld zum Ausgleich auf Antrag erhöht werden.

Abs. 8:

Die Unfallfürsorgeansprüche von entlassenen Beamtinnen und Beamten bleiben auch durch den Bezug eines Altersgeldes erhalten. Der Unterhaltsbeitrag nach § 43 stellt ein Äquivalent zur gesetzlichen Unfallrente dar, da eine Nachversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht möglich ist. Das Altersgeld ist dienstzeitabhängig und wird neben dem Unterhaltsbeitrag nach § 43 gewährt. Die Anrechnung bei einer Doppelgewährung von Altersgeld und Unterhaltsbeitrag erfolgt nach § 58.

Abs. 9:

Grundsätzlich gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Hinterbliebenenversorgung.

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

Abs. 10:

Für Empfänger von (Hinterbliebenen-)Altersgeld besteht kein Anspruch auf Familienzuschlag oder Ausgleichsbetrag. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften ist kein Mindestbetrag zu belassen.

Bei der Gewährung von Altersgeld an Hinterbliebene oder an Erwerbsgeminderte werden bei der Einkommensanrechnung die rentenrechtlichen Regelungen angewandt.

Zu § 78 HBeamtVG (Vorhandene versorgungsberechtigte Personen)

Grundsätzlich gilt das bisherige Recht für vorhandene versorgungsberechtigte Personen fort. Der Eintritt des Versorgungsfalles (in der Regel Ruhestand, Tod oder Unfall) bestimmt das anzuwendende Recht. Deshalb bleibt z. B. grundsätzlich die bereits erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts unverändert. Jedoch ist für die Rechtsanwendung die ausschließliche Weitergeltung des bisherigen Rechts unnötig kompliziert. Deswegen wird ein Großteil der Vorschriften des aktuellen Rechts für anwendbar erklärt.

Nach Nr. 1 wird die Anwendung der Anrechnung von weiteren Versorgungsleistungen dieses Gesetzes geregelt.

Nach Nr. 2 werden die Mindestversorgungsbezüge für alle versorgungsberechtigten Personen neu festgesetzt.

Nach Nr. 3 entfällt die Kürzung der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 4 und 5 des bisherigen Rechts.

Nach Nr. 4 wird die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts und die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach diesem Gesetz geregelt und das Ruhegehalt wird ab diesem Zeitpunkt neu festgesetzt. Die Anwendung der bisherigen §§ 14a und 50e entfällt.

Nach Nr. 5 regelt sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen für entlassene Beamtinnen und Beamte nach diesem Gesetz.

Nach Nr. 6 gelten für die Hinterbliebenenversorgung die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die Neureglungen bei der Definition der sog. „Versorgungsehe“ sowie der Berücksichtigung der Kindererziehungszeit beim Witwengeld oder Witwergeld.

Zu Nr. 7: Die Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 37 Abs. 1 ist wegen Verkürzung der Meldefrist nicht anzuwenden.

Nach Nr. 8 sind die gemeinsamen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Ausgenommen sind die Vorschriften zum Kinderziehungs- und Pflegezuschlag sowie die Regelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Versorgung.

Nach Nr. 9 sind die Vorschriften dieses Gesetzes zur Verteilung der Versorgungslasten anzuwenden.

Zu § 79 HBeamtVG (Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte)

§ 79 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 69c Abs. 3 HBeamtVG.

Zu § 80 HBeamtVG (Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 69f HBeamtVG.

Zu § 81 HBeamtVG (Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 107 Abs. 1 HBeamtVG.

Zu § 82 HBeamtVG (Versorgungszuschlag)

Bisher wurde die Zahlung eines Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, nur in den Verwaltungsvorschriften (Tz 6.1.10) geregelt und wird deshalb in den Gesetzestext aufgenommen. Die Erhebung eines Versorgungszuschlags dient dem finanziellen Ausgleich für die zu Lasten des Dienstherrn gehende Erhöhung der Versorgungsbezüge durch die Ruhehaltfähigkeit von Beurlaubungszeiten im dienstlichen Interesse. Da die bisherige Regelung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht alle relevanten Fälle erfasst, soll die gesetzliche Regelung diese Lücke schließen und der tatsächlichen

Nutzenverteilung Rechnung tragen. Für die Zeit der Abordnung, in der die abgeordnete Person dem Dienstherrn nicht zur Dienstleistung zur Verfügung steht, ist nunmehr ebenfalls ein finanzieller Ausgleich zu zahlen.

Zu § 83 HBeamtVG (Verteilung der Versorgungslasten)

An die Stelle des § 107b HBeamtVG tritt für landesinterne Dienstherrnwechsel der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Zu § 84 HBeamtVG (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 107c HBeamtVG.

Zu § 85 HBeamtVG (Aufhebung bisherigen Rechts)

Das bisherige HBeamtVG und bestimmte übergeleitete Rechtsverordnungen werden aufgehoben.

Zu § 86 HBeamtVG (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 4 (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz)

Zu § 1 HBesVÜG (Geltungsbereich)

Die Bestimmung regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2 HBesVÜG (Überleitung in die Besoldungsordnungen)

Zu Abs. 1

Die neuen Hessischen Besoldungsordnungen entsprechen weitgehend den Bundesbesoldungsordnungen sowie den Hessischen Besoldungsordnungen hinsichtlich der ausgebrachten Ämter, der Ämterstruktur und dem Aufbau. Die Bestimmung regelt daher, dass die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in das mit ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt identische statusrechtliche Amt der Hessischen Besoldungsordnungen überführt werden.

Von der Überleitung sind auch ohne Dienstbezüge Beurlaubte erfasst, da die Überleitung aus dem bisherigen Amt erfolgt, das auch Beurlaubte innehaben. Die Vorschrift erfasst auch diejenigen Ämter, die in den Anhang zu den Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter“ überführt werden.

Zu Abs. 2

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter nicht in das neue Recht übernommen werden, bekleiden nach dieser Auffangbestimmung ihre bisherigen Ämter weiter. Ihr Rechtsstand wird hinsichtlich ihrer Besoldungsgruppe gewahrt.

Wie die anderen Angehörigen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 16 sowie R 1 und R 2 wird jedoch auch dieser Personenkreis mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Besoldungsgruppe in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen überführt. Für die Zuordnung zu den Stufen und den weiteren Aufstieg gelten daher §§ 3 bis 5.

Ämter, bei denen die zugehörigen Amtsbezeichnungen redaktionell überarbeitet wurden und bei denen gegebenenfalls zugleich eine Stellenanhebung erfolgt ist oder die in den Anhang zu den Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter“ überführt werden, sind nicht von dieser Vorschrift erfasst. Sie fallen unter Abs. 1 und 3.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt sicher, dass die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, bei deren Ämtern es sich gegenüber dem BBesG in der am 31. August geltenden Fassung und gegenüber dem geltenden HBesG um redaktionelle Änderungen handelt, die Amtsbezeichnungen nach neuem Recht führen.

Redaktionelle Änderungen ergeben sich insbesondere bei den Amtsbezeichnungen in weiblicher Form, im Justizwachtmeisterdienst (aus Grundamtsbezeichnungen und Zusatz werden Amtsbezeichnungen), der Besoldungsordnung W und aufgrund von Ämterhebungen in der Besoldungsordnung B.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift ergänzt Abs. 1. Ämter der Besoldungsgruppe A 1 existieren in Hessen nicht mehr; ebenso gibt es keine Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 2. Diese Ämter sind im HBesG auch nicht mehr vorgesehen, eine Regelung zu diesen Ämtern kann daher entfallen. Abs. 4 bestimmt, dass die Ämter der bisher in die Besoldungsgruppe A 3 eingestuften Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 4 angehoben werden.

Durch das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz (HBRAnpG) vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) ist das hessische Beamtenrecht an das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) des Bundes vom 17.

Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), angepasst worden. Mit diesem Gesetz sind die Vorschriften über die Anstellung, die Probezeit und Beförderung während der Probezeit geändert worden. Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 3 können seitdem grundsätzlich erst nach vier Jahren in das nächsthöhere Amt befördert werden, während sie nach den alten Vorschriften im Wege einer Regelbeförderung nach eineinhalb Jahren aufsteigen konnten. Die sich dadurch ergebenden finanziellen Verschlechterungen für diese Beamtengruppe sind derzeit durch die Übergangsregelung des Art. 17 HBRAnpG aufgefangen worden.

In der Landesverwaltung sind die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes betroffen, deren Eingangssämter bisher in der Besoldungsgruppe A 3 angesiedelt sind.

Mit der Abschaffung der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden die finanziellen Nachteile durch das BeamtStG auch langfristig für die neu einzustellenden Justizoberwachtmeisterinnen und Justizoberwachtmeister sowie für die neu einzustellenden Beamtinnen und Beamten im Amtsmeisterdienst ausgeglichen. In der Regel hat der betroffene Personenkreis bereits zuvor eine Berufsausbildung absolviert und ist bei Einstellung lebensälter. Die Anhebung des Eingangssamtes ist daher im Hinblick auf die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs insbesondere für den Justizwachtmeisterdienst von großer Bedeutung. Im Haushalts- und Stellenplan des Landes ist die Stellenhebung für den Justizwachtmeisterdienst bereits vollzogen. Dort sind nur Stellen ab A 4 aufwärts vorgesehen.

Mit der Anpassung der Besoldung des Justizwachtmeisterdienstes an die gestiegenen Anforderungen soll die Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 sowie die Überleitung der Beamtinnen und Beamten von Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 für diesen Personenkreis kraft Gesetzes erfolgen. Ebenfalls werden die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung aus der Besoldungsgruppe A 13 kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

Die Überleitung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HBesVÜG. Durch die Notwendigkeit, dass gleichzeitig mit der Überleitung die Einweisung in Planstellen erfolgt, wird § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), Rechnung getragen.

Zu § 3 HBesVÜG (Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Zu Abs. 1

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A werden der neuen Grundgehaltstabelle auf der Grundlage ihrer bisherigen Grundgehaltssätze zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entweder zu einer Stufe oder zu einer Überleitungsstufe der Anlage 1 dieses Gesetzes. Die in der Anlage 1 ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A des HBesG, bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen. Maßgebend für die Zuordnung ist das bisherige Grundgehalt („betragsorientierte“ Überleitung). Dieses ergibt sich bei den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A in

Hessen aus dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (HBVAnpG 2011/2012) vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 530).

Bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten ohne Anspruch auf Dienstbezüge wird die Beurlaubung für die Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen fiktiv beendet, um auf der Grundlage des gegebenenfalls wegen der Beurlaubung hinauszuschiebenden Besoldungsdienstalters die bisherigen Grundgehaltssätze bestimmen zu können.

Satz 4 stellt sicher, dass Gleiches auch für die Fälle des § 43 Abs. 1 HBG und des § 30 Abs. 1 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), gilt. Sie betreffen die Fälle, in denen das Beamtenverhältnis durch Übernahme eines politischen Amtes als Mitglied einer Landesregierung endet (§ 43 HBG) oder wegen Annahme eines Bundestags- oder Landtagsmandats (§ 30 HessAbgG) ruht.

Satz 5 regelt die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamte, die von einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet werden. Die Betroffenen werden hinsichtlich ihrer Zuordnung fiktiv so gestellt, als wäre die Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Entsprechendes gilt für die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes, die aus den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 bzw. von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet werden sowie für die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet werden. Die Abs. 2 bis 7 gelten für diesen Personenkreis entsprechend.

Zu Abs. 2

Die Zuordnung erfolgt in der Besoldungsgruppe, die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger innehat. Dabei wird die Beamtin oder der Beamte in die Stufe oder Überleitungsstufe eingeordnet, die dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht oder darüber liegt.

Durch diese Zuordnung werden die bisherigen Beträge der Grundgehälter gewahrt.

Um hohe und zufällige Besoldungszuwächse einzelner Beamtinnen und Beamten auszuschließen, sieht die Besoldungsüberleitungstabelle in der Anlage 1 aus Akzeptanz- und Kostengründen neben den Stufen auch Zwischenstufen, die sog. Überleitungsstufen, vor.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die besoldungsrechtliche Behandlung bei einer Beförderung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Regelung des Abs. 3 vermeidet, dass Beamtinnen und Beamte durch eine Beförderung zu einem früheren Zeitpunkt finanzielle Nachteile gegenüber Beamtinnen und Beamten haben, deren Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Abhängig von ihrem Zeitpunkt (vor oder nach der Überleitung) können sich im Zuge der Überleitung Beförderungen unterschiedlich auswirken. Auswirkungen ergeben sich aber nur, wenn in der jeweils höheren Besoldungsgruppe eine andere Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe als in der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe erfolgt. Damit der „Mitnahmeeffekt“ einer Stufensteigerung im Beförderungsfall nicht eintritt, kann die ursprüngliche Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe bei einer Beförderung während der Überleitungsphase nicht automatisch in die höhere Besoldungsgruppe „mitgenommen“ werden; die Zuordnung muss überprüft und ggf. neu vorgenommen werden.

Die Betroffenen werden hinsichtlich ihrer Einstufung so gestellt, als wäre die Beförderung bereits vor der Einführung der neuen Grundgehaltstabelle erfolgt. Das bedeutet, dass (ausschließlich) zur Ermittlung der korrekten Stufe oder Überleitungsstufe das Grundgehalt maßgebend ist, das am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus der höheren Besoldungsgruppe und der zu diesem Zeitpunkt erreichten Stufe zugestanden hätte. Auf den Zeitraum zwischen dem Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung sind sodann die Regelungen über den weiteren Aufstieg nach § 4 anzuwenden. Erst mit dem Wirksamwerden der Ernennung wird nunmehr das Grundgehalt aus der neu ermittelten Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes gezahlt. Den Betroffenen ist das Ergebnis der neuen Zuordnung sowie die Tatsache, dass die Zuordnung aufgrund der Beförderung neu festgesetzt worden ist, schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt für die erste Beförderung innerhalb von vier Jahren nach Einführung der neuen Grundgehaltstabelle. Dieser Zeitraum orientiert sich an der Zeitdauer der gesamten Überleitungsphase, die maximal vier Jahre beträgt.

Beispiel:

Beamtin oder Beamter, 29 Jahre:

am 31. Dezember 2012:

Besoldungsgruppe A 7, Stufe 5, monatliches Grundgehalt: 2.146,91 € (Stand: 1. Oktober 2012)

Überleitung am 1. Januar 2013:

Besoldungsgruppe A 7, Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 5, monatliches Grundgehalt: 2.147 €

Beförderung am 1. April 2013:

Besoldungsgruppe A 8

Zuordnung, als ob die Beförderung bereits vor dem 1. Januar 2013 wirksam gewesen wäre:

Das monatliche Grundgehalt würde danach am 31. Dezember 2012 2.245,10 € betragen. Die Zuordnung zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. Januar 2013 somit in die Überleitungsstufe zu Stufe 4 mit einem monatlichen Grundgehalt von 2.246 € erfolgen.

Ab dem 1. April 2013 wird das Grundgehalt von 2.246 € gezahlt. Damit entspricht der Beförderungsgewinn nach der neuen Zuordnung dem Beförderungsgewinn, der bei einer Beförderung vor dem 1. Januar 2013 im bisherigen System erzielt worden wäre.

Ohne diese Regelung würde ab dem 1. April 2013 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 5 gezahlt werden und somit ein monatliches Grundgehalt von 2.333 €. Das würde bedeuten, dass der später Beförderte (nach der Überleitung) ein höheres Grundgehalt als der früher Beförderte (vor der Überleitung) erhalten würde. Der Beförderungsgewinn wäre unterschiedlich hoch und abhängig vom Zeitpunkt der Beförderung.

Zu Abs. 4

Bei Teilzeitbeschäftigten sind für die Zuordnung die ihnen im Falle der Vollzeitbeschäftigung zustehenden Grundgehaltssätze maßgebend.

Zu Abs. 5

Nach dieser Vorschrift sind für die Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen auch dann die Grundgehaltssätze für einen vollen Kalendermonat maßgebend, wenn tatsächlich Dienstbezüge nur für einen kürzeren Anspruchszeitraum oder für keinen Tag des letzten Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehen.

Zu Abs. 6

Die Bestimmung stellt sicher, dass Disziplinarverfahren, die nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen, auch nicht zu besoldungsrechtlichen Nachteilen für die Betroffenen führen.

Zu § 4 HBesVÜG (Aufstieg in eine Stufe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 3 zu einer Stufe des Grundgehalts erfolgt; bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehalts gelten die Regelungen der Abs. 2 bis 5. Nach Satz 1 der Vorschrift beginnt mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 und 4 HBesG. Die für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe jeweils maßgebende Erfahrungszeit ist komplett zurückzulegen. Zeiten, die bereits in der im bisherigen Grundgehaltssystem erreichten Stufe des Grundgehalts zurückgelegt worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Vorschrift beinhaltet in den Sätzen 2 und 3 Sonderregelungen, die sicherstellen, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und somit auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Im Einzelnen:

Nach Satz 2 wird in den Besoldungsgruppen A 4 und A 6 bei der Zuordnung zu der Stufe 1 nach Ablauf der maßgebenden Erfahrungszeit nicht die Stufe 2 des Grundgehalts erreicht, sondern die Stufe 3. Die Stufe 2 wird somit nicht durchlaufen, sondern übersprungen.

In den in Satz 3 genannten Fällen verkürzt sich die Erfahrungszeit jeweils um ein Jahr:

Nach Satz 3 Nr. 1 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit demnach in der Besoldungsgruppe A 4 bei der Zuordnung zu den Stufen 1 und 3 für den Aufstieg in die Stufen 4 und 5 jeweils zwei Jahre sowie in die Stufen 6 bis 8 jeweils drei Jahre.

Nach Satz 3 Nr. 2 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit demnach in der Besoldungsgruppe A 5 bei der Zuordnung zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufen 4 und 5 jeweils zwei Jahre sowie in die Stufen 6 und 7 jeweils drei Jahre, bei der Zuordnung zu der Stufe 4 beträgt die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 5 zwei Jahre sowie in die Stufen 6 und 7 jeweils drei Jahre, bei der Zuordnung zu der Stufe 5 beträgt die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufen 6 und 7 jeweils drei Jahre sowie bei der Zuordnung zu der Stufe 6 für den Aufstieg in die Stufe 7 drei Jahre.

Nach Satz 3 Nr. 3 beträgt die maßgebende Erfahrungszeit in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 bei der Zuordnung zu der Stufe 1 für den Aufstieg in die Stufe 3 jeweils zwei Jahre.

Die Sonderregelungen nach Satz 2 und 3 Nr. 1 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, die von einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet worden sind. Die Sonderregelungen nach Satz 2 und 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die in ein höheres Amt übergeleitet worden sind.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 3 zu einer Überleitungsstufe erfolgt. Danach wird die zugehörige Stufe stets zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem ein Stufenaufstieg nach den bisherigen Vorschriften des § 27 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt wäre.

Auch in diesen Fällen stellen Sonderregelungen sicher, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und somit auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Satz 2 Nr. 1 bis 5 bestimmt, dass – abweichend vom Grundsatz des Satzes 1 – nicht die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehalts erreicht wird, sondern die nächsthöhere Stufe. Somit wird eine Stufe nicht durchlaufen, sondern übersprungen.

Nach Nr. 1 wird in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 7 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 demnach beim ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 2 anstatt der Stufe 1 erreicht.

Nach Nr. 2 wird in der Besoldungsgruppe A 7 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 bei dem ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 2 anstatt der Stufe 1 erreicht.

Nach Nr. 3 wird in der Besoldungsgruppe A 5 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 bei dem ersten Aufstieg die Stufe 3 anstatt der Stufe 2 erreicht.

Nach Nr. 4 wird in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 beim ersten Aufstieg die Stufe 5 anstatt der Stufe 4 erreicht.

Nach Nr. 5 wird bei den Besoldungsgruppen A 4, A 15 und A 16 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 5 beim ersten Aufstieg die Stufe 6 anstatt der Stufe 5 erreicht, bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 wird die Stufe 7 anstatt der Stufe 6 erreicht sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 7 wird die Stufe 8 anstatt der Stufe 7 erreicht.

Eine weitere Sonderregelung stellt Satz 3 dar, wonach in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 die Stufe 2 spätestens nach zwei Jahren erreicht wird. Hierbei gilt das Günstigkeitsprinzip: Würde die restliche Verweildauer in der Dienstaltersstufe des bisherigen Grundgehaltssystems mehr als zwei Jahre betragen, greift die Sonderregelung des Satzes 3 und die Stufe 2 wird bereits nach zwei Jahren erreicht.

Mit dem Aufstieg in die jeweilige Stufe des Grundgehalts ist die Überleitung in die neue Tabelle abgeschlossen. Nach Satz 4 beginnt damit die maßgebende Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 HBesG.

Die Sonderregelungen nach Satz 2 Nr. 1 und 5 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, die von einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet worden sind. Die Sonderregelungen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst, die in ein höheres Amt übergeleitet worden sind. Die Sonderregelung nach Satz 3 findet keine Anwendung auf Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet worden sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bildet eine weitere Sonderregelung in den Fällen, in denen eine Zuordnung zu einer Überleitungsstufe erfolgt. Danach rücken Betroffene gemäß Abs. 2 Satz 1 aus der Überleitungsstufe in die zugehörige Stufe des Grundgehalts vor; allerdings erhalten sie einen höheren Zahlbetrag – nämlich den Betrag aus der Überleitungsstufe zu der nächsten Stufe.

Die maßgebende Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächste Stufe nach § 28 Abs. 3 HBesG ändert sich dadurch nicht.

Nach Nr. 1 wird in der Besoldungsgruppe A 12 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 3 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 bei dem ersten Aufstieg nach der Überleitung bestimmungsgemäß die Stufe 1 erreicht, jedoch der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 gezahlt. In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 ebenso bei dem ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 1 erreicht, aber der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 gezahlt.

Nach Nr. 2 wird in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 beim ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 2 erreicht, jedoch der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 gezahlt; bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 wird die Stufe 3 erreicht, jedoch der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 gezahlt.

Nach Nr. 3 wird in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 bei dem ersten Aufstieg die Stufe 3 erreicht, jedoch der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 gezahlt. In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wird bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 nach dem Erreichen der Stufe 3 der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 gezahlt sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 4 nach Erreichen der Stufe 4 der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 5.

Nach Nr. 4 wird bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 5 in der Besoldungsgruppe A 13 bei dem ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 5 erreicht, aber bis zum nächsten Aufstieg der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 gezahlt.

Nach Nr. 5 wird in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 12 sowie der Besoldungsgruppe A 14 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 beim ersten Aufstieg nach der Überleitung die Stufe 6 erreicht, jedoch wird bis zum nächsten Aufstieg der Betrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 7 gezahlt.

Die Sonderregelungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 finden keine Anwendung auf Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet worden sind.

Zu Abs. 4

Abs. 4 bestimmt, dass in der Besoldungsgruppe A 12 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 3 zusätzlich zu der Sonderregelung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine weitere Sonderregelung anzuwenden ist. Nach Erreichen der Stufe 2 wird bis zum Erreichen der Stufe 3 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 gezahlt.

Zu Abs. 5

Auch durch die Sonderregelungen des Abs. 5 soll in den Fällen der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe durch die Verkürzung der Erfahrungszeit sichergestellt werden, dass das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebensinkommen wie nach dem bisherigen System erreicht werden kann.

Nach Nr. 1 beträgt die Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe A 4 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 5 jeweils zwei Jahre und für den Aufstieg in die Stufen 6 bis 8 jeweils drei Jahre.

Nr. 2 bestimmt, dass in der Besoldungsgruppe A 5 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 5 jeweils zwei Jahre und für den Aufstieg in die Stufen 6 und 7 jeweils drei Jahre beträgt. Bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 verkürzt sich die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufen 4 und 5 auf jeweils zwei Jahre sowie für den Aufstieg in die Stufen 6 und 7 auf jeweils drei Jahre.

Nach Nr. 3 beträgt die Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe A 6 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 für den Aufstieg in die Stufen 3 bis 5 jeweils zwei Jahre sowie für den Aufstieg in die Stufe 6 drei Jahre, bei der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufen 4 und 5 jeweils zwei Jahre sowie in die Stufe 6 drei Jahre, bei der Überleitungsstufe zu

der Stufe 4 für den Aufstieg in die Stufe 5 zwei Jahre sowie in die Stufe 6 drei Jahre, bei der Überleitungsstufe zu der Stufe 5 für den Aufstieg in die Stufen 6 und 7 jeweils drei Jahre sowie bei der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 für den Aufstieg in die Stufe 7 drei Jahre.

Nach Nr. 4 beträgt die Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe A 7 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 für den Aufstieg in die Stufen 3 und 4 jeweils zwei Jahre, bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufe 4 zwei Jahre sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 6 für den Aufstieg in die Stufe 7 drei Jahre.

Nach Nr. 5 verkürzt sich in der Besoldungsgruppe A 8 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 2 die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 3 auf zwei Jahre.

Nach Nr. 6 verkürzt sich in der Besoldungsgruppe A 9 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 2 die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 3 auf zwei Jahre.

Nach Nr. 7 verkürzt sich in der Besoldungsgruppe A 10 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufen 3 und 4 auf jeweils zwei Jahre sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufe 4 ebenso auf zwei Jahre.

Nach Nr. 8 verkürzt sich in der Besoldungsgruppe A 11 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 auf der Grundlage des Grundgehalts der Stufe 3 die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 3 auf zwei Jahre.

Nach Nr. 9 beträgt die Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 für den Aufstieg in die Stufe 3 jeweils zwei Jahre und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 3 und 4 für den jeweiligen Aufstieg in die Stufe 6 drei Jahre.

Nach Nr. 10 verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Besoldungsgruppe A 14 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 2 zu der Stufe 1 sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 für den jeweiligen Aufstieg in die Stufe 3 auf zwei Jahre und bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu den Stufen 3 bis 5 für den jeweiligen Aufstieg in die Stufe 6 auf drei Jahre.

Nach Nr. 11 beträgt die Erfahrungszeit bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 für den Aufstieg in die Stufe 3 zwei Jahre und für den Aufstieg in die Stufe 6 drei Jahre sowie bei der Zuordnung zu der Überleitungsstufe zu der Stufe 3 für den Aufstieg in die Stufe 4 zwei Jahre und für den Aufstieg in die Stufe 6 drei Jahre.

Die Sonderregelungen nach Satz 1 Nr. 1 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, die von einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet worden sind. Die Sonderregelungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die in ein höheres Amt übergeleitet worden sind. Die Sonderregelung nach Satz 1 Nr. 10 findet keine Anwendung auf Ärztinnen und Ärzte, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet worden sind.

Zu § 5 HBesVÜG (Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2)

Die Bestimmung regelt die Zuordnung der Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen des Grundgehalts der Anlage IV zum Hessischen Besoldungsgesetz auf der Grundlage ihrer bisherigen Grundgehaltssätze.

Die in der Anlage IV ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der bisherigen Besoldungsordnung R.

Zu Abs. 1

Maßgebend für die Zuordnung ist das bisherige Grundgehalt, also eine am jeweiligen Betrag ausgerichtete Überleitung. Das maßgebende Grundgehalt ergibt sich bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 aus dem HBVAnpG 2011/2012. Die Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden - ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe entsprechend - in die Stufe eingeordnet, die dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.

Zu Abs. 2

Die Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1, die sich zum Zeitpunkt der Überleitung in Stufe 1 befinden, erhalten bis zum weiteren Aufstieg, das um 1,5 Prozent angehobene Grundgehalt der neuen Stufe 1. Dies gilt entsprechend für die der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe R 2 Zugeordneten.

Zu § 6 HBesVÜG (Überleitung von versorgungsberechtigten Personen)

Zu Abs. 1

In Abs. 1 werden die Grundgehälter übergeleitet. In nicht allen Fällen sind entsprechende Tabellenwerte des bisherigen Betrags zuordenbar. Dies betrifft vor allem Personen, deren Grundgehalt nicht die Endstufe zugrunde liegt. Deshalb wird nach der Stufenzuordnung eine Ausgleichszulage (auch negativ) gebildet, die bei späteren Bezügerhöhungen entsprechend angepasst wird. Die bisherigen Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden entsprechend in A 4 überführt.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die bisherigen nichtdynamischen Beträge von Anpassungszuschlägen für versorgungsberechtigte Personen zu einem Betrag zusammengefasst.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden die bisherigen nichtdynamischen Beträge von Ruhegehaltfähigen Amts- und Stellenzulagen zu einem Betrag zusammengefasst.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 werden die bisherigen dynamischen Beträge, vor allem Amts- und Stellenzulagen, zu einem Betrag zusammengefasst. Dieser Betrag wird bei späteren Bezügerhöhungen entsprechend angepasst.

Zu Abs. 5

Abs. 5 enthält aus Vertrauensschutzgründen eine Regelung zur Zahlung von Versorgungsbezügen als Ausgleichsbetrag.

Zu § 7 HBesVÜG (Übergangsregelungen aus Anlass des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes)

Der Abbau von Ausgleichszulagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes entstanden sind, soll einheitlich nach den Neuregelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes erfolgen. Die Vorschriften ersetzen insoweit auch die Übergangsregelungen zum Abbau für Ausgleichszulagen, die bis zum 31. Dezember 2001 zugestanden haben (§ 83 Abs. 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Durch eine Überleitungsregelung in Abs. 3 wird darüber hinaus sichergestellt, dass der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 2 und 3 der Anlage I nicht zu unbilligen Härten führt.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Anwendung des § 14 HBesG auf diejenigen Beamtinnen und Beamte, die Ausgleichsansprüche nach bisherigem Recht erworben haben. In den Fällen, in denen Besoldungsverluste in der Vergangenheit zu Ausgleichsansprüchen geführt haben, die nach der neuen Rechtslage zur Anwendung des § 14 HBesG führen würden, tritt für Altfälle § 14 HBesG an die Stelle der bisherigen Regelungen. Auf die neue Rechtslage umgestellt werden Ausgleichsansprüche wegen der Verminderung von Grundgehalt durch Übertragen eines Amtes mit geringerem Endgrundgehalt und wegen des Verlustes einer Amtszulage. Der Grundsatz der Rechtsstandswahrung bleibt erhalten.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt die Verminderung von nach bisheriger Rechtslage des Bundesbesoldungsgesetzes entstandenen Ausgleichszulagen, die verringerte oder entfallene Stellenzulagen ausgleichen, entsprechend der Neuregelung des § 15 Abs. 1 HBesG.

Zu Abs. 3

Beim Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 11 Abs. 2 und 3 der Anlage I wird durch die Übergangsregelung sichergestellt, dass die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte erhalten bleibt, die bis zum Jahr 2022 in Ruhestand treten. Damit wird in diesen Fällen verfestigten Erwartungen Rechnung getragen. Satz 2 stellt klar, dass die Übergangsregelung nicht für Beamtinnen und Beamte gilt, die einen Anspruch auf die Zulagen erstmals ab dem Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes erwerben.

Zu § 8 HBesVÜG (Anwendung bisherigen Rechts)

Zu Nr. 1

Das geltende Hessische Besoldungsgesetz wird in den Schlussvorschriften dieses Gesetzes aufgehoben. Lediglich § 7 Abs. 3 findet als Auslaufregelung zunächst weiter Anwendung.

Auf der Grundlage des bisherigen § 7 Abs. 3 HBesG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 HBG erhalten in Hessen derzeit noch ca. 75 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Hessischen Bereitschaftspolizei und des Polizeiorchesters unentgeltliche Heilfürsorge. Mit der Übergangsvorschrift kann für diesen Personenkreis das bisherige Recht weiter Anwendung finden.

Zu Nr. 2 bis 4

Mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird das derzeit nach Art. 125a Abs. 1 GG noch fortgeltende Bundesbesoldungsrecht abgelöst. Die Nr. 2 bis 4 stellen sicher, dass der Rechtsstand der unter diese Vorschriften fallenden Beamtinnen und Beamten gewahrt wird. Es handelt sich um Auslaufregelungen. Die derzeit noch bestehenden Anwendungsfälle entfallen mittelfristig.

Zu § 9 HBesVÜG (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt die Zeitpunkte des In- und Außerkrafttretens. Das Gesetz wird auf acht Jahre befristet.

Zu Art. 5 (Justizvollzugsbeamtenüberleitungsgesetz)

Das Justizvollzugsbeamtenüberleitungsabschlussgesetz verweist auf die Überleitungsregelung im Polizeibereich. Aufgrund der nunmehr in § 119 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgten Neuregelung der Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst bedarf es für den Justizvollzug einer gesonderten Regelung. Diese enthält – von redaktionellen Änderungen abgesehen – eine Anpassung an die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes)**Zu Art. 6 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 16.

Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 HDG)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 6 Nr. 3 (§ 8 Abs. 3 HDG)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 6 Nr. 4 (§ 18 Abs. 4 HDG)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 6 Nr. 5 (§ 19 Abs. 5 HDG)

Neben einer Anpassung an die Neufassung des HBG wurde der Absatz um eine Hinweispflicht auf das Antragsrecht zur Entfernung von missbilligenden Äußerungen aus der Personalakte erweitert. Dadurch wird ein Gleichklang mit den bestehenden Regelungen zur Tilgung von Eintragungen über Disziplinarvorgänge in der Personalakte (§ 19 Abs. 3 und 4) hergestellt.

Zu Art. 6 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 HDG)

Die Vorgabe, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn feststeht, dass ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens besteht, wird um die Fälle erweitert, in denen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts erkennbar nicht in Betracht kommt. Dadurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, von Verfahren dann abzusehen, wenn der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme von vornherein ausgeschlossen ist. Da es gegen Ruhestandsbeamte nur die o.g. beiden Disziplinarmaßnahmen gibt, ist die Einleitung eines Verfahrens nicht sinnvoll, wenn für die Dienstvorgesetzten von vornherein eindeutig feststeht, dass auf diese Maßnahmen nicht erkannt werden kann.

Zu Art. 6 Nr. 7 (§ 24 HDG)

In Abs. 2 wird die Verweisung an das neue HBesG angepasst.

In Abs. 3 Satz 1 wird abschließend geregelt, wer mit der Durchführung von Ermittlungen betraut werden darf. Es wird klargestellt, dass nur Bedienstete des öffentlichen Dienstes als

Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer tätig werden dürfen. Dies war bisher nicht ausdrücklich geregelt und hat in der Praxis zu Missverständnissen geführt. Im neuen Satz 2 wird ferner das bislang nur in der Begründung zum HDG als Soll-Vorgabe erwähnte Entlastungsgebot (vgl. Landtagsdrucksache 16/5106, S. 50) durch Aufnahme in den Gesetzeswortlaut verbindlich geregelt. Dadurch wird zudem klargestellt, dass, sofern Bedienstete nicht hauptamtlich mit dieser Aufgabe betraut sind, diese Aufgabe im Nebenamt wahrgenommen wird und nicht als entgeltliche Nebentätigkeit ausgeübt werden kann.

Zu Art. 6 Nr. 8 (§ 26 Abs. 1 HDG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 6 Nr. 9 (§ 36 Abs. 2 HDG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBeamVG.

Zu Art. 6 Nr. 10 (§ 43 HDG)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 6 Nr. 11 (§ 44 Abs. 4 HDG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 6 Nr. 12 (§ 45 HDG)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 6 Nr. 13 (§ 50 HDG)

Im Interesse der Bündelung der Fachkompetenz wird die Zuständigkeit erster Instanz für ganz Hessen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden konzentriert. Entsprechendes gilt bereits für Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte nach dem Bundesdisziplinargesetz nach § 6a AGVwGO.

Zu Art. 6 Nr. 14 (§ 52 HDG)

In Abs. 1 wird die Verweisung an das neue HBesG angepasst.

Durch die Ergänzung von Abs. 2 wird einer Anregung aus der Praxis folgend zur Klarstellung auch die Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (§ 32 VwGO) für Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer für nicht anwendbar erklärt. Bereits bisher erhalten Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer keine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz. Das Beisitzeramt wird als (nebenamtliche) beamtenrechtliche Dienstpflicht wahrgenommen, für die Reisekosten zustehen. Durch die ausdrückliche Klarstellung soll Missverständnissen vorgebeugt werden.

Zu Art. 6 Nr. 15 (§ 62 Abs. 1 HDG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 6 Nr. 16 (§ 65 HDG)

Im neuen Abs. 1 wird der Grundsatz der Mündlichkeit, dem im Disziplinarverfahren eine besondere Bedeutung zukommt, besonders hervorgehoben. Auch wenn dieser Grundsatz bereits über die Verweisung auf die VwGO gilt (§ 101 Abs. 1, § 107 VwGO), soll er hier ausdrücklich normiert werden, zumal er auch in § 71 HDG bezüglich der Berufung und in § 79 Abs. 1 HDG bezüglich der Wiederaufnahme ausdrücklich genannt ist.

Zu Art. 6 Nr. 17 (§ 80 HDG)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG und Aktualisierung einer Fundstelle.

Zu Art. 6 Nr. 18 und Nr. 21 (§ 82 Abs. 1 HDG und Anlage zu § 82 HDG)

Mit der Änderung des § 82 Abs. 1 HDG und der Einführung des dem Gesetz angefügten Gebührenverzeichnisses werden für das gerichtliche Disziplinarverfahren Festgebühren erhoben. Dadurch werden Schwierigkeiten bei der Wertfestsetzung und unangemessen hohe Gebühren vermieden. Die Gebühren sind nach den verschiedenen Disziplinarmaßnahmen und den gerichtlichen Verfahrensschritten und -entscheidungen gestuft. Der Entwurf orientiert sich an den Gebühren, die nach dem Bundesdisziplinargesetz erhoben werden. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgenommen, so dass in Disziplinarverfahren vor einem hessischen Verwaltungsgericht ein insoweit einheitliches Gebührenrecht gilt.

Zu Art. 6 Nr. 19 (§ 84 HDG)

Die Regelung des Abs. 3 wird an die neuen Altersgrenzen im Beamtenrecht angepasst. In Abs. 2 und 4 erfolgt eine Anpassung der Verweisungen an das neue HBeamtVG.

Zu Art. 6 Nr. 20 (§ 90 Abs. 10 HDG)

Im Hinblick auf den Wegfall der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Kassel (vgl. Nr. 11) wird eine Übergangsregelung für die dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen getroffen.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)**Zu Art. 7 Nr. 1 (Überschrift des HPVG)**

Durch Einfügen einer Fußnote wird darauf hingewiesen, dass das HPVG auch zur Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG dient.

Zu Art. 7 Nr. 2 (Übersicht) und Nr. 9 (Zweiter Teil Zehnter Abschnitt)

Durch Einfügung einer neuen Abschnittsüberschrift wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Art. 7 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 HPVG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 27 HPVG)

In der Vorschrift wird die bisher versehentlich unterbliebene Anpassung an die Begrifflichkeit des § 3 Abs. 2 HPVG vorgenommen.

Zu Art. 7 Nr. 5 (§ 63 Abs. 1 HPVG)

Anpassung der Verweisungen an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 7 Nr. 6 (§ 77 Abs. 1 HPVG)

Die Verweisungen werden an die neue Paragrafenfolge im HBG, Nr. 1 Buchst. b wird inhaltlich an das neue Beamtenrecht angepasst.

In Nr. 1 Buchst. h wird klargestellt, dass Entlassungen, die kraft Gesetzes erfolgen, nicht der Beteiligung unterliegen. Die Beteiligung des Personalrats setzt eine Maßnahme der Dienststelle voraus, an der es fehlt, wenn die Entlassung kraft Gesetzes erfolgt.

Zu Art. 7 Nr. 7 (§ 79 HPVG)

Anpassung der Verweisungen an die neue Paragrafenfolge im HBG und Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 7 Nr. 8 (§ 81 HPVG)

Durch die Streichung der Wörter „allgemeine Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung, Erstellung und Veränderung von Organisationsplänen“ durch das Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338) ging die Beschränkung des Mitwirkungsrechts auch bzgl. der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung auf grundsätzliche Maßnahmen versehentlich verloren. Diese

Beschränkung ist aber im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zum zulässigen Umfang der Mitwirkung bei organisatorischen Maßnahmen geboten und wird deshalb wieder hergestellt.

Zu Art. 7 Nr. 10 (§§ 119 bis 121 HPVG)

Die §§ 119 bis 121 sind durch Zeitablauf erledigt und werden zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Art. 8 (Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung)

Die Verweisungen im Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung werden an das neue Dienstrecht angepasst.

Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes)

In den Nr. 1 bis 3 werden die Verweise auf das Bundesbesoldungsgesetz durch Verweise auf die entsprechende Regelung im Hessischen Besoldungsgesetz ersetzt.

Durch die Regelung in Nr. 4 wird der bisherige § 7 ersetzt. Denn die Versorgungsrücklage nach § 17 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes soll zur Ermöglichung einer Kapitaldeckung und zur Entlastung künftiger Haushalte nach Möglichkeit ab 1.1.2018 nicht, wie bislang in § 7 vorgesehen, zwingend aufgelöst werden. Vielmehr ist eine jährliche Entnahmemöglichkeit mit maximal 1/15, also der bislang durch Auflösungspflicht jährlich vorgesehenen Summe, in die Entscheidung des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestellt. Abweichend von der bisherigen Regelung bedeutet diese Regelung aber keine Pflicht zur Entnahme in fünfzehn Folgejahren. Bei der Ausgestaltung und der Entscheidung über die Entnahme von Mitteln aus der freiwilligen landesgesetzlichen Rücklage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Richtergesetzes)

Zu Art. 10 Nr. 2 (§ 2 HRiG)

In § 2 werden die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften auf Richter für anwendbar erklärt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts Personalwesen. Der Ausschluss dieses Abschnitts beruhte auf § 71 Abs. 2 DRiG in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung, weil danach eine Beteiligung von Richtern in der unabhängigen Stelle bei Zuständigkeit derselben für Angelegenheiten der Richter vorgeschrieben war. Nach Aufhebung dieser Vorschrift ist die

Notwendigkeit für den Ausschluss entfallen. Durch die Streichung wird außerdem sichergestellt, dass das Ministerium des Innern in ressortübergreifende Auswertungen nach § 96 HBG auch Richter einbeziehen kann.

Zu Art. 10 Nr. 3 (§ 2b HRiG)

Durch die Verweisung des § 2 werden die Richter auch von der neuen gesetzlichen Grundlage für die dienstliche Beurteilung (§ 59 HBG) erfasst. Die Einfügung des § 2b dient dazu, im Richterbereich den bestehenden Rechtszustand, wonach die Beurteilung der Richter abschließend durch Richtlinien des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa geregelt wird, zu erhalten.

Zu Art. 10 Nr. 4 (§ 7a HRiG)

Die Höchstgrenze für die Beurlaubung aus familiären Gründen wird unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre von 12 auf 14 Jahre erhöht. Die Vorschrift übernimmt die Regelungen im hessischen Beamtengesetz zur Höchstdauer der Beurlaubung.

Zu Art. 10 Nr. 5 (§ 7b HRiG)

Die Vorschrift des § 7b umfasst nun neben der Beurlaubung bei außergewöhnlichem Überhang an Bewerbern auch die Beurlaubung von Richtern in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abzubauen ist. Die Vorschrift übernimmt im Sinne einer Anspruchsregelung die Regelung im hessischen Beamtengesetz zur Beurlaubung bei Stellenüberhang und ist darauf gerichtet, den notwendigen Stellenabbau zu erleichtern. Die Höchstgrenze für die Gewährung von Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen isoliert oder in Verbindung mit Urlaub aus familiären Gründen wird, unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre, von 12 auf 14 Jahre erhöht.

Zu Art. 10 Nr. 1 und 6 (Übersicht und § 78b HRiG)

Da Staatsanwälte trotz ihrer Einbeziehung in die R-Besoldung keinen Richterstatus haben, sondern Beamte sind, würde für sie die neue gesetzliche Grundlage für die dienstliche Beurteilung in § 59 des Hessischen Beamtengesetzes gelten. Dies ist nicht sachgerecht. Der richterliche und der staatsanwaltliche Dienst sind institutionell und funktional aufeinander bezogene Dienstzweige der Justiz. Um die gebotene Durchlässigkeit zwischen dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst zu erhalten, ist das Dienstrecht beider Berufsgruppen einheitlich zu regeln, soweit das verfassungsrechtliche Gebot der richterlichen Unabhängigkeit nicht eine Unterscheidung gebietet. Die Beurteilung der Staatsanwälte und Richter erfolgt bislang abschließend durch einheitliche Beurteilungsrichtlinien des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa. Um den bestehenden Rechtszustand zu erhalten, sind die Staatsanwälte von der Regelung des § 59 HBG auszunehmen. Infolge der Einfügung eines neuen § 78b ist die Übersicht des Gesetzes anzupassen.

Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

In § 60 Abs. 2 erfolgt aus systematischen Gründen eine spezialgesetzliche Regelung, der zufolge die Hochschulen auch die dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen. Das neue HBG sieht vor, die Zuständigkeit für die Befugnisse im Bereich von Ausnahmen von den beamtenrechtlichen Vorschriften, etwa im Bereich Altersgrenzen, Beförderungen und Einstellungsvoraussetzungen bei dem für die "Dienstaufsicht zuständigen Ministerium" anzusiedeln. Dies würde für den Bereich der Hochschulen bedeuten, dass das HMWK nach wie vor in diesen Sachen z.B. bei der LPK tätig werden müsste, da hier die gesetzliche Übertragung der Eigenschaft der obersten Dienstbehörde auf die Hochschulen nicht einschlägig ist. Der letzten Gesetzgebung im Hochschulbereich folgend, ist aber die Übertragung dieser Kompetenzen auch auf die "normalen" staatlichen Hochschulen gewünscht und in Anbetracht der bereits vorgenommenen Stärkung der Befugnisse der Hochschulen nur konsequent.

Durch die Änderung in Abs. 3 wird das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes vom Anwendungsbereich der Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Beurteilung ausdrücklich ausgenommen.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterliegen auf Grund von Art. 5 Abs. 3 GG nicht einer allgemeinen regelmäßigen Beurteilung. Für diesen Personenkreis kommen nur wissenschaftsadäquate Beurteilungen in Betracht, deren Voraussetzungen in der Hessischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) konkretisiert sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen eine große Bandbreite nicht zu typisierender und völlig unterschiedlicher Aufgaben im Hochschulbereich wahr, so dass die dem Regelbeurteilungssystem immanente Bildung von Vergleichsgruppen sinnvoll nicht möglich ist. Die Maßstäbe für Anlassbeurteilungen ergeben sich größtenteils aus übergeordneten Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Leistungsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz, so dass die Einzelheiten der Beurteilung für den Wissenschaftsbereich durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden können.

Im Übrigen Anpassung der Verweisungen an das neue HBG.

Zu Art. 12 (Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes)

Zu Art. 12 Nr. 1 (§ 1 VFHG)

Dauer, Ziele und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst werden aus § 22 Abs. 1 und 2 HBG-alt nun in die HLVO-neu übernommen. Die Verweise auf § 22 Abs. 2 HBG-alt in § 1 VFHG sind entsprechend anzupassen. Hierbei wird nicht auf die Norm der HLVO verwiesen, sondern die entsprechende Aussage eingefügt.

Zu Art. 12 Nr. 2 (§ 22a VFHG)

Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich

abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Die bisher in § 22a Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 des HBG enthaltende Sonderregelung der Ausgrenzung der Aufstiegsbeamten von der Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife durch die Erlangung der Laufbahnbefähigung ist überholt. Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Zu Art. 12 Nr. 3 (§ 23 VFHG)

Die Sonderregelung für die Verwaltungsfachhochschule wird aus systematischen Gründen nun im Verwaltungsfachhochschulgesetz geregelt und nicht mehr im HBG.

Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)

Zu Art. 13 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 HSZG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBG.

Zu Art. 13 Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 HSZG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 13 Nr. 3 (§ 7 Abs. 1 HSZG)

Anpassung der Verweisung an das neue HBeamtVG.

Zu Art. 13 Nr. 4 (§ 9 HSZG)

Folgeänderung, die sich schwerpunktmäßig aus der Vollersetzung von Bundesrecht ergibt. Im Übrigen ist die Bestimmung durch Zeitablauf entbehrlich.

Zu Art. 13 Nr. 5 (§ 10 HSZG)

Redaktionelle Folgeänderungen und Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 13 Nr. 6 (§§ 11 und 12 HSZG)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Art. 14 (Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes)

Entsprechend § 63 Abs. 2 HBG wird auch im pädagogischen Vorbereitungsdienst eine Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich für möglich gehalten, allerdings nur nach Maßgabe näherer Bestimmungen zur Gestaltung der Ausbildung in Teilzeit. Die zeitliche Dauer sowie Verkürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten sind für den pädagogischen Vorbereitungsdienst im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) abschließend geregelt. Diese Regelungen müssen zur Umsetzung der durch das 2. DRModG ermöglichten Teilzeitbeschäftigung ergänzt werden. Hierzu wird eine allgemeine Regelung in das HLbG aufgenommen einschließlich einer Verordnungsermächtigung, nach der die weiteren Einzelheiten in der HLbGDV geregelt werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Die ins Leere laufende Verweisung auf § 71 Abs. 2 HBG alt, welcher bereits im Rahmen des Beamtenrechtsanpassungsgesetzes aufgehoben worden ist, wird gestrichen.

Zu Art. 16 (Änderung des Hessischen Freiwilligen Polizeidienst-Gesetzes)

Das Hessische Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz wird an das neue Dienstrecht angepasst. Gleichzeitig wird die Lesbarkeit des § 7 Satz 1 verbessert.

Zu Art. 17 (Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der Laufbahnbezeichnung in Art. 1 § 13 Abs. 2 Nr. 3 HBG und weiteren Vorschriften des 2. DRModG bzw. des neuen § 113 HBG, der – abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen – inhaltlich weitestgehend § 197 Abs. 1 HBG-alt entspricht.

Zu Art. 18 (Änderung der Hessischen Gemeindeordnung)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragraphenfolge im HBG.

Zu Art. 19 (Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG und HBeamtVG.

Zu Art. 20 (Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes)

Anpassung der Verweisung an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 21 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der bisherige § 182 HBG wurde durch das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) geändert und durch § 54 des Beamtenstatusgesetzes, das am 1. April 2009 in Kraft getreten ist, weitgehend ersetzt. Nunmehr erfolgt mit dieser Änderung die redaktionelle Anpassung des § 7 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Art. 22 (Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes)

Mit dem neuen § 2e Abs. 2 und der Änderung des Abs. 3 wird (bei entsprechend angepasster Überschrift) eine gesetzliche Regelung für die Übernahme des Tarifpersonals vom zugelassenen kommunalen Träger zur Anstalt des öffentlichen Rechts und die ggf. erforderliche Rückführung des Tarifpersonals im Falle einer Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen.

Für den Beamtenbereich gelten für die Übernahme des Personals des zugelassenen kommunalen Trägers durch die Anstalt die Regelungen des § 27 HBG i.V.m. § 16 des Beamtenstatusgesetzes.

Für das Tarifpersonal fanden bislang über § 215 HBG a.F. die §§ 32ff. HBG a.F. (jetzt § 27 HBG i.V.m. §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes) entsprechende Anwendung. Nach dem das neue HBG insoweit keine Bestimmungen mehr enthält, ist für das Tarifpersonal eine eigene Regelung zur Personalübernahme, deren weitere Rechtsfolgen sowie den Auswirkungen auf die Rechtstellung erforderlich. Dabei ist es sachgerecht, die für das verbeamtete Personal geltenden Bestimmungen auch auf das Tarifpersonal anzuwenden. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Übernahme des gesamten Personalkörpers wird die Arbeitsfähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts uneingeschränkt gesichert. Dies ist allein schon im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben (Existenzsicherung hilfebedürftiger Menschen) erforderlich.

Zu Art. 23 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)

Zu Art. 23 Nr. 1 (§ 3 JAG)

Das Justizprüfungsamt ist eine in das Ministerium der Justiz eingegliederte oberste Landesbehörde, deren Präsidentin oder Präsident nach § 3 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes vom Ministerium der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamtes bestellt wird. Die bisherige Praxis, die Aufgaben einem in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Abteilungsleiter neben dessen Hauptamt zu übertragen, wird jedoch nicht immer den an einen sachgerechten und flexiblen Personaleinsatz zu stellenden Anforderungen gerecht. Dieser erfordert es vielmehr, auch die Möglichkeit zu schaffen, die Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes einer Person übertragen zu können, die nicht zugleich Leiterin oder Leiter einer der Abteilungen des Justizministeriums ist. Für diesen Fall bedarf es einer amtsangemessenen Besoldung durch Gewährung einer Amtszulage in Höhe von fünf Prozent zur Besoldungsgruppe B 4, da dies der Bedeutung der Aufgabe als Leiterin oder Leiter einer obersten Landesbehörde entspricht, die pro Jahr etwa 2000 juristische Staatsprüfungen durchführt und damit die Verantwortung für ganz zentrale Lebensentscheidungen trägt.

Zu Art. 23 Nr. 2 (§ 27 JAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1.

Zu Art 23 Nr. 3 (§ 38 JAG)

Nach der bisherigen Gesetzeslage endete die Möglichkeit, als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft tätig zu sein, bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Beamtinnen und Beamten mit dem Eintritt in den Ruhestand. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass einzelne Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte auch nach Eintritt in den Ruhestand noch weiter als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft tätig sein wollen und hierfür auch die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Insbesondere kann in einem solchen Fall der Erfahrungsschatz von Juristinnen und Juristen genutzt werden, die über eine jahrzehntelange Berufspraxis verfügen. Durch die Übernahme der für Prüferinnen und Prüfer geltenden Altersregelung ist sichergestellt, dass im Einzelfall die Bestellung als Leiterin oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für die ersten drei Jahre des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst möglich ist. Durch die Begrenzung auf drei Jahre wird darüber hinaus gewährleistet, dass der Bezug zur Praxis erhalten bleibt.

Zu Art. 24 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes)

Die Lebenspartnerschaft ist ebenso wie die Ehe eine auf Dauer angelegte Verbindung mit Rechten und Pflichten. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahr 2001 wurden in einem ersten Schritt

Lebenspartnerschaften in vielen Punkten der Ehe gleichgestellt. Wesentlich beeinflusst durch europarechtliche Vorgaben wurde die Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 rechtlich der Ehe weiter angenähert. Danach können Differenzierungen der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften nicht allein mit dem Schutzgebot der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden.

Aufgrund dessen war die Änderung einer Vielzahl ehebezogener Rechtsvorschriften notwendig. Wegen der in Teilen gegensätzlichen ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im öffentlichen Dienstrecht, u.a. zum beamtenrechtlichen Verheiratetenzuschlag (Beschlüsse vom 20. September 2007 – 2 BvR 855/06, vom 8. November 2007 – 2 BvR 2334/06 und vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 1830/06), war bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) die Verfassungsrechtslage ungeklärt. Noch im Jahr 2006 hat das Bundesverwaltungsgericht u.a. entschieden (Urteil vom 26. Januar 2006 – 2 C 43.04), dass der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz die besoldungsrechtliche Gleichstellung nicht gebiete. Der Gesetzgeber sei vielmehr berechtigt, die Ehe wegen ihres besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Deshalb war v.a. für den Bereich des Leistungsrechts noch lange offen, ab welchem Zeitpunkt die Gleichstellung Wirksamkeit erlangen musste. Wegen dieser ungeklärten Rechtslage wurden in Hessen die Lebenspartnerschaften erst ab dem Jahr 2010 berücksichtigt.

Nach der Klärung der Rechtslage durch die neuere Rechtsprechung (insbesondere BVerfG Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09) ist eine rückwirkende Gleichstellung, soweit es um die Gewährung von Leistungen geht und die Betroffenen besser stellt, bereits zum 1. August 2001 angezeigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb nun eine weitere Anpassung der Rechtsstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften an diejenigen von Eheleuten ab dem 1. August 2001 vor.

Damit werden u.a. auch bestehende Ungleichbehandlungen von angestellten und beamteten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung rückwirkend beseitigt. Art. 25a trägt dem geänderten Gesellschaftsbild Rechnung, beschränkt sich jedoch auf die erforderlichen Anpassungen.

Bei der Entscheidung über eine rückwirkende Gewährung von Leistungen ist das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltende Recht maßgeblich. Das bedeutet, die Anspruchsvoraussetzungen und der Umfang möglicherweise bestehender Ansprüche richten sich nach dem damals geltenden Recht. Die Regelung beschränkt sich ausdrücklich auf Leistungsansprüche. Somit ist eine rückwirkende Schlechterstellung ausgeschlossen.

Zu Art. 25 (Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung)

Zu Art. 25 Nr. 1 (§ 1a HAZVO)

Die Regelungen des Lebensarbeitszeitkontos bzgl. der Unterbrechung der Zeitgutschrift bei Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht bei Krankheit in Abs. 1 werden um Abwesenheiten infolge Kur oder Heilbehandlung ergänzt.

Mit der Krankheit vergleichbare Abwesenheiten wie Kur und Heilbehandlung werden von dem Begriff der Krankheit bisher nicht erfasst. Bei ihnen findet daher keine Unterbrechung der Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto statt.

Sowohl bei Krankheit als auch bei Kuraufenthalten handelt es sich um eine fortdauernde Abwesenheit vom Dienst, so dass eine Gleichbehandlung bezüglich der Unterbrechung der Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto gerechtfertigt ist. Die Kurmaßnahmen dauern in der Regel zwar nicht länger als drei bis vier Wochen, es ist aber nicht auszuschließen, dass sie sich zeitlich direkt an eine langfristige Krankheit anschließen. Es besteht keine Veranlassung, derartige Abwesenheiten anders als Krankheit zu behandeln. Auch hier soll die langfristige Verhinderung der Dienstpflicht trotz ununterbrochener Besoldung nicht zu einer weiteren Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto führen.

Neben Krankheit soll daher zusätzlich auch während Kuren und Heilbehandlungen keine Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto stattfinden, wenn die Maßnahmen - auch in Aufeinanderfolge mit einer Krankheit - zu einer insgesamt längeren als sechswöchigen, ununterbrochenen Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht führen. Die Berechnung des ausschlaggebenden Sechswochenzeitraums erfolgt bei Aufeinanderfolgen von Krankheit und Kur oder umgekehrt durchgängig. Das heißt, es findet keine Unterbrechung des Sechswochenzeitraums beim direkt aufeinanderfolgenden Wechsel von Krankheit zu Kur oder umgekehrt statt.

Wiedereingliederungsmaßnahmen sollen nach einer Dauer von sechs Wochen ebenfalls von der Zeitgutschrift ausgenommen werden. Bei Wiedereingliederungsmaßnahmen handelt es sich um eine Form der Teildienstfähigkeit (BVerwG vom 18.08.2000; Az: 1 DB 14/99). Die Arbeitszeit wird bei voller Besoldung nach § 6 HAZVO reduziert. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 42 Stunden nach § 1 HAZVO ist hier nicht die arbeitszeitrechtliche Basis, auf der in diesem Fall gearbeitet wird. Die persönliche Wochenarbeitszeit liegt unter 42 Stunden und basiert auch nicht auf § 1 Abs. 1 HAZVO, sondern auf § 6 HAZVO und wurde durch den jeweiligen Arzt festgelegt. Grundsätzlich wären dadurch die Regelungen des Lebensarbeitszeitkontos auf Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht anwendbar. Im Unterschied zu einer Erkrankung oder Kurbehandlung wird jedoch während einer Wiedereingliederungsmaßnahme zumindest in verringertem Umfang Dienst geleistet. Daher ist eine Gleichbehandlung in diesen Fällen vertretbar, sodass auch hier grundsätzlich die Zeitgutschrift für sechs Wochen erfolgen soll. Da sich eine Wiedereingliederungsmaßnahme i.d.R. unmittelbar an eine längere Erkrankung anschließt und dadurch bereits zu deren Beginn der Anrechnungszeitraum von sechs Wochen zu laufen beginnt, wird mit Beginn der Wiedereingliederungsmaße dieser Zeitraum zumeist ausgenutzt sein.

In Abs. 3 wird die Verweisung an das neue HBG angepasst.

Zu Art. 25 Nr. 2 (§ 16 HAZVO)

Die Verordnung wird entsprechend dem Stufenmodell der Landesregierung zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften entfristet.

Zu Art. 26 (Änderung der Dienstjubiläumsverordnung)

Zu Art. 26 Nr. 1 (§ 3 JVO)

Anpassung der Verweisungen an das neue HBG.

Zu Art 26 Nr. 2 (§ 4 JVO)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Disziplingesetz regelt das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot, wonach eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach dem Ablauf einer bestimmten Frist weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei sonstigen Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Die Ehrung wegen eines Dienstjubiläums stellt eine solche Personalmaßnahme dar. Die in § 4 JVO genannten Zeiträume, in denen in Folge der Verhängung oder der drohenden Verhängung einer schwereren Disziplinarmaßnahme keine Ehrung wegen eines Dienstjubiläums ausgesprochen werden darf, werden den Zeiträumen der entsprechenden disziplinarrechtlichen Verwertungsverbote angeglichen.

Zu Art. 26 Nr. 3 (§ 6 JVO)

Der bis zur Änderung durch das 1. DRModG geltende Wortlaut und der bis dahin gegebene Gleichklang mit der Wortwahl in § 1 JVO wird wieder hergestellt.

Zu Art. 27 (Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Zu Art. 27 Nr. 1 (Überschrift der HMuSchEltZVO)

Durch Einfügen einer Fußnote wird darauf hingewiesen, dass die HMuSchEltZVO der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG dient.

Zu Art 27 Nr. 2 und Nr. 4 Buchst. c (§§ 4 und 9 HMuSchEltZVO)

Anpassung der Verweisung an das neue HBG.

Zu Art 27 Nr. 3 (§ 8 HMuSchEltZVO)

In Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff der „wöchentlichen Dienstzeit“ durch den - auch im Hinblick auf den neuen Satz 3 - treffenderen Begriff der „wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Mit dem neuen Satz 3 wird die Vorschrift um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elternzeit in Teilzeit für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergänzt. Um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden, kommt für diese eine Teilzeittätigkeit von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht in Betracht. Für sie gilt ebenfalls die Höchstgrenze von 30 Stunden. Die Regelung in Satz 3 entspricht der Rechtslage nach § 63 Abs. 2 HBG.

Zu Art. 27 Nr. 4 (§ 9 HMuSchEltZVO)

Die bisherige Regelung berücksichtigt noch nicht die Möglichkeit, dass auch Beamtinnen oder Beamte auf Probe oder auf Widerruf während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können (§ 63 Abs. 2 HBG). Der neue Satz 2 von Abs. 1 enthält für diese Fallgestaltung eine Ausnahme von dem besonderen Entlassungsschutz nach Satz 1. Beamtinnen und Beamte auf Probe, die ihren Dienst tatsächlich ausüben, müssen nach Sinn und Zweck des Probebeamtenverhältnisses grundsätzlich ebenso wie außerhalb der Elternzeit teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auf Probe entlassen werden können. Dies gilt insbesondere für Beamtinnen und Beamte in leitender Funktion, denen diese zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurde. Wenn in dieser Zeit dienstliche Leistungen erbracht werden und dabei ein Entlassungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 3 BeamStG auftritt, muss dieser auch berücksichtigt werden können. Soweit es um die Feststellung mangelnder Bewährung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamStG geht, muss bei der Ermessensentscheidung über eine Entlassung selbstverständlich Rücksicht darauf genommen werden, inwieweit aufgetretene Mängel bei Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auch mit den besonderen Umständen der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit zusammenhängen können und damit eine abschließende Feststellung mangelnder Bewährung noch nicht ermöglichen. Bei den übrigen Entlassungsgründen des § 23 Abs. 3 BeamStG sollte sich die Teilzeittätigkeit grundsätzlich nicht anders als eine solche außerhalb der Elternzeit auswirken. Für den besonderen Entlassungsschutz nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung ist daher ebenfalls kein Raum mehr.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können grundsätzlich jederzeit entlassen werden (§ 23 Abs. 4 BeamStG). Auch bei dieser Gruppe ist nach Sinn und Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf kein Grund ersichtlich, warum der – zum Schutz der Wahlfreiheit der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderliche – umfassende Entlassungsschutz nach Satz 1 auch dann fortgelten sollte, wenn sie während der Elternzeit tatsächlich Leistungen erbringen. Die besonderen Belastungen einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit müssen allerdings im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Im Vorfeld einer Entlassungsentscheidung ist zu prüfen, ob andere geeignete oder erfolgversprechende Maßnahmen in Betracht kommen können (z.B. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder der Probezeit sowie Widerruf oder Reduzierung der Teilzeitbewilligung).

Für den Arbeitnehmerbereich trifft § 18 Abs. 2 BEEG zunächst zwar eine andere Wertung. Auch dort ist jedoch eine Kündigung in besonderen Fällen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 BEEG mit behördlicher Zulassung möglich. Mit den Anforderungen an eine rechtmäßige Ermessensausübung im Rahmen des § 23 Abs. 3 und Abs. 4 BeamStG und deren gerichtlicher Überprüfbarkeit ist für den Beamtenbereich eine mindestens ebenso wirksame Sicherung gegen missbräuchliche Entlassungen während der Elternzeit gegeben. Zudem bedingt die besondere Natur des Beamtenverhältnisses auf Probe und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, dass dieses nicht zwingend weiter fortgeführt werden kann, wenn während der Dienstleistung einer der gesetzlich normierten Entlassungsgründe aufgetreten ist.

Zu Art. 27 Nr. 5 (§ 10 HMuSchEltZVO)

Die Beihilfeberechtigung von Beamtinnen und Beamten in Elternzeit ergibt sich mit Inkrafttreten des 2. DRModG unmittelbar aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HBG. Die bisherige Regelung in § 10 HMuSchEltZVO kann zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Zu Art. 27 Nr. 7 (§ 12 HMuSchEltZVO)

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird Abs. 1. Mit Wegfall des bisherigen § 10 und der geänderten Paragrafenfolge wird die Verweisung auf § 10 (den bisherigen § 11) beschränkt. Abs. 2 sieht für den von Rechtsänderungen betroffenen Personenkreis aus Gründen des Vertrauensschutzes die übergangsweise Fortgeltung alten Rechts vor.

Zu Art. 27 Nr. 6 und 8 (§§ 11, 12 und 13 HMuSchEltZVO)

Nach Aufhebung des bisherigen § 10 wird die Paragrafenfolge geändert. Die Verordnung wird entsprechend dem Stufenmodell der Landesregierung zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften entfristet.

Zu Art. 28 (Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung)**Zu Art. 28 Nr. 1 (§ 1 HUrlVO)**

Aufgrund des neuen hessenspezifischen Tarifrechts enthält das HBG keine Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr. Auch die Urlaubsverordnung gilt deshalb nur noch für Beamtinnen und Beamte.

Zu Art. 28 Nr. 2 (§ 17 HUrlVO)

Die Verordnung wird entsprechend dem Stufenmodell der Landesregierung zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften entfristet.

Zu Art. 29 (Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Anpassung der Verweisung an das neue HBesG.

Zu Art. 30 (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung)**Zu Art. 30 Nr. 1 und 2 (Überschrift der FeuerwLVO, § 1 Abs. 1 und § 2 FeuerwLVO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Laufbahnbezeichnung durch Art. 1 des 2. DRModG.

Zu Art. 30 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 FeuerwLVO)

Neben der Aktualisierung des Gesetzeszitats des Berufsbildungsgesetzes wird als Folge der Novellierung dieses Gesetzes die Angabe „§ 34 Abs. 1“ durch „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.

Zu Art. 30 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 FeuerwLVO)

Nr. 4 bereinigt ein Redaktionsversehen. Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung wäre es möglich, eine Brandmeisterin oder einen Brandmeister im Falle hervorragender Leistungen bereits nach Ablauf von zwei Jahren der Probezeit - und damit unmittelbar nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung - zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister zu befördern. Vor einer Beförderung sollte die Dienststelle aber die Möglichkeit erhalten, sich von der Leistungsfähigkeit einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters nach abgeschlossener Laufbahnprüfung während eines angemessenen Zeitraums von zwei Jahren zu überzeugen. Eine Beförderung zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister soll daher im Regelfall - wenn keine Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgt - frühestens vier Jahre nach der Einstellung erfolgen.

Zu Art. 30 Nr. 5 und 6 (§ 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FeuerwLVO)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Laufbahnbezeichnung durch Art. 1 des 2. DRModG.

Zu Art. 31 (Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung)

Anpassung der Verweisungen an die neue Paragrafenfolge im HBG.

Zu Art. 32 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 33 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt den für die neuen Regelungen erforderlichen Umsetzungszeitraum für die Personalverwaltung. Zur Begründung des vorgezogenen Inkrafttretens einiger weniger Regelungen in Art. 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 122 HBG und zu § 75 HBesG verwiesen. Art. 24 soll im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeitnah in Kraft treten.

Wiesbaden, xx. November 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:

Dr. Wagner

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:

Wolfgang Greilich